



STEUERREFORM 2015/2016

EINE FAMILIENBEZOGENE ABGABENVERGLEICHSRECHNUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DIREKTER UND INDIREKTER TRANSFERLEISTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND

OKTOBER 2015

RUDOLF GRÜNBICHLER, MA

MATTHIAS DURDIS | JULIA HIRSCHMANN | EVA JANK | PHILIPP KREUZER | KATHRIN PUSTER

FH-STUDIENRICHTUNG RECHNUNGSWESEN & CONTROLLING

Sämtliche geschlechtsspezifischen Formen beinhalten aus Gründen der Einfachheit und Textökonomie auch die weiblichen Formen.

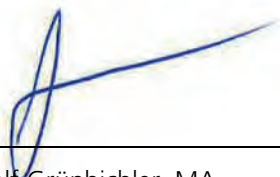
Vorwort

Die Steuerreform 2015/2016 verspricht eine deutliche Entlastung für Lohn- und Einkommensteuerpflichtige. Das Gesamtvolumen der Steuerreform beträgt ca. € 5,2 Mrd. Davon entfallen rund € 5 Mrd. auf die Änderung des Tarifmodells. Der Eingangssteuersatz wird von 36,5% auf 25% abgesenkt. Daneben wird im Tarifsysteem anstelle von drei auf sechs Tarifstufen umgestellt, wobei es zu einer Abflachung der Progression kommt. Dies soll vor allem untere und mittlere Einkommensbereiche überdurchschnittlich entlasten.

Eine Gruppe der Steuerpflichtigen, denen die Entlastung zu Gute kommt, sind Familien, wobei der Begriff der Familie unterschiedlichste Ausprägungen annehmen kann. Es wird zwischen der klassischen Familie und Alleinerziehenden, zwischen Patchwork und Regenbogenfamilien, Pflegeelternschaften sowie weiteren Familientypen unterschieden. Die öffentliche Hand gewährt bestimmten Familien unter definierten Voraussetzungen direkte und indirekte Transferleistungen in Form von Geld- oder Sachzuwendungen oder einer Verminderung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage.

Insgesamt bieten der Bund, das Land Steiermark und die Stadt Graz eine Vielzahl an Transferleistungen an, die den Steuerpflichtigen entweder automatisch vergütet werden oder von diesem individuell beantragt werden müssen, sofern die Voraussetzungen für diese erfüllt sind.

Ziel dieser Studie ist es, die Auswirkungen der Steuerreform unter Einbezug der Transferleistungen für Modell-Familien sichtbar zu machen und die monatliche Entlastung zu quantifizieren und darzustellen. Es soll gezeigt werden, wie viel der Familie an zusätzlichen Nettoerwerbseinkommen monatlich zur Verfügung steht.



Rudolf Grünbichler, MA

Studienrichtung RWC

CAMPUS 02

Fachhochschule der Wirtschaft GmbH

Kernaussagen

- In Österreich gab es im Jahr 2013 rund 3.700.000 Haushalte und 2.350.000 Familien, wobei die Anzahl von Familien ohne Kinder in den letzten 30 Jahren stark gestiegen ist: Die Anzahl von Familien mit Kindern blieb mit ca. 1.400.000 über die letzten 30 Jahre konstant.
- Die häufigsten Familientypen in Österreich sind Mehrpersonenhaushalte mit einem Kind (679.000), Mehrpersonenhaushalte mit zwei Kindern (441.000) und Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind (73.000).
- Neun Prozent der in Österreich lebenden Familien sind Patchwork-Familien und von 2010 bis 2014 wurden 2.300 gleichgeschlechtliche Partnerschaften – sogenannte Regenbogenfamilien – eingetragen.
- Insgesamt wurden 50 Transferleistungen, die vom Bund, Land Steiermark und von der Stadt Graz gewährt werden, in der Studie beschrieben.
- Die überwiegende Anzahl der Transferleistungen wird vom Bruttoeinkommen gerechnet, so dass sich durch die Steuerreform 2015/2016 keine Auswirkung hinsichtlich Höhe oder Wegfall der Transferleistung ergibt.
- Das Bruttomedianeinkommen im Jahr 2014 ist in Vorarlberg am höchsten (€ 2.487) und im Burgenland (€ 1.998) am niedrigsten. Die Steiermark liegt mit einem Bruttomedianeinkommen von € 2.328 im oberen Mittelfeld und knapp unter dem bundesweiten Median von € 2.377.
- Innerhalb der politischen Bezirke der Steiermark hat der Bezirk Bruck/Mürzzuschlag mit € 2.691 das höchste und der Bezirk Südoststeiermark mit € 1.916 das niedrigste Bruttomedianeinkommen. Das Bruttomedianeinkommen der Stadt Graz beträgt € 2.392.
- Das Medianhaushaltseinkommen ist von € 28.626 im Jahr 2008 auf € 34.638 im Jahr 2014 gestiegen und das äquivalisierte Medianhaushaltseinkommen von € 19.413 auf € 23.211, was einer Steigerung von ca. 20 % entspricht.
- Bei einem Paar mit zwei Kindern, einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 4.500 und einer Einkommensverteilung von 70:30, steigt das monatliche Nettoerwerbseinkommen von € 3.082 vor der Steuerreform auf € 3.242 nach der Steuerreform. Die absolute monatliche Entlastung beträgt € 160.
- Niedrigverdiener und Steuerpflichtige in den unteren Tarifstufen profitieren vor allem von der Anpassung der Negativsteuer sowie der Abflachung der Progression.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Familientypen	9
2.1	Definition Familie	9
2.2	Statistische Daten zu Familien in Österreich	11
2.3	Ehepaar bzw. Lebensgemeinschaft mit und ohne Kinder	13
2.4	Alleinerziehende Familien	14
2.5	Patchwork-Familien	15
2.6	Regenbogenfamilie	17
2.7	Pflegeelternschaft bzw. Adoption	17
2.8	Ausgewählte Familientypen für die Vergleichsrechnung	18
3	Transferleistungen	19
3.1	Direkte Transferleistungen des Bundes	20
3.1.1	Familienbeihilfe	21
3.1.2	Mehrkindzuschlag	24
3.1.3	Kinderabsetzbetrag	24
3.1.4	Schulstartgeld	25
3.1.5	Kinderbetreuungsgeld	25
3.1.6	Wochengeld	29
3.1.7	Betriebshilfe	31
3.1.8	Kleinkindbeihilfe	31
3.1.9	Arbeitslosengeld	32
3.1.10	Notstandshilfe	35
3.1.11	Weiterbildungsgeld	36
3.1.12	Bildungsteilzeitgeld	37
3.1.13	Studienbeihilfe	39
3.1.14	Familienhärteausgleich	40
3.1.15	Familienhospizkarenz-Zuschuss (Härteausgleich)	40
3.1.16	Kinderbetreuungshilfe	41
3.1.17	Entfernungsbeihilfe	42
3.1.18	Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrt bzw. Fahrtenbeihilfe und Freifahrten für Lehrlinge	42

3.1.19	Unentgeltliche Schulbücher	43
3.1.20	Schulbeihilfe	44
3.1.21	Heimbeihilfe und Fahrtkostenbeihilfe	45
3.2	Indirekte Leistungen des Bundes	45
3.2.1	Freibeträge	45
3.2.1.1	Kinderfreibetrag	46
3.2.1.2	Pendlerpauschale	46
3.2.2	Absetzbeträge	48
3.2.2.1	Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag	49
3.2.2.2	Unterhaltsabsetzbetrag	50
3.2.2.3	Verkehrsabsetzbetrag	50
3.2.2.4	Arbeitnehmerabsetzbetrag	51
3.2.2.5	Pensionistenabsetzbetrag	51
3.2.2.6	Negativsteuer	52
3.2.2.7	Pendlereuro	53
3.2.2.8	Sonderausgaben	53
3.3	Leistungen des Landes Steiermark	56
3.3.1	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	56
3.3.2	Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen	58
3.3.3	Einmalige Überbrückungshilfe in Notfällen	59
3.3.4	Familienpass	59
3.3.5	Heizkostenzuschuss	59
3.3.6	Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe	60
3.3.7	Lehrlingsbeihilfe	60
3.3.8	Pendlerbeihilfe	61
3.3.9	Wohnbeihilfe	62
3.4	Leistungen der Stadt Graz	66
3.4.1	Kinderkrippenzuschuss	66
3.4.2	Förderung für Tagesmütter/-Väter-Kosten	68
3.4.3	Hortzuschuss	69
3.4.4	Kindergartenzuschuss	70
3.4.5	Zuschüsse für Kinderferiencamps	71
3.4.6	Sozialcard	72
3.4.7	Zuschuss für Heilbehelfe und Heilbehandlung	73
3.4.8	Heimkostenzuzahlung	74

3.4.9	Lebensunterhalt und Wohnungsaufwand für beeinträchtigte Personen	74
3.4.10	Mietzinszahlung	75
4	Einkommenssituation und Änderungen der Steuerreform	77
4.1	Das Bruttomedianeinkommen als Indikator der Einkommenssituation	77
4.1.1	Bruttomedianeinkommen nach Bundesländern 2013	78
4.1.2	Bruttomedianeinkommen nach politischen Bezirken der Steiermark 2013.....	80
4.2	Haushaltstypen in Österreich gestaffelt nach Einkommensklassen	81
4.3	Haushalts- und Äquivalenzeinkommen.....	84
4.3.1	Entwicklung des Medianhaushaltseinkommens zwischen 2008 und 2014.....	85
4.3.2	Äquivalenzskalen als Vergleichbarkeitsmethode verschiedener Familienkonstellationen	86
4.4	Änderung des Tarifmodells nach § 33 Abs. 1 EStG.....	87
4.5	Übersicht über die Änderungen durch die Steuerreform.....	91
5	Ergebnisse der Abgabenvergleichsrechnung	95
5.1	Erläuterungen zu den ausgewählten Familientypen.....	95
5.2	Interpretation und grafische Aufbereitung der Ergebnisse	96
5.2.1	Paar mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) – Einkommensverteilung 70:30	97
5.2.2	Alleinerziehende Person mit einem Kind (10 Monate).....	108
5.2.3	Alleinerziehende Person mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre).....	111
5.2.4	Paar ohne Kinder – Einkommensverteilung 50:50.....	114
5.2.5	Paar ohne Kinder – Einkommensverteilung 70:30.....	117
5.2.6	Paar ohne Kinder – Einkommensverteilung 100:0.....	120
5.2.7	Paar mit einem Kind (10 Monate) – Einkommensverteilung 50:50.....	123
5.2.8	Paar mit einem Kind (10 Monate)– Einkommensverteilung 70:30.....	126
5.2.9	Paar mit einem Kind (10 Monate) – Einkommensverteilung 100:0.....	129
5.2.10	Paar mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) – Einkommensverteilung 50:50	132
5.2.11	Paar mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) – Einkommensverteilung 100:0	135
5.2.12	Paar mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) – Einkommensverteilung 50:50	138

5.2.13	Paar mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) – Einkommensverteilung 70:30	141
5.2.14	Paar mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) – Einkommensverteilung 100:0	144
6	Resümee.....	147
	Literaturverzeichnis.....	148
	Anhang.....	161
	Autor	165
	Impressum.....	166

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beiträge der Lohnsteuerpflichtigen zum Lohnsteueraufkommen	1
Abbildung 2: Aufbau der Studie.....	3
Abbildung 3: Lebendgeborene und Geburtenrate 1951-2013.....	12
Abbildung 4: Österreichische Familienformen	13
Abbildung 5: Bruttomedianeinkommen nach Bundesländern 2013.....	79
Abbildung 6: Bruttomedianeinkommen nach politischen Bezirken der Steiermark 2013	81
Abbildung 7: Einkommensklassen nach dem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen in Prozent	83
Abbildung 8: Haushaltseinkommen 2008-2014.	86
Abbildung 9: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	98
Abbildung 10: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	101
Abbildung 11: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	102
Abbildung 12: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	105
Abbildung 13 : Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit einem Kind (10 Monate).....	109
Abbildung 14 : Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit einem Kind (10 Monate).....	109

Abbildung 15: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit einem Kind (10 Monate)	110
Abbildung 16: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit einem Kind (10 Monate)	110
Abbildung 17: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre)	112
Abbildung 18: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre)	112
Abbildung 19: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre)	113
Abbildung 20: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre)	113
Abbildung 21: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 50:50	115
Abbildung 22: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 50:50	115
Abbildung 23: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 50:50	116
Abbildung 24: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 50:50	116
Abbildung 25: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 70:30	118
Abbildung 26: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 70:30	118

Abbildung 27: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 70:30	119
Abbildung 28: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 70:30	119
Abbildung 29: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 100:0	121
Abbildung 30: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 100:0	121
Abbildung 31: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 100:0	122
Abbildung 32: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 100:0	122
Abbildung 33: monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) mit einer Einkommensverteilung von 50:50	124
Abbildung 34: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 50:50	124
Abbildung 35: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 50:50	125
Abbildung 36: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 50:50	125
Abbildung 37: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	127

Abbildung 38: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	127
Abbildung 39: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	128
Abbildung 40: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	128
Abbildung 41: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 100:0	130
Abbildung 42: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 100:0	130
Abbildung 43: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 100:00	131
Abbildung 44: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 100:0	131
Abbildung 45: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50	133
Abbildung 46: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50	133
Abbildung 47: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50	134
Abbildung 48: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50	134

Abbildung 49: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0	136
Abbildung 50: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0	136
Abbildung 51: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0	137
Abbildung 52: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0	137
Abbildung 53: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50	139
Abbildung 54: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50	139
Abbildung 55: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50	140
Abbildung 56: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50	140
Abbildung 57: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	142
Abbildung 58: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	142

Abbildung 59: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	143
Abbildung 60: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30	143
Abbildung 61: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0	145
Abbildung 62: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0	145
Abbildung 63: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0	146
Abbildung 64: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0	146

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berechnungsschema	5
Tabelle 2: Familien von 1985 bis 2014	11
Tabelle 3: Ehedauer, Scheidungsalter und betroffene Kinder.....	13
Tabelle 4: Familien 1985 bis 2014 nach Familientyp und Kinderzahl	15
Tabelle 5: Unterscheidung von Patchwork-Familien.....	16
Tabelle 6: Geschwisterstaffelung zur Erhöhung der Familienbeihilfe.....	23
Tabelle 7: Arbeitslosengeld	35
Tabelle 8: Schulfahrtbeihilfe	43
Tabelle 9: Höhe der kleinen Pendlerpauschale.....	47
Tabelle 10: Höhe der großen Pendlerpauschale.....	47
Tabelle 11: Höhe des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages	49
Tabelle 12: Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages	50
Tabelle 13: Höhe des Pensionistenabsetzbetrages	51
Tabelle 14: Übersicht über Einkunftshöhe und Höhe der Topf-Sonderausgaben.....	55
Tabelle 15: Höhe der Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen	58
Tabelle 16: Staffelung der Pendlerbeihilfe	61
Tabelle 17: Höhe der Wohnbeihilfe inklusive Pauschalbeträge für Betriebskosten.....	63
Tabelle 18: Höchstens anrechenbarer Wohnungsaufwand	63
Tabelle 19: Zumutbarer Wohnungsaufwand für unterhaltsberechtigte Kinder in Mietwohnungen	64
Tabelle 20: Höhe der Wohnbeihilfe für geförderte Eigentumswohnungen	65
Tabelle 21: Zumutbarer Wohnungsaufwand für unterhaltsberechtigte Kinder in Eigentumswohnungen	66
Tabelle 22: Beitragstabelle Kinderkrippen der Stadt Graz (halbtätig).....	67
Tabelle 23: Beitragstabelle Kinderkrippen der Stadt Graz (ganztätig).....	68
Tabelle 24: Förderung zu Tagesmutter-/Vater-Kosten.....	69
Tabelle 25: Hortbeiträge der städtischen Horte	70
Tabelle 26: Kindergartenbeiträge der städtischen Kindergärten.....	71
Tabelle 27: Kindergartenbeiträge der städtischen Kindergärten.....	71
Tabelle 28: Richtsätze 2015 für den Lebensunterhalt und Wohnungsaufwand für beeinträchtigte Personen	75

Tabelle 29: Bruttomedianeinkommen von Arbeitern und Angestellten 2013	78
Tabelle 30: Bruttomedianeinkommen von Arbeitern und Angestellten 2013 nach politischen Bezirken der Steiermark	80
Tabelle 31: Einkommensklassen nach dem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen	82
Tabelle 32: Haushaltseinkommen 2008-2014.....	85
Tabelle 33: Äquivalenzskalen und deren Gewichtungsfaktoren	87
Tabelle 34: Tarifmodell Alt § 33 Abs. 1 EStG.	88
Tabelle 35: Tarifmodell Neu § 33 Abs. 1 EStG	88
Tabelle 36: Vergleich der Durchschnittssteuersätze Tarifmodell Alt – Tarifmodell Neu.....	90
Tabelle 37: Gegenüberstellung der wichtigsten Regelungen vor und nach der Steuerreform.....	94
Tabelle 38: Zumutbarer Wohnungsaufwand für Mietwohnungen	162
Tabelle 39: Zumutbarer Wohnungsaufwand bei Eigentumswohnungen	164

Abkürzungsverzeichnis

AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
ECTS	European Credit Transfer System
EP	Eingetragene Partnerschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
MPH	Mehrpersonenhaushalt
MSchG	Mutterschutzgesetz
ÖH	Österreichische Hochschülerschaft

1 Einleitung

Die Lohnsteuer zählt neben der Umsatzsteuer zur wichtigsten Einnahmequelle des Staates. Im Jahr 2013 wurden 6.667.884 Lohnsteuerpflichtige registriert.¹ Die Lohnsteuerstatistik des Jahres 2013 der Statistik Austria zeigt, dass die obersten 5 % der Steuerpflichtigen 21 % des Einkommens hatten und 32 % des Steueraufkommens zahlten. Die mittleren 45 % erwirtschafteten 61 % der lohnsteuerpflichtigen Bezüge und trugen 62 % der Lohnsteuer bei. Die Hälfte der Steuerpflichtigen hatte 19 % des steuerpflichtigen Einkommens und leistete knapp 6 % der Lohnsteuer, wie die nachfolgende Abbildung deutlich macht.

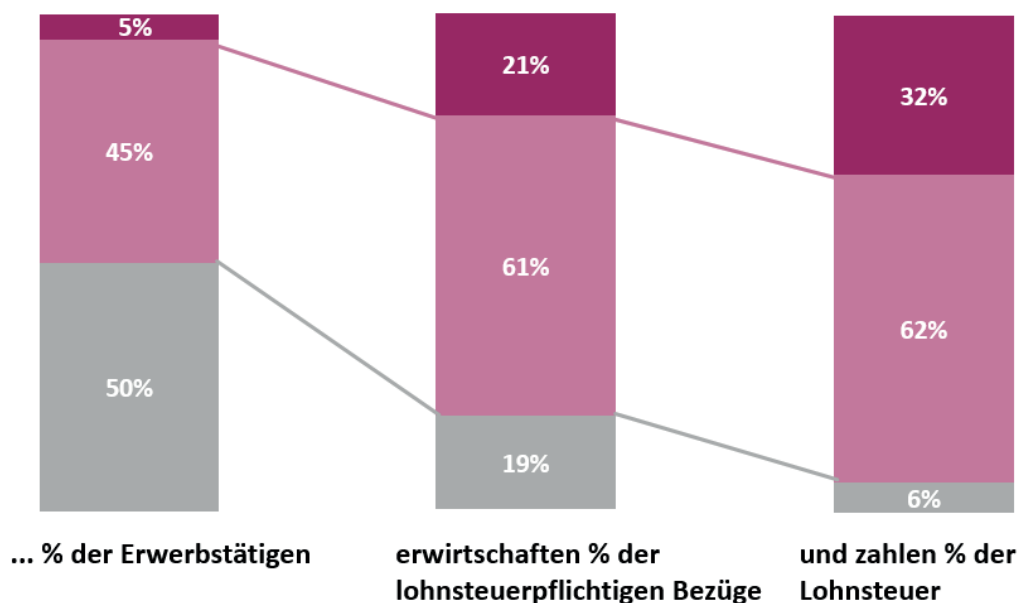


Abbildung 1: Beiträge der Lohnsteuerpflichtigen zum Lohnsteueraufkommen, Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten aus der Lohnsteuerstatistik 2013 der Statistik Austria.

Die Steuerreform 2015/2016 soll eine deutliche Entlastung für die Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen bringen. Das Volumen der Reform wird auf € 5 Milliarden geschätzt, wobei der größte Teil in die Senkung der Steuertarife fließen soll. Konkret umfasst das neue Tarifmodell sechs Steuerstufen, statt wie bisher drei. Der Eingangssteuersatz wird von 36,5 % auf 25 % gesenkt, und den 50%igen Steuersatz gibt es künftig erst ab einem jährlichen Einkommen von € 90.000 statt wie bisher ab € 60.000. Des Weiteren erfolgt auch eine Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages sowie der Sozialversicherungserstattung für Menschen mit geringem Einkommen. Speziell für Familien relevant ist die Verdoppelung des Kinderfreibetrages.

¹ Vgl. STATISTIK AUSTRIA (2015a), Onlinequelle [19.10.2015].

Ziel der Studie ist es, einen wissenschaftlichen Vergleich zwischen der Steuerbelastung vor und nach der Steuerreform aufzustellen, um herauszufinden wie hoch die Entlastung tatsächlich ist. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen auf Familien untersucht. Es soll überprüft werden, ob und inwieweit Familien nach der Steuerreform besser gestellt sind als zuvor. Um diese Frage beantworten zu können, müssen auch die Transferleistungen berücksichtigt werden. Da je nach Familientyp unterschiedliche Transferleistungen zustehen, wird vorab eine Untersuchung der für Österreich charakteristischen Familienformen durchgeführt. Das Ergebnis der Untersuchung ist die Auswahl der häufigsten Familientypen, die als Modell-Familien für die Abgabenvergleichsrechnung dienen. Es gibt eine Vielzahl von Transferleistungen. Einerseits die des Bundes, welche bundesweit gleichermaßen gelten, und andererseits die der Länder und Gemeinden. Insgesamt ist das Transferleistungssystem sehr undurchsichtig, was an den verschiedenen Kompetenzbereichen liegen könnte. Im Rahmen dieser Studie wurden alle Transferleistungen, die im Raum Steiermark und speziell der Stadt Graz gewährt werden, erfasst. Das Ergebnis ist eine Aufstellung über die Transferleistungen des Bundes, des Landes Steiermark sowie der Stadt Graz.

Zusammenfassend ergeben sich vier zentrale Fragen, die im Rahmen dieser Studie beantwortet werden sollen:

- 1) Welche Familientypen sind für Österreich charakteristisch?
- 2) Welche Transferleistungen können Steuerpflichtige bis zu welcher Einkommenshöhe in Anspruch nehmen?
- 3) Wie hoch ist das durchschnittliche Familieneinkommen in Österreich?
- 4) Wie hoch ist die effektive Steuerentlastung nach Berücksichtigung der Transferleistungen für die ausgewählten Familientypen?

Die Beantwortung der ersten Frage wird in Kapitel 2 und die Beantwortung der zweiten Frage in Kapitel 3 dargestellt. In Kapitel 4 wird das durchschnittliche Familieneinkommen für die Berechnungen ermittelt. Die Vergleichsrechnungen zur Steuerentlastung werden in Kapitel 5 dargestellt.

Vorgehensweise und Aufbau der Studie

In dieser Studie wurden verschiedene Methoden angewandt, um die Vergleichsrechnung anhand typischer österreichischer Modellfamilien darzustellen.

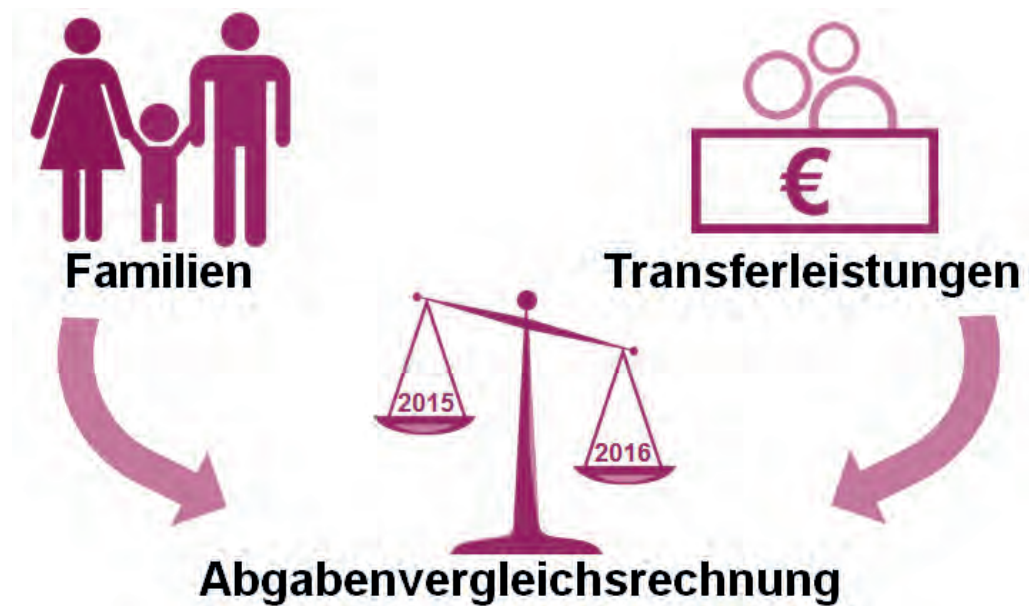


Abbildung 2: Aufbau der Studie, Quelle: Eigene Darstellung.

Ausgangspunkt der Untersuchungen war die Auswirkung der Steuerreform auf typische österreichische Familien. Dazu wurde vorweg untersucht, welche Familientypen für Österreich charakteristisch sind. Neben der klassischen Kernfamilie, welche aus zwei Elternteilen und mindestens einem Kind besteht, haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte vermehrt alternative Familienformen entwickelt. Das Kapitel 2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Familienformen, wie beispielsweise der Patchwork-Familie, Regenbogen-Familie, Pflegeelternschaft oder alleinerziehende Eltern. Darüber hinaus sind diverse Statistiken analysiert worden, welche die Auswahl der Familientypen für die Berechnungen begründen. Die österreichische Bevölkerung wurde durchleuchtet, um herauszufinden welche Familientypen am häufigsten vertreten sind.

Für in Österreich typisch lebende Familienkonstellationen sind:

- Paar ohne Kinder
- Paar mit ein bis drei Kindern
- Alleinerziehende Personen mit ein bis zwei Kindern

In einem nächsten Schritt wurden die Transferleistungen des Bundes, des Landes Steiermark und der Stadt Graz untersucht, da es unter Umständen dazu führen kann, dass durch die Erhöhung des Nettoeinkommens Transferleistungen für Familien entfallen. Für die Berechnungen wurden jene Transferleistungen ausgewählt, welche von den ausgewählten Familientypen typischerweise in Anspruch genommen werden und anhand eindeutiger Kriterien

ermittelbar sind. Individuell gewährte Transferleistungen wurden für die Berechnungen nicht berücksichtigt. Weiters wurden Transferleistungen, die aufgrund von Alter, Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit, Lehre, Zivildienst, Notsituation etc. gewährt werden, nicht in den Berechnungen berücksichtigt. Das Kapitel 3 gibt einen Überblick über die identifizierten Transferleistungen des Bundes, des Landes Steiermark sowie der Stadt Graz. Die Gliederung der Transferleistungen erfolgte dabei nicht nach alphabetischer Reihenfolge, sondern nach deren finanzieller Relevanz sowie thematischer Zugehörigkeit.

Basierend auf den erhobenen Werten und den demographischen Daten der Familien wurde der Anspruch bei der jeweiligen Modellfamilie geprüft und die Höhe der folgenden Transferleistungen ermittelt:

- Familienbeihilfe § 8 Abs. 2 FLAG
- Kinderabsetzbetrag § 33 Abs. 3 EStG
- Mehrkindzuschlag §§ 9 und 9a EStG
- Kinderbetreuungsgeld (Variante: pauschal 30+6) §§ 1 bis 8b KBGG
- Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld §§ 9 bis 17 KBGG
- Schulstartgeld § 8 Abs. 8 FLAG
- Wohnbeihilfe §§ 1 bis 4 Wohnbeihilfenverordnung Steiermark

Die Familienbeihilfe erhöht sich ab dem 1.1.2016 um 1,9 % gemäß § 8 Abs. 2 FLAG. Diese Erhöhung wurde berücksichtigt.

Nach Auswahl der Familientypen und der Identifizierung der für diese Familien relevanten Transferleistungen wurde eine Abgabenvergleichsrechnung in einem Microsoft Excel programmierten Tool durchgeführt.

Vorgehensweise bei den Berechnungen

Für die ausgewählten Familientypen wurde eine Microsoft-Excel-Datenbank programmiert, in der für jeden Familientyp und jede Einkommenszusammensetzung die Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie die Transferleistungen für die monatliche gesamte Bruttoerwerbseinkommensspanne von € 600,00 bis € 15.000,00 in 50 Euro-Schritten errechnet wurden. Zusätzlich wurde bei Paaren bei der Zusammensetzung des Bruttoerwerbseinkommens differenziert. Es wurde mit einer Einkommensverteilung von 100:0, 70:30 und 50:50 gerechnet.

Für die Berechnungen wurden Daten aus Statistiken bzw. Daten anderer Studien herangezogen. Für nicht verfügbare Daten wurden Annahmen getroffen, die in der Studie entsprechend dokumentiert sind. Weiters wurde für die Berechnungen zugrunde gelegt, dass die Familie in Graz wohnt, wobei die Erwerbstätigen ebenso in Graz arbeiten. Die Erwerbstätigen sind Angestellte, da diese Statistiken zu Folge den größeren Teil der Erwerbstätigen in Österreich ausmachen.² Die Wohnungsgröße der Familie übersteigt nicht die angemessene Nutzungsfläche laut Wohnbeihilfe. Der Mietzins pro Quadratmeter liegt auch unter dem Richtwert laut Wohnbeihilfe. Die Grundvoraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe sind demnach gegeben.

In der nachfolgenden Tabelle wird das Berechnungsschema dargestellt:

Monatliches Bruttoeinkommen
- Sozialversicherung
= Monatliches Bruttoeinkommen abzgl. Sozialversicherung
* 12
= Jahresbruttoeinkommen
- Werbungskostenpauschale
- Sonderausgabenpauschale
- Kinderfreibetrag
= Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer
* Steuersatz nach Tariftabelle gem. § 33 Abs. 1 EStG
= Zwischensumme
- Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag
- Verkehrsabsetzbetrag
- Arbeitnehmerabsetzbetrag (vor der Steuerreform)
= Einkommensteuer jährlich

Tabelle 1: Berechnungsschema, Quelle: Eigene Darstellung gemäß EStG.

² Vgl. ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG (2015), Onlinequelle [28.09.2015], Tabelle 4.

Das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes stellt den Beginn der Berechnungen dar. Dieses wird ohne anteilige Sonderzahlungen dargestellt, da die Sonderzahlungen nur zwei Mal im Jahr ausbezahlt werden und somit auch nicht auf den Lohnzetteln der übrigen Monate ersichtlich sind. Für die Berechnungen der Anspruchsvoraussetzungen wurden, wo es notwendig war, die Jahreslohnsummen unter der Berücksichtigung der steuerlichen Begünstigung des 13. und 14. Gehaltes herangezogen. Das Bruttoerwerbseinkommen wird zu Gänze der alleinerziehenden Person zugerechnet bzw. wird nach der Einkommenszusammensetzung von 100:0, 70:30 oder 50:50 den beiden erwachsenen Personen eines Paar-Haushaltes ohne oder mit Kindern zugerechnet. Aus der Einkommenszusammensetzung 100:0 ergibt sich, dass nur eine Person des Paar-Haushaltes erwerbstätig ist. Die andere Person erzielt kein Erwerbseinkommen und erhält auch kein Arbeitslosengeld. Der erwerbstätige Partner zahlt keine Versicherungsbeiträge für den nicht erwerbstätigen Partner.

Bei den Sozialversicherungsabgaben wurden die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt.

Als Werbungskosten wurde der Pauschalbetrag in Höhe von € 132,00 gemäß § 16 Abs. 3 EStG berücksichtigt, da dieser jedenfalls abzugsfähig ist, solange der Abzug nicht zu einem Verlust führt. Als Sonderausgaben wurde der Pauschalbetrag in der Höhe von € 60,00 gemäß § 18 Abs. 2 EStG abgezogen. Die Topf-Sonderausgaben werden durch die Steuerreform abgeschafft, jedoch gibt es eine Übergangsfrist bis 2020, wodurch die Sonderausgabenpauschale bei den Berechnungen vor und nach der Steuerreform berücksichtigt wurde. Eine Pendlerpauschale wurde nicht berücksichtigt, da die Beispielfamilien in Graz wohnhaft und erwerbstätig sind und dadurch keine Pendlerpauschale zusteht. Der Kinderfreibetrag gemäß § 106a EStG wurde bei der alleinerziehenden Person in der Höhe von € 132,00 angesetzt bzw. steueroptimal bei einem Paar-Haushalt mit Kindern abgezogen. Der Kinderfreibetrag beträgt vor der Steuerreform pro Kind € 220,00, wenn dieser von einer Person geltend gemacht wird und € 132,00, wenn dieser von zwei Personen in Anspruch genommen wird. Nach der Steuerreform erhöht sich der Kinderfreibetrag pro Kind auf € 440,00 bzw. € 300,00.

Der Steuertarif wurde gemäß § 33 Abs. 1 EStG ausgewählt. Das Tarifmodell wird durch die Steuerreform geändert, dies wurde in den Berechnungen für das Jahr 2016 berücksichtigt.³

Von der Einkommensteuer wurden der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, der Verkehrsabsetzbetrag und der Arbeitnehmerabsetzbetrag abgezogen, sofern diese in ihrer Höhe nach abzugsfähig waren. Der Alleinerzieherabsetzbetrag wurde bei der alleinerziehenden Person immer berücksichtigt. Bei einem Paar-Haushalt wurden die Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 EStG geprüft, wobei die zweite erwerbstätige Person Einkünfte von max. € 6.000,00 erzielen darf.

³ Die Beschreibung des Tarifmodells findet sich detailliert in Kapitel 4.4.

Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt für ein Kind € 494,00, für zwei Kinder € 669,00 und für drei Kinder € 889,00. Wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag nicht von der Einkommensteuer abzugsfähig war, da sich dadurch eine negative Einkommensteuer ergeben hätte, wurde dieser als Negativsteuer berücksichtigt, da diese vom Finanzamt in diesem Fall ausbezahlt wird. Für den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag ergeben sich durch die Steuerreform keine Änderungen. Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt gemäß § 33 Abs. 5 Z 1 EStG vor der Steuerreform € 291,00 und nach der Steuerreform € 400,00.

Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag, der sich durch die Steuerreform ergibt, wurde nicht berücksichtigt, da für diesen die Pendlerpauschale als Anspruchsvoraussetzung gilt. Der Arbeitnehmerabsetzbetrag in der Höhe von € 54,00 gemäß § 33 Abs. 5 Z 2 EStG steht nur vor der Steuerreform zu, da dieser im Zuge der Steuerreform in den Verkehrsabsetzbetrag integriert wird und somit wegfällt. Der Pendlereuro wird nicht berücksichtigt, da bei den ausgewählten Familientypen kein Anspruch auf eine Pendlerpauschale besteht. Nach Abzug der oben angeführten Absetzbeträge ergibt sich die Einkommensteuer jährlich, die durch zwölf dividiert wird, um die monatliche Einkommensteuer zu erhalten.

Eine Negativsteuer ergibt sich nicht nur durch den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, sondern auch durch die Sozialversicherungserstattung. Vor der Steuerreform werden 10 % der Sozialversicherungsabgaben bzw. höchstens € 110,00 in Form der Negativsteuer im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung gemäß § 33 Abs. 8 EStG zurückerstattet. Der Steuerpflichtige hat Anspruch auf diese Rückerstattung, wenn er Sozialversicherungsabgaben leistet, aber keine Lohnsteuer zahlen muss, weil er mit seinem Einkommen unter der Steuergrenze von € 11.000,00 liegt. Nach der Steuerreform können Steuerpflichtige 50 % der Sozialversicherungsabgaben bzw. höchstens € 400,00 zurückerstattet bekommen. Dies wurde bei den Berechnungen berücksichtigt. Bei der Darstellung des Nettoerwerbseinkommens in den Diagrammen in Kapitel 5.2 wurde die Negativsteuer aliquot (ein zwölftel) hinzugerechnet, da dies einen Steuervorteil darstellt. Bei der Darstellung der Steuerentlastung wurde die Entlastung durch die Negativsteuer eigens hervorgehoben, da sich diese Änderung gerade bei Geringverdienern wesentlich auswirkt.

Die Berechnungen wurden jeweils für das Jahr 2015 und für das Jahr 2016 durchgeführt, wodurch ein Abgabenvergleich vor und nach der Steuerreform möglich ist. Aus dem programmierten Microsoft Excel-Tool wurde eine Auswertung in Form eines Vergleiches vor und nach der Steuerreform dargestellt. Die Ergebnisse der Abgabenvergleichsrechnung sind in Kapitel 5 zusammengefasst. Einleitend befindet sich eine übersichtliche Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der neuen Regelungen durch die Steuerreform, mit einem Vermerk, ob die Änderungen bei den Berechnungen berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Abgabenvergleichsrechnung sind für die ausgewählten Familientypen in Diagrammen dargestellt. Es wurde jeweils ein Diagramm vor und nach der Steuerreform erstellt, welches

auf der Abszisse das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes und auf der Ordinate das Nettoerwerbseinkommen zzgl. der berücksichtigten Transferleistungen darstellt. Da die Entlastung, die sich durch die Steuerreform ergibt, in dieser Darstellung nicht eindeutig ersichtlich ist, gibt es noch zwei weitere Darstellungen. Eine Darstellung zeigt die Entlastung absolut in Euro, wobei ersichtlich ist, wie hoch die Entlastung durch die Anhebung der Negativsteuer und wie hoch die Entlastung durch die Tarifänderung ist. Die zweite Darstellung zeigt die Entlastung in Prozent gemessen am Bruttoerwerbseinkommen.

Abgrenzung

Die Studie untersucht nicht die gesamten Auswirkungen der Steuerreform 2015/2016, sondern legt ihren Fokus auf die Veränderungen für Familien. Es handelt sich um eine rein arbeitnehmerseitige Betrachtung, weshalb die Lohnnebenkosten auf Arbeitgeberseite nicht berücksichtigt werden. Bei den Berechnungen findet keine Inflationsanpassung statt.

2 Familientypen

Obwohl der Begriff „Familie“ oft mit der „klassischen Kernfamilie“ in Zusammenhang gebracht wird, gibt es immer mehr alternative Familienformen. Das typische Familienmodell besteht seit jeher aus zwei Elternteilen und mindestens einem Kind, die in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Währenddessen haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte neue Familientypen wie die sogenannten Patchwork-Familien und Regenbogenfamilien entwickelt. Dadurch wurde der Begriff „Familie“ neu definiert und neue Familientypen entstanden. Nichtsdestotrotz befindet sich die traditionelle Familie noch immer an der Spitze aller Familienkonstellationen in Österreich.⁴

Das Kapitel „Familientypen“ umfasst statistische Daten zu österreichischen Familien und zeigt die verschiedenen Familientypen auf. Dazu zählen Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder, alleinerziehende Eltern, Patchwork-Familien, Regenbogenfamilien und die Übernahme von einer Pflegeelternschaft bzw. Adoption. Es werden zudem wesentliche Unterschiede zwischen Pflegeelternschaften und Adoptionen erläutert.

2.1 Definition Familie

Da es verschiedenste Meinungen über die Bildung einer Familie gibt, werden nachstehend persönliche Äußerungen von Personen und Institutionen über den Begriff „Familie“ aufgeführt:

- Statistik Austria: „Nach dem Kernfamilien-Konzept der Vereinten Nationen bilden Ehepaare oder Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder bzw. Elternteile mit Kindern eine Familie. Kinder sind alle mit ihren beiden Eltern oder einem Elternteil im selben Haushalt lebenden leiblichen, Stief- und Adoptivkinder, die ohne eigene Partner im Haushalt leben und selbst noch keine Kinder haben, unabhängig vom Alter des Kindes.“⁵
- § 40 ABGB: „Unter Familie werden die Stammältern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.“⁶
- Wörterbuch DUDEN: „1. a. aus einem Elternpaar oder einem Elternteil und mindestens einem Kind bestehende [Lebens]gemeinschaft b. Gruppe aller miteinander [bluts]verwandten Personen; Sippe“⁷

⁴ Vgl. NEUWIRTH (2011), S. 11.

⁵ STATISTIK AUSTRIA (2015b), Onlinequelle [19.08.2015].

⁶ S. § 40 ABGB i.d.F. JGS Nr. 946/1811.

⁷ DUDEN (2015), Onlinequelle [19.08.2015].

- Audit BerufundFamilie, Diözese Würzburg (Deutschland): „Familie ist eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft der Liebe und Solidarität. Sie ist der erste Ort, an dem der Mensch Liebe, Vertrauen, Geborgenheit und selbstlose Sorge umeinander erfahren und lernen kann. Sie verbindet Generationen. Für die Kirche ist die auf der Ehe gegründete und auf die Erziehung von Kindern sowie die Pflege von Angehörigen ausgerichtete Familie die Urzelle des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens. Neben der Kernfamilie gehören auch z.B. alleinerziehende Mütter und Väter, Patchwork- oder Pflegefamilien dazu.“⁸
- Gabler Wirtschaftslexikon: „In der Statistik Ehepaare mit und ohne Kind(er) sowie allein erziehende ledige, verheiratet getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Väter und Mütter, die mit ihren ledigen Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben.“⁹

Es ist erkennbar, dass es unterschiedlichste Definitionen über Familien und deren Mitglieder gibt. Obwohl mehrere Verbindungen und Brücken zu einigen genannten Definitionen vorhanden sind, gelingt es kaum, eine allgemeine Erläuterung zu finden. Daher wird in diesem Praxisprojekt von der Familiendefinition der Statistik Austria ausgegangen, vorwiegend aufgrund der dominierenden Verwendung in statistischen Auswertungen.

Somit müssen für diese Studie folgende Bedingungen erfüllt werden, um einer Familie zu entsprechen:

- Ein verheiratetes Paar oder eine Lebensgemeinschaft mit eigenen und/oder Stief- bzw. Adoptivkindern oder
- ein alleinerziehender Elternteil mit einem oder mehreren Kindern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Als weiteres Kriterium ist das Alter des Kindes ausschlaggebend. Wenn auch nur bedingt, da ein Kind nur solange zur Familie der Eltern zählt, bis ein eigener Partner oder/und Kinder vorhanden sind. Danach bildet das Kind mit deren Familienmitgliedern und Nachkommen eine eigene Familie. An dieser Stelle sei erwähnt, dass der Familienbegriff in Bezug auf Transferleistungen von öffentlichen Institutionen meist an die Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben bzw. an deren Kinder anknüpft. Die Definition der Statistik Austria geht also weitgehend konform mit den rechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Transferleistungen.

⁸ DIÖZESE WÜRZBERG, Audit berufundfamilie (2015), Onlinequelle [19.08.2015].

⁹ GABLER WIRTSCHAFTSLEXIKON (2015), Onlinequelle [19.08.2015].

2.2 Statistische Daten zu Familien in Österreich

Gemäß Statistik Austria wohnen in Österreich rund 8.500.000 Menschen. Im Jahr 2013 gab es rund 3.700.000 Haushalte und 2.350.000 Familien.¹⁰ Folgende Haushaltsformen wurden in dieser Statistik berücksichtigt:

- Einpersonenhaushalte
- Alleinerziehenden Haushalte
- Paarhaushalte ohne Kinder
- Paarhaushalte mit Kinder
- sonstige Familienhaushalte
- sonstige Nicht-Familienhaushalte

Unter sonstige Familienhaushalte werden Zwei- oder Mehrfamilienhaushalte verstanden. Sonstige Nicht-Familienhaushalte ergeben sich beispielsweise aus Wohngemeinschaften.¹¹ Werden die Einpersonenhaushalte und die sonstigen Nicht-Familienhaushalte von der Gesamtanzahl der Haushalte in Österreich subtrahiert, ist das Ergebnis die Anzahl der in Österreich lebenden Familien. Wie bereits ausgeführt, wird in den weiteren Darstellungen davon ausgegangen, dass Familien mit Kindern nur jene Kinder umfasst, die ohne eigenen Partner bzw. eigene Kinder im gemeinsamen Haushalt der Eltern leben. Somit zählen Großeltern statistisch gesehen zu den Paaren ohne Kinder, da deren Kinder mit ihren Nachkommen bereits eine eigene Familie bilden.

Familien von 1985 bis 2014					
Familienmerkmale	1985	1995	2005	2010	2014
	in Tausend				
Familien insgesamt	2.052	2.223	2.291	2.333	2.372
<i>Ohne Kinder im Haushalt</i>	651	767	881	932	983
<i>Mit Kindern im Haushalt</i>	1.400	1.456	1.409	1.401	1.389
<i>Ø Zahl der Kinder aller Altersstufen</i>	1,82	1,73	1,69	1,67	1,66

Tabelle 2: Familien von 1985 bis 2014, Quelle: STATISTIK AUSTRIA (2015e), Onlinequelle [19.08.2015] (leicht modifiziert).

Tabelle 2 zeigt einen jährlichen Anstieg der Familiengründungen von 1985 bis 2014. Besonders betroffen sind vor allem Familien ohne Kinder. Dieser Trend wird sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Grund dafür liegt im Wachstum kinderloser Jungfamilien. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass die Steigerung aufgrund der höheren Le-

¹⁰ Vgl. STATISTIK AUSTRIA (2015c), Onlinequelle [19.08.2015].

¹¹ Vgl. KAINDL/SCHIPFER (2014).

benserwartung und der dadurch steigenden Anzahl der älteren gemeinsam in einem Haushalt lebenden Paare zurückzuführen ist.¹²

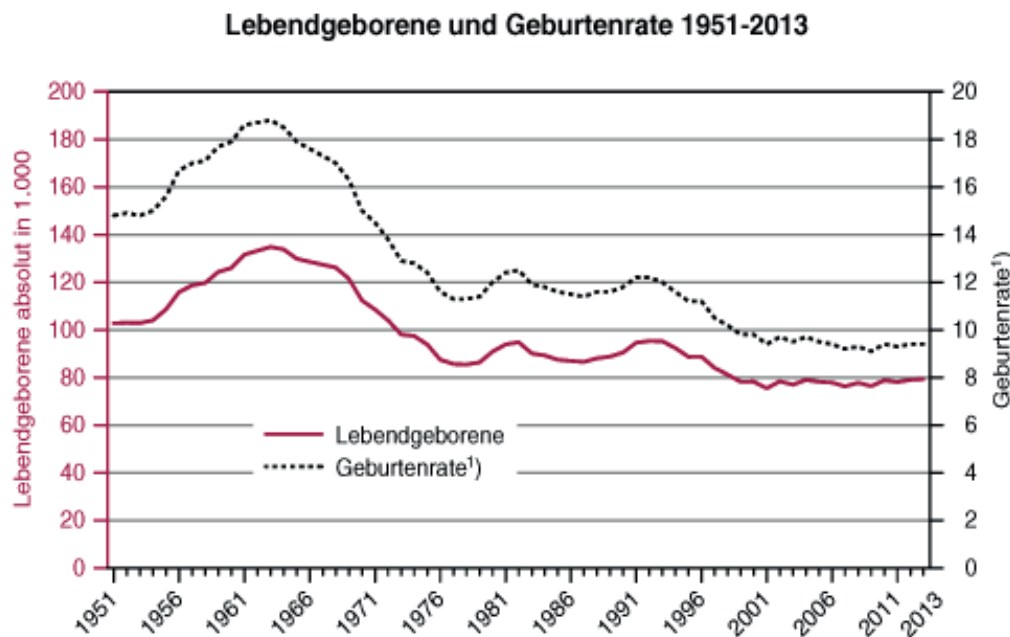


Abbildung 3: Lebendgeborene und Geburtenrate 1951-2013, Quelle: STATISTIK AUSTRIA (2014b), Onlinequelle [19.08.2015].

Ausgehend von Abbildung 3 kommen dennoch jährlich rund 80.000 Babys in Österreich auf die Welt. Diese Geburtenrate ist seit dem Jahr 1988 weitestgehend konstant. Das bedeutet, dass die zahlenmäßige Verteilung der 0- bis 17-Jährigen annähernd gleich ist. Es ist beispielsweise davon auszugehen, dass demnach ungefähr gleich viele 3-Jährige wie 15-Jährige Kinder in Österreich leben. Dadurch kann keine valide Altersangabe für Kinder für die Berechnungen der Transferleistungen in dieser Studie gemacht werden. Es werden daher Werte einer bereits existierenden Studie aus diesem Themenbereich verwendet bzw. Annahmen getroffen. Als Quelle wird der Report „Aufgabe soziale Gerechtigkeit in der Steiermark: Anreiztheoretische Untersuchung zur Wechselwirkung von Gemeinde- bzw. Landestransfers und progressivem Steuersystem“¹³ herangezogen.

Des Weiteren ergibt sich aufgrund der bereits erwähnten Geburtenrate eine Kinderanzahl von ca. 1,44 Kindern je Frau. Der Höchstwert der letzten 60 Jahre war im Jahr 1963 mit einer Fertilitätsrate von durchschnittlich 2,80 Kindern. Bei dieser Statistik wurden auch kinderlose Frauen einbezogen. Da es weniger Mütter als Frauen in Österreich gibt, liegt die Geburtenrate bei rund 1,70 Kindern pro Mutter.¹⁴

¹² Vgl. NEUWIRTH/BAIERL (2012), S. 1.

¹³ Vgl. PRETTENTHALER/STERNER (2009).

¹⁴ Vgl. KAINDL/SCHIPFER (2014), S. 23.

2.3 Ehepaar bzw. Lebensgemeinschaft mit und ohne Kinder

Nachfolgend wird die Familienkonstellation Ehepaar bzw. Lebensgemeinschaft mit und ohne Kinder erläutert. Des Weiteren gibt es Informationen über die Eheschließungs- und Scheidungsrate in Österreich.

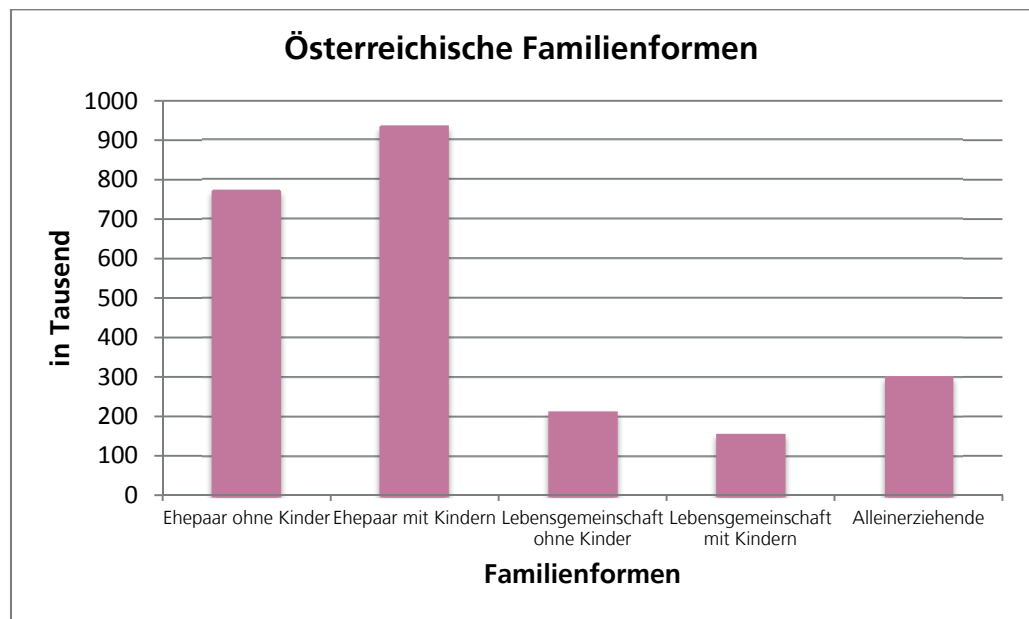


Abbildung 4: Österreichische Familienformen, Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an STATISTIK AUSTRIA (2015f), Onlinequelle [27.09.2015]

Die obige Abbildung zeigt, dass Österreicherinnen und Österreicher eine Familiengründung als Ehepaar mit Kindern einem anderen Familientyp bevorzugt. Aktuell gibt es in Österreich rund 900.000 Familienkonstellationen dieser Art. Des Weiteren sind rund 800.000 Ehepaare ohne Kinder gemeldet. Im Vergleich dazu leben rund 350.000 Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder und etwa 300.000 Alleinerziehende in Österreich.

Ehedauer, Scheidungsalter und betroffene Kinder					
	1961	1981	2001	2011	2013
Anzahl Ehescheidungen absolut	8.045	13.369	20.582	17.295	15.958
Dauer der Ehen nach Scheidung (Median)	-	8	10	11	11
Scheidungsalter bei Männern (Median)	-	35	39	44	44
Scheidungsalter bei Frauen (Median)	-	32	37	41	42
Anzahl betroffener Kinder unter 18 Jahren	-	-	18.258	13.347	12.201

Tabelle 3: Ehedauer, Scheidungsalter und betroffene Kinder, Quelle: KAINDL/SCHIPFER (2014), S. 35 (leicht modifiziert).

Die Familienkonstellation „Ehepaar“ verzeichnet große Schwankungen, da die jährliche Eheschließungsrate bei 37.000 liegt, es aber eine Scheidungsrate von rund 16.000 Ehen pro Jahr gibt. Die durchschnittliche Dauer der Ehen, welche in Österreich geschlossen wurden, beträgt 11 Jahre. Aktuell sind Männer und Frauen beinahe gleichen Alters, wenn sie sich scheiden lassen. Des Weiteren sind immer weniger Kinder bei Scheidungen betroffen.

Die Eheschließung ist ein Abschluss eines Vertrages mit Rechten und Pflichten. Verpflichtend sind zum Beispiel das Führen eines gemeinsamen Haushaltes, sowie die materiellen und immateriellen Beistandsleistungen. Es gibt vor allem rechtliche Gründe eine Ehe einzugehen: ein unverheirateter Lebenspartner hat keinerlei Ansprüche auf Unterhalt nach einer Trennung. Darüber hinaus ist das Erbrecht streng auf den Familientyp „Ehepaar mit oder ohne Kinder“ ausgerichtet. In reinen Lebensgemeinschaften bestehen daher gesetzlich gesehen kaum erbrechtliche Ansprüche.¹⁵

Für diese Studie ist es einkommensteuerrechtlich unerheblich, ob es sich um ein verheiratetes Paar oder Lebenspartner handelt. Daher wird nicht näher darauf eingegangen und für die Berechnungen ein Paar als „Eltern“ definiert. Es wurden von dieser Familienkonstellation ein Paar ohne, mit einem, zwei und drei Kindern für die Berechnungen herangezogen. Da es sich hierbei um den Familientyp mit dem höchsten Aufkommen in Österreich handelt.

2.4 Alleinerziehende Familien

In diesem Kapitel wird nachstehend die Tabelle über Ein-Eltern-Familien von Statistik Austria analysiert und das alleinerziehende Familienmodell näher erklärt.

¹⁵ Vgl. SCOPETTA (2015), Onlinequelle [31.08.2015].

Familien 1985 bis 2014 nach Familientyp und Kinderzahl					
Familientyp, Zahl der Kinder ohne Alterseinschränkungen	1985	1995	2005	2010	2014
	in Tausend				
<i>Ein-Eltern-Familien zusammen</i>	269	286	306	306	300
Ø Zahl der Kinder	1,42	1,37	1,41	1,38	1,40
<i>Väter in Ein-Eltern-Familien</i>	34	36	46	42	48
Ø Zahl der Kinder	1,43	1,39	1,32	1,28	1,29
<i>Mütter in Ein-Eltern-Familien</i>	235	251	259	264	252
Ø Zahl der Kinder	1,42	1,37	1,43	1,40	1,42

Tabelle 4: Familien 1985 bis 2014 nach Familientyp und Kinderzahl, Quelle: STATISTIK AUSTRIA (2015f), Onlinequelle [27.09.2015] (leicht modifiziert).

Abbildung 4 zeigt, dass in Österreich seit 1985 die Zahl der Ein-Eltern-Familien tendenziell zunimmt. Ab 2005 änderte sich dieser Trend, da seither weniger Alleinerziehende gemeldet wurden. Als Alleinerzieher wird jene Person bezeichnet, die ohne Hilfe einer anderen erwachsenen Person mindestens ein Kind unter 18 Jahren erzieht.¹⁶ Von den 300.000 Ein-Eltern-Familien im Jahr 2014 sind rund 85 % der Elternteile Mütter.

Da die Familienkonstellation der Alleinerziehenden mit 300.000 Familien von insgesamt 2.350.000 in Österreich lebenden verschiedenen Familientypen signifikant für die aktuelle Bevölkerungslage der Familien in Österreich ist, wird dieser Familientyp für die weiteren Berechnungen einer Steuerersparnis resultierend aus der Steuerreform 2016 herangezogen. Es wird eine alleinerziehende Person mit einem Kind und zwei Kindern berücksichtigt, da die durchschnittliche Kinderanzahl zwischen 1,37 und 1,42 Kindern liegt.

2.5 Patchwork-Familien

9 % der in Österreich lebenden Familien bilden eine sogenannte Patchwork-Familie. Eine Patchwork-Familie ist der Zusammenschluss von mindestens einer bestehenden Familie mit einem neuen Partner des alleinerziehenden Elternteils. In diesen 85.000 Familien leben 129.800 minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt einer Patchwork-Familie. Davon sind 81.300 Kinder Stiefkinder, da gemeinsame Kinder des neuen Paares nicht unter dem Begriff Stiefkinder fallen. Vor einigen Jahrzehnten wurde eine Patchwork-Familie gebildet, um Ersatz nach dem Tod eines leiblichen Elternteils zu schaffen und dadurch das Weiterbestehen der Familie zu sichern. Heutzutage wird eine Patchwork-Familie jedoch vermehrt aufgrund steigender Scheidungs- und Trennungsraten eingegangen.¹⁷

¹⁶ Vgl. NEUWIRTH (2012), S. 52.

¹⁷ Vgl. GRÖGER/HERZOG/ROSENMAYR/ZARTLER (2011), S. 30ff.

Die Bezeichnung einer Stieffamilie ist mit einer Patchwork-Familie gleichzusetzen, wobei es sich hier um einen moderneren Begriff handelt. Das Wort „Patchwork“ stammt ursprünglich aus der Handarbeit und wird umgangssprachlich als „Fleckerlteppich“ bezeichnet. Ein solcher Teppich wird aus bunten Stoff-Teilen mit verschiedenen Strukturen und Mustern zusammengesetzt.¹⁸ In diesem Sinne handelt es sich bei einer Patchwork-Familie um ein Paar, wobei mindestens eine Person ein Kind aus vergangener Ehe oder Partnerschaft in die neue Familie einbringt.

Es gibt unterschiedlichste Familienkonstellationen mit diesem Familientyp. Innerhalb der Kategorie „Patchwork-Familien“ sollte man zwischen folgenden Merkmalen unterscheiden:

Unterscheidungsmerkmal	Beschreibung	%
Lebensmittelpunkt des Kindes	primär: Erziehung bzw. Obsorge liegt bei leiblichen Elternteil mit neuer Partnerschaft	
	sekundär: Erziehung bzw. Obsorge liegt nicht bei leiblichen Elternteil mit neuer Partnerschaft	
Geschlecht des Stiefeltern teils	Stiefmutterfamilien	6,5 %
	Stiefvaterfamilien	47,0 %
Zusammensetzung der im Haushalt lebenden Kinder	einfache: ein Partner bringt Kinder in Beziehung ein, keine gemeinsamen Kinder	53,8 %
	zusammengesetzte: beide Partner haben bereits Kinder, keine gemeinsamen Kinder	1,4 %
	komplexe: eigene Kinder (bei einem oder beiden Partnern) und gemeinsame Kinder	44,8 %
Partnerschaftsform	verheiratet	42,0 %
	unverheiratet	58,0 %
Entstehungsgeschichte	nach Tod eines Elternteil	
	Trennung bzw. Scheidung der leiblichen Eltern	
	Mutterschaft ohne feste Beziehung	

Tabelle 5: Unterscheidung von Patchwork-Familien, eigene Darstellung in Anlehnung an GRÖGER/HERZOG/ROSENMAYR/ZARTLER (2011), S. 32ff

Tabelle 5 zeigt unter anderem, dass aufgrund der höheren Anzahl von Stiefmutterfamilien der Lebensmittelpunkt des Kindes meist bei den leiblichen Müttern liegt. Obwohl 9 % aller Familientypen eine Patchwork-Familie bilden, wurde diese Familienkonstellation nicht in den Berechnungen miteingeschlossen. Grund dafür ist das Fehlen von spezifischen Transferleistungen für Patchwork-Familien, die nicht in den Berechnungen berücksichtigt werden können.

¹⁸ Vgl. GRÖGER/HERZOG/ROSENMAYR/ZARTLER (2011), S. 26.

2.6 Regenbogenfamilie

Das Gesetz für eingetragene Partnerschaften in Österreich trat am 1. Jänner 2010 in Kraft.¹⁹ Seit diesem Zeitpunkt ist es gleichgeschlechtlichen Partnern erlaubt, eine eheähnliche Rechtsinstitution einzugehen. Das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz beeinflusste die österreichische Familienbildung entscheidend.

Laut Statistik Austria wurden von 2010 bis 2014 insgesamt 2294 eingetragene Partnerschaften geschlossen. Von diesen 2294 Regenbogenfamilien mit EP-Status wurden 77 aufgelöst. Das entspricht einer Trennungsrate von 3,4 %.²⁰

Regenbogenfamilien wurden bereits lange vor dieser Gesetzesverabschiedung eingegangen. In solchen Familien muss sich mindestens ein Elternteil als homo- bzw. bisexuell oder transgender zu erkennen geben. Obwohl gleichgeschlechtliche Paare durch diese Gesetzeserlassung einem Ehepaar verschiedenen Geschlechts große Schritte näher gerückt sind, gibt es weiterhin deutliche Unterschiede.

Die Eheschließung zählt zu den bedeutendsten Unterschieden. Während verschieden geschlechtliche Paare den Bund der Ehe vor einem Standesamt eingehen, müssen eingetragene Partnerschaften eines gleichgeschlechtlichen Paares bei den Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) beantragt werden.

Eine Stiefkindadoption ist in Österreich für Regenbogenfamilien seit dem 1. August 2013 möglich. Weiterhin verboten bleiben jedoch Adoptionen von fremden Kindern. Seit Anfang 2015 ist es für zwei Frauen möglich, eine künstliche Befruchtung in Österreich durchzuführen. Zusammenfassend wurden in letzter Zeit viele Änderungen für gleichgeschlechtliche Paare auf gesetzlicher Ebene durchgeführt, um die Gründung einer Regenbogenfamilie zu erleichtern.²¹

Auch bei diesem Familientyp ist das Aufkommen in Österreich so minimal, dass Berechnungen für diesen Typ unterlassen wurden.

2.7 Pflegeelternschaft bzw. Adoption

Weitere Möglichkeiten, eine Familie mit Kindern in Österreich zu gründen, bietet die Übernahme einer Pflegeelternschaft oder Adoption. Der wesentlichste Unterschied dieser beiden Familientypen ist die rechtliche Ausgangssituation der Beteiligten.

¹⁹ S. §45 EPG i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2015.

²⁰ Vgl. STATISTIK AUSTRIA (2015d), Onlinequelle [31.08.2015].

²¹ Vgl. GRAUPNER (2015), Onlinequelle [31.08.2015].

Während bei einer Adoption alle elterliche Rechte auf die Adoptiveltern übergehen, haben die leiblichen Eltern bei einer Pflegeelternschaft Mitspracherecht. Je nachdem ob sich die Familienverhältnisse verbessern, können Pflegekinder zu den leiblichen Eltern wieder zurückkehren oder bei den Pflegeeltern bleiben.²² Außerdem wird den Pflegeeltern ein Sozialarbeiter für die Aufsicht und die Betreuung zur Verfügung gestellt. Es besteht darüber hinaus Anspruch auf Unterhaltszahlungen in Höhe von ca. € 5.320,00/Jahr für die Übernahme einer Pflegeelternschaft.²³

Im Jahr 2012 gab es 265 registrierte Adoptionen von minderjährigen Kindern in Österreich. 2013 erhöhte sich diese Zahl auf 319. Laut Familienministerium bewerben sich für ein Adoptivkind rund 10 mögliche Adoptiveltern. Grund für die steigende Anzahl von Pflegeelternschaften bzw. Adoptionen ist vorwiegend das hohe Alter der Frauen beim ersten Kinderwunsch. Während 1980 das durchschnittliche Alter der Mütter bei Erstgeburten bei 24 Jahren lag, sind Mütter heutzutage rund 30 Jahre alt, wenn sie ihr erstes Kind erwarten. Weiters sinkt mit steigendem Alter die Chance ein Kind zu gebären.²⁴

Pflegeelternschaften und Adoptionen wurden aus denselben Gründen wie Patchwork-Familien und Regenbogenfamilien nur erläutert, jedoch nicht in die Berechnungen aufgenommen.

2.8 Ausgewählte Familientypen für die Vergleichsrechnung

Aufgrund des bereits dargestellten hohen Aufkommens von bestimmten Familientypen wurden zusammengefasst folgende Konstellationen für die Abgabenvergleichsrechnung herangezogen:

- Paar ohne Kinder
- Paar mit einem Kind
- Paar mit zwei Kindern
- Paar mit drei Kindern
- Alleinerziehender Elternteil mit einem Kind
- Alleinerziehender Elternteil mit zwei Kindern

Die Auswahl der oben dargestellten Familientypen leiten sich aus den analysierten Statistiken sowie Referenzstudien ab.

²² Vgl. o.V. (2015), Onlinequelle [03.09.2015].

²³ Vgl. o.V. (2008), Onlinequelle [03.09.2015].

²⁴ Vgl. WEISER/WINROITHER (2014), Onlinequelle [03.09.2015].

3 Transferleistungen

Bei Transferleistungen handelt es sich um Zuwendungen der öffentlichen Hand an Privatpersonen bzw. Familien oder auch Privatinstitutionen. Diese Leistungen können in verschiedenen Ausgestaltungen auftreten – im Rahmen dieser Studie werden sie primär in direkte und indirekte Leistungen, bzw. in Leistungen des Bundes, des Landes Steiermark und der Stadt Graz unterteilt. Als direkte Transferleistungen sind jene zu verstehen, bei denen eine direkte Geld- oder Sachzuwendung, also eine nicht-einkommensbezogene Barleistung an die jeweilige Zielperson stattfindet. Indirekte Transferleistungen sind solche, welche die Steuerbelastung durch Steuerfreibeträge oder –gutschriften einer natürlichen Person vermindern und somit indirekt Geld durch eine Verminderung der Steuerlast zugewendet wird²⁵. Da indirekte Transferleistungen in Österreich unter die Legislativkompetenz des Bundes fallen²⁶, werden diese in der Gliederung der Studie unter die Leistungen des Bundes gefasst. Es wird somit zwischen direkten und indirekten Leistungen auf Bundesebene unterschieden.

Das Geld für diese Leistungen wird primär durch Steuererhebungen bereitgestellt. Der höchste Steueranteil in Österreich wird vom Bund eingehoben. Da auch die Länder und Gemeinden Gelder für jegliche Formen von finanziellen Zuwendungen benötigen, gibt es einen Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der vereinnahmten Steuergelder. Dies geschieht durch den Finanzausgleich, der in drei Stufen erfolgt:

1. **Primärer Finanzausgleich:** die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf Bund (rund 66 %), Länder (rund 21 %) und Gemeinden (rund 13 %).
2. **Sekundärer Finanzausgleich:** dabei werden zusätzliche Finanzzuweisungen (z.B. jene der öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen bzw. Investitionen dafür oder jene zur allgemeinen Finanzkraftstärkung) und Zweckzuschüsse (z.B. für Kinderbetreuung und sprachliche Frühförderung) vom Bund an die Länder und Gemeinden und von den Ländern an die Gemeinden verteilt, sowie die Umlagen der Gemeinden wiederum an die Länder.
3. **Tertiärer Finanzausgleich:** alle übrigen Transfers zwischen den öffentlichen Rechtsträgern (z.B. Krankenhausumlage, Sozialhilfeumlage, Personalkostenzuschüsse für Kindergärten).

Der primäre und sekundäre Ausgleich sind im Finanzausgleichsgesetz geregelt, der tertiäre Finanzausgleich unterliegt anderen Bundes- und Landesgesetzen. Es finden also auch Geldtransfers unter den Gebietskörperschaften statt. Gerade im Bereich der sozialen Leistungen gibt es allerdings aufgrund verschiedener Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen eine

²⁵ Vgl. BLOME/KECK/ALBER (2008), S. 219-220 [03.09.2015].

²⁶ Das Einkommensteuergesetz ist beispielsweise ein Bundesgesetz.

Vielschichtigkeit an Transferleistungen, welche die tatsächlichen Umverteilungseffekte und Kostenbelastungen auf die einzelnen Rechtsträger undurchsichtig erscheinen lässt.²⁷ Eine eindeutige und absolut valide Zuordnung der verschiedenen Transferleistungen zu den jeweiligen Gebietskörperschaften ist aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen äußerst diffizil. Im Rahmen dieser Studie wird daher auf offensichtlichere Merkmale, wie die das zugrunde liegende Gesetz oder die verwaltende Institution, abgestellt. Ziel dieses Kapitels ist es, die direkten und indirekten Transferleistungen an sich und deren Auswirkungen auf eine Privatperson zu erläutern.

Eines der wichtigsten Instrumente zur Abwicklung von familienbezogenen Leistungen stellt der Familienlastenausgleichsfonds dar. Im Jahr 2013 wurden daraus € 6,6 Milliarden für die Familienförderung ausbezahlt. Davon fielen allein € 3,2 Milliarden an Familienbeihilfe für insgesamt 1.734.583 Kinder an. Weitere € 1,1 Milliarden wurden in Form von Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt, die restlichen € 2,3 Milliarden fielen auf andere Transferleistungen wie beispielsweise den Familienhärteausgleich, den Familienhospiz-Härteausgleich, Fahrtenbeihilfen und Freifahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrlinge und die Schulbuchaktion.²⁸

Um die Realitätsnähe der Berechnungen dieser Studie sicherzustellen und die Berechnungen für möglichst viele Familien allgemeingültig darzustellen, werden gewisse Transferleistungen nicht in diese aufgenommen. Dies betrifft allen voran Leistungen, über deren Zuspruch und Höhe individuell beurteilt wird und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Um entsprechende Leistungen berücksichtigen zu können, müssten detaillierte Annahmen für die Modellfamilien in dieser Studie getroffen werden, die jedoch die Aussagekraft der Berechnungen erheblich reduzieren würden.

3.1 Direkte Transferleistungen des Bundes

Im Folgenden werden jene direkten Transferleistungen vorgestellt, die bundesweit gleichermaßen gelten und bei denen die gesetzliche Kompetenz dem Bund obliegt. Einen wichtigen Bestandteil der Transferleistungen in Österreich bildet beispielsweise das Familienlastenausgleichsgesetz 1967. Es handelt sich um ein Bundesgesetz und somit um Transferleistungen des Bundes. Die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen sollen einen Lastenausgleich im Interesse der Familien herbeiführen.²⁹

²⁷ Vgl. STADTRECHNUNGSHOF DER STADT GRAZ (2013), Onlinequelle [25.05.2015].

²⁸ Vgl. STATISTIK AUSTRIA (2015i), Onlinequelle [26.05.2015].

²⁹ S. § 1 Familienlastenausgleichsgesetz.

3.1.1 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist eine der wichtigsten, direkten Transferleistungen in Österreich für Familien. Kosten, die den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht entstehen, sollen ausgeglichen werden. Dadurch entsteht ein Anreiz für die Familiengründung in der Gesellschaft und sorgt dadurch indirekt für den Weiterbestand der Gesellschaft und die Befriedigung von Grundbedürfnissen der Kinder. Für die Verteilung der Familienbeihilfe bedient sich der Staat dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. In diesen leisten einerseits Dienstgeber Lohnnebenkosten für deren unselbständig Beschäftigten und andererseits werden Teile der Körperschafts- und Einkommenssteuerzahlungen von Betrieben und Selbstständigen in diesen Fonds eingezahlt.³⁰ Sie ist in § 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 normiert. Demnach haben Eltern, unabhängig von ihrem Einkommen oder ihrer Beschäftigung, Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe, sofern sich ihr Lebensmittelpunkt in Österreich befindet und das Kind, für das Beihilfe bezogen werden soll im gemeinsamen Haushalt lebt, oder für das Kind Unterhalt geleistet wird. Anspruch hat grundsätzlich die Mutter des Kindes – falls der Vater Familienbeihilfe beziehen möchte, muss er nachweislich den Familienhaushalt führen, oder die Mutter muss auf ihren Anspruch verzichten. Falls die Eltern nachweislich ihre Unterhaltspflichten nicht mehr erfüllen und keine Haushaltsgemeinschaft mehr besteht, kann der Anspruch auf Auszahlung auf das Kind übergehen.

Unabhängig vom Anspruch kann eine Direktauszahlung an das Kind geschehen, wenn die Mutter, oder der anspruchsberechtigte Vater der Direktüberweisung zustimmt. Diese Zustimmung kann jederzeit rückgängig gemacht werden.³¹ Es kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes³² Familienbeihilfe gewährt werden, wobei ab Vollendung des 18. Lebensjahres bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen:³³

- Das Kind absolviert eine Berufsausbildung oder ein Studium: während auch für die Dauer zwischen Schulabschluss und frühestmöglichem Beginn eines Studiums Beihilfe bezogen werden kann, wird sie auch für die Dauer der gesetzlichen Mindeststudierendauer gewährt. Es gibt allerdings gewisse Toleranzgrenzen, innerhalb derer der Anspruch weiterhin besteht – diese betragen allgemein ein Studienjahr, bei Studien die in Abschnitte geteilt sind ein Semester pro Abschnitt, wobei unverbrauchte Toleranzsemester „mitgenommen“ und später verbraucht werden können. Wenn die Toleranzzeiträume überschritten werden, entfällt die Studienbeihilfe. Sie kann allerdings bei Erreichen des nächsten Studienabschnitts wieder beantragt werden. Um den Anspruch weiterhin aufrecht zu erhalten, müssen zusätzlich bestimmte Leistungserfordernisse beim zuständigen Finanzamt nachgewiesen werden. Im ersten Studienjahr muss daher ein Studienerfolgsnachweis in der Höhe von 16 ECTS (Euro-

³⁰ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014a), Onlinequelle [01.06.2015].

³¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014b), Onlinequelle [01.06.2015].

³² Auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind sind möglich.

³³ S. § 2 Abs. 1 lit. b-I FLAG bzw. erläutert unter HELP.GV.AT, (2015a), Onlinequelle [01.06.2015].

pean Credit Transfer System) oder acht Wochenstunden erbracht werden. Es können auch im Zuge der Studieneingangs- und Orientierungsphase mind. 14 ECTS nachgewiesen werden. Danach sind keine Studienerfolgsnachweise mehr zu erbringen, nur der Fortschritt muss gemeldet werden (zur Überprüfung der Studiendauer). Bei weiteren Studien die parallel betrieben werden, muss eines als Hauptstudium angegeben werden, welches für die Zeiträumbetrachtung maßgeblich ist.

- Das Kind bildet sich in einer Fachschule zu einem erlernten Beruf fort und die Ausübung dieses Berufs ist nicht möglich.
- Dem Kind ist es aufgrund einer Behinderung dauerhaft nicht möglich selbst für seinen Unterhalt aufzukommen.

Trefft eine der Voraussetzungen zu und es besteht für ein volljähriges Kind Anspruch auf Familienbeihilfe, besteht für dieses seit 2013 die Möglichkeit, eine direkte Auszahlung auf das Bankkonto des Kindes zu beantragen. Anspruchsberechtigt sind dabei trotzdem die Eltern bzw. die Mutter oder der Vater. Diese müssen dem Verfahren zustimmen.³⁴

Während der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes wird keine Familienbeihilfe gewährt, allerdings kann die Bezugsdauer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ausgeweitet werden, wenn oben genannte Dienste geleistet wurden. Die Ausweitung ist ebenfalls möglich wenn die Ausbildungsphase durch eine Schwangerschaft oder Geburt verzögert wird, das studierende Kind erheblich (mindestens 50 %) behindert ist, ein Studium mit einer Mindestdauer von zehn Semestern betrieben wird oder freiwillige Hilfstätigkeiten im Ausmaß von acht bis zwölf Monaten bei einer gemeinnützigen Vereinigung erbracht werden.³⁵

Keine Relevanz für die Familienbeihilfe hat das Einkommen des Kindes bis zu jenem Jahr, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet. Werden also im Kalenderjahr, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, Einkünfte erzielt, dürfen diese € 10.000,00 nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage ist dabei jene des Einkommensteuerrechts, jedoch ohne Urlaubs- und Weihnachtsrenumeration. Lehrlingsentschädigungen erhöhen die Bemessungsgrundlage nicht.³⁶

Höhe der Familienbeihilfe

Seit Juli 2014 beträgt die Familienbeihilfe monatlich für jedes Kind

- € 109,70 ab Geburt
- € 117,30 ab Vollendung des 3. Lebensjahres

³⁴ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014c), Onlinequelle [01.06.2015].

³⁵ Vgl. HELP.GV.AT, (2015b), Onlinequelle [02.06.2015].

³⁶ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014d), Onlinequelle [02.06.2015].

- € 136,20 ab Vollendung des 10. Lebensjahres
- € 158,90 ab Vollendung des 19. Lebensjahres³⁷,

wobei sie seit September 2014 monatlich ausbezahlt wird. Diese Beträge ändern sich ab 2016 und nochmals ab 2018, was jedoch nicht Teil der Steuerreform 2015/2016 ist, sondern bereits im Mai 2014 im Zuge einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes beschlossen wurde³⁸.

Ab Jänner 2016 gelten daher folgende Beträge:

- € 111,80 ab Geburt
- € 119,6 ab Vollendung des 3. Lebensjahres
- € 138,80 ab Vollendung des 10. Lebensjahres
- € 162,00 ab Vollendung des 19. Lebensjahres³⁹,

was einer Erhöhung von 1,9% entspricht. Ab 2018 werden diese Beträge nochmals um 1,9% erhöht.

Durch die sogenannte Geschwisterstaffelung erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes zusätzliche Kind wie folgt:

Anzahl Kinder	Erhöhung
Bezug für zwei Kinder	€ 6,70/Kind
Bezug für drei Kinder	€ 16,60/Kind
Bezug für vier Kinder	€ 25,50/Kind
Bezug für fünf Kinder	€ 30,80/Kind
Bezug für sechs Kinder	€ 34,30/Kind
Bezug für sieben Kinder und mehr	€ 50,00/Kind

Tabelle 6: Geschwisterstaffelung zur Erhöhung der Familienbeihilfe, Quelle: in Anlehnung an: HELP.GV.AT (2015d), Onlinequelle [02.06.2015].

Auch die Geschwisterstaffelung unterliegt jeweils der Erhöhung um 1,9% im Jahre 2016 und 2018.⁴⁰

³⁷ S. § 8 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz.

³⁸ S. BGBl I Nr. 35/2014.

³⁹ S. § 8 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz.

⁴⁰ Vgl. HELP.GV.AT, (2015c), Onlinequelle [02.06.2015].

Erhöhte Familienbeihilfe

Die erhöhte Familienbeihilfe wird zusätzlich zur regulären Familienbeihilfe ausbezahlt. Diese wird allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt: das Kind weist einen Behinderungsgrad von mindestens 50% auf oder ist auf Dauer nicht fähig, selbst für den Unterhalt aufzukommen. Die Behinderung muss von einem sachverständigen Arzt festgestellt werden.⁴¹ Ist das Kind zu 50% körperlich oder geistig eingeschränkt, gelten dieselben Altersgrenzen wie für die allgemeine Familienbeihilfen: Ab Volljährigkeit muss eine Form von Ausbildung nachgewiesen werden. Bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit gilt die Altersgrenze nicht.⁴² Seit Juli 2014 beträgt die erhöhte Familienbeihilfe € 150,00 monatlich.

Neu seit 1. Mai 2015 ist die „antraglose Familienbeihilfe“. Die zuständigen Behörden bzw. Institutionen in Österreich reichen automatisch bei der Geburt eines Kindes die Informationen weiter bis zur Finanzverwaltung.⁴³ Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Familienbeihilfe erfüllt werden. Die Auszahlung beginnt sodann automatisch und wird mit einem Informationsschreiben begleitet.⁴⁴

3.1.2 Mehrkindzuschlag

Wenn für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen wird, und das Familieneinkommen im Vorjahr des Jahres, für das der Mehrkindzuschlag beantragt wird € 55.000,00 nicht übersteigt, können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung € 20,00 monatlich für das dritte und jedes weitere Kind beantragt werden. Bemessungsgrundlage für das Familieneinkommen ist jene der Einkommenssteuer, jedoch ohne Urlaubs- und Weihnachtsrenumeration, wobei Lehrlingsentschädigungen die Bemessungsgrundlage nicht erhöhen.⁴⁵ Die Rechtsgrundlage bilden die §§ 9-9c des FLAG.

3.1.3 Kinderabsetzbetrag

Der § 33 Abs. 3 EStG gewährt Steuerpflichtigen, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben, monatlich € 58,40 für jedes Kind. Obwohl das Gesetz von einem „Absetzbetrag“ spricht, was eine Form von indirektem Transfer vermuten ließe, werden die € 58,40 direkt, gemeinsam mit der Familienbeihilfe, ausbezahlt und müssen auch nicht gesondert beantragt werden.

⁴¹ S. § 8 Abs. 4 ff. FLAG iVm § 14 Abs. 3 Behinderteneinstellungsgesetz bzw. erläutert unter HELP.GV.AT, (2015d), Onlinequelle [02.06.2015].

⁴² Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014d), Onlinequelle [02.06.2015].

⁴³ Die Weiterleitung erfolgt wie folgt: Krankenhaus → Standesamt → Erfassung im zentralen Personenstandsregister → Finanzamt.

⁴⁴ Vgl. HELP.GV.AT, (2015e), Onlinequelle [02.06.2015].

⁴⁵ S. §§ 9 bis 9c FLAG bzw. erläutert unter HELP.GV.AT (2015g), Onlinequelle [02.06.2015].

3.1.4 Schulstartgeld

Das Schulstartgeld ersetzt seit 2011 die damalige 13. Familienbeihilfe.⁴⁶ Es wird ebenfalls mit der Familienbeihilfe gemeinsam antragsfrei ausbezahlt und beträgt € 100,00 pro Kind. Es wird einmal im Jahr im September zusätzlich ausbezahlt, und wird nur für Kinder im Alter von sechs bis 15 (16. Lebensjahr noch nicht vollendet) Jahren gewährt. Das sind im Jahr 2015 Kinder, die zwischen 1. Jänner 2000 und 31. Dezember 2009 auf die Welt kamen.⁴⁷

3.1.5 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) wurde 2010 mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz eingeführt. Wie die Familienbeihilfe, knüpft auch das KBG an ein Kind im Haushalt an. Es soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, und stellt in dieser Form auch eine Vergütung in der arbeitsrechtlichen Karenz eines Elternteils dar. Die Dauer der Karenz muss sich dabei allerdings nicht zwingend mit der Bezugsdauer des KBG decken. Der Antrag auf KBG muss an den jeweilig zutreffenden Krankenversicherungsträger gerichtet werden (z.B. zuletzt versichert bei der steiermärkischen Gebietskrankenkasse), über diesen nach angenommenem Antrag auch die Auszahlung stattfindet. Die Voraussetzungen für den Bezug sind dabei grundsätzlich ein Anspruch und der Bezug von Familienbeihilfe für das Kind, der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich, rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich, gemeinsamer Haushalt und idente Hauptwohnsitzmeldung mit dem Kind sowie die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen⁴⁸. Zusätzlich gibt es je nach Art des Bezuges Einkunfts- bzw. Zuverdienstgrenzen, die nicht überschritten werden dürfen.⁴⁹

Das Modell „KBG“ besteht aus insgesamt fünf wählbaren Möglichkeiten der Vergütung, wobei zwischen vier Pauschalleistungen und einer einkommensabhängigen Variante unterschieden wird. Die verschiedenen Varianten von Pauschalleistungen sind wie folgt gestaltet, wobei sich die Bezeichnungen der Optionen auf die Bezugsdauer des KBG beziehen:⁵⁰

- **„30+6“:** Die Bezugshöhe beträgt € 14,53 pro Tag. Wenn ein Elternteil KBG bezieht, ist dies bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes möglich. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen ist zweimal möglich. Dabei verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil in Anspruch genommen hat, maximal jedoch bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes. Ein Elternteil kann also längstens 30 Monate KBG beziehen.

⁴⁶ Vgl. UNIKID (o.A.), Onlinequelle [20.06.2015].

⁴⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014i), Onlinequelle [20.06.2015].

⁴⁸ Fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes. Diese Nachweise müssen erbracht werden, ansonsten können sich die ausgezahlten Beträge des KBG halbieren.

⁴⁹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014j), Onlinequelle [22.06.2015].

⁵⁰ Vgl. HELP.GV.AT (2015i), Onlinequelle [22.06.2015].

- **„20+4“:** Die Bezugshöhe beträgt € 20,80 pro Tag. Wenn ein Elternteil KBG bezieht, ist dies bis zur Vollendung des 20. Lebensmonats des Kindes möglich. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen ist zweimal möglich. Dabei verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil in Anspruch genommen hat, maximal jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes. Ein Elternteil kann also längstens 20 Monate KBG beziehen.
- **„15+3“:** Die Bezugshöhe beträgt € 26,60 pro Tag. Wenn ein Elternteil KBG bezieht, ist dies bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes möglich. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen ist zweimal möglich. Dabei verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil in Anspruch genommen hat, maximal jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes. Ein Elternteil kann also längstens 15 Monate KBG beziehen.
- **„12+2“:** Die Bezugshöhe beträgt € 33,00 pro Tag. Wenn ein Elternteil KBG bezieht, ist dies bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes möglich. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen ist zweimal möglich. Dabei verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil in Anspruch genommen hat, maximal jedoch bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes. Ein Elternteil kann also längstens 12 Monate KBG beziehen.

Zu beachten ist bei den pauschalen Varianten eine Zuverdienstgrenze von 60 % der Letzteinkünfte des Elternteils, der KBG bezieht, oder € 16.200,00, sofern die 60 % der Letzteinkünfte diesen Betrag unterschreiten. Die Bemessungsgrundlage für die individuelle Zuverdienstgrenze sind grundsätzlich alle steuerpflichtigen Einkünfte nach Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes. Berücksichtigt werden allenfalls Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft; nicht als Zuverdienst zählen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte. Falls in diesem Jahr bereits für ein anderes Kind KBG bezogen wurde, so wird das letzte Jahr, in dem kein KBG ausbezahlt wurde, zur Berechnung herangezogen - frühestens jedoch das drittvo-rangegangene Jahr. Die Bemessungsgrundlage wird auf Basis spezieller Berechnungsmethoden ermittelt, das Bundesministerium für Familien und Jugend bietet jedoch einen Online-Rechner zur Vergleichsrechnung an.⁵¹ Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, ist nur jener Betrag an bereits ausbezahltem KBG zurückzuzahlen, um den die individuelle Grenze überschritten wurde.

Bei der Auswahl einer Variante sind also durchaus finanzielle und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten, da beispielsweise unselbstständig erwerbstätigen Müttern bzw.

⁵¹ S. <https://www.sozialversicherung.at/kbgOnlineRechner/> [22.06.2015].

Vätern Karenz bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes KBG zusteht, wobei sich die Karenzdauer und KBG-Bezugszeiträume, wie ausgeführt, nicht decken müssen.⁵²

Anspruch auf KBG besteht dabei immer nur für ein Kind. Bei mehreren Kindern im Haushalt demnach immer nur für das jüngste Kind. Wird für ein Kind KBG bezogen, und ein weiteres Kind wird geboren⁵³, so endet der Anspruch auf KGB für das erste Kind und für das Neugeborene ist es neu zu beantragen. Eine Ausnahme stellen Mehrlingsgeburten dar – in so einem Fall besteht der volle Anspruch auf eine Variante des pauschalen KBG für ein Kind, für jedes weitere 50% des entsprechenden Betrages. Dies sind dann € 7,27 in der Variante „30+6“, € 10,40 in der „20+4“-Variante, € 13,30 in der „15+3“-Variante sowie € 16,50 in „12+2“. Der Mehrlingszuschlag ist nur in Verbindung mit den Pauschalvarianten beziehbar.⁵⁴

Neben den vier Varianten zur pauschalen Vergütung gibt es noch das einkommensabhängige KBG. Um diese Variante wählen zu können muss der Elternteil zusätzlich zu den anderen oben genannten Voraussetzungen in den letzten sechs Monaten vor Geburt des Kindes in Österreich durchgängig sozialversicherungspflichtig erwerbstätig gewesen sein. Krankheit, sowie Beschäftigungsverbote und Karenzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz sind dabei als erwerbstätig zu behandeln, sofern sechs Monate davor bereits eine Erwerbstätigkeit in dieser Form durchgeführt wurde. Auch Bezüge wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld sind mit dem einkommensabhängigen KBG nicht vereinbar.

Die Bemessungsgrundlage für diese Variante ist nun grundsätzlich 80% der Letzteinkünfte des Anspruchsberechtigten, maximal jedoch € 66,00 pro Tag. Dieser Betrag wird bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes gewährt, kann sich aber bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats ausdehnen, sofern beide Elternteile KBG in Anspruch nehmen. Ein Wechsel ist wiederum nur zweimal möglich. Die Bemessungsgrundlage bildet der jeweilige Steuerbescheid mit den Einkünften aus den vier Haupteinkunftsarten⁵⁵. Es ist wiederum Bezug auf den Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres vor Geburt des Kindes zu nehmen, in dem kein KBG bezogen wurde – frühestens jedoch das drittvorangegangene Jahr. Auf Basis dieser Einkünfte führt die Krankenkasse eine Günstigkeitsrechnung durch. Da es im Kinderbetreuungsgeldgesetz keinen Mindestbetrag für die einkommensabhängige Variante gibt, wird anhand dieser Rechnung der Tagessatz berechnet – liegt dieser unter € 33,00, so kann auf die pauschale Variante „12+2“ zu € 33,00 pro Tag gewechselt werden.⁵⁶

⁵² S. §§ 5, 24 und 24b Kinderbetreuungsgeldgesetz bzw. erläutert unter HELP.GV.AT (2015j), Onlinequelle [24.06.2015].

⁵³ Gilt auch für Adoptiv- und Pflegekinder.

⁵⁴ Vgl. HELP.GV.AT (2015h), Onlinequelle [24.06.2015].

⁵⁵ Einkünfte aus unselbstständig und selbstständig Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

⁵⁶ Vgl. HELP.GV.AT (2015h), Onlinequelle [24.06.2015].

Günstigkeitsrechnung:

$$\text{Tagesbetrag} = \frac{\text{Einkünfte lt. Bescheid} * 0,62 + 4.000}{365}$$

Wird der Tagessatz von Einkünften aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft berechnet, so sind diese vor der Berechnung um 3,5% zu erhöhen.

Zusätzlich sind bei der Berechnung noch andere Spezifika, je nach Art der Letzteinkünfte, zu beachten. Bei Unselbstständigen, Selbstständigen, LandwirtInnen, Vertragsbediensteten, freien DienstnehmerInnen und geringfügig Beschäftigten mit Selbstversicherung die Wochengeld beziehen, ist die Bemessungsgrundlage 80% des Wochengeldes. Bei Beamten bezieht man sich auf einen durchschnittlichen Nettoverdienst pro Tag inklusive aliquoter Sonderzahlungen in den letzten drei Monaten vor Beginn des Mutterschutzes (fiktives Wochengeld) – davon bilden wiederum 80% die Bemessungsgrundlage für den Tagesbetrag. Auch bei Vätern werden 80% des durchschnittlichen Nettoverdiensts (inkl. aliquoter Sonderzahlungen) der letzten drei Monate vor Beginn der Acht-Wochenfrist zur Berechnung herangezogen. Die obige Günstigkeitsrechnung wird in jedem Fall von der Krankenkasse durchgeführt.⁵⁷

Es ist auch bei der einkommensabhängigen Variante ein Zuverdienst von maximal € 6.400,00 pro Jahr möglich. Es handelt sich dabei um einen Betrag, der nach Maßgabe des § 8 KBGG ermittelt wird. Grundsätzlich sind alle Einkünfte der vier Haupteinkunftsarten des EStG berücksichtigt. Zur Erleichterung der Berechnung eines individuellen Zuverdiensts kann wiederum ein Online-Rechner des Bundesministeriums für Familien und Jugend⁵⁸ zu Rate gezogen werden. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, so muss wiederum nur jener Teil an KBG zurückgezahlt werden, um den die Grenze überschritten wurde.⁵⁹ Um ein Überschreiten der Grenze im Vorfeld abzuwenden, gibt es die Möglichkeit auf Auszahlung des KBG in einem Monat zu verzichten, in dem besonders hohe Einkünfte erwartet werden. Dieser Monat wird dann bei der Berechnung der jährlichen Zuverdienstgrenze außer Acht gelassen.⁶⁰

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Diese stellt eine Ergänzung für einkommensschwache Familien dar und wird zusätzlich zum pauschalen KBG (einer Variante davon), allerdings für längstens 12 Monate ausbezahlt. Sie beträgt € 6,06 pro Tag, kann allerdings nur von Alleinerziehenden, die nicht mehr als

⁵⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014k), Onlinequelle [24.06.2015].

⁵⁸ S. <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld/kbg-online-rechner-zuverdienst.html> [26.06.2015].

⁵⁹ S. § 8a FLAG iVm § 24 Kinderbetreuungsgeldgesetz bzw. erläutert unter HELP.GV.AT (2015k), Onlinequelle [26.06.2015].

⁶⁰ Vgl. HELP.GV.AT (2015l), Onlinequelle [27.06.2015].

€ 6.400,00 pro Jahr verdienen und Elternteile (in Ehe oder Lebensgemeinschaft lebend), die KBG beziehen, wobei dieser Elternteil Einkünfte in der Höhe von maximal € 6.400,00, der andere maximal € 16.200,00 pro Jahr haben darf, in Anspruch genommen werden. Auch diese Grenzen dürfen nicht überschritten werden, anderenfalls reduziert sich die Beihilfe im Jahr. Überschreiten Alleinerziehende die Grenze um 15%, wird die jährliche Beihilfe um den Überschreibungsbetrag reduziert, bei mehr als 15%iger Überschreitung muss die gesamte Beihilfe zurückgezahlt werden.

Auch für Elternteile in Ehen oder Lebensgemeinschaften gelten 15% auf beide Zuverdienstgrenzen, wobei bei nicht mehr als 15%iger Überschreitung nur der Überschreibungsbetrag zurückgezahlt werden muss. Bei mehr als 15% Überschreitung von auch nur einer der beiden Grenzen, muss jedoch die volle Höhe der Beihilfe zum pauschalen KBG dieses Jahres zurückbezahlt werden.⁶¹

3.1.6 Wochengeld

Das sogenannte Wochengeld ist in § 162 des ASVG näher erläutert, findet aufgrund übergreifender Bestimmungen in einer Vielzahl von anderen Gesetzen wie dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, dem Mutterschutzgesetz und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz Erwähnung. Wie das KBG, ist auch das Wochengeld bei der Gebietskrankenkasse bei Beginn des Beschäftigungsverbotes zu beantragen und wird von dieser ausbezahlt. Für werdende Mütter gilt acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung sowie acht Wochen danach ein absolutes Beschäftigungsverbot⁶². In dieser Zeit, inklusive des Tages der Entbindung, hat die Arbeitnehmerin, also grundsätzlich nur unselbstständig Erwerbstätige⁶³, Anspruch auf Wochengeld. Freie Dienstnehmerinnen haben nur dann einen Anspruch, wenn die Schwangerschaft während eines aufrechten Dienstverhältnisses eintrat, welches drei Monate durchgehend dauerte und zum relevanten Zeitpunkt acht Wochen vor voraussichtlicher Geburt beendet ist. Die Beendigung darf nicht seitens der Dienstnehmerin, weder verschuldet noch unverschuldet, stattfinden.

Falls der voraussichtliche Geburtstermin früher eintritt, wird diese Zeit an die Bezugszeit nach der Entbindung angehängt. Insgesamt besteht immer Anspruch auf 16 Wochen Wochengeldbezug. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnittentbindungen erhöht sich der Anspruch nach Entbindung auf zwölf Wochen. In Sonderfällen, in denen besondere, gesundheitliche Gefährdungen für Mutter oder Kind vorliegen und ein Amtsarzt ein längeres

⁶¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014), Onlinequelle [27.06.2015].

⁶² S. §§ 3 & 5 MSchG.

⁶³ Für selbstständig Erwerbstätige Frauen, s. Ausführungen zur Betriebshilfe in Kapitel 3.1.7.

als das gesetzlich vorgesehene Beschäftigungsverbot ausspricht, besteht auch für diese zusätzliche Zeit Anspruch auf Wochengeld.⁶⁴

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Wochengeldes sind grundsätzlich die durchschnittlichen Nettoeinkünfte der letzten drei Kalendermonate inklusive eines Zuschlags für Sonderzahlungen vor Beginn der Schutzfrist. Auch geringfügig Beschäftigte haben, wenn sie selbstversichert sind, Anspruch auf Wochengeld in der Höhe von € 8,80 pro Tag⁶⁵. Besonderheiten gilt es jedoch zu beachten, wenn bereits andere Transferleistungen bezogen werden.

Bei Müttern, die bereits KBG beziehen, ist ein Anspruch auf Wochengeld nur dann gegeben, wenn bereits vor Anspruch auf KBG auch Wochengeld beziehbar gewesen ist (zweites Kind wird geboren während für das erste bereits KBG bezogen wird – unselbstständige Erwerbstätigkeit vor Geburt des ersten Kindes musste also vorliegen). Die Höhe richtet sich im Falle von KBG-Bezug nach der gewählten Variante. Bei Wahl einer der vier Pauschalvarianten⁶⁶ beträgt das Wochengeld € 26,15 täglich. Beim einkommensabhängigen KBG werden das einkommensabhängige KBG zuzüglich eines 25 %igen Aufschlags ausbezahlt. Zu beachten ist jedoch, dass dies nur dann gilt, wenn der Anspruch auf Wochengeld für ein weiteres Kind während des Bezuges von einkommensabhängigem KBG für ein erstes Kind entsteht – wenn die arbeitsrechtliche Schutzfrist für ein weiteres Kind also erst nach Ende des Bezuges von einkommensabhängigem KBG eintritt, allerdings noch vor dem 2. Geburtstag des Letztgeborenen und innerhalb einer Karenzzeit nach dem MSchG, fällt das Wochengeld in selber Höhe aus wie bei den Pauschalvarianten des KBG⁶⁷.

Wenn die bzw. der Anspruchsberechtigte Weiterbildungsgeld bezieht, wird wiederum nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten drei Kalendermonate vor dem Bezug von Weiterbildungsgeld bemessen.

Auch Bezieherinnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe haben Anspruch auf Wochengeld in der Höhe von grundsätzlich 180% der zuletzt bezogenen Leistung. Dieses wird jedoch nach zwei Methoden geprüft, wenn die Notstandshilfe aufgrund einer Anrechnung des Einkommens des Partners vermindert wurde und in den letzten drei Monaten vor Anspruch auf Wochengeld der Übergang von Arbeitslosengeld auf Notstandshilfe stattfand. In der ersten Methode wird jene Notstandshilfe, die zu Beginn der Schutzfrist bezahlt wurde um 80% erhöht. Bei der zweiten Methode wird das Arbeitslosengeld um 80% erhöht, wenn in den letzten drei vollen Monaten vor der Schutzfrist der Umstieg auf die geringere Notstandshilfe stattfand. Der höhere Betrag, der sich aus einer der Methoden ergibt, wird letztendlich als Wochengeld ausbezahlt.⁶⁸

⁶⁴ Vgl. HELP.GV.AT (2015m), Onlinequelle [27.06.2015].

⁶⁵ Mögliche Anhebung 2016, dieses lag 2013 bei € 8,45 täglich.

⁶⁶ S. Erläuterungen zum KBG.

⁶⁷ € 26,15 je Tag.

⁶⁸ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015c), Onlinequelle [06.07.2015].

3.1.7 Betriebshilfe

Bei der Betriebshilfe handelt es sich um eine Transferleistung, die dem Wochengeld in seiner Bestimmung ähnelt. Demnach haben selbstständig erwerbstätige Frauen⁶⁹, wie beim Wochengeld der unselbstständigen Frauen, Anspruch auf Betriebshilfe in den letzten acht Wochen der Schwangerschaft vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, sowie acht Wochen nach der Entbindung. Alle Verlängerungen bzw. Veränderungen der Bezugszeiten gleichen denen des Wochengeldes (verfrühte Geburt, individuelles Beschäftigungsverbot etc.).

Unter Betriebshilfe ist das Aushelfen im Betrieb durch einen Betriebshelfer zu verstehen, der dringende Angelegenheiten der werdenden Mutter erledigt, sodass der Betrieb ohne Aufschiebungen weitergeführt werden kann. Je nach Verfügbarkeit muss der Versicherungsträger oder dessen Vertragspartner⁷⁰ eine Arbeitskraft für oben genannte Zeiten zur Verfügung stellen. Bei der Betriebshilfe wird also grundsätzlich eine Sachleistung, nämlich die Arbeitsleistung des Betriebshelfers, direkt erbracht.

Falls die Umstände des Betriebes oder der Gewerbetreibenden (kann sich nicht vertreten lassen) oder auch die des Versicherungsträgers (eine geeignete Arbeitskraft steht nicht zur Verfügung) die Bestellung eines Betriebshelfers nicht zulassen, besteht Anspruch auf ein Wochengeld in der Höhe von € 52,07 pro Tag⁷². Dieses kann allerdings nur dann gewährt werden, wenn die Gewerbetreibende eine betriebsfremde, oder nicht betriebsfremde Hilfe an mindestens vier Tagen pro Woche oder 20 Wochenstunden an ihrer statt einsetzt.

Die Schwangerschaft ist dem zuständigen Versicherungsträger spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entbindung zu melden. Die Betriebshilfe muss bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragt werden.⁷³

3.1.8 Kleinkindbeihilfe

Die Kleinkindbeihilfe stellt eine Unterstützung für einkommensschwache Familien im ersten Lebensjahr des Kindes dar und ist in den §§ 32 bis 38 des FLAG geregelt. Sie beträgt € 73,00 pro Monat⁷⁴ und wird für maximal zwölf Monate gewährt. Anspruch auf Auszahlung hat dabei der Elternteil, der das Kind im ersten Lebensjahr überwiegend betreut. Weiters müssen folgende Voraussetzungen zutreffen:

⁶⁹ Gilt auch für Bäuerinnen, die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz versichert sind.

⁷⁰ Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat in jedem Bundesland mehrere Partner.

⁷¹ Vgl. SVA d. GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (k.A.a), Onlinequelle [06.07.2015].

⁷² Für 2015 - dieser Betrag kann sich 2016 erhöhen, allerdings grundsätzlich nicht im Rahmen der Steuerreform.

⁷³ Vgl. UNTERNEHMENSSERVICE PORTAL (2015), Onlinequelle [06.07.2015].

⁷⁴ Vierteljährliche Auszahlung über das Wohnsitzfinanzamt.

- Österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes oder des Elternteiles (drei-jähriger Aufenthalt in Österreich vor der Geburt ersetzt die Staatsbürgerschaft in diesem Fall)
- Wohnsitz in Österreich
- Ständiger Aufenthalt des Kindes in Österreich

Zusätzlich darf jedoch das monatliche Familieneinkommen (Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft im gemeinsamen Haushalt) einen bestimmten Richtsatz nicht übersteigen. Dieser Betrag richtet sich nach § 293 ASVG und beträgt € 1.307,89, wobei er für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um € 134,59 erhöht wird. Diese Richtsätze unterliegen laut Gesetz einer jährlichen Anpassung. Es ist also davon auszugehen, dass diese Beträge für 2016 leicht angehoben werden. Verglichen mit der Gesetzeslage von vor vier Jahren, dürfte eine jährliche Erhöhung von zwei bis drei Prozentpunkten realistisch sein. Grundlage des monatlichen Familieneinkommens ist ein Zwölftel des Gesamtbetrages der steuerpflichtigen Einkünfte eines Jahres der betreuenden Person und des Partners. Die Kleinkindbeihilfe ist zwar noch in Kraft, laut § 50q des FLAG allerdings nur mehr auf Kinder anwendbar, die bis 31.12.2001 geboren wurden.

Ein Anspruch auf Kleinkindbeihilfe ist auch in jenen Zeiträumen gegeben, in denen der Elternteil Wochengeld oder Betriebshilfe während des Beschäftigungsverbotes, oder sonstige Formen von Karenzgeldern oder Teilzeitbeihilfen von Bundes- oder Landesebene bezieht.⁷⁵

3.1.9 Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld stellte eine Transferleistung dar, die arbeitslosen Menschen eine Lebensgrundlage und Existenzsicherung während der Zeit der Arbeitssuche bietet. Diese wird auch aufgrund der Arbeitsmarktsituation in Österreich, die sich vor allem seit der Finanzkrise 2009 verschlechtert hat, von vielen Menschen beansprucht. 2014 bezogen im Jahresschnitt 145.366 Personen Arbeitslosengeld⁷⁶, was einem Anstieg von rund 400 % seit den 1980er Jahren entspricht.⁷⁷

Gesetzlich normiert ist das Arbeitslosengeld in den §§ 7- bis 25 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Die Antragstellung erfolgt persönlich an der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über ein bundeseinheitliches Formular, wobei die Beantragung auch online via einem persönlichen elektronischen Konto (eAMS-Konto) erfolgen kann. Ohne eAMS-Konto muss ein persönlicher Vorsprachetermin bei der AMS-Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Wenn die Meldung der Arbeitslosigkeit bereits vor Ende des Dienstverhältnisses stattgefunden hat, reicht das Vorsprechen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt

⁷⁵ S. §§ 32-38 FLAG.

⁷⁶ Das sind 51 % all jener Personen, die eine Leistung nach dem AIVG beziehen. Die restlichen 49 % beziehen Notstandshilfe, sind also auch arbeitslos.

⁷⁷ Vgl. STATISTIK AUSTRIA (2015i), Onlinequelle [06.07.2015].

der Arbeitslosigkeit. Entfällt die Arbeitslosmeldung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, muss die Vorsprache zur Beantragung bereits am ersten Tag der Arbeitslosigkeit erfolgen, um Lücken in der Kranken- und Pensionsversicherung zu vermeiden und einen rechtzeitigen Beginn auf Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten.⁷⁸ Die Entscheidung für eine Antragsbewilligung obliegt ebenfalls der regionalen Geschäftsstelle, wobei das Bundesrechnungszentrum bei der Berechnung und Zahlbarstellung der Leistungen mitwirkt.⁷⁹

Persönliche Voraussetzungen

Bei der Prüfung, ob eine Person anspruchsberechtigt ist oder nicht, werden folgende Punkte beachtet:

- **Arbeitslosigkeit:** beendete Erwerbstätigkeit, keine Ausübung einer neuen Erwerbstätigkeit, nicht mehr in der Pensionsversicherung pflichtversichert.⁸⁰
- **Arbeitswilligkeit:** die Person muss von sich aus im Rahmen der persönlichen Fähigkeiten alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung unternehmen.⁸¹
- **Arbeitsfähigkeit:** arbeitsfähig sind all jene Personen, die nicht invalid oder berufs unfähig sind. Bei Zweifeln über die Arbeitsfähigkeit muss der Umstand ärztlich überprüft werden.⁸²
- **Zur Arbeitsvermittlung verfügbar:** die Person muss für ein bestimmtes Mindestausmaß an Beschäftigung fähig und für den Einsatz am Arbeitsmarkt verfügbar sein. Grundsätzlich beträgt dieses Mindestausmaß 20 Wochenstunden, zu denen die Person bereit sein muss einer Beschäftigung nachzugehen. Bei Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter zehn Jahren oder einem behinderten Kind reduziert sich dieses Mindestmaß auf 16 Wochenstunden. Somit ist beispielsweise der Bezug von Kinderbetreuungsgeld sowie Arbeitslosengeld gleichzeitig möglich, allerdings nur dann, wenn die Verfügbarkeit ohne wesentliche Einschränkungen dadurch gewährleistet ist, dass die Betreuung des Kindes nachweislich durch andere Personen oder Institutionen (z.B. Kinderkrippen oder Tagesmütter) erfolgt.
- **Mindestdauer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung:** damit bei akuter Arbeitslosigkeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben ist, muss die Person vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine bestimmte Zeit beschäftigt gewesen sein. Diese Zeit beträgt bei erstmaliger Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten

⁷⁸ Vgl. ARBEITSMARKTSERVICE (2015a), Onlinequelle [08.07.2015].

⁷⁹ S. §§ 51-56 AIVG.

⁸⁰ S. § 12 AIVG.

⁸¹ S. § 9 AIVG.

⁸² S. § 8 AIVG.

beiden Jahre vor Beantragung. Falls es sich nicht um eine erstmalige Beantragung handelt, müssen 28 Wochen an entsprechender Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Beantragung vorliegen. Ist die beantragende Person unter 25 Jahre alt, genügen 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Beantragung.⁸³

Selbstständig Erwerbstätige haben nur dann Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie freiwillig eine Arbeitslosenversicherung abschließen. Sie können dadurch Zeiten erwerben, die auf die Mindestbeschäftigungsdauer anzurechnen sind. Der Abschluss der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich, wenn eine Frau bereits das 60. Lebensjahr, ein ansuchender Mann bereits das 63. Lebensjahr vollendet hat, oder bereits eine Alterspension zuerkannt wurde.⁸⁴

Höhe und Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes

Die Transferleistung setzt sich aus dem Grundbetrag, sowie eventuellen Familienzuschlägen und einem möglichen Ergänzungsbetrag zusammen. Bemessungsgrundlage zur Berechnung ist dabei das arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttoentgelt (inkl. Sonderzahlungen), das mit dem Aufwertungsfaktor für die Sozialversicherung⁸⁵ aufgewertet, und unter Berücksichtigung der sozialen Abgaben und der Einkommenssteuer auf einen Nettowert umgerechnet wird. Bei Beantragung zwischen 1. Jänner bis 30. Juni eines Jahres dient das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres als Grundlage, bei Beantragung zwischen 1. Juli und 31. Dezember richtet sich der Grundbetrag nach der Jahresbeitragsgrundlage des letzten Kalenderjahres. 55% des so ermittelten, täglichen Nettoeinkommens werden letztendlich als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes ausbezahlt. Die Höchstbeitragsgrundlage des Bruttoentgelts beträgt jedoch € 4.230,00 pro Monat: lt. Online-Rechner des AMS können daher maximal € 48,30 täglich, bzw. € 1.449,00 in einem 30-Tage Monat bezogen werden.

Zusätzlich gibt es für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird (bzw. Anspruch darauf besteht) einen Familienzuschlag. Dieser beträgt € 0,97 pro Tag im Jahr 2015. Auch für den Partner (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft) ist der Zuschlag möglich, wenn dieser Einkünfte unter der Geringfügigkeitsgrenze⁸⁶ bezieht und für Kinder im gemeinsamen Haushalt der Zuschlag zuerkannt wurde. Des Weiteren gibt es einen Zusatzbetrag für Aufwendungen im Zuge von Umschulungen o.Ä. in Höhe von € 1,93 pro Tag.

Letztendlich wird das dadurch ermittelte Arbeitslosengeld mit dem Ergänzungsbetrag auf die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes⁸⁷ angehoben, sofern Arbeitslose ohne Anspruch auf Familienzuschläge dadurch nicht mehr als 60% des täglichen Nettoeinkommens lt. Bemessungs-

⁸³ Vgl. ARBEITSMARKTSERVICE (2015a), Onlinequelle [08.07.2015].

⁸⁴ Vgl. SVA d. GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (k.A.b), Onlinequelle [08.07.2015].

⁸⁵ S. § 108 Abs. 4 ASVG.

⁸⁶ € 405,98 brutto monatlich, 2015.

⁸⁷ € 872,31 pro Monat, 2015.

sungsgrundlage und Arbeitslose mit Familienzuschlägen nicht mehr als 80 % des täglichen Nettoeinkommens lt. Bemessungsgrundlage bekommen.

Die Zeiträume, für die Arbeitslosengeld bezogen werden, können sind an bestimmte, vorangegangene Beschäftigungsdauern geknüpft und lassen sich wie folgt darstellen:

Alter der Person	Dauer d. vorangegangenen Beschäftigung	Bezugsdauer
unbestimmt	mind. 52 Wochen i.d. letzten 2 Jahren	20 Wochen
unbestimmt	mind. 156 Wochen	30 Wochen
ab Vollendung 40. LJ	mind. 312 Wochen i.d. letzten 10 Jahren	39 Wochen
ab Vollendung 50. LJ	mind. 468 Wochen i.d. letzten 15 Jahren	52 Wochen

Tabelle 7: Arbeitslosengeld, Zeiten gemäß § 18 AIVG

Unter bestimmten Voraussetzungen von Schulungsmaßnahmen oder beruflich bedingter Rehabilitation können sich die Bezugszeiten zusätzlich verlängern.⁸⁸

3.1.10 Notstandshilfe

Die in den §§ 33 bis 39 AIVG geregelte Notstandshilfe knüpft zeitlich direkt an das Arbeitslosengeld an. Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld jedoch, liegt das Hauptaugenmerk bei der Feststellung auf Anspruch auf Notstandshilfe nicht auf den erworbenen Versicherungszeiten der Person. Aus diesem Grund ist auch das Einkommen des Ehepartners/eingetragenen Partners von Relevanz.

Die Voraussetzungen für die Notstandshilfe sind ähnlich jener des Arbeitslosengeldes: Arbeitslosigkeit, Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit⁸⁹ und zusätzlich muss Notlage vorherrschen. Grundsätzlich ist eine Notlage dann vorliegend, wenn einer Person (und seinem Partner) die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.⁹⁰ Laut der Notstandshilfeverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden bei der Beurteilung über eine vorliegende Notlage die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Haushalts berücksichtigt.⁹¹ Bei der Bemessung der Notstandshilfe wird grundsätzlich auf das vorher bezogene Arbeitslosengeld ohne Zuschläge abgestellt. Sofern das zuvor bezogene Arbeitslosengeld über dem Ausgleichszulagenrichtsatz von € 872,31 pro Monat lag, werden 92 % davon als Notstandshilfe ausbezahlt. Lag es darüber, werden 95 % davon bemessen. Familienzuschläge und Zusatzbeträge für Schulungen sind gleichermaßen wie beim Arbeitslosengeld möglich. Der tatsächlich ausbezahlte Betrag kann jedoch aufgrund der Berücksich-

⁸⁸ Vgl. ARBEITSMARKTSERVICE (2015a), Onlinequelle [09.07.2015].

⁸⁹ Details hierzu befinden sich zu Beginn des Kapitels.

⁹⁰ S. § 33 Abs. 3 AIVG.

⁹¹ S. Notstandshilfeverordnung zu § 36 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, [09.07.2015].

tigung eines eigenen Einkommens und das eines Partners abweichen. Ein eigenes Einkommen von bis zu € 405,98⁹² wird nicht berücksichtigt. Weiteres gibt es eine Freigrenze⁹³, für das Einkommen des Partners. Der diese Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens ist auf die Notstandshilfe anzurechnen. Wie auch beim Arbeitslosengeld, ist der Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Notstandshilfe nur dann gleichzeitig möglich, wenn die uneingeschränkte Verfügbarkeit des Arbeitslosen dadurch gewährleistet werden kann, wenn das Kind nachweislich durch andere Personen (entweder innerhalb der Familie oder außerhalb in Kinderkrippen oder Kindergärten beispielsweise) betreut wird.

Die Höhe der Notstandshilfe knüpft auch an die Dauer des Zeitraums, in dem Arbeitslosengeld bezogen wurde:

- Bei Bezug von Arbeitslosengeld im Ausmaß von 20 Wochen: der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung darf maximal € 872,31 betragen.
- Bei Bezug von Arbeitslosengeld im Ausmaß von 30 Wochen: Höchstbetrag der Notstandshilfe in der Höhe des Existenzminimums von € 1.017,00.

Wird die Notstandshilfe das erste Mal beantragt, gelten obige Bestimmungen erst nach einem 6-monatigen Bezug. Der Bezug von Notstandshilfe gebührt grundsätzlich unbegrenzt. Es muss jedoch alle 52 Wochen ein erneuter Antrag (wenn vorhanden über das eAMS-Konto, ansonsten muss persönlich in der regionalen Geschäftsstelle des AMS vorgesprochen werden) gestellt werden.⁹⁴

3.1.11 Weiterbildungsgeld

Das Weiterbildungsgeld ist eine Transferleistung des Arbeitsmarktservice (kann über das eAMS-Konto beantragt werden, ansonsten mittels persönlicher Vorsprache) und ist nur in Verbindung mit einer Bildungskarenz oder Freistellung gegen Entfall der Bezüge beziehbar. Es muss sich um eine berufstätige Person handeln, die mit ihrem Dienstgeber eine entsprechende Karenz vereinbart hat.

Während der Beanspruchung der Bildungskarenz muss eine Ausbildung im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden nachgewiesen werden. Bbei Betreuungspflichten gegenüber einem Kind unter acht Jahren muss ein Nachweis über mindestens 16 Wochenstunden erbracht werden. Wird die Ausbildung in Form eines Studiums erlangt, müssen nach jedem Semester mindestens acht ECTS oder vier Semesterwochenstunden an absolvierten Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Das Weiterbildungsgeld entspricht grundsätzlich dem Arbeitslosengeld, wobei mindestens € 14,53 täglich ausbezahlt werden.

⁹² Geringfügigkeitsgrenze 2015, § 5 Abs. 2 Z2 ASVG.

⁹³ Für das Jahr 2015 beträgt diese € 1.241,19.

⁹⁴ Vgl. ARBEITSMARKTSERVICE (2015c), Onlinequelle [09.07.2015].

Ein Zuverdienst von bis zu € 405,98 (Geringfügigkeitsgrenze 2015) ist während der Zeit der Bildungskarenz möglich – bei Überschreiten der Grenze verfällt der Anspruch auf Weiterbildungsgeld.⁹⁵

Exkurs: Bildungskarenz & Bildungsteilzeit

Innerhalb von vier Jahren kann maximal für die Gesamtdauer von einem Jahr Bildungskarenz nach § 11 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz mit dem Dienstgeber vereinbart werden. Dies ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn vor Antritt der Bildungskarenz bereits eine mindestens sechsmonatige, ununterbrochene Beschäftigung bei demselben Dienstgeber vorliegt und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt werden. Die Karenz kann zur Gänze, oder in mindestens zweimonatigen Teilstücken beansprucht werden. Die Teile müssen jedoch in einem Zeitraum von vier Jahren gewählt werden.

Die Bildungsteilzeit nach § 11a Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz kann grundsätzlich dann in Anspruch genommen werden, wenn bereits eine sechsmonatige, ununterbrochene Beschäftigung unter unveränderter Normalarbeitszeit vorliegt. Sie kann über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren für längstens zwei Jahre beantragt werden. Die 24 Monate können zur Gänze auf einmal oder in Teilen von jeweils mindestens vier Monaten beansprucht werden. Für die Dauer der Bildungsteilzeit kann nun die wöchentliche Arbeitszeit um mindestens 25 %, maximal jedoch um 50 % reduziert werden. Die Arbeitszeit darf sich dadurch allerdings nicht auf unter zehn Stunden reduziert und die Geringfügigkeitsgrenze darf nicht unterschritten werden (€ 405,98 monatlich, 2015).⁹⁶

3.1.12 Bildungsteilzeitgeld

Neben den bereits genannten Umständen, unter denen eine Bildungsteilzeit möglich ist, muss zusätzlich eine Ausbildung im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden, oder bei einem Studium für jedes Semester erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von vier ECTS oder zwei Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. Die Höhe des ausbezahlten Bildungsteilzeitgeldes beträgt € 0,77 pro Arbeitsstunde, um welche die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert wurde. Es werden nur volle Arbeitsstunden berücksichtigt. Bei einer Reduktion um zehn Stunden pro Woche entspricht dies bei einem 30-Tage Monat einem monatlichen Zuschuss von € 231,00.

Dienstgeber müssen zusätzlich beachten, dass die Anzahl der Personen im Betrieb, die Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld haben, begrenzt ist. Bei Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern kann für vier davon Bildungsteilzeitgeld ausbezahlt werden, bei mehr als 50 Dienstnehmern ist die Zuwendung für 8 % aller Mitarbeiter möglich.

⁹⁵ Vgl. ARBEITSMARKTSERVICE (2015d), Onlinequelle [09.07.2015].

⁹⁶ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015b), Onlinequelle [09.07.2015].

Mittels eines einmaligen Wechsels beim selben Arbeitgeber ist auch die Kombination von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld möglich. Der Gesamtzeitraum von vier Jahren muss dabei beachtet werden. Die An- bzw. Umrechnung der beiden Leistungen erfolgt im Verhältnis 2:1. Zwei Tage Bildungsteilzeitgeld entsprechen einem Tag Weiterbildungsgeld. Insgesamt gelten die Obergrenzen von maximal 12 Monaten Bezug von Weiterbildungsgeld oder 24 Monaten Bezug von Bildungsteilzeitgeld und auch die Minstdauer der Teilstücke ist einzuhalten. Es ist also beispielsweise möglich, ein halbes Jahr lang Weiterbildungsgeld zu beziehen und danach ein Jahr lang Bildungsteilzeitgeld.

Die Beantragung kann wiederum über das eAMS-Konto, oder persönlich erfolgen, jedenfalls muss der Vertrag mit dem Dienstgeber zur Reduktion der Arbeitszeit beigelegt werden.⁹⁷

Exkurs: Kontrollrechnung § 3 Abs. 2 EStG

Die genannten Transferleistungen des AIVG (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld) unterliegen grundsätzlich der Steuerfreiheit. Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung sind diese jedoch zu bestimmten Bedingungen laut § 3 Abs. 2 EStG zu berücksichtigen:

„(2) Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z 5 lit. a (das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen) [...] nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen laufenden Einkünfte [...] und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit [...] für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes [...] auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Dabei ist die Werbungskostenpauschale noch nicht zu berücksichtigen. Das Einkommen ist mit jenem Steuersatz zu besteuern, der sich unter Berücksichtigung der umgerechneten Einkünfte ergibt; die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde. [...]“⁹⁸

Zur Erläuterung wird Hr. Mag. Johannes Pasquali aus dem Forum meinparlament.at zitiert:

„[...] Der besondere Progressionsvorbehalt hat als Berechnungsmethode den Effekt, dass bei Durchführung einer (Arbeitnehmer-) Veranlagung jener Zeitraum, während dessen der Steuerpflichtige bestimmte Transferleistungen bezieht, neutralisiert wird. Die (Arbeitnehmer-) Veranlagung ist somit in ihrer Wirkung auf jenen Zeitraum beschränkt, in dem Erwerbs- bzw. Pensionseinkünfte oder überhaupt keine Einkünfte erzielt werden. Eine lediglich auf den Bezug steuerfreier Transferleistungen zurückzuführende Progressionsmilderung ist damit ausgeschlossen. [...]“⁹⁹

⁹⁷ Vgl. AMS (2015e), Onlinequelle [08.07.2015].

⁹⁸ S. § 3 Abs. 2 EStG.

⁹⁹ Vgl. PASQUALI (2015), Onlinequelle [08.07.2015].

Wird also eine entsprechende Leistung nicht ganzjährig bezogen, und fallen zusätzliche zu versteuernde Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit an, kann es sein, dass es im Rahmen der Veranlagung zu einer Steuernachzahlung kommt, obwohl es sich grundsätzlich um steuerfreie Bezüge handelt.

3.1.13 Studienbeihilfe

Die im Studienförderungsgesetz 1992 manifestierte Studienbeihilfe soll es auch einkommensschwachen Familien/Personen ermöglichen, eine Ausbildung auf einer Hochschule zu erlangen. Sie kann bei der Studienbeihilfebehörde mittels Formular¹⁰⁰ und der Abgabe zusätzlicher Nachweise, wie Einkommensnachweise, einem Studienerfolgsnachweis und dem Studienblatt, beantragt werden. Österreichische Staatsbürger, EU-Bürger, Flüchtlinge und andere, ausländische Personen unter bestimmten Voraussetzungen haben Anspruch auf staatliche Studienbeihilfe, sofern folgende Kriterien erfüllt werden:

- das Studium muss grundsätzlich vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden (bei Selbsterhaltern, Studierenden mit Kindern, Studierenden mit Behinderung oder Studierenden, die ein Masterstudium beginnen erhöht sich das Maximalalter auf 35 Jahre).
- es darf nicht bereits ein Studium (oder eine gleichartige Ausbildung) abgeschlossen sein (Ausnahmen sind die Aufnahme eines Master- oder Doktoratstudiums).
- der Studienerfolg muss nachgewiesen werden und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen stattfinden (keine Überschreitung der Studienzeiten unter Einhaltung der Toleranzsemester).
- soziale Bedürftigkeit (Berücksichtigung vom eigenen Einkommen und das der Eltern, sowie die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern und zumutbare Eigenleistungen des Studierenden und allfällige Freibeträge bei der Berechnung der Studienbeihilfe).
- es sind nicht mehr als zwei Studienwechsel nach maximal zwei Semestern einer Studienrichtung möglich.¹⁰¹

Der Betrag richtet sich grundsätzlich nach der allgemeinen Höchststudienbeihilfe von € 475,00 pro Monat für Studierende, die am Wohnort der Eltern studieren. Dieser wird jedoch um zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen, die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag verringert. Durch Umstände wie ein Kind, Selbsterhaltung, Vollwaise oder ein Ehepartner kann sich die Beihilfe jedoch erhöhen. Die Arbeiterkammer Oberösterreichs bie-

¹⁰⁰ Erhältlich bei der Österreichischen Hochschüler/innenschaft (ÖH).

¹⁰¹ S. §§ 16-32 Studienförderungsgesetz.

tet einen Online-Beihilfenrechner¹⁰² an, mit welchem in wenigen Schritten der individuelle Anspruch geprüft werden kann.¹⁰³

3.1.14 Familienhärteausgleich

Der sogenannte Familienhärteausgleich ist ein Instrument des FLAG's, das es dem Ministerium für Familien und Jugend erlaubt, Familien in einer unverschuldeten Notsituation finanziell zur Seite zu stehen. Als Familien werden in diesem Fall Eltern oder Elternteile mit Kindern, denen Kinderbeihilfe gewährt wird, bezeichnet. Jeder Fall wird individuell geprüft, es gibt keine festgesetzte Höhe für den Familienhärteausgleich. Die durchschnittliche Höhe an Zuwendungen betrug 2013 € 2.066,00.¹⁰⁴ Die österreichische Staatsbürgerschaft ist zwar grundsätzlich eine Voraussetzung, allerdings können auch EU-Bürger und Flüchtlinge in Österreich eine Zuwendung erhalten. Die finanziellen Zuwendungen im Rahmen des Härteausgleichs sollen eine Überbrückungs- bzw. Beseitigungshilfe für akute, finanzielle Notsituationen, die durch ein besonderes Ereignis (z.B. Krankheit) entstanden sind darstellen und dienen nicht dazu, laufende Lebensunterhaltskosten zu decken.¹⁰⁵

Eine entsprechende Notsituation liegt dann vor, wenn ein finanzielles Problem mittels gesetzlichen Unterstützungen (z.B. Wohnbeihilfe) und allen zumutbaren Eigenmitteln nicht lösbar ist und die Lebensgrundlage der Familie dadurch gefährdet ist.

Es sind mehrere Formen der Zuwendungen möglich:¹⁰⁶

- **zinsbegünstigte Darlehen:** Laufzeit maximal zehn Jahre, max. 4 % Zinsen
- **Zuschüsse zu jeglichen Kreditkosten:** ein Zinsen bzw. Annuitätenzuschuss von max. 50 % des Zinssatzes bzw. der Annuitäten (kann zeitlich begrenzt werden)
- **sonstige Formen von Geldzuwendungen**

Es ist darauf zu achten, dass das effizienteste Mittel gewählt wird.

3.1.15 Familienhospizkarenz-Zuschuss (Härteausgleich)

Beim Familienhospizkarenz-Zuschuss¹⁰⁷ handelt es sich um eine zusätzliche finanzielle Unterstützung, die im Rahmen einer Familienhospizkarenz gewährt werden kann. Bei der Familienhospizkarenz handelt sich um eine vorübergehende Karenzierung bei aufrechtem Arbeitsverhältnis, um nahen Angehörigen Sterbebegleitung leisten zu können. Auch die Begleitung von schwerkranken Kindern ist möglich, sofern diese im gemeinsamen Haushalt leben. Wäh-

¹⁰² S. <http://www.stipendienrechner.at/studienbeihilfen.htm> [20.07.2015].

¹⁰³ Vgl. HELP.GV.AT (2015f), Onlinequelle [20.07.2015].

¹⁰⁴ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014e), Onlinequelle [22.07.2015].

¹⁰⁵ S. § 38a FLAG.

¹⁰⁶ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014n), Onlinequelle [22.07.2015].

¹⁰⁷ S. § 38j FLAG.

rend dieser Karenzierung besteht Anspruch auf Pflegekarenzgeld im selben Ausmaß des Arbeitslosengeldes^{108, 109}.

Zusätzlich zum Pflegekarenzgeld wird unter bestimmten Voraussetzungen der Hospizkarenz-Zuschuss gewährt. Sofern das Monats-Nettoeinkommen eines Haushalts (alleinstehend) € 850,00 (inklusive Pflegekarenzgeld, jedoch ohne Transferleistungen wie Familienbeihilfe, KBG, Wohnbeihilfe und Pflegegeld) nicht übersteigt, kann eine Zuwendung maximal in Höhe des, aufgrund der Hospizkarenz entfallenden Einkommens, gewährt werden. Bei zwei Erwachsenen beträgt die Grenze € 1.530,00, bei einem Alleinerziehenden Elternteil mit einem Kind € 1.190,00 pro Monat.¹¹⁰

3.1.16 Kinderbetreuungsbeihilfe

Die Kinderbetreuungsbeihilfe stellt eine Leistung des Arbeitsmarktservice dar und kommt Personen zu Gute, die aufgrund bestimmter Umstände in Bezug auf ihre Arbeitssituation auf eine Betreuung für ein Kind angewiesen sind. Es handelt sich um eine individuelle Leistung die gesondert zu beantragen ist. Dies kann über das eAMS-Konto erfolgen. Es sind daher keine pauschalen Aussagen über die Höhe der Zuwendung möglich, da es von den tatsächlichen Betreuungskosten abhängig ist.

Unter folgenden Voraussetzungen ist die Gewährung der Kinderbetreuungshilfe möglich:

- Das zu betreuende Kind muss unter 15 Jahre alt sein und im gemeinsamen Haushalt leben. Ein behindertes Kind darf nicht älter als 19 Jahre sein.
- Die beantragende Person muss bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich arbeitswillig sein und zur Steigerung der arbeitsmarktpolitischen Attraktivität an Kursen o.Ä. teilnehmen wollen (z.B. bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse trotz Berufstätigkeit).
- Änderungen der Arbeitszeiten lassen sich nicht mit der aktuellen Betreuung des Kindes vereinbaren oder die bisherige Betreuungsperson entfällt
- Das Bruttoeinkommen (inklusive jegliche Formen von Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld/Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung etc.) eines Antragstellers ist geringer als € 2.300,00 pro Monat bzw. geringer als € 3.350,00 bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften. Für jedes weitere Kind im Haushalt gibt es eine zusätzliche Erhöhung.

Wird der Antrag bewilligt, sind Zuschüsse zu Betreuungskosten aus Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorten, Tagesmütter/Tagesväter und sonstigen volljährigen Betreuungsperso-

¹⁰⁸ S. Erläuterungen zum Arbeitslosengeld.

¹⁰⁹ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015f), Onlinequelle [23.07.2015].

¹¹⁰ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014f), Onlinequelle [22.07.2015].

nen, wobei diese keine Angehörigen sein dürfen, möglich. Maximal kann der Zuschuss über eine Dauer von 156 Wochen gewährt werden. Dieser muss jedoch alle 26 Wochen neu beantragt werden.¹¹¹

3.1.17 Entfernungsbeihilfe

Dieser Zuschuss des Arbeitsmarktservice soll arbeitssuchenden Personen mit Fahrtkosten unterstützen, die durch vom Wohnort weiter entfernte Arbeits- oder Ausbildungsstellen entstehen. Entsprechende Personen, die über kein höheres monatliches Einkommen als € 2.300,00 Brutto verfügen, können maximal € 203,00, bei Lehrlingen max. € 264,00, für regelmäßige Fahrten, aber auch für eine eventuelle Unterkunft am Arbeitsort erhalten. Dieser Zuschuss kann für die Dauer von bis zu 104 Wochen gewährt werden, muss jedoch alle 26 Wochen neu beantragt werden. Lehrlinge können die Leistung über den Zeitraum der gesamten Ausbildung beziehen.¹¹²

3.1.18 Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrt bzw. Fahrtenbeihilfe und Freifahrten für Lehrlinge

Die Freifahrten und Fahrtenbeihilfen für Schüler und Lehrlinge sind grundsätzlich in den §§ 30a-q des FLAG geregelt, es finden sich jedoch in zahlreichen anderen Gesetzen wie dem Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999, dem Schulorganisationsgesetz und dem Kraftfahrliniengesetz Normen dazu. Es handelt sich um direkte Sachleistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Es wird über das Öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsgesetz der gesetzliche Rahmen geschaffen, um die Schüler und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde zu integrieren.¹¹³

Schüler bis 24 Jahre, für die Familienbeihilfe bezogen wird, haben Anspruch auf Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Demnach können Schüler die Strecke zwischen ihrem Wohnort und der Schule kostenlos mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Es fällt lediglich ein Selbstbehalt von € 19,60 pro Schuljahr an. Die entsprechenden Formulare müssen beim jeweiligen Verkehrsunternehmen (als Teil eines Verkehrsverbundes) eingereicht und von der Schule bestätigt werden. Sofern im Umfeld des Schülers keine Möglichkeit besteht, ein öffentliches Verkehrsmittel für den Schulweg zu benutzen, gilt die Freifahrt auch für den Gelegenheitsverkehr von beispielsweise Gemeinden. Ein gewisser Fußweg ist jedoch zumutbar und ist je nach Alter der Schüler in unterschiedlichem Ausmaß. Der Eigenanteil bleibt auch in diesem Fall bei € 19,60 pro Schuljahr. Die Fahrzeuge müssen jedenfalls mit den Verordnungen über Personenbeförderungen und die Ausstattung der Schulbusse konform sein.

¹¹¹ Vgl. ARBEITSMARKTSERVICE (2015f), Onlinequelle [25.07.2015].

¹¹² Vgl. ARBEITSMARKTSERVICE (2015b), Onlinequelle [25.07.2015].

¹¹³ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014g), Onlinequelle [27.07.2015].

Gibt es für mindestens zwei Kilometer in eine Richtung keine Möglichkeit der Beförderung im Rahmen der Freifahrt, besteht zusätzlich Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe. Diese muss gesondert beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden, und kann wie folgt ausfallen:

Schulweg bis 10 km	
1-2 Schultage/Woche	4,40/Monat
3-4 Schultage/Woche	8,80/Monat
mehr als 4 Schultage/Woche	13,10/Monat
Schulweg über 10 km	
1-2 Schultage/Woche	6,60/Monat
3-4 Schultage/Woche	13,10/Monat
mehr als 4 Schultage/Woche	19,70/Monat

Tabelle 8: Schulfahrtbeihilfe, Quelle: in Anlehnung an § 30c FLAG.

Für behinderte Kinder entfällt die Mindestentfernung von zwei Kilometern.¹¹⁴

Auch für Lehrlinge gibt es unter denselben Voraussetzungen und Umständen¹¹⁵ wie für Schüler eine Lehrlingsfreifahrt. Das entsprechende Formular muss vom Dienstgeber bestätigt sein und kann beim jeweiligen Verkehrsunternehmen eingereicht werden.

Für Lehrlinge, die keine Freifahrt in Anspruch nehmen und mindestens dreimal pro Woche den Weg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte zurücklegen, besteht Anspruch auf Fahrtenbeihilfe. Diese beträgt € 5,10 pro Monat, wenn für eine Wegstrecke in eine Richtung unter zehn Kilometer zurückgelegt werden und € 7,30/Monat, wenn dieser Weg über zehn Kilometer liegt. Die Beantragung erfolgt beim jeweiligen Wohnsitzfinanzamt.¹¹⁶

3.1.19 Unentgeltliche Schulbücher

Es handelt sich um eine direkte Sachtransferleistung des Bundes, die ihren Ursprung in den §§ 31-31h des FLAG findet. Demnach sollen einerseits alle Schüler in Österreich die gleiche Möglichkeit zur Bildung haben und andererseits die Eltern in Bezug auf Ausbildungskosten für ihre Kinder entlastet werden. Alle Schüler, die eine Schule im Inland besuchen und ihre Schulpflicht erfüllen, haben Anspruch auf unentgeltliche Schulbücher. Die durchschnittlichen, jährlichen Ausgaben für den Bund betragen in etwa € 105,00 Mio. für die Schulbuchaktion. Als notwendige Schulbücher gelten nicht nur gebundene Bücher im herkömmlichen Sinne, sondern andere Unterrichtsmittel wie z.B. audiovisuelle Datenträger (CD, DVD etc.).¹¹⁷¹¹⁸

¹¹⁴ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014g), Onlinequelle [28.07.2015].

¹¹⁵ 24. Lebensjahr noch nicht vollendet, Bezug von Familienbeihilfe, € 19,60 pro Lehrjahr Selbstbehalt.

¹¹⁶ S. § 30m-n FLAG.

¹¹⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2014m), Onlinequelle [26.07.2015].

3.1.20 Schulbeihilfe

Um einkommensschwache Familien für jegliche Schulaufwendungen der Kinder finanziell zu unterstützen, gibt es das Schülerbeihilfengesetz 1983. Es beinhaltet neben der Schulbeihilfe auch die nachfolgend erläuterte Heim- und Fahrtkostenbeihilfe für Schüler. Die Beantragung erfolgt mittels Formulare, die in Schulen aufliegen. Anspruch auf Schulbeihilfe haben demnach

- österreichische Staatsbürger (EU-Bürger, Flüchtlinge, sowie das Kind einer ausländischen Person, die mindestens fünf Jahre in Österreich ihren Lebensmittelpunkt hatte und einkommensteuerepflichtig tätig war sind Staatsbürgern gleichgestellt),
- die eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besuchen
- und diese vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben
- und sozial bedürftig sind.¹¹⁹

Bei der Beurteilung, ob eine Familie sozial bedürftig ist, werden unterschiedliche Faktoren, wie die Anzahl der Familienmitglieder, das Einkommen und der Familienstand berücksichtigt. Die Arbeiterkammer Oberösterreich bietet einen Schulbeihilferechner an, der in wenigen Schritten ein individuelles Ergebnis für eine mögliche Schulbeihilfe berechnet.¹²⁰ Der Grundbetrag der Schulbeihilfe beträgt grundsätzlich € 1.130,00 pro Jahr, wobei dieser Grundbetrag unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung der Beihilfe verändert wird. Es gibt beispielsweise eine zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern, die vom Grundbetrag abgezogen wird. Bei jährlichen Einkommen¹²¹ über € 10.867,00, sind 25 % der tatsächlichen Einkünfte als zumutbare Unterhaltsleistung anzusetzen. Nur bei jährlichen Einkünften unter € 6.269,00 ist keine Unterhaltsleistung zumutbar. Es sind auch Freibeträge auf das Einkommen zu berücksichtigen. Wenn nur ein Elternteil ein Einkommen bezieht, sind beispielsweise € 2.550,00 als Freibetrag anzurechnen.¹²²

Zusätzlich gibt es noch eine **besondere Schulbeihilfe** für Schüler höherer Schulen im Prüfungsstadium. Diese können Schüler in den letzten sechs Monaten vor der Abschlussprüfung in Anspruch nehmen, wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich bereits für ein Jahr durch Berufstätigkeit selbst versorgt haben und diese Berufstätigkeit im Zuge der abschließenden Prüfung unbezahlt beurlauben oder diese gänzlich aufgeben. Die besondere

¹¹⁸ S. §§ 31-31h FLAG.

¹¹⁹ S. §§ 1a & 2 Schülerbeihilfengesetz.

¹²⁰ S. <http://www.schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm> [27.07.2015].

¹²¹ Summe aller Bruttoeinkünfte, außer Betracht bleiben Einkünfte aus Ferialarbeit des Schülers bis € 4.179,00 jährlich.

¹²² S. §§ 4 & 12 Schülerbeihilfengesetz.

Schulbeihilfe beträgt € 714,00 monatlich und kann sich durch persönliche Umstände, wie etwa Unterhaltspflichten für Kinder oder Partner ohne Einkommen, erhöhen.^{123 124}

3.1.21 Heimbeihilfe und Fahrtkostenbeihilfe

Diese Transferleistungen sind ebenfalls Teil des Schülerbeihilfengesetzes. Es gelten in Bezug auf die personenbezogenen Voraussetzungen¹²⁵ daher dieselben Parameter wie bei der Schulbeihilfe. Abweichend davon ist diese Zuwendung jedoch für Personen vorgesehen, die eine Polytechnische Schule, oder eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen. Des Weiteren muss diese Person aufgrund des Schulbesuchs an einem anderen Ort als dem Wohnort der Eltern leben, weil die Distanz des täglichen Weges anderenfalls nicht zumutbar wäre und der Besuch einer näheren Schule nicht möglich ist. Dies gilt auch für Internate und Schülerheimen von forstwirtschaftlichen Schulen.

Die Heimbeihilfe beträgt € 1.380,00 pro Jahr. Es handelt sich wiederum um einen Grundbetrag, der nach den gleichen Umständen wie bei der Schulbeihilfe verändert werden kann. Wird Heimbeihilfe bezogen, besteht automatisch Anspruch Fahrtkostenbeihilfe in der Höhe von € 105,00 jährlich.^{126 127}

3.2 Indirekte Leistungen des Bundes

Bei indirekten Transferleistungen handelt es sich um Steuerfreibeträge, welche die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage vermindern, und Absetzbeträge, die direkt von der errechneten Steuer abgezogen werden können. Im Folgenden werden erst die beiden Freibeträge, der Kinderfreibetrag und die Pendlerpauschale, und anschließend die einzelnen Absetzbeträge beschrieben.

3.2.1 Freibeträge

Im Folgenden werden jene Freibeträge charakterisiert, welche nach Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens abgezogen werden dürfen, und somit die Steuerbemessungsgrundlage vermindern. Weiters werden die etwaigen Neuerungen der Steuerreform 2015/2016 dargestellt.

¹²³ S. § 10 Schülerbeihilfengesetz.

¹²⁴ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN (2015a), Onlinequelle [27.07.2015].

¹²⁵ Maximalalter, Staatsangehörigkeit soziale Bedürftigkeit.

¹²⁶ S. §§ 11 & 11a Schülerbeihilfengesetz.

¹²⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN (2015b), Onlinequelle [27.07.2015].

3.2.1.1 Kinderfreibetrag

Zur steuerlichen Entlastung der Unterhaltskosten ist zusätzlich zum Kinderabsetzbetrag bzw. Unterhaltsabsetzbetrag ein Kinderfreibetrag vorgesehen. Der Kinderfreibetrag verringert das steuerpflichtige Einkommen und beträgt € 220,00, wenn er von einem Elternteil genutzt wird. Wird dieser von beiden Elternteilen geltend gemacht, beträgt dieser jeweils 60 % des Freibetrages, also € 132,00. Grundsätzlich kann der Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden, wenn für die betroffenen Kinder ein Kinderabsetzbetrag bzw. Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als 6 Monate zusteht.¹²⁸

Der Kinderfreibetrag steht nicht nur den leiblichen Eltern zu, sondern auch dem (Ehe-)Partner eines Elternteils, sofern der leibliche unterhaltsverpflichtete Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt und somit keinen Anspruch auf den Kinderfreibetrag hat. Diesem stehen aber immer nur € 132,00 zu.¹²⁹ Der Kinderfreibetrag wird im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt.¹³⁰

Steuerreform 2015/2016

Der Kinderfreibetrag beträgt ab 2016 € 440,00, wenn er von einem Elternteil bezogen wird und € 300,00, wenn er von beiden geltend gemacht wird.¹³¹

3.2.1.2 Pendlerpauschale

Grundsätzlich werden sämtliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht zusätzlich Anspruch auf die kleine oder große Pendlerpauschale. Seit 2013 steht zudem der Pendlereuro zu.¹³²

Bei der Pendlerpauschale handelt es sich um einen Freibetrag, der bei der Einkommensteuer und der Lohnsteuer abgesetzt werden kann. Die Pendlerpauschale mindert die Steuerbemessungsgrundlage.¹³³

Folgende Anspruchsvoraussetzungen gelten für den Erhalt der kleinen Pendlerpauschale:

- Der Arbeitsplatz ist mindestens 20 km von der Wohnung entfernt und
- die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist möglich und zumutbar.¹³⁴

¹²⁸ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND (2015o), Onlinequelle [18.07.2015].

¹²⁹ Vgl. HELP.GV (2015r), Onlinequelle [18.07.2015].

¹³⁰ S. § 106a EStG.

¹³¹ Vgl. HELP.GV (2015o), Onlinequelle [23.07.2015].

¹³² Vgl. ARBEITERKAMMER (2015d), Onlinequelle [28.07.2015].

¹³³ Vgl. BRUTTO-NETTO-RECHNER (2015), Onlinequelle [28.07.2015].

¹³⁴ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015d), Onlinequelle, [28.07.2015].

Die Höhe der kleinen Pendlerpauschale ist in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	Monatlich	Jährlich
Mindestens 20 bis 40 km	€ 58,00	€ 696,00
Mehr als 40 km	€ 113,00	€ 1.356,00
Mehr als 60 km	€ 168,00	€ 2.016,00

Tabelle 9: Höhe der kleinen Pendlerpauschale; Quelle: § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG.

Die große Pendlerpauschale steht zu wenn

- der Arbeitsplatz mindestens 2 km von der Wohnung entfernt ist und
- die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel überwiegend unzumutbar ist.¹³⁵

Für die Unzumutbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel sind folgende Kriterien maßgeblich:¹³⁶

- Für mehr als die Hälfte des Arbeitsweges gibt es kein öffentliches Verkehrsmittel.
- Es besteht eine starke Gehbehinderung, ist blind oder schwerst sehbehindert.
- Die Fahrtdauer bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels beträgt mehr als 120 Minuten.
- Liegt die Fahrtzeit zwischen 60 und 120 Minuten, dann ist die entfernungsabhängige Höchstdauer zu ermitteln. Diese beträgt 60 Minuten plus je eine Minute pro Kilometer der Wegstrecke. Ist die tatsächliche Fahrtdauer geringer als die errechnete entfernungsabhängige Höchstdauer, dann ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar.

Die Höhe der großen Pendlerpauschale ist in nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	Monatlich	Jährlich
Mindestens 2 km	€ 31,00	€ 372,00
Mehr als 20 bis 40 km	€ 123,00	€ 1.476,00
Mehr als 40 bis 60 km	€ 214,00	€ 2.568,00
Mehr als 60 km	€ 306,00	€ 3.672,00

Tabelle 10: Höhe der großen Pendlerpauschale, Quelle: § 16 Abs. 1 Z 6 lit. d EStG.

¹³⁵ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015d), Onlinequelle, [28.07.2015].

¹³⁶ S. § 2 Abs. 1 Pendlerverordnung.

Zur Berücksichtigung der Pendlerpauschale muss der Arbeitsweg an mehr als 11 Tagen im Monat zurückgelegt werden.¹³⁷ Feier- Urlaubs- oder Krankenstandstage vermindern die Pendlerpauschale nicht.¹³⁸ Zusätzlich zur Pendlerpauschale gibt es die Pendlerbeihilfe des Landes Steiermark.¹³⁹

Laut Statistik Steiermark arbeiten in Graz-Stadt 26,0 % der Erwerbstätigen nicht in ihrem Heimatbezirk bzw. in ihrer Heimatgemeinde. 67,8 % der Erwerbstätigen mit Wohnort Graz-Stadt pendeln innerhalb Graz-Stadt, während 6,2 % der Grazer nicht pendeln. Von den Auswärtspendlern in Graz legen 14,6 % eine Strecke zwischen 0 und 9 km zurück und 18,5 % fahren täglich zwischen 10 und 19 km. Für 6,7 % beträgt der Weg zwischen 20 und 29 km. 28,8 % pendeln zwischen 30 und 99 km zu ihrem Arbeitsplatz, während 20,0 % zwischen 100 und 199 km zurücklegen. 11,4 % der Auspendler in Graz fahren mehr als 200 km. Der arithmetische Mittelwert der Klassen beträgt 76,26 km. Dieser wurde durch die Unter- und Obergrenze der Klassen ermittelt. Für die 67,8 % der Erwerbstätigen Grazer ist die Pendlerpauschale nicht relevant, da für sie öffentliche Verkehrsmittel zumutbar sind und die 20 km nicht überschritten werden. Somit fällt bei dieser Gruppe auch der Pendlereuro weg.¹⁴⁰

Da in dieser Studie bei den Berechnungen von einer Familie ausgegangen wird, die in Graz wohnt und arbeitet, werden die Pendlerpauschale und der Pendlereuro bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

3.2.2 Absetzbeträge

Absetzbeträge sind Beträge, die in voller Höhe von der Einkommensteuer abgezogen werden können. Entweder werden diese vom Arbeitgeber bzw. der pensionsauszahlenden Stelle abgezogen oder sie können selbst geltend gemacht werden.¹⁴¹

Nachdem die Einkommensteuer mit den Steuersätzen gemäß § 33 EStG ermittelt wurde, sind von dem sich ergebenden Betrag in folgender Reihenfolge abzuziehen:

1. Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag
2. Unterhaltsabsetzbetrag
3. Verkehrsabsetzbetrag
4. Arbeitnehmerabsetzbetrag
5. Pensionistenabsetzbetrag (soweit Verkehrsabsetzbetrag und Arbeitnehmerabsetzbetrag nicht zustehen)¹⁴²

¹³⁷ S. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. e EStG.

¹³⁸ S. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. h EStG.

¹³⁹ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015c), Onlinequelle, [28.07.2015]; Kapitel 3.3.9.

¹⁴⁰ Vgl. STEIRISCHE STATISTIKEN (2014), Onlinequelle [28.09.2015].

¹⁴¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2015a), Onlinequelle [04.07.2015].

¹⁴² Vgl. LStR RZ 768.

Im Folgenden werden die einzelnen Absetzbeträge charakterisiert.

3.2.2.1 Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Gemäß § 33 EStG gilt als Alleinverdiener wer

- für ein oder mehrere Kinder für mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen hat und
- mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, wobei der Partner unbeschränkt steuerpflichtig ist und die Partner nicht dauernd getrennt leben und
- die Einkünfte des Partners den Betrag von € 6.000,00 nicht überschreiten.¹⁴³

Alleinerzieher im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist, wer

- mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe oder einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
- Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält.¹⁴⁴

Grundsätzlich beträgt der Alleinverdienerabsetzbetrag € 364,00. Zusätzlich gibt es einen gestaffelten Kinderzuschlag, welcher hinzugerechnet wird, wenn für ein oder mehrere Kinder für mindestens 7 Monate Familienbeihilfe bezogen wird. Die Höhe des Kinderzuschlages und des Absetzbetrages nach Hinzurechnung des Zuschlages kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Alleinverdiener/ Alleinerzieher mit	Kinderzuschlag pro Kind	Absetzbetrag inkl. Kinderzuschlag
1 Kind	€ 130	€ 494,00
2 Kindern	€ 130,00 (1.Kind) € 175,00 (2.Kind)	€ 669,00
3 Kindern	€ 130,00 (1.Kind) € 175,00 (2.Kind) € 220,00 (3.Kind und jedes weitere)	€ 889,00

Tabelle 11: Höhe des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages; Quelle: § 33 Abs. 4 EStG.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, kann beispielsweise ein Alleinverdiener mit 2 Kindern einen Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von € 669,00 geltend machen.

¹⁴³ S. § 33 Abs. 4 Z 1 EStG.

¹⁴⁴ S. § 33 Abs. 4 Z 2 EStG.

3.2.2.2 Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag. Die Höhe des monatlichen Unterhaltsabsetzbetrages kann der folgenden Tabelle entnommen werden.¹⁴⁵

Kinder	Höhe Unterhaltsabsetzbetrag
1	€ 29,20
2	€ 43,80
3 und mehrere	€ 58,40

Tabelle 12: Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages; Quelle: § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b EStG.

Grundsätzlich steht der Unterhaltsabsetzbetrag für Kalendermonate zu, in denen der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang entsprochen wurde. Es erfolgt eine jahresweise Aufrechnung, wenn die Unterhaltsverpflichtung nur teilweise erfüllt wurde. Das bedeutet beispielsweise, dass bei ganzjähriger Leistung des halben Unterhalts der Unterhaltsabsetzbetrag nur für 6 Monate zusteht.¹⁴⁶

Anders als der Kinderabsetzbetrag, welcher laufend mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, wird der Unterhaltsabsetzbetrag erst im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung gewährt.

3.2.2.3 Verkehrsabsetzbetrag

Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag, der jährlich € 291,00 beträgt. Der Verkehrsabsetzbetrag soll die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal abgelden.¹⁴⁷

Steuerreform 2015/2016

Durch die Steuerreform werden der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Verkehrsabsetzbetrag zusammengelegt. Ab 2016 gibt es nur mehr den Verkehrsabsetzbetrag, welcher ab der Veranlagung 2016 € 400,00 beträgt.¹⁴⁸

¹⁴⁵ S. § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b EStG.

¹⁴⁶ Vgl. BRÄUMANN, P. (2014).

¹⁴⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2015a), Onlinequelle [23.07.2015].; S. § 33 Abs. 5 Z 1 EStG.

¹⁴⁸ Vgl. HELP.GV (2015o), Onlinequelle [23.07.2015].

3.2.2.4 Arbeitnehmerabsetzbetrag

Bisher hatten Arbeitnehmer neben dem Verkehrsabsetzbetrag auch Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von € 54,00 pro Jahr. Dieser wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt und direkt von der Lohnsteuer abgezogen.¹⁴⁹

Steuerreform 2015/2016

Durch die Steuerreform 2016 wird der Arbeitnehmerabsetzbetrag in den Verkehrsabsetzbetrag integriert.¹⁵⁰

3.2.2.5 Pensionistenabsetzbetrag

Pensionsbezieher haben gemäß § 33 Abs. 6 EStG Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von bis zu € 400,00 pro Jahr.¹⁵¹ Dieser wird von der pensionsauszahlenden Stelle automatisch berücksichtigt.¹⁵² Die nachfolgende Tabelle dient der Übersicht über die Höhe des Absetzbetrages:

Pensionseinkünfte/Jahr	Pensionistenabsetzbetrag
Bis € 17.000,00	€ 400,00
Zwischen € 17.000,00 und € 25.000,00	Einschleifungsregelung
Mehr als € 25.000,00	€ 0,00

Tabelle 13: Höhe des Pensionistenabsetzbetrages; Quelle: eigene Darstellung.

Innerhalb der Einschleifzone berechnet sich der Pensionistenabsetzbetrag wie folgt:

$$(25.000,00 - \text{Pensionseinkünfte}) \times 5 \%$$

Bei den Pensionseinkünften ist vom Bruttobezug abzüglich der Sozialversicherungspflichtbeiträge auszugehen.¹⁵³

¹⁴⁹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2015a), Onlinequelle [23.07.2015].

¹⁵⁰ Vgl. HELP.GV (2015o), Onlinequelle [23.07.2015].

¹⁵¹ S. § 33 Abs. 6 EStG.

¹⁵² Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2015a), Onlinequelle [23.07.2015].

¹⁵³ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2015a), Onlinequelle [23.07.2015].

Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich auf € 764,00 jährlich wenn

- der Pensionist mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt,
- die Pensionseinkünfte insgesamt kleiner als € 25.000,00 sind,
- der Ehepartner Einkünfte von maximal € 2.200,00 erzielt hat und
- kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Auch der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag unterliegt einer Einschleifregelung. Für Pensionseinkünfte bis zu € 19.930,00 steht er in vollem Ausmaß zu und vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften zwischen € 19.930,00 und € 25.000,00 auf Null.¹⁵⁴

Liegen in einem Jahr sowohl aktive Erwerbseinkünfte als auch Pensionseinkünfte vor, stehen der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Verkehrsabsetzbetrag zu. Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages ist nicht möglich.¹⁵⁵

3.2.2.6 Negativsteuer

Bei Teilzeitbeschäftigten, Lehrlingen, Ferialpraktikanten, Pflichtpraktikanten, geringfügig Beschäftigten sowie Niedrigverdienern kann es aufgrund des geringen Einkommens zu einer Steuergutschrift kommen.¹⁵⁶

In den folgenden Fällen kommt es zu einer Steuergutschrift:

- Besteht Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag, werden 10 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gutgeschrieben. Die Höchstgrenze liegt bei € 110,00.¹⁵⁷
- Bei Anspruch auf die Pendlerpauschale steht ein Pendlerzuschlag in Höhe von € 290,00 zu. Insgesamt können daher bis zu € 400,00 gutgeschrieben werden. Die Höchstgrenze für die Negativsteuer inklusive Pendlerzuschlag erhöht sich somit auf 18 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.¹⁵⁸
- Besteht Anspruch auf die Pendlerpauschale und ergibt die Berechnung der Einkommensteuer eine Steuer von einem Euro, steht zusätzlich ein Pendlerausgleichsbetrag in Höhe von € 289,00 zu. Dies kann zu einer Steuergutschrift führen.¹⁵⁹

¹⁵⁴ Vgl. HELP.GV (2015q), Onlinequelle [27.07.2015].

¹⁵⁵ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2015a), Onlinequelle [23.07.2015].

¹⁵⁶ Vgl. HELP.GV (2015n), Onlinequelle [28.07.2015].

¹⁵⁷ S. § 33 Abs. 8 EStG.

¹⁵⁸ S. § 33 Abs. 9 EStG.

¹⁵⁹ S. § 33 Abs. 9a EStG.

- Wirkt sich der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag wegen des geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd aus, wird er vom Finanzamt ausbezahlt.¹⁶⁰

Steuerreform 2015/2016

Ab 2016 erhalten Arbeitnehmer eine Gutschrift von 50 % bestimmter Werbungskosten, insbesondere von Sozialversicherungsbeträgen, und die Negativsteuergrenze wird von € 110,00 auf € 400,00 angehoben. Diese Höchstgrenze erhöht sich auf € 500,00 wenn Anspruch auf die Pendlerpauschale besteht und ersetzt den bisher geltenden Pendlerzuschlag. Des Weiteren wird ab 2016 der Pendlerausgleichsbetrag durch einen erhöhten Verkehrsabsetzbetrag für gering verdienende Pendler ersetzt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag beträgt € 690,00 und wird bei Einkommen zwischen € 12.200,00 und € 13.000,00 gleichmäßig auf € 400,00 eingeschliffen. Pensionisten erhalten ebenfalls eine Gutschrift in Höhe von 50 % der Sozialversicherungsbeträge, maximal jedoch € 110,00.¹⁶¹

3.2.2.7 Pendlereuro

Grundsätzlich werden sämtliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten.¹⁶² Unter gewissen Voraussetzungen können Arbeitnehmer, die weiter von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen oder denen die Benutzung eines Massenverkehrsmittels nicht möglich bzw. zumutbar ist, zusätzlich die Pendlerpauschale und den Pendlereuro beanspruchen.¹⁶³

Der Pendlereuro ist ein Jahresbetrag und beträgt € 2,00 je Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Er steht zu, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf die Pendlerpauschale hat. Anders als die Pendlerpauschale, welche als Freibetrag geltend gemacht wird, ist der Pendlereuro als Absetzbetrag direkt von der errechneten Steuer abziehen. Für die Berücksichtigung des Pendlereuros gelten dieselben Bestimmungen wie für die Pendlerpauschale.¹⁶⁴

Wie bereits bei der Pendlerpauschale in Kapitel 3.2.1.2 erläutert wurde, wird der Pendlereuro bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

3.2.2.8 Sonderausgaben

In § 18 EStG sind bestimmte Ausgaben der privaten Lebensführung aufgezählt, die bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen sind. Steuerlich begünstigt sind beispielsweise freiwillige Weiterversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung,

¹⁶⁰ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2015d), Onlinequelle [28.07.2015].

¹⁶¹ Vgl. HELP.GV (2015o), Onlinequelle [23.07.2015].

¹⁶² S. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. a EStG.

¹⁶³ S. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG.

¹⁶⁴ S. § 33 Abs. 5 Z 4 EStG.

Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sowie Kirchenbeiträge. Diese Sonderausgaben werden bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht und vermindern das steuerpflichtige Einkommen.¹⁶⁵

Grundsätzlich werden die Sonderausgaben in drei Gruppen unterteilt:¹⁶⁶

1. Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung
2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag
3. Sonderausgaben mit anderen Höchstbeträgen

Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung

Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge sowie Ausgaben zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung werden als Topf-Sonderausgaben bezeichnet. Diese sind insgesamt bis zum persönlichen Höchstbetrag von jährlich € 2.920,00 abzugsfähig. Der persönliche Höchstbetrag verdoppelt sich auf € 5.840,00, wenn es sich um einen Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher handelt. Dies gilt auch, wenn kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht, aber die Einkünfte des (Ehe-)Partners unter € 6.000,00 im Jahr liegen, das Paar mehr als 6 Monate verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt.¹⁶⁷ Ab 3 Kindern erhöht sich der Höchstbetrag um weitere € 1.460,00.¹⁶⁸

Sonderausgaben innerhalb des persönlichen Höchstbetrages werden nur im Ausmaß eines Viertels steuerwirksam. Das Sonderausgabenviertel wird dann noch um die Sonderausgabenpauschale in Höhe von € 60,00 vermindert. Topf-Sonderausgaben wirken sich daher steuerlich nur aus, wenn sie höher als € 240,00 sind.¹⁶⁹

Neben den Höchstbeträgen und der Viertelung gibt es auch noch eine einkünfteabhängige Reduzierung. Wie in der Tabelle 14 veranschaulicht wird, stehen Topf-Sonderausgaben bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von jährlich € 36.400,00 in vollem Ausmaß zu. Bei Einkünften von mehr als € 60.000,00 werden Topf-Sonderausgaben nicht mehr berücksichtigt und es steht nur die Sonderausgabenpauschale in Höhe von € 60,00 zu. Dazwischen reduziert sich der abzugsfähige Betrag nach folgender Formel:¹⁷⁰

$$(\text{€ 60.000} - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) \times (\text{Sonderausgabenviertel} - \text{€ 60}) + \text{€ 60}$$

$$\text{€ 23.600}$$

¹⁶⁵ S. § 18 Abs. 1 EStG.

¹⁶⁶ Vgl. INNREITER, P. (2015), S. 22.

¹⁶⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2015e), Onlinequelle [30.07.2015].

¹⁶⁸ Vgl. WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH, Onlinequelle [30.07.2015].

¹⁶⁹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2015e), Onlinequelle [30.07.2015].

¹⁷⁰ Vgl. INNREITER, P. (2015), S. 23.

Gesamtbetrag der Einkünfte	Topf-Sonderausgaben
Bis € 36.400,00	Sonderausgabenviertel
Zwischen € 36.400,00 und € 60.000,00	Einschleifregelung
Über € 60.000,00	Sonderausgabenpauschale

Tabelle 14: Übersicht über Einkunftshöhe und Höhe der Topf-Sonderausgaben; Quelle: eigene Darstellung

Die Sonderausgabenpauschale steht grundsätzlich immer zu und wird automatisch berücksichtigt, wenn sonst keine Sonderausgaben vorliegen.¹⁷¹

Steuerreform 2015/2016

Die Steuerreform 2016 sieht die Abschaffung der Topf-Sonderausgaben vor. Für Verträge, die vor dem 1. Jänner 2016 geschlossen wurden, gilt die bestehende Regelung noch weitere 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Jahr 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr. Dasselbe gilt für Ausgaben für die Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Hier ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung maßgeblich. Wird mit der Bausauführung bzw. Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen, können die Ausgaben weiterhin bis zur Veranlagung im Kalenderjahr 2020 geltend gemacht werden. Auch die Sonderausgabenpauschale läuft mit dem Jahr 2020 aus.¹⁷²

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Topf-Sonderausgaben gibt es auch Sonderausgaben, die weder an einen Höchstbetrag noch an eine Einkommensgrenze gebunden sind. Die nachfolgenden Ausgaben können zur Gänze steuerlich berücksichtigt werden:¹⁷³

- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Nachkauf von Versicherungszeiten
- Abfindung von Rentenansprüchen
- Steuerberatungskosten

¹⁷¹ Vgl. INNREITER, P. (2015), S. 23.

¹⁷² Vgl. HELP.GV (2015o), Onlinequelle [30.07.2015].

¹⁷³ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015e), Onlinequelle [30.07.2015].

Sonderausgaben mit anderen Höchstbeträgen

Für Spenden an vom Finanzministerium bestimmte Organisationen sowie für Kirchenbeiträge gilt ein eigener Höchstbetrag. Dieser liegt bei Spenden an begünstigte Spendenempfänger bei 10 % der Einkünfte des laufenden Jahres und für Kirchenbeiträge gilt die Grenze von € 400,00.¹⁷⁴

Steuerreform 2015/2016

Bisher mussten sämtliche Sonderausgaben dem Finanzamt bekannt gegeben werden. Nach der Steuerreform werden bestimmte Sonderausgaben automatisch berücksichtigt. Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten werden im Rahmen der Veranlagung durch den Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung automatisch beachtet. Die automatische Berücksichtigung der Sonderausgaben funktioniert nur, wenn der Steuerpflichtige der empfangenden Organisation seine Identifikationsdaten bekannt gibt. Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab 2017 geleistet werden.¹⁷⁵

3.3 Leistungen des Landes Steiermark

Nachfolgend werden jene Transferleistungen vorgestellt, die steiermarkweit gleichermaßen gelten und bei denen die gesetzliche Kompetenz dem Land Steiermark obliegt. Diese Transferleistungen sind in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen des Landes geregelt, wie beispielsweise dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz oder der Wohnbeihilfenverordnung.

3.3.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. Es wird der notwendige monatliche Bedarf an Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Beheizung und Strom, Hausrat und andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe sowie Wohnbedarf mit einem jährlich neu festgelegten Geldbetrag ausgedrückt.¹⁷⁶

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist eine Reform der ehemaligen Sozialhilfe, die 2010 umgesetzt wurde. Anders als die Sozialhilfe, die je nach Bundesland unterschiedlich hohen Richtsätzen unterlag, schafft die bedarfsorientierte Mindestsicherung einheitliche Mindeststandards für alle Anspruchsberechtigten. Die Eckpunkte der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind in einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern

¹⁷⁴ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015e), Onlinequelle [30.07.2015].

¹⁷⁵ Vgl. HELP.GV (2015o), Onlinequelle [30.07.2015].

¹⁷⁶ S. § 3 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz.

festgehalten, die in den entsprechenden Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt wurden. Die Länder können zusätzliche oder höhere Leistungen gewähren, die über die Mindeststandards hinausgehen. In der Steiermark ist die bedarfsorientierte Mindestsicherung seither im Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz geregelt.¹⁷⁷

Das Gesetz legt Voraussetzungen für den Erhalt der bedarfsorientierten Mindestsicherung fest. Anspruch haben Personen mit Hauptwohnsitz bzw. dauerndem Aufenthalt im Land Steiermark, die hilfebedürftig sind. Dies ist dann der Fall, wenn der jeweilige Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf nicht durch Arbeit und den Einsatz der eigenen Mittel gedeckt werden kann. Als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes sind alle der um Hilfe suchenden Person zufließenden Einkünfte zu verstehen. Nicht als Einkünfte gelten jedoch Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld und andere pflegebezogene Leistungen sowie Einkünfte von Schülern aus Feriалbeschäftigung und Pflichtpraktika.¹⁷⁸

Bevor Anspruch auf die Mindestsicherung besteht, müssen eigene Ersparnisse bis auf einen Maximalbetrag von derzeit € 4.139,13 aufgebraucht sein. Davon ausgenommen sind die als Hauptwohnsitz genutzte Eigentumswohnung und die Wohnungseinrichtung. Nicht zum verwertbaren Eigentum zählen Gegenstände, die für die Erwerbsausübung oder für den Haushalt benötigt werden. Die Verwertung von Kraftfahrzeugen kann nicht verlangt werden, wenn sie berufsbedingt oder wegen einer Behinderung erforderlich sind.¹⁷⁹

Ein wesentliches Ziel der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist es, Menschen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.¹⁸⁰ Deshalb ist die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine Voraussetzung zum Erhalt der Mindestsicherung, außer es liegen bestimmte Gründe vor. Diese Gründe sind beispielsweise die Erreichung des Regelpensionsalters, Betreuungspflichten für Kinder unter 3 Jahren oder eine zielstrebig verfolgte Erwerbs- oder Schulausbildung.¹⁸¹

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung setzt sich aus zwei Teilen zusammen: dem Grundbetrag in Höhe von € 620,87 und dem 25 %-igen Wohnkostenanteil. Sie gebührt Erwachsenen zwölfmal und Minderjährigen vierzehnmal im Jahr und beträgt im Jahr 2015:

- für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende € 827,82
- für volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Ehegatten € 620,87)
- für Paare der 1,5 fache Betrag, d.h. € 1.241,74

¹⁷⁷ Vgl. SOZIALMINISTERIUM (2014), S.81.

¹⁷⁸ Vgl. LAND STEIERMARK SOZIALES (2015b), Onlinequelle [15.06.2015]; § 4 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz.

¹⁷⁹ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015a), Onlinequelle [15.06.2015]; S. § 6 Abs. 4 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz.

¹⁸⁰ S. § 1 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz.

¹⁸¹ S. § 7 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz.

- für weitere im gemeinsamen Haushalt lebenden Erwachsenen € 413,91
- für das 1. bis 4. Kind € 157,29, ab dem 5. Kind € 190,40¹⁸²

Der Wohnkostenanteil kann gekürzt oder erhöht werden, wenn niedrigere oder höhere Wohnkosten vorliegen.¹⁸³

3.3.2 Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen

Um Kindern aus einkommensschwachen Familien, Mehrkindfamilien und von alleinerziehenden Eltern die Teilnahme an einer Aktivwoche zu ermöglichen, gewährt das Land Steiermark unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe. Anspruchsberechtigt ist der antragsstellende Elternteil, der mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat und für das Kind Familienbeihilfe bezieht.¹⁸⁴

Das Land Steiermark fördert die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder einer 5-tägigen Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden. Die Teilnahme an den Kinder-Ferien-Aktivwochen ist für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren möglich. Außerdem werden Mutter-Kind oder Vater-Kind-Ferien für Kinder ab 3 Jahren unterstützt.¹⁸⁵ Eine weitere Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen € 1.000,00 nicht überschreitet.¹⁸⁶ Die Höhe der Beihilfe hängt vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen, der Länge der Ferien und davon ab, ob es sich um eine Aktivwoche mit oder ohne Nächtigung handelt.¹⁸⁷

Die genaue Höhe der Beihilfe ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Pro-Kopf-Einkommen	Bis € 700,00		€ 701,00 - € 900,00		€ 901,00 - € 1.100,00	
	Mit Übernachtung	Ohne Übernachtung	Mit Übernachtung	Ohne Übernachtung	Mit Übernachtung	Ohne Übernachtung
1 Woche	€ 165,00	€ 82,50	€ 110,00	€ 55,00	€ 55,00	€ 27,50
2 Wochen	€ 275,00		€ 192,50		€ 110,00	
3 Wochen	€ 385,00		€ 275,00		€ 165,00	

Tabelle 15: Höhe der Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen, Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an ZWEI UND MEHR (2015c), Onlinequelle [22.07.2015].

¹⁸² Vgl. LAND STEIERMARK SOZIALES (2015b), Onlinequelle [15.06.2015].

¹⁸³ Vgl. HELP.GV (2015p), Onlinequelle [15.06.2015].

¹⁸⁴ Vgl. ZWEI UND MEHR (2015c), Onlinequelle [22.08.2015].

¹⁸⁵ Vgl. ZWEI UND MEHR (2015c), Onlinequelle [22.08.2015].

¹⁸⁶ Vgl. TRANSPARENZ PORTAL (2015), Onlinequelle [22.08.2015].

¹⁸⁷ Vgl. ZWEI UND MEHR (2015c), Onlinequelle [22.07.2015].

Einer Familie mit einem Pro-Kopf-Einkommen von € 800 wird beispielsweise bei einem Aufenthalt von einer Woche mit Übernachtung eine Beihilfe von € 110 gewährt.

3.3.3 Einmalige Überbrückungshilfe in Notfällen

Der Josef-Krainer-Hilfsfonds gewährt unverschuldet in Not geratenen Bürgern eine einmalige, nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung. Die Höhe der Unterstützung wird nach Eingang des Ansuchens anhand von Bewertungskriterien individuell festgesetzt.¹⁸⁸

3.3.4 Familienpass

Mit dem steirischen Familienpass erhalten Familien verschiedene Aktivitäten aus den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung zu ermäßigten Preisen. Das Hauptziel des Familienpasses besteht in der Förderung der Begegnung der Familien beim Besuch der Freizeitangebote.¹⁸⁹

Beantragt werden kann der steirische Familienpass von Familien mit Hauptwohnsitz in der Steiermark. Als Familie gilt hierbei bereits ein Erwachsener mit einem Kind. Der Familienpass kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes genutzt werden. Darüber hinaus besteht auch für Familien, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Steiermark haben, die Möglichkeit, eine befristete Sondergenehmigung zum Familienpass zu beantragen.¹⁹⁰

3.3.5 Heizkostenzuschuss

Aufgrund der steigenden Kosten für Heizung und Strom wurde der Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark geschaffen, der Menschen mit geringem Einkommen zugutekommt.¹⁹¹

Der Heizkostenzuschuss kann von Personen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark beantragt werden, welche keine Wohnbeihilfe NEU beziehen. Sind bei der Ermittlung der Fördergrenzen auch Mitbewohner zu berücksichtigen, so müssen diese die angegebene Adresse ebenfalls seit 1. Oktober 2015 als Hauptwohnsitz angegeben haben. Keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss haben Bewohner von Schülerheimen, Studentenheimen, Pflegeheimen, Altenheimen sowie sonstigen Heimen.¹⁹²

Der Zuschuss für Ölbefeuerungsanlagen beträgt € 120,00, für alle anderen Heizungsanlagen wird eine Unterstützung in Höhe von € 100,00 gewährt. Der Heizkostenzuschuss kann von Personen beantragt werden, deren Haushaltseinkommen die folgenden Grenzen nicht übersteigt:

¹⁸⁸ Vgl. LAND STEIERMARK VERWALTUNG (2015c), Onlinequelle [31.08.2015].

¹⁸⁹ Vgl. ZWEI UND MEHR (2015b), Onlinequelle [10.06.2015].

¹⁹⁰ Vgl. ZWEI UND MEHR (2015b), Onlinequelle [10.06.2015].

¹⁹¹ Vgl. LAND STEIERMARK SOZIALES (2015c), Onlinequelle [22.08.2015].

¹⁹² Vgl. LAND STEIERMARK SOZIALES (2015c), Onlinequelle [22.08.2015].

- Alleinstehende Personen: € 1.018,00
- Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften: € 1.526,00
- Alleinerzieher: € 1.018,00

Diese Beträge erhöhen sich pro Familienbeihilfe beziehendem Kind um € 157,50. Berechnungsgrundlage ist das Jahresgehalt, wobei nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten und Kinder von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.¹⁹³

3.3.6 Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Eltern, deren Kinder regelmäßig eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, können beim Land um die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ansuchen. Die Höhe der Beihilfe ist vom Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder abhängig. Aus diesem Grund lässt sich keine pauschale Aussage über die Höhe der Zuwendung machen. Die Kinderbetreuungsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. der Arbeitgeber der Tagesmutter bereits einen Sozialstaffel-Beitragssatz gemäß § 6b oder § 6c Kinderbetreuungsförderungsgesetz bezieht.¹⁹⁴

3.3.7 Lehrlingsbeihilfe

Die Lehrlingsbeihilfe des Landes Steiermark unterstützt Lehrlinge aus einkommensschwachen Familien mit einem Zuschuss zu ihrem Lebensunterhalt.¹⁹⁵

Lehrlinge im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die seit mindestens einem Jahr in der Steiermark leben, und deren monatliche Nettolehrlingsentschädigung weniger als € 850,00 beträgt, können die Lehrlingsbeihilfe beantragen. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass das jährliche Familieneinkommen € 24.800,00 nicht überschreitet. Für weitere versorgungspflichtige Kinder erhöht sich die Grenze für das Familieneinkommen um:

- € 1.500,00 pro Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird
- € 2.500,00 für jedes behinderte Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird
- € 3.000,00 wenn der Lehrling in einem Internet, Privat- oder Firmenquartier wohnt

Die Höhe der Unterstützung liegt zwischen € 70,00 und € 700,00 im Jahr. Die durchschnittliche jährliche Bezugshöhe beträgt € 363,00.¹⁹⁶

¹⁹³ Vgl. LAND STEIERMARK SOZIALES (2015f), Onlinequelle [01.12.2015].

¹⁹⁴ S. § 15 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz.

¹⁹⁵ Vgl. LAND STEIERMARK SOZIALES (2015e), Onlinequelle [30.07.2015].

¹⁹⁶ Vgl. LAND STEIERMARK SOZIALES (2015e), Onlinequelle [30.07.2015].

3.3.8 Pendlerbeihilfe

Das Land Steiermark leistet zum Ausgleich von Nachteilen aus der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort eine Pendlerbeihilfe. Diese Beihilfe steht Personen zu, die nicht mehr als € 29.715,00 Jahresbruttoeinkommen haben und eine einfache Wegstrecke von mehr als 25 km zwischen Wohn- und Arbeitsort zurücklegen. Bei der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens sind das 13. und 14. Gehalt zu berücksichtigen. Die Familienbeihilfe ist abzuziehen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes versorgungspflichtige Kind um 10 %.¹⁹⁷

Grundsätzlich kann die Pendlerbeihilfe von steierischen Arbeitnehmern, von Personen, die eine Umschulung gemacht haben, sowie von Lehrlingen, wenn sie während der Berufsschule im Internat gewohnt haben, beantragt werden. Während des Beantragungszeitraumes muss der Hauptwohnsitz der beantragenden Person in der Steiermark liegen. Als weitere Voraussetzungen gelten, dass die Hin- und Rückfahrt bei Tagespendlern mindestens dreimal wöchentlich stattfindet. Bei Wochenpendlern mit Zweitwohnsitz gilt mindestens zweimal im Monat.¹⁹⁸

Die Höhe der Beihilfe orientiert sich am Einkommen und der Entfernung und liegt generell zwischen € 92,00 und € 389,00.¹⁹⁹

Die Staffelung kann folgender Tabelle entnommen werden:

Jahresbruttoeinkommen	einfache Entfernung		
	25 bis 49 km	50 bis 74 km	ab 75 km
bis zu € 12.180,00	€ 194,00	€ 286,00	€ 389,00
bis zu € 18.060,00	€ 140,00	€ 205,00	€ 286,00
bis zu € 23.835,00	€ 113,00	€ 124,00	€ 157,00
bis zu € 29.715,00	€ 92,00	€ 108,00	€ 124,00

Tabelle 16: Staffelung der Pendlerbeihilfe, Quelle: ARBEITERKAMMER (2015g), Onlinequelle [23.08.2015].

Die Pendlerbeihilfe wird rückwirkend für das Vorjahr gewährt und kann stets ab 1.Jänner beantragt werden.²⁰⁰

¹⁹⁷ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015g), Onlinequelle [23.08.2015].

¹⁹⁸ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015g), Onlinequelle [23.08.2015].

¹⁹⁹ Vgl. LAND STEIERMARK SOZIALES (2015d), Onlinequelle [03.07.2015].

²⁰⁰ Vgl. ARBEITERKAMMER (2015h), Onlinequelle [03.07.2015].

3.3.9 Wohnbeihilfe

Da Wohnen ein Grundbedürfnis ist, das für alle Menschen leistbar sein sollte, bietet das Land Steiermark Personen mit geringem Haushaltseinkommen eine umfangreiche Wohnbeihilfe als Unterstützung an, die diesen Personen das Wohnen leistbar macht.²⁰¹

Die Wohnbeihilfe ist in der Wohnbeihilfenverordnung geregelt und kann beantragt werden, wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses dient. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie als Hauptwohnsitz genutzt wird. Außerdem muss die Volljährigkeit des Förderungswerbers vorliegen.²⁰²

Grundsätzlich wird Wohnbeihilfe für geförderte Mietwohnungen und für nicht geförderte Wohnungen gewährt. Für alle nicht geförderten Mietwohnungen gilt, dass der Hauptmietzins den Richtwert von € 7,44/m² netto nicht überschreiten darf. Handelt es sich um eine Kleinwohnung bis 35m², dann gelten € 9,67/m² netto als Richtwert.²⁰³

Die Höhe der Wohnbeihilfe ist von der Wohnungsgröße und der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen abhängig. Die Wohnbeihilfe setzt sich aus der Wohnbeihilfe und einem Pauschalbetrag für die Betriebskosten zusammen.²⁰⁴

Die Höhe der Pauschalbeträge kann anhand nachstehender Tabelle berechnet werden. Dazu wird die Nutzfläche der Wohnung mit der Betriebskostenpauschale multipliziert, wobei die maximal anrechenbare Nutzfläche nicht überschritten werden darf. Für eine 30 m² große Wohnung, in der eine Person wohnt, wird beispielsweise eine Betriebskostenpauschale von € 23,40 gewährt.

Personen	Betriebskostenpauschale pro m ²	Maximal anrechenbare Nutzfläche	Maximalhöhe
1	€ 0,78	50 m ²	€ 39,00
2	€ 0,78	70 m ²	€ 54,60
3	€ 0,78	80 m ²	€ 62,40
4	€ 0,78	90 m ²	€ 70,20
5	€ 0,78	100 m ²	€ 78,00
6	€ 0,78	110 m ²	€ 85,80
7	€ 0,78	120 m ²	€ 93,60

²⁰¹ Vgl. LAND STEIERMARK SOZIALES (2015a), Onlinequelle [14.06.2015].

²⁰² Vgl. LAND STEIERMARK VERWALTUNG (2015a), Onlinequelle [14.06.2015].

²⁰³ Vgl. LAND STEIERMARK VERWALTUNG (2015a), Onlinequelle [14.06.2015].

²⁰⁴ S. § 3 Wohnbeihilfenverordnung.

8	€ 0,78	130 m ²	€ 101,40
Je weitere Person	€ 0,78	+ 10 m ²	+ € 7,80

Tabelle 17: Höhe der Wohnbeihilfe inklusive Pauschalbeträge für Betriebskosten; Quelle: § 2 Wohnbeihilfenverordnung.

Sofern der Hauptmietzins nicht niedriger ist, als in der nachstehenden Tabelle angeführt, wird die Wohnbeihilfe wie folgt errechnet: Höchstbetrag der Wohnbeihilfe gem. Tabelle 18 abzüglich zumutbarer Wohnungsaufwand. Der zumutbare Wohnungsaufwand wird aufgrund des Gesamteinkommens aller in der Wohnung lebenden Personen und der Personenanzahl berechnet. Der Differenzbetrag wird als Beihilfe gewährt.²⁰⁵

Personen	Höchstbetrag der Wohnbeihilfe
1	€ 143,00 (max. € 104,00 plus max. € 39,00 Betriebskosten)
2	€ 174,40 (max. € 119,80 plus max. € 54,60 Betriebskosten)
3	€ 198,60 (max. € 136,20 plus max. € 62,40 Betriebskosten)
4	€ 222,80 (max. € 152,60 plus max. € 70,20 Betriebskosten)
5	€ 247,00 (max. € 169,00 plus max. € 78,00 Betriebskosten)
6	€ 271,20 (max. € 185,40 plus max. € 85,80 Betriebskosten)
7	€ 295,40 (max. € 201,80 plus max. € 93,60 Betriebskosten)
8	€ 319,60 (max. € 218,20 plus max. € 101,40 Betriebskosten)
für jede weitere Person	Plus € 24,20 (max. € 16,40 plus max. € 7,80 Betriebskosten)

Tabelle 18: Höchstens anrechenbarer Wohnungsaufwand; Quelle: § 3 Abs. 2 Wohnbeihilfenverordnung.

Berechnungsgrundlage für die Wohnbeihilfe ist das Gesamteinkommen aller in der Wohnung lebenden Personen. Dabei sind auch Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Wochengeld zu berücksichtigen.²⁰⁶ Einkünfte von im elterlichen Haushalt lebenden Minderjährigen gelten ab einer Höhe von € 450,00 im Monat als Einkommen.²⁰⁷ Unberücksichtigt bleiben bei der Einkommensberechnung folgende Leistungen:²⁰⁸

²⁰⁵ Vgl. LAND STEIERMARK VERWALTUNG (2015a), Onlinequelle [14.06.2015].

²⁰⁶ Vgl. LAND STEIERMARK VERWALTUNG (2015a), Onlinequelle [14.06.2015].

²⁰⁷ S. § 1 Wohnbeihilfenverordnung.

²⁰⁸ Vgl. LAND STEIERMARK VERWALTUNG (2015a), Onlinequelle [14.06.2015].

- Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (z.B. Soforthilfe, Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, Krankenhilfe, Ersatz für Bestattungsaufwand, Hilfe in besonderen Lebenslagen²⁰⁹) bzw. Behindertengesetz
- Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und Steiermärkischen Pflegegeldgesetz
- Leistungen nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz
- Abfertigungen
- Waisenpensionen
- Familienbeihilfen
- Taggelder für Präsenzdienster und Zivildienster
- Stipendien von unterhaltsberechtigten Kindern im elterlichen Haushalt
- Einkünfte aus Ferialtätigkeit
- Alimentationen für Kinder
- Kinderbetreuungsgeld

Im Anhang²¹⁰ ist die mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegte Wohnbeihilfentabelle abgebildet, welcher der zumutbare Wohnungsaufwand entnommen werden kann.²¹¹

Bei Ansuchen durch unterhaltsberechtigte Kinder, wie beispielsweise Studenten, welche nicht im elterlichen Haushalt wohnen, bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt. Es wird pauschal ein zumutbarer Wohnungsaufwand festgelegt, welcher als Selbstbehalt zu verstehen ist. Dieser Selbstbehalt beträgt:²¹²

Personen	Selbstbehalt
1	€ 75,00
2	€ 100,00
3	€ 125,00
4 oder mehrere	€ 150,00

Tabelle 19: Zumutbarer Wohnungsaufwand für unterhaltsberechtigte Kinder in Mietwohnungen;
Quelle: § 3 Abs. 3 Wohnbeihilfenverordnung.

²⁰⁹ Vgl. GRAZ (2015), Onlinequelle [15.06.2015].

²¹⁰ S. Anhang Seite 165.

²¹¹ S. § 3 Wohnbeihilfenverordnung.

²¹² Vgl. LAND STEIERMARK VERWALTUNG (2015a), Onlinequelle [15.06.2015].

Es wird auch Wohnbeihilfe für geförderte Eigentumswohnungen gewährt, sofern deren Errichtung im Geschossbau und bei umfassender Sanierung vor dem 1. Juni 2004 gefördert wurde.²¹³

Grundsätzlich sind die Anspruchsvoraussetzungen gleich wie die für geförderte Mietwohnungen. Unterschiede bestehen lediglich bei der Höhe der Wohnbeihilfe, wie im Folgenden genauer ausgeführt wird.

Sofern die Rückzahlung des Förderdarlehens nicht niedriger ist als in der nachstehenden Tabelle angeführt, beträgt die Wohnbeihilfe unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche höchstens.²¹⁴

Personen	Höhe der Wohnbeihilfe
1	€ 131,00
2	€ 167,00
3	€ 203,00
4	€ 247,00
5	€ 291,00
für jede weitere Person zusätzlich je	€ 36,00

Tabelle 20: Höhe der Wohnbeihilfe für geförderte Eigentumswohnungen; Quelle: § 4 Abs. 2 Wohnbeihilfenverordnung.

Von diesen Höchstbeiträgen wird, wie bereits bei der geförderten Mietwohnung näher ausgeführt, der zumutbare Wohnungsaufwand abgezogen. Der Differenzbetrag zwischen dem zumutbaren Wohnungsaufwand und dem Höchstbetrag der Wohnbeihilfe wird als Beihilfe gewährt, sofern er mindestens € 10,00 beträgt.²¹⁵

Suchen unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im elterlichen Haushalt wohnen, um Wohnbeihilfe an, bleibt das elterliche Einkommen unberücksichtigt. Der zumutbare Wohnungsaufwand bzw. Selbstbehalt wird pauschal festgelegt und kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen	Selbstbehalt
1	€ 73,00
2	€ 94,00

²¹³ Vgl. LAND STEIERMARK VERWALTUNG (2015b), Onlinequelle [15.06.2015].

²¹⁴ Vgl. LAND STEIERMARK VERWALTUNG (2015b), Onlinequelle [15.06.2015].

²¹⁵ Vgl. LAND STEIERMARK VERWALTUNG (2015b), Onlinequelle [15.06.2015].

3	€ 109,00
4 oder mehrere	€ 116,00

Tabelle 21: Zumutbarer Wohnungsaufwand für unterhaltsberechtigte Kinder in Eigentumswohnungen; Quelle § 4 Abs. 3 Wohnbeihilfenverordnung.

Im Jahr 2014 lag die Zahl der Hauptwohnsitzwohnungen in der Steiermark im Jahresdurchschnitt bei 525.100.²¹⁶ Die Zahl der Wohnbeihilfenbezieher lag bei rund 26.000.²¹⁷

3.4 Leistungen der Stadt Graz

Auch von Seiten der Stadt Graz gibt es einige direkte Transferleistungen. Zu beachten ist jedenfalls, dass die Stadt Graz auch bei Leistungen nach dem steiermärkischen Sozialhilfegesetz anteilmäßig beteiligt ist. Demnach hat die Stadt Graz 40 % der anfallenden Kosten und das Land 60 % der Kosten zu tragen.^{218 219} Diese Regelung ist auch in anderen Landesgesetzen, wie dem steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz oder dem steiermärkischen Behindertengesetz, implementiert.²²⁰ Zum Zwecke der Gliederung in dieser Studie wird daher auf die gesetzliche Grundlage bzw. auf die überwiegende Kostenbelastung der dahinterstehenden Gebietskörperschaft abgestellt. Als Transferleistungen der Stadt Graz sind jene erwähnt, deren Verwaltung und Antragsbearbeitung der Stadt Graz obliegen und die aufgrund zugänglicher Informationen der Stadt zuzuordnen sind. Grundsätzlich sind dennoch einige Leistungen steirischen Landesgesetzen zuzuordnen. Eine abschließende, eindeutige Gliederung in Hinblick auf Transferleistungen auf diesen Ebenen wird aufgrund der Vielzahl an Normen im Rahmen dieser Studie nicht durchgeführt.

Laut dem Leistungsbericht 2014 der Stadt Graz, betrugen die Ausgaben des Sozialamtes der Stadt rund € 201 Millionen. Darin sind jegliche Kosten der Privatwirtschaftsverwaltung, wie Ausgaben für die Sozialcard der Stadt, aber auch Teile der Hoheitsverwaltung, wie die anteiligen Belastungen aus der Mindestsicherung enthalten. Für das Jahr 2015 beträgt das vorläufige Budget in etwa € 209 Millionen. Diese Ausgaben stiegen von 2010 auf 2014 um rund 18 % an.²²¹

3.4.1 Kinderkrippenzuschuss

Es gibt in Graz 16 städtische Kinderkrippen. Familien mit geringem Einkommen, deren Kinder eine solche besuchen, bezahlen weniger für die Betreuung des Kindes in den Krippen. Die Beiträge sind nach Familieneinkommen gestaffelt, wobei als Familieneinkommen das

²¹⁶ Vgl. STATISTIK STEIERMARK (2014), Onlinequelle [19.10.2015].

²¹⁷ Vgl. STANDARD (2014), Onlinequelle [19.10.2015].

²¹⁸ S. §§ 18 ff. steiermärkisches Sozialhilfegesetz.

²¹⁹ Vgl. STADTRECHNUNGSHOF DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ (2013), Onlinequelle [25.07.2015].

²²⁰ S. §§ 18 ff. Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz.

²²¹ Vgl. STADT GRAZ (2015b), Onlinequelle [25.07.2015].

monatliche Nettoeinkommen inkl. Unterhaltsleistungen abzüglich Sonderzahlungen und Familienbeihilfe gilt. Das Einkommen muss mittels Jahreslohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden.

Ab einem Familieneinkommen von € 3.708,01²²² muss der volle Beitrag für die Kinderbetreuung bezahlt werden. Einkommensschwächere Familien werden durch den geringeren Beitrag in Höhe der Differenz zum Vollbetrag gefördert. Zusätzlich erfahren Alleinerzieher eine Abstufung um eine Stufe. Bei weiteren Kindern in der Familie wird pro Kind eine Stufe reduziert. Bei weiteren Kindern, die in einer geförderten Kinderkrippe untergebracht sind, erfolgt eine zusätzliche Abstufung pro Kind. Eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern in derselben Kinderkrippe kann daher um drei Stufen abgestuft werden.²²³ Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

Stufe	Familieneinkommen in Euro			Halbtag mit Essen in Euro		
				Betreuung	Essen	Gesamt
1	bis 1.442,00			62,82	34,83	97,65
2	1.442,01	bis	1.648,00	73,13	37,06	110,19
3	1.648,01	bis	1.854,00	83,48	40,45	123,93
4	1.854,01	bis	2.060,00	93,80	42,68	136,48
5	2.060,01	bis	2.266,00	104,13	44,94	149,07
6	2.266,01	bis	2.472,00	114,46	48,31	162,77
7	2.472,01	bis	2.678,00	124,80	50,54	175,34
8	2.678,01	bis	2.884,00	135,12	52,80	187,92
9	2.884,01	bis	3.090,00	145,45	56,17	201,62
10	3.090,01	bis	3.296,00	155,78	58,43	214,21
11	3.296,01	bis	3.502,00	166,12	60,66	226,78
12	3.502,01	bis	3.708,00	176,45	64,04	240,49
13	ab 3708,01			186,77	66,29	253,06

Tabelle 22 Beitragstabelle Kinderkrippen der Stadt Graz (halbtägig), Quelle: STADT GRAZ (2015f), Onlinequelle [21.07.2015].

²²² S. Tabelle 22 und Tabelle 23.

²²³ Vgl. STADT GRAZ (2015f), Onlinequelle [21.07.2015].

Die nachfolgende Tabelle stellt die Situation bei einer ganztägigen Betreuung dar.

Stufe	Familieneinkommen			Ganztags mit Essen		
				Betreuung	Essen	Gesamt
1	bis 1.442,00			62,82	34,83	97,65
2	1.442,01	bis	1.648,00	81,39	37,06	118,45
3	1.648,01	bis	1.854,00	99,97	40,45	140,42
4	1.854,01	bis	2.060,00	118,54	42,68	161,22
5	2.060,01	bis	2.266,00	137,11	44,94	182,05
6	2.266,01	bis	2.472,00	155,69	48,31	204,00
7	2.472,01	bis	2.678,00	174,27	50,54	224,81
8	2.678,01	bis	2.884,00	192,85	52,80	245,65
9	2.884,01	bis	3.090,00	211,43	56,17	267,60
10	3.090,01	bis	3.296,00	230,00	58,43	288,43
11	3.296,01	bis	3.502,00	248,59	60,66	309,25
12	3.502,01	bis	3.708,00	267,16	64,04	331,20
13	ab 3708,01			285,74	66,29	352,03

Tabelle 23: Beitragstabelle Kinderkrippen der Stadt Graz (ganztägig), Quelle: STADT GRAZ (2015f), Onlinequelle [21.07.2015].

Der Unterschied zur Tabelle 22 ist, dass bei der ganztägigen Betreuung die Betreuungs- und Essenskosten steigen:

3.4.2 Förderung für Tagesmütter/-Väter-Kosten

Um Familien mit geringem Einkommen die Berufstätigkeit mit Kindern zu ermöglichen, fördert die Stadt Graz entsprechende Familien mit einem Zuschuss zu den Tagesmutter/-Vaterbetreuungskosten. Wie in der Tabelle 24 ersichtlich, wird nach Höhe des Familieneinkommens und der Stunden pro Woche, in denen das Kind betreut wird gestaffelt. Bei mehreren Kindern in entsprechenden Einrichtungen erfolgt eine Rückstufung um eine Stufe bezogen auf das Familieneinkommen. Als Familieneinkommen zählt das Nettoeinkommen inkl. Unterhaltsleistungen, wobei Weihnachts- und Urlaubsrenumeration, Familienbeihilfe und Pflegegeld davon ausgenommen sind. Die Berechnung der tatsächlichen Höhe der Zuwendung wird in den Servicestellen der Stadt Graz vorgenommen.^{224 225}

²²⁴ Vgl. STADT GRAZ (2015g), Onlinequelle [22.07.2015].

²²⁵ Vgl. STADT GRAZ (2015h), Onlinequelle [22.07.2015].

für 0-3 Jahre und 6-15 Jährige									
Stufe	Familieneinkommen			Elternförderung pro Monat je betreute h- Anzahl pro Woche					
				bei einer wöchentlichen h-Betreuung von					
				45	40	35	30	25	20
1	bis 1.824,00			125,43	110,61	95,79	80,96	66,14	51,32
2	1.824,01	bis	2.432,00	94,64	83,24	71,84	60,44	50,17	38,77
3	2.432,01	bis	3.040,00	62,72	55,88	47,89	41,04	33,07	26,22
4	3.040,01	bis	3.648,00	31,93	27,37	23,95	20,52	17,11	12,55
5	ab 3.648,01			-	-	-	-	-	-

Tabelle 24: Förderung zu Tagesmutter-/Vater-Kosten, Quelle: STADT GRAZ (2015g), Onlinequelle [22.07.2015].

Die Tabelle 24 stellt die Übersicht zur Förderung der Kosten der Tagesmütter bzw. Tagesväter dar.

3.4.3 Hortzuschuss

Für die 22 Schülerhorte der Stadt Graz gibt es nach Familieneinkommen gestaffelte Beiträge. Die Stadt fördert also Familien mit geringem Einkommen, indem sie die Kosten für die Hortunterbringung subventioniert. Ein Mittagessen sowie Lernhilfen und Freizeitaktivitäten sind dabei inkludiert.²²⁶ Das Familieneinkommen wird dabei wiederum nach dem Nettoeinkommen inkl. Unterhaltsleistungen, wobei Weihnachts- und Urlaubsrenumeration, Familienbeihilfe und Pflegegeld davon ausgenommen sind, bemessen. Alleinerzieher erfahren eine Abstufung um eine Stufe, weitere Kinder in der Familie verursachen eine Rückstufung um jeweils eine Stufe, sowie eine weitere Stufe je Kind, das in einem entsprechenden Hort untergebracht ist.²²⁷

²²⁶ Vgl. STADT GRAZ (2015i), Onlinequelle [23.07.2015].

²²⁷ Vgl. STADT GRAZ (2015j), Onlinequelle [23.07.2015].

Stufe	Familieneinkommen			Beitrag	Essen	Hort
1	bis 1.418,00			61,77	34,25	96,02
2	1.418,01	bis	1.621,00	77,13	36,44	113,57
3	1.621,01	bis	1.824,00	92,52	39,77	132,29
4	1.824,01	bis	2.027,00	107,91		107,91
5	2.027,01	bis	2.230,00	123,29		123,29
6	2.230,01	bis	2.433,00	138,68		138,68
7	2.433,01	bis	2.636,00	154,05		154,05
8	2.636,01	bis	2.839,00	169,43		169,43
9	ab 2.839,01			184,82		184,82
				Hort nur Essen 87,28		

Tabelle 25: Hortbeiträge der städtischen Horte, Quelle: STADT GRAZ (2015j), Onlinequelle [23.07.2015].

Die Tabelle 25 stellt die nach Familieneinkommen gestaffelten Hortbeiträge dar, welche Familien mit geringem Einkommen subventionieren.

3.4.4 Kindergartenzuschuss

In der Stadt Graz gibt es für etwa 3.000 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren insgesamt 128 Kindergärten, wovon 44 städtische und 66 private Kindergärten von der Stadt gefördert werden, um einkommensschwache Familien zu unterstützen. Die Beiträge, die Eltern für die Unterbringung in städtischen und den, in das Tarifsysteem inkludierten Kindergärten zu leisten haben, sind nach Einkommen gestaffelt.²²⁸

Bei 3 bis 5 jährigen Kindern sind die gestaffelten Kindergartenbeiträge wie folgt, wobei die Betreuung ohne Verpflegung bis sechs Stunden pro Tag gratis ist:

Stufe	Familieneinkommen			Essen	bis 6 Stunden	
					Betreuung	Betr. + Essen
1	bis 1.649,17			34,82	-	34,82
2	1.649,18	bis	1.759,12	37,07	-	37,07
3	1.759,13	bis	1.869,07	40,44	-	40,44
4	1.869,08	bis	1.979,02	42,68	-	42,68
5	1.979,03	bis	2.088,97	44,95	-	44,95
6	2.088,98	bis	2.198,92	48,31	-	48,31
7	2.198,93	bis	2.308,87	50,54	-	50,54

²²⁸ Vgl. STADT GRAZ (2015k), Onlinequelle [01.08.2015].

8	2.308,88	bis	2.528,76	60,67	-	60,67
9	2.528,77	bis	2.748,65	64,04	-	64,04
10	2.748,66	bis	2.968,54	66,29	-	66,29
11	2.968,55	bis	3.188,43	66,29	-	66,29

Tabelle 26: Kindergartenbeiträge der städtischen Kindergärten, Quelle: STADT GRAZ (2015I), Onlinequelle [01.08.2015].

Die Beiträge für bis zu acht oder zehn Betreuungsstunden täglich können folgender Tabelle entnommen werden:

Stufe	Familieneinkommen			Essen	Bis 8 Stunden		Bis 10 Stunden	
					Betreu- ung	Betr. + Essen	Betreuung	Betr. + Essen
1	bis 1.649,17			34,82	-	34,82	-	34,82
2	1.649,18	bis	1.759,12	37,07	8,79	45,86	17,58	54,65
3	1.759,13	bis	1.869,07	40,44	13,19	53,63	26,38	66,82
4	1.869,08	bis	1.979,02	42,68	17,58	60,26	35,16	77,84
5	1.979,03	bis	2.088,97	44,95	21,99	66,94	43,98	88,93
6	2.088,98	bis	2.198,92	48,31	26,40	74,71	52,80	101,11
7	2.198,93	bis	2.308,87	50,54	30,78	81,32	61,56	112,10
8	2.308,88	bis	2.528,76	60,67	35,19	95,86	70,38	131,05
9	2.528,77	bis	2.748,65	64,04	39,58	103,62	79,16	143,20
10	2.748,66	bis	2.968,54	66,29	43,98	110,27	87,96	154,25
11	2.968,55	bis	3.188,43	66,29	43,98	110,27	87,96	154,25

Tabelle 27: Kindergartenbeiträge der städtischen Kindergärten, Quelle: STADT GRAZ (2015I), Onlinequelle [01.08.2015].

Auch bei dieser Leistung werden also Familien, mit niedrigerem Einkommen um die Differenz zum Höchstbetrag gefördert.

3.4.5 Zuschüsse für Kinderferiencamps

Für Kinder in einkommensschwachen Haushalten, die an Kindererholungsaktionen teilnehmen, gibt es einen Zuschuss der Stadt Graz. Die Kindererholungsaktion muss mindestens sieben Tage dauern und von einem gemeinnützigen Verein veranstaltet sein.

Eine Familie gilt bei diesem Zuschuss dann als förderwürdig, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen unter € 843,00 liegt. Dieses Einkommen errechnet sich wie folgt:

$$\text{Pro-Kopf-Einkommen} = \frac{\text{Anrechenbares Familieneinkommen}}{\text{Summe der Gewichtungsfaktoren}}$$

Als anrechenbares Familieneinkommen wird der Durchschnitt der letzten drei Monate an (Netto-)Gehalt/Lohn, Arbeitslosengeld, Sozialhilfen, Kinderbetreuungsgeld, Pension und sonstigen Unterhaltszahlungen bemessen. Die Gewichtungsfaktoren sind bestimmte Einheiten für jede Person im Haushalt:

- 1. Erwachsene → 1,0 Punkte
- 2. Erwachsene → 0,8 Punkte
- Alleinerzieher → 1,35 Punkte
- Kind von Geburt bis zum Eintritt ins Berufsleben → 0,5 Punkte
- Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und dessen Einkommen zum Familieneinkommen hinzugerechnet wird → 0,8 Punkte²²⁹

Bei zwei Erwachsenen und zwei Kindern ergibt die Summe der Gewichtungsfaktoren beispielsweise 2,8. Bei einem Familieneinkommen von € 2.100,00 beträgt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen demnach € 750,00 und ein Zuschuss würde zuerkannt werden. Die Zuständigkeit obliegt dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz.²³⁰

3.4.6 Sozialcard

Bei der Sozialcard des Sozialamtes der Stadt Graz handelt es sich um eine Karte, mit deren Besitz man in den Genuss von diversen Vergünstigungen in Graz kommt. Dies betrifft nicht nur günstigere Gebühren und Abgaben, sondern auch günstigere Tarife bei den Grazer Verkehrslinien, der Holding Graz Linien, und diversen Kulturveranstaltungen. Sie ist mittels Antrag beim Sozialamt erhältlich.²³¹

Für den Erhalt der Sozialcard, muss eine Person folgende Voraussetzungen mitbringen:

- mindestens seit sechs Monaten den Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Graz
- österreichische Staatsbürgerschaft (gleichberechtigt: EU/EWR-Bürger, Flüchtlinge nach Genfer Konvention, mindestens dreimonatiger, genehmigter Aufenthalt in Österreich)
- Volljährigkeit (nicht zwingend bei Personen mit Behinderung)
- GIS-Befreiung, also auf Fernseh- und Radiogebühren. Diese Voraussetzung kann dann entfallen, wenn aufgrund persönlicher Umstände zwar grundsätzlich eine GIS-

²²⁹ Vgl. STADT GRAZ (2015n), Onlinequelle [01.08.2015].

²³⁰ Vgl. STADT GRAZ (2015m), Onlinequelle [01.08.2015].

²³¹ Vgl. STADT GRAZ (2015b), Onlinequelle [19.07.2015].

Befreiung möglich wäre, diese aber mangels entsprechenden Empfangsgeräts nicht greift. Beispiele dafür wären der Bezug einer sehr geringen Pension, beim Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in geringer Höhe oder auch Personen mit Behinderung und niedrigen Einkommen, die aber mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Schüler, Lehrlinge, Studenten, Zivil- oder Präsenzdienler, Asylwerber und Personen, die eine Leistung nach dem steiermärkischen Betreuungsgesetz erhalten, haben keinen Anspruch auf die Sozialcard.

Die von der Stadt Graz geförderten Leistungen im Rahmen der Sozialcard lauten wie folgt:

- pauschale Heizkostenzuschüsse und Weihnachtsbeihilfen im Winter eines Jahres (im Jahr 2014 erhielten 8.740 Haushalte Heizkostenzuschüsse und 9.102 Haushalte eine Weihnachtsbeihilfe, wobei die Höhe der Zuschüsse jährlich neu beschlossen wird im Stadtsenat der Stadt Graz und automatisch ausbezahlt wird²³²)
- eine starke Ermäßigung auf die Jahreskarte der Grazer Verkehrslinien mit der sogenannten „Grazer Sozialcard Mobilität“. Diese ist um € 50,00 erhältlich. Die Stadt Graz fördert auch ohne Sozialcard die Jahreskarte der öffentlichen Linien für Grazer (Hauptwohnsitz in Graz) mit € 171,00 pro Person, wodurch diese statt € 399,00 um € 228,00 erhältlich ist²³³. Durch die Sozialcard wird diese Leistung also zusätzlich mit € 178,00 gefördert.
- Personen mit Kindern unter 18 Jahre, die eine Schule besuchen, erhalten zu Schulbeginn finanzielle Zuwendungen für den Kauf von Schulsachen. Außerdem wird eine kostenlose Nachhilfe für Kinder angeboten.
- diverse Vergünstigungen für den Bedarf des täglichen Lebens (Einkauf in den Vinzlmärkten, generelle Vergünstigungen in einigen Geschäften, Lebensmittelausgabe der „Team Österreich Tafel“)
- Vergünstigungen im Bereich Kultur und Freizeit (ermäßigte Eintritte und Gebühren in Bädern, der Stadtbibliothek und Kultureinrichtungen²³⁴)

Die Sozialcard wurde im Jahr 2014 an 6.083 Haushalte ausgegeben.²³⁵

3.4.7 Zuschuss für Heilbehelfe und Heilbehandlung

Diese Förderungen, geregelt im steiermärkischen Behindertengesetz, können nur Menschen mit Behinderung, die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben, in Anspruch nehmen. Zusätzlich müssen bei der Antragstellung Kostenvoranschläge für die Heilmittel bzw. Behandlung, ärzt-

²³² lt. Auskunft des Sozialamtes der Stadt Graz.

²³³ Vgl. HOLDING GRAZ (2015), Onlinequelle [19.07.2015].

²³⁴ Vgl. STADT GRAZ (2014a), Onlinequelle [19.07.2015].

²³⁵ Vgl. STADT GRAZ (2015b), Onlinequelle [19.07.2015].

liche Bestätigungen bzw. Befunde sowie die Hauptwohnsitzmeldung vorgewiesen werden. Die Beantragung erfolgt beim Sozialamt der Stadt Graz. Unter Heilbehelfe können beispielsweise Körperersatzstücke, technische Hilfsmittel, Dolmetsch-Leistungen für Gebärdensprache und orthopädische Behelfe fallen.

Also Heilbehandlung werden in diesem Zusammenhang ärztliche Behandlungen, Therapien, Heilmittel und Pflege in Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalten verstanden.²³⁶

3.4.8 Heimkostenzuzahlung

Diese Leistung hat ihren Ursprung im steiermärkischen Sozialhilfegesetz, die Abwicklung und Verwaltung geschieht jedoch aufgrund von Verordnungen beim Referat für Heimkostenzuzahlung der Stadt Graz.

Die Stadt Graz gewährt finanziell schwächer gestellten Menschen Zuschüsse zu den Heimkosten, die diese tragen müssen. Voraussetzungen sind der Hauptwohnsitz in Graz vor Unterbringung in ein Heim, sowie Nachweise über Einkommen und Vermögen. Diese Transferleistung fällt unter Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes, und muss vom Sozialhilfeempfänger rückerstattet werden, sollte dieser wieder zu Vermögen gelangen. Der Antrag auf Heimkostenzuzahlung erfolgt beim entsprechenden Referat der Stadt Graz, welche per Bescheid über eine Bewilligung entscheidet.²³⁷

3.4.9 Lebensunterhalt und Wohnungsaufwand für beeinträchtigte Personen

Diese Transferleistung der Stadt Graz basiert auf dem steiermärkischen Behindertengesetz und unterstützt Menschen mit Behinderung, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. Für eine Bewilligung des Zuschusses muss der Hauptwohnsitz des Antragstellers in Graz liegen. Die Beantragung erfolgt beim Sozialamt der Stadt Graz. Bei der Beantragung müssen Einkommensnachweise, der Mietvertrag und Rechnungen über monatliche Ausgaben, sowie der Behindertenausweis, ärztliche Bestätigungen oder Befunde, aus denen die Behinderung hervorgeht, mitgebracht werden.

Die Richtsätze für die Transferleistung lauten für 2015 wie folgt:

allein stehend Unterstützte	€ 613,00
-----------------------------	----------

²³⁶ Vgl. STADT GRAZ (2015c), Onlinequelle [29.08.2015].

²³⁷ Vgl. STADT GRAZ (2015d), Onlinequelle [29.08.2015].

allein stehend Unterstützte, die Familienbeihilfe beziehen	€ 448,00
Hauptunterstützte od. Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	€ 559,00
Hauptunterstützte od. Unterstützte, die Familienbeihilfe beziehen	€ 393,00
Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	€ 373,00
Mitunterstützte, für die Familienbeihilfe bezogen wird	€ 244,00

Tabelle 28: Richtsätze 2015 für den Lebensunterhalt und Wohnungsaufwand für beeinträchtigte Personen, Quelle: STADT GRAZ (2015e), Onlinequelle [28.08.2015].

Der Richtwert für den zumutbaren Wohnungsaufwand beträgt € 275,00. In den Monaten Februar und August können allein stehende Personen sowie Hauptunterstützte Personen zusätzlich € 53,00 für Energiekosten beantragen.²³⁸

3.4.10 Mietzinsuzahlung

Es handelt sich um eine freiwillige Zuwendung der Stadt Graz, die in Gemeinderatsbeschlüssen verankert ist. Die Zuständigkeit obliegt dem Amt für Wohnungsangelegenheiten der Stadt Graz bzw. bei dessen Referat für Mietzinsuzahlung, bei dem auch die Beantragung erfolgt. Damit sollen Haushalte unterstützt werden, deren Mietkosten inklusive aller Betriebskosten mehr als ein Drittel ihrer monatlichen Nettoeinkünfte betragen. Anspruch haben grundsätzlich nur jene Personen, die ihren Hauptwohnsitz in einer Gemeindewohnung der Stadt Graz haben, wobei zusätzlich auf eine angemessene Nutzfläche bemessen wird. Diese beträgt bei einer Person 50m², bei zwei Personen 70m² und für jede weitere Person zusätzlich je 10m². Bemessungsgrundlage für die Überprüfung der 33%-Schwelle ist der zwölfte Teil des Jahresnettoeinkommens aller im Haushalt lebender Personen, wobei alle möglichen gesetzlichen und in Anspruch genommenen Sozialleistungen berücksichtigt werden.²³⁹ Es ist daher auch die Wohnbeihilfe des Landes Steiermark einzurechnen. Die Mietzinsuzahlung der Stadt Graz wird in letzter Instanz gewährt, wenn selbst unter Berücksichtigung der Wohnbeihilfe und anderer Transferleistungen die Mietkosten 33% des monatlichen Einkommens übersteigen.

Sofern die Anforderungen erfüllt werden, können Zuwendungen für Betriebs- und Heizungskosten gewährt werden, wobei die Obergrenze die gesamten Betriebskosten darstel-

²³⁸ Vgl. STADT GRAZ (2015e), Onlinequelle [28.08.2015].

²³⁹ Familienbeihilfe und Pflegegeld sind ausgenommen.

len. Die Zuwendungen werden maximal für die Dauer eines Jahres bezahlt und können erneut beantragt werden.²⁴⁰

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei der Mietzinszahlung der Stadt Graz um eine Transferleistung handelt, die auf Freiwilligkeit der Stadt basiert und auf die daher auch kein Rechtsanspruch besteht. Jeder Einzelfall wird individuell behandelt und die Entscheidung über eine tatsächliche Zuwendung obliegt letzten Endes dem Referat für Mietzinszahlung der Stadt Graz. Es ist daher nicht möglich, eine valide Annahme für die mögliche Höhe einer einzelnen Zuwendung zu treffen, was seitens des zuständigen Referates bestätigt wurde. In den Jahren 2005 bis 2011 gab die Stadt Graz insgesamt durchschnittlich etwa € 240.000,00 je Jahr für Mietzinszahlungen aus.²⁴¹

²⁴⁰ Vgl. STADT GRAZ (2015a), Onlinequelle [20.07.2015].

²⁴¹ Vgl. STADTRECHNUNGSHOF DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ (2013), Onlinequelle [20.07.2015].

4 Einkommenssituation und Änderungen der Steuerreform

Folgendes Kapitel befasst sich mit der Einkommenssituation, dem Steuertransfersystem in Österreich und der Steiermark und dient als Grundlage für die Ableitung der monatlichen Erwerbseinkommen für die ausgewählten Familientypen. Dabei werden zunächst Größen wie das Bruttomedian- oder das Haushaltseinkommen definiert und anhand von Tabellen und Grafiken analysiert. Anschließend wird detailliert auf die Novellierung des Steuertarifmodells gemäß § 33 Abs. 1 EStG eingegangen und die Änderungen der Steuerreform in einer Übersicht dargestellt.

4.1 Das Bruttomedianeinkommen als Indikator der Einkommenssituation

In Bezug auf die Berechnung von Einkommen gibt es verschiedene Größen, die jeweils eine unterschiedliche Aussagekraft besitzen. Die beiden bekanntesten Maßgrößen hierfür sind das Medianeinkommen oder mittleres Einkommen und das Durchschnittseinkommen oder Pro-Kopf-Einkommen.

Beim Durchschnittseinkommen (Pro-Kopf-Einkommen) wird eine Sozialproduktgröße (z.B. das Volkseinkommen) durch die Bevölkerungsanzahl geteilt. Daraus ergibt sich das arithmetische Mittel. Beim Medianeinkommen (mittleres Einkommen) werden alle Einkommensbezieher/-innen nach der Höhe ihres Einkommens geordnet. Der Median ist jener Wert, unter bzw. über dem die Hälfte der gesamten Einkommensbezieher/-innen liegen. Der Vorteil gegenüber dem arithmetischen Mittel ist, dass die Auswirkungen von statistischen Ausreißern – beispielsweise sehr hohe Einkommen – abgeflacht werden und somit die Statistik nicht verwässern.

Das mittlere Monatsbruttoeinkommen bezieht sich in den folgenden Statistiken auf alle sozialversicherten Arbeiter und Angestellten einschließlich Sonderzahlungen. Ausgenommen sind Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte und Beamte.

4.1.1 Bruttomedianeinkommen nach Bundesländern 2013

Die Tabelle 29 zeigt das Bruttomedianeinkommen für das Jahr 2013 nach Bundesländern in absteigender Reihenfolge sowie das mittlere Einkommen der Männer und Frauen im Vergleich zum bundesweiten Bruttomedianeinkommen, wobei sich die Reihenfolge auf das gesamte Bruttomedianeinkommen bezieht.

Bundesland	Rang	Gesamt	Männer	Frauen
Vorarlberg	1	€ 2.487,00	€ 3.029,00	€ 1.893,00
Oberösterreich	2	€ 2.462,00	€ 2.943,00	€ 1.805,00
Wien	3	€ 2.440,00	€ 2.722,00	€ 2.136,00
Steiermark	4	€ 2.328,00	€ 2.757,00	€ 1.737,00
Niederösterreich	5	€ 2.309,00	€ 2.681,00	€ 1.773,00
Salzburg	6	€ 2.287,00	€ 2.723,00	€ 1.848,00
Kärnten	7	€ 2.285,00	€ 2.694,00	€ 1.786,00
Tirol	8	€ 2.252,00	€ 2.683,00	€ 1.820,00
Burgenland	9	€ 1.998,00	€ 2.335,00	€ 1.618,00
Österreich		€ 2.377,00	€ 2.786,00	€ 1.890,00

Tabelle 29: Bruttomedianeinkommen von Arbeitern und Angestellten 2013, Quelle: ARBEITERTERKAMMER STEIERMARK (2014), Onlinequelle [1.9.2015], S. 170.

Das Bruttomedianeinkommen ist in Vorarlberg am höchsten (€ 2.487,00). Auf den Plätzen zwei und drei folgen Oberösterreich (€ 2.462,00) und Wien (€ 2.440,00). Die Steiermark liegt mit einem Bruttomedianeinkommen von € 2.328,00 im oberen Mittelfeld und damit knapp unter dem bundesweiten Median von € 2.377,00. Es folgen Niederösterreich (€ 2.309,00), Salzburg (€ 2.287,00) und Kärnten (€ 2.285,00).

Die nachstehende **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.** basiert auf dem Zahlenmaterial der Tabelle 29 und stellt das Bruttomedianeinkommen des Jahres 2013 nach Bundesländern sowie das mittlere Einkommen für Männer und Frauen grafisch dar.

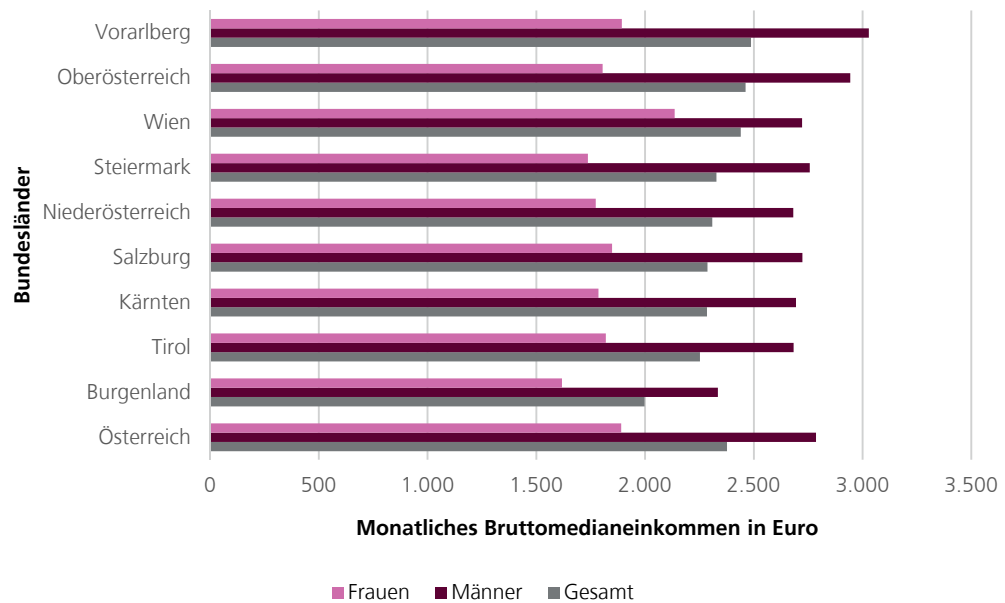


Abbildung 5: Bruttomedianeinkommen nach Bundesländern 2013, Quelle: Eigene Darstellung, Daten aus: ARBEITERTERKAMMER STEIERMARK (2014), Onlinequelle [1.9.2015], S. 170.

Das niedrigste Bruttomedianeinkommen haben Tirol (€ 2.252,00) und das Burgenland (€ 1.998,00). Letztgenanntes ist das einzige Bundesland in dem das Bruttomedianeinkommen unter € 2.000,00 liegt. Das mittlere Einkommen bei den Männern ist in Vorarlberg (€ 3.029,00) am höchsten und im Burgenland (€ 2.335,00) am niedrigsten. Das höchste Bruttomedianeinkommen für Frauen gibt es in Wien (€ 2.136,00), das Niedrigste im Burgenland (€ 1.618,00). Den größten Unterschied zwischen dem Bruttomedianeinkommen der Männer und der Frauen gibt es sowohl absolut (€ 1.138,00) als auch relativ (39 %) in Oberösterreich.

4.1.2 Bruttomedianeinkommen nach politischen Bezirken der Steiermark 2013

Die nachfolgende Tabelle 30 zeigt das Bruttomedianeinkommen für das Jahr 2013 nach politischen Bezirken der Steiermark in absteigender Reihenfolge sowie das mittlere Einkommen der Männer und Frauen im Vergleich zum bundes- und landesweiten Bruttomedianeinkommen, wobei sich die Reihenfolge auf das gesamte Bruttomedianeinkommen bezieht.

Bezirk	Rang	Gesamt	Männer	Frauen
Bruck/Mürz-zuschlag	1	€ 2.691,00	€ 3.220,00	€ 1.660,00
Leoben	2	€ 2.600,00	€ 3.103,00	€ 1.752,00
Murtal	3	€ 2.430,00	€ 2.838,00	€ 1.642,00
Graz-Umgebung	4	€ 2.406,00	€ 2.710,00	€ 1.749,00
Graz-Stadt	5	€ 2.392,00	€ 2.850,00	€ 1.922,00
Deutschlandsberg	6	€ 2.263,00	€ 2.658,00	€ 1.680,00
Voitsberg	7	€ 2.211,00	€ 2.541,00	€ 1.548,00
Liezen	8	€ 2.140,00	€ 2.515,00	€ 1.747,00
Weiz	9	€ 2.106,00	€ 2.503,00	€ 1.555,00
Leibnitz	10	€ 2.095,00	€ 2.448,00	€ 1.513,00
Hartberg/ Fürstenfeld	11	€ 2.002,00	€ 2.458,00	€ 1.518,00
Murau	12	€ 1.984,00	€ 2.426,00	€ 1.506,00
Südoststeiermark	13	€ 1.916,00	€ 2.317,00	€ 1.547,00
Steiermark		€ 2.328,00	€ 2.757,00	€ 1.737,00
Österreich		€ 2.377,00	€ 2.786,00	€ 1.890,00

Tabelle 30: Bruttomedianeinkommen von Arbeitern und Angestellten 2013 nach politischen Bezirken der Steiermark, Quelle: ARBEITERKAMMER STEIERMARK (2014), Onlinequelle [1.9.2015], S. 164.

Innerhalb der 13 politischen Bezirke der Steiermark ist das Bruttomedianeinkommen im Bezirk Bruck/Mürzzuschlag (€ 2.691,00) am höchsten. Es folgen die Bezirke Leoben (€ 2.600,00), Murtal (€ 2.430,00), Graz-Umgebung (€ 2.406,00) und Graz-Stadt (€ 2.392,00). Auf den letzten drei Plätzen befinden sich die Bezirke Hartberg/Fürstenfeld (€ 2.002,00), Murau (€ 1.984,00) und die Südoststeiermark (€ 1.916,00). Insgesamt liegen nur fünf Bezirke über dem bundesweiten Bruttomedianeinkommen von € 2.377,00.

Die nachstehende Abbildung 6 basiert auf dem Zahlenmaterial der Tabelle 30 und stellt das Bruttomedianeinkommen des Jahres 2013 nach politischen Bezirken der Steiermark sowie das mittlere Einkommen für Männer und Frauen grafisch dar.

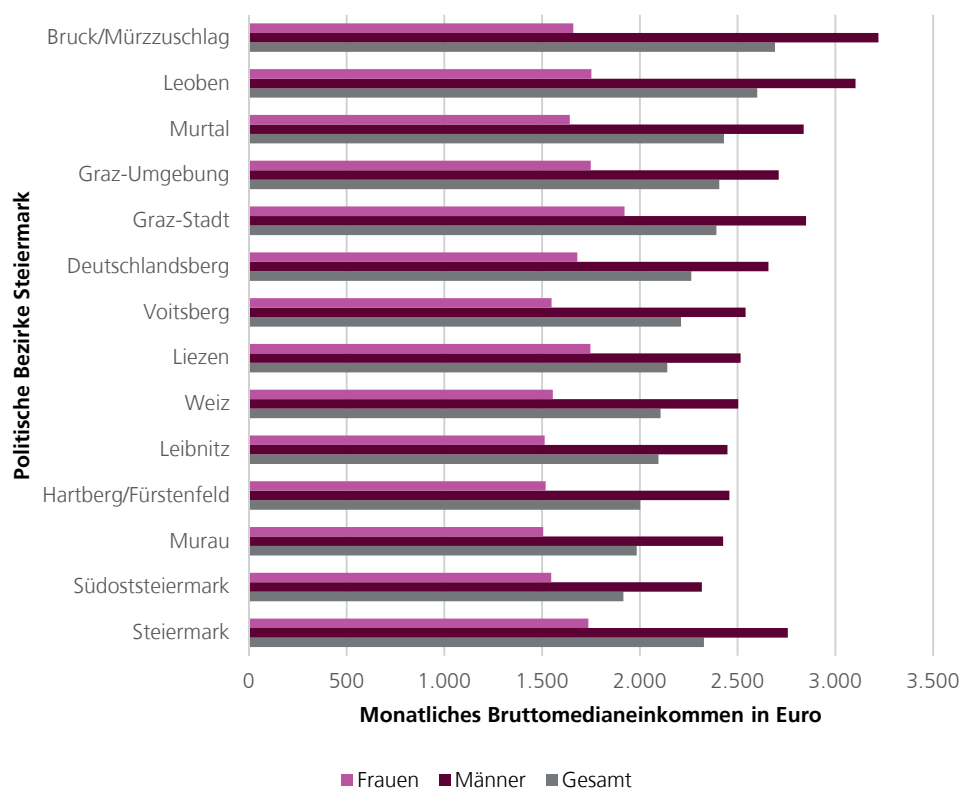


Abbildung 6: Bruttomedianeinkommen nach politischen Bezirken der Steiermark 2013, Quelle: Eigene Darstellung, Daten aus: ARBEITERKAMMER STEIERMARK (2014), Onlinequelle [1.9.2015], S. 164.

In Bruck/Mürzzuschlag haben Männer das höchste mittlere Einkommen (€ 3.220,00), während bei Frauen Graz-Stadt an der Spitze liegt (€ 1.922,00). Das niedrigste Bruttomedianeinkommen der Männer (€ 2.317,00) weist die Südoststeiermark auf. Bei den Frauen liegt der Bezirk Murau an letzter Stelle (€ 1.506,00). Den größten Unterschied zwischen dem Bruttomedianeinkommen des Mannes und der Frau gibt es sowohl absolut (€ 1.560,00) als auch relativ (48 %) in Bruck/Mürzzuschlag.

4.2 Haushaltstypen in Österreich gestaffelt nach Einkommensklassen

Die nachfolgende Tabelle 31 zeigt die Anzahl (in Tausend) unterschiedlicher Haushaltstypen gestaffelt nach Einkommensklassen gemessen am monatlichen Bruttoerwerbseinkommen der unselbstständigen Erwerbstätigen im Erwerbsalter (20-64 Jahre). Eingeschlossen sind alle österreichischen Haushalte, mit Ausnahme der Pensionshaushalte.

	Gesamt	Bis € 650,00	€ 650,00 bis € 1.000,00	€ 1.000,00 bis € 1.500 ,00	€ 1.500,00 bis € 2.000,00	€ 2.000,00 bis € 2.500,00	Über € 2.500,00
Alleinlebende Männer	288	4	8	12	48	60	156
Alleinlebende Frauen	210	5	9	28	39	44	85
MPH ohne Kind	1.185	29	51	140	237	232	496
Ein-Eltern-Haushalte	73	1	7	21	16	10	18
MPH mit einem Kind	679	31	48	84	119	125	272
MPH mit zwei Kindern	441	22	31	69	64	70	185
MPH mit mind. drei Kin- dern	154	13	20	17	26	19	59
Haushalte mit Kindern	1.347	67	106	191	225	224	534
Haushalte ohne Kinder	1.683	38	68	180	324	336	737
Haushalte gesamt	3.030	105	174	371	549	560	1.271

Tabelle 31: Einkommensklassen nach dem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen,
Quelle: STATISTIK AUSTRIA (2015h), Onlinequelle [1.9.2015], S. 115.

Insgesamt gibt es in Österreich 3.030.000 Haushalte (ohne Pensionshaushalte), wobei es mehr Haushalte ohne Kinder (1.683.000) gibt als mit (1.347.000). Die größte Gruppe unter den Haushalten mit Kindern sind die Mehrpersonenhaushalte (MPH) mit einem Kind (679.000), wohingegen es am wenigsten Mehrpersonenhaushalte mit mehr als 3 Kindern gibt (154.000). Bei den Haushalten ohne Kinder gibt es am meisten Mehrpersonenhaushalte ohne Kind (1.185.000) und am wenigsten alleinlebende Frauen (210.000).

Die nachstehende Abbildung 7 stützt sich auf dem Zahlenmaterial der Tabelle 31 und stellt den prozentuellen Anteil der verschiedenen Einkommensklassen – gemessen am monatlichen Bruttoerwerbseinkommen – innerhalb einer Familienkonstellation grafisch dar.

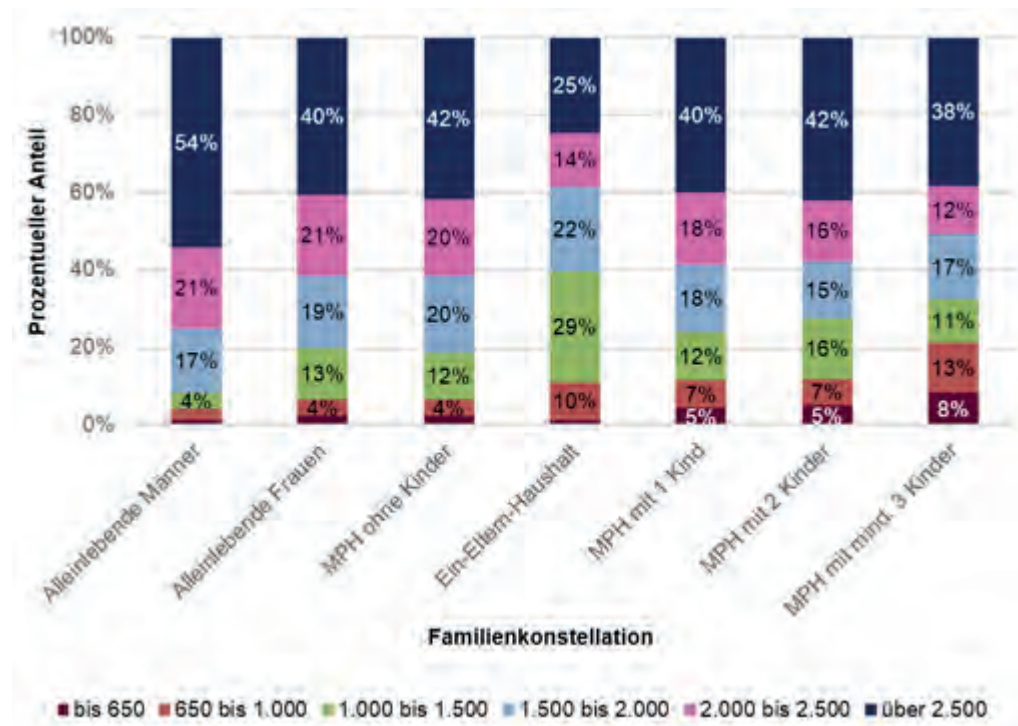


Abbildung 7: Einkommensklassen nach dem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen in Prozent, Quelle: eigene Darstellung aus: STATISTIK AUSTRIA (2015h), Onlinequelle [1.9.2015], S. 115.

Jeweils 1 % der alleinlebenden Männer und der Ein-Eltern-Haushalten und jeweils 2 % der alleinlebenden Frauen und der MPH ohne Kinder verfügen über ein monatliches Bruttoerwerbseinkommen von weniger als € 650,00. Bei 3 % der alleinlebenden Männer beträgt das monatliche Bruttoerwerbseinkommen zwischen € 650,00 und € 1.000,00.

Die stärkste Einkommensgruppe unter den Haushalten ohne Kinder sind die Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder mit einem Bruttoerwerbseinkommen von über € 2.500,00 (Anteil von 29,5 %). Bei den Haushalten mit Kindern sind die stärkste Einkommensgruppe die Mehrpersonenhaushalte mit einem Kind und einem Bruttoerwerbseinkommen von über € 2.500,00 (Anteil 20,2 %). Den geringsten Anteil bei den Haushalten ohne Kinder haben die alleinlebenden Männer mit einem Bruttoerwerbseinkommen von weniger als € 650,00 (0,2 %). Bei den Haushalten mit Kindern sind es die Ein-Eltern-Haushalte mit ebenfalls weniger als € 650,00 (0,074 %). Insgesamt liegt das Bruttoerwerbseinkommen bei 78 % der Haushalte (2.380.000) über € 1.500,00.

4.3 Haushalts- und Äquivalenzeinkommen

Folgende Ausführungen stützen sich auf eine Studie der STATISTIK AUSTRIA über Lebensbedingungen in Österreich.²⁴² Das Haushaltseinkommen ist ein wichtiger Indikator für die Erfassung des Lebensstandards einer Familie. Um unterschiedliche Familien- und Haushaltskonstellationen vergleichen zu können, kann das absolute Haushaltseinkommen nicht herangezogen werden. Um die Vergleichbarkeit sicher zu stellen, wird das Haushaltseinkommen nach der Familienkonstellation gewichtet. Jedes Familienmitglied erhält dabei eine andere Gewichtung.²⁴³ Das gewichtete Haushaltseinkommen wird als Äquivalenzeinkommen bezeichnet.

Bei der Berechnung des Haushaltseinkommens wird das gesamte Einkommen berücksichtigt, das den Mitgliedern eines Haushaltes bzw. einer Familie innerhalb eines Jahres zur Verfügung steht. Dazu zählen das Einkommen aus:²⁴⁴

- Erwerbstätigkeit (unselbstständige und selbstständige Arbeit)
- Pensionsleistungen
- Sozialleistungen
- Kapitaleinkommen und
- erhaltenen privaten Transferleistungen.

Geleistete Unterhaltszahlungen und sonstige private Transferzahlungen werden vom Gesamteinkommen abgezogen.

Durch das Haushaltseinkommen wird der Lebensstandard der Haushaltsmitglieder indirekt erfasst, da nicht das Niveau der Lebensbedingungen im Vergleich zu anderen betrachtet wird, sondern nur die Konsumchancen, die durch das Einkommen entstehen. Damit der Lebensstandard über das Haushaltseinkommen definiert werden kann müssen folgende Annahmen getroffen werden:²⁴⁵

- Es wird unterstellt, dass das Einkommen laufend zur Verfügung steht
- Fixkostenstrukturen wie Wohnkosten, Kreditzahlungen oder unterschiedliche Preisniveaus bleiben zunächst unberücksichtigt
- Das Haushaltseinkommen steht allen Haushaltsmitgliedern zu gleichen Teilen zur Verfügung.

²⁴² Vgl. STATISTIK AUSTRIA (2014c), Onlinequelle [1.9.2015], S. 13ff.

²⁴³ S. Tabelle 33, S. 110.

²⁴⁴ Vgl. STATISTIK AUSTRIA (2014c), Onlinequelle [1.9.2015], S. 15.

²⁴⁵ Vgl. STATISTIK AUSTRIA (2014c), Onlinequelle [1.9.2015], S. 14.

4.3.1 Entwicklung des Medianhaushaltseinkommens zwischen 2008 und 2014

Die nachfolgende Tabelle 32 zeigt die Entwicklung des Medianhaushaltseinkommens und des äquivalisierten Medianhaushaltseinkommens zwischen 2008 und 2014. Bei der Steigerung des jeweiligen Medianhaushaltseinkommens gilt das Jahr 2008 als Referenzzeitraum.

Jahr	Medianhaushalts-einkommen	Steigerung (2008 =100)	Medianhaushalts-einkommen (äquivalisiert)	Steigerung (2008 = 100)
2008	€ 28.626,00	100	€ 19.413,00	100
2009	€ 30.473,00	106	€ 20.469,00	105
2010	€ 31.527,00	110	€ 21.058,00	108
2011	€ 31.405,00	110	€ 21.463,00	111
2012	€ 32.843,00	115	€ 21.807,00	112
2013	€ 33.229,00	116	€ 22.073,00	114
2014	€ 34.638,00	121	€ 23.211,00	120

Tabelle 32: Haushaltseinkommen 2008-2014, Quelle: STATISTIK AUSTRIA (2014c), Onlinequelle [1.9.2015], S. 16.

Die nachstehende Abbildung basiert auf dem Zahlenmaterial der Tabelle 32 und stellt das Medianhaushaltseinkommen sowie das äquivalisierte Medianhaushaltseinkommen der Jahre 2008 bis 2014 grafisch dar.

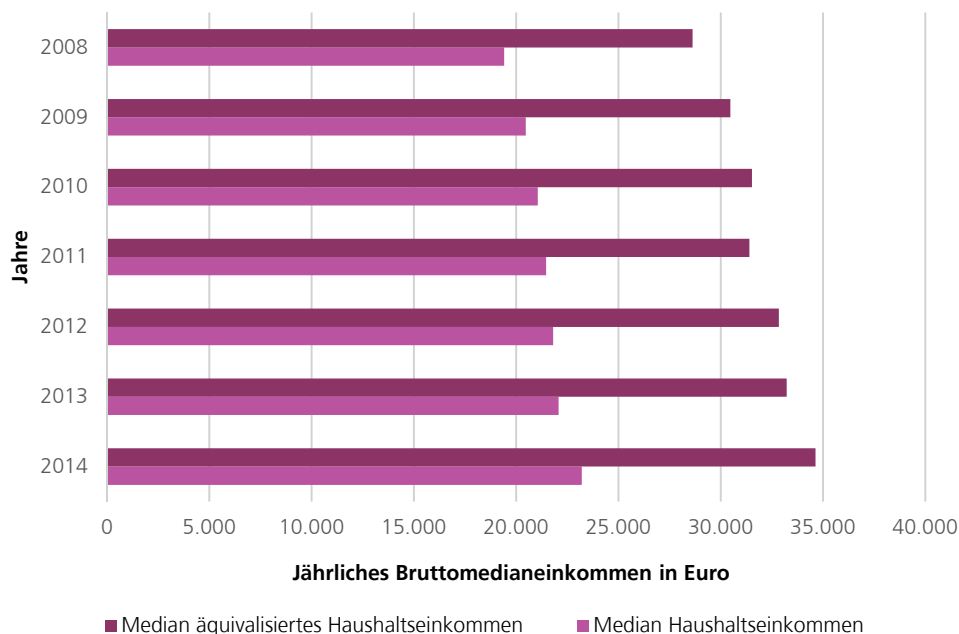


Abbildung 8: Haushaltseinkommen 2008-2014, Quelle: eigene Darstellung, Daten aus: STATISTIK AUSTRIA (2014c), Onlinequelle [1.9.2015], S. 16.

Im Jahr 2008 betrug das Medianhaushaltseinkommen € 28.626,00 und der Median des Äquivalenzhaushaltseinkommens € 19.413,00. In den Folgejahren lässt sich ein stetiger Anstieg bei beiden Haushaltseinkommen beobachten. So stieg das Medianhaushaltseinkommen bis zum Jahr 2014 um 21 % auf € 34.638,00 und das äquivalisierte Medianhaushaltseinkommen um 20 % auf € 23.211,00.

4.3.2 Äquivalenzskalen als Vergleichbarkeitsmethode verschiedener Familienkonstellationen

Äquivalenzskalen ermöglichen eine Gewichtung des Haushaltseinkommens nach individuellen Familienkonstellationen und stellen somit eine bessere Vergleichbarkeit sicher. Für diese Gewichtung gibt es zwei gebräuchliche Äquivalenzskalen:

- Die modifizierte OECD-Äquivalenzskala und
- Die ÖSTAT-Standard-Skala

Für die Berechnung des Äquivalenzeinkommens wird das gesamte Haushaltseinkommen durch die summierten Gewichtungsfaktoren für Erwachsene und Kinder der jeweiligen Skala dividiert. Dadurch ergibt sich z.B. für eine Familie mit einem Nettohaushaltseinkommen von € 50.000,00 und 2 Kindern nach der modifizierten OECD-Skala ein Faktor von 2,1 (1,00 + 0,50 + 0,30 + 0,30). Das Nettoäquivalenzeinkommen beträgt somit € 23.810,00 (€ 50.000,00/2,10).

Die nachfolgende Tabelle 33 zeigt die Gewichtungsfaktoren der modifizierten OECD-Äquivalenzskala sowie der ÖSTAT-Standard-Skala.

	Erste Erwachsene Person	Jede weitere Erwachsene Person (>14 Jahre)	Kinder
Modifizierte OECD-Äquivalenzskala	1,00	0,50	0,30
ÖSTAT-Standard-Skala	1,00	0,70	Staffelung nach Alter

Tabelle 33: Äquivalenzskalen und deren Gewichtungsfaktoren, Quelle: KARGL (2004), Onlinequelle [1.9.2015], S.2.

Die ÖSTAT-Standard-Skala gewichtet Kinder wie folgt²⁴⁶:

- 0 bis 3 Jahre: 0,33
- 4 bis 6 Jahre: 0,38
- 7 bis 10 Jahre: 0,55
- 11 bis 15 Jahre: 0,65
- 16 bis 18 Jahre: 0,70
- 19 bis 21 Jahre: 0,80
- 22 bis 27 Jahre: 0,70

Für die Modellfamilien wurde mit einer Bruttoerwerbseinkommensspanne zwischen € 600 und € 15.000 gerechnet.

4.4 Änderung des Tarifmodells nach § 33 Abs. 1 EStG

Im Zuge der im März 2015 von der Bundesregierung beschlossenen Steuerreform, die mit 1.1.2016 in Kraft tritt, stellt die Änderung der Tarifstufen den Eckpfeiler des Steuerentlastungspaketes dar. Vom Gesamtvolumen von 5,1 Mrd. Euro entfallen demnach rund 4,9 Mrd. auf die Tarifänderung.²⁴⁷

²⁴⁶ Vgl. ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR FAMILIENFORSCHUNG (2006), Onlinequelle [1.9.2015], S. 169.

²⁴⁷ Vgl. BUDGETDIENST REPUBLIK ÖSTERREICH (2015), Onlinequelle [27.10.2015], S. 6.

In den nachfolgenden zwei Tabellen werden das Tarifmodell Alt und das Tarifmodell Neu dargestellt. Tabelle 34 beinhaltet die Steuerstufen des bis 31.12.2015 gültigen Tarifmodells und Tabelle 35 zeigt das per 1.1.2016 in Kraft tretende neue Tarifmodell.

Bruttoeinkommen	Grenzsteuersatz
€ 0,00 bis € 11.000,00	0,00 %
€ 11.000,00 bis € 25.000,00	36,50 %
€ 25.000,00 bis € 60.000,00	43,21 %
über € 60.000,00	50,00 %

Tabelle 34: Tarifmodell Alt § 33 Abs. 1 EStG.

Statt bisher drei Steuerstufen wird es ab dem 1.1. 2016 sechs Tarifstufen geben, was zu einer Abflachung der Progression führt und vor allem Personen im unteren und mittleren Einkommensbereich zu Gute kommt. Einkommen bis € 11.000,00 bleiben unverändert steuerfrei.

Bruttoeinkommen	Grenzsteuersatz
€ 0,00 bis € 11.000,00	0,00 %
€ 11.000,00 bis € 18.000,00	25,0 %
€ 18.000,00 bis € 31.000,00	35,00 %
€ 31.000,00 bis € 60.000,00	42,00 %
€ 60.000,00 bis € 90.000,00	48,00 %
€ 90.000,00 bis € 1.000.000,00	50,00 %
über € 1.000.000,00 (begrenzt)	55,00 %

Tabelle 35: Tarifmodell Neu § 33 Abs. 1 EStG

Der Eingangssteuersatz wird von 36,50 % auf 25,00 % gesenkt. Dadurch sollen alle Steuerzahler entlastet werden, unabhängig davon in welcher Progressionsstufe sie sich befinden. Damit auch Personen mit einem höheren Einkommen profitieren, wurde die Einkommensgrenze, ab der der Steuersatz von 50,00 % gilt, von € 60.000,00 auf € 90.000,00 angehoben. Der neue Spitzensteuersatz beträgt 55,00 % und betrifft Einkommen von über 1 Million Euro. Dieser Steuersatz ist jedoch auf die Jahre 2016 bis 2020 begrenzt.²⁴⁸

Grenz- und Durchschnittssteuersätze

Bezogen auf das Tarifmodell sind der Grenzsteuersatz und der Durchschnittssteuersatz zu unterscheiden. Der Grenzsteuersatz gibt an, mit wie viel Prozent ein Einkommensteil besteu-

²⁴⁸ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2015g), Onlinequelle [1.9.2015], S. 8f.

ert wird. So wird z.B. ein Jahresbruttoeinkommen – bezogen auf das Tarifmodell Neu – von 40.000 in folgende Einkommenseinheiten aufgeteilt:

- die ersten € 11.000,00 sind steuerfrei
- die nächsten € 7.000,00 (Tarifstufe von € 11.000,00 bis € 18.000,00) werden mit 25,00 % besteuert
- die nächsten € 13.000,00 (Tarifstufe von € 18.000,00 bis € 31.000,00) werden mit 35,00 % besteuert
- die nächsten € 9.000,00 (Tarifstufe von € 31.000,00 bis € 60.000,00) werden mit 42,00 % besteuert.

Der Durchschnittssteuersatz hingegen ergibt sich, indem die Steuerschuld auf das gesamte zu versteuernde Einkommen bezogen wird und ist somit ein Indikator für die effektive Steuerbelastung.²⁴⁹ Für ein Jahresbruttoeinkommen von € 40.000,00 ergibt sich somit folgendes Szenario:

- € 11.000,00 sind steuerfrei
- Aus der Tarifstufe I fallen € 1.750,00 an Steuern an, aus der Tarifstufe II € 4.550,00 und aus der Tarifstufe III € 3.780,00.

In Summe fallen für ein Jahresbruttoeinkommen von € 40.000,00 € 10.080,00 an Steuern an. Das ergibt eine effektive Steuerbelastung von 25,20 % ($\frac{€ 10.080,00}{€ 40.000,00}$).

In der Tabelle 36 werden die Durchschnittssteuersätze der Tarifmodelle Alt und Neu bezogen auf die Obergrenze jeder Progressionsstufe verglichen. Um einen aussagekräftigen Vergleich anzustellen, werden die Durchschnittssteuersätze des Tarifmodells Alt nach den neuen Progressionsstufen – jedoch mit den alten Grenzsteuersätzen – berechnet.

Bruttoeinkommen	Tarifmodell Neu	Tarifmodell Alt
€ 0,00 bis € 11.000,00	0,00 %	0,00 %
€ 11.000,00 bis € 18.000,00	9,72 %	14,19 %
€ 18.000,00 bis € 31.000,00	20,32 %	24,85 %
€ 31.000,00 bis € 60.000,00	30,80 %	33,73 %
€ 60.000,00 bis € 90.000,00	36,53 %	39,15 %

²⁴⁹ Vgl. INSTITUT ARBEIT UND QUALIFIKATION DER UNIVERSITÄT DUISBURG-ESSEN (2015), Onlinequelle [1.9.2015], S. 2.

€ 90.000,00 bis € 1.000.000,00	48,79 %	49,02 %
€ 1.000.000,00 bis € 1.100.000,00	49,35 %	49,11 %
€ 1.100.000,00 bis € 1.500.000,00	50,86 %	49,35 %

Tabelle 36: Vergleich der Durchschnittssteuersätze Tarifmodell Alt – Tarifmodell Neu, Quelle: Linder und Gruber Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH, Onlinequelle [1.9.2015], S. 2.

Ein Beispiel: Der Durchschnittssteuersatz für das Tarifmodell Neu in der Tarifstufe von € 60.000,00 bis € 90.000,00 wird wie folgt berechnet: Aus den betroffenen Tarifstufen (I, II, III, IV) wird die gesamte Steuerbelastung ($€ 1.750,00 + € 4.550,00 + € 12.180,00 + € 14.400,00 = € 32.880,00$) durch das Jahresbruttoeinkommen dividiert. Für folgendes Beispiel ergibt sich somit ein Durchschnittssteuersatz von 36,53 %.

Des Weiteren lässt sich aus der Tabelle ableiten, dass vor allem Einkommensbezieher der unteren Einkommensklassen von der Steuerreform profitieren. So sinkt beispielsweise der Durchschnittssteuersatz bei einem Jahresbruttoeinkommen von € 18.000,00 und € 31.000,00 um ca. 4,50 %. Aber auch Personen mit einem höheren Einkommen kommt die Steuerreform zu Gute. Bei einem Jahresbruttoeinkommen von € 90.000,00 ist der Durchschnittssteuersatz im Vergleich zum Tarifmodell Alt um 2,62 % niedriger. Ab einem steuerpflichtigen Einkommen von € 1.000.000,00 sind die Veränderungen marginal.

4.5 Übersicht über die Änderungen durch die Steuerreform

Im Nachfolgenden Kapitel findet sich eine tabellarische Übersicht über die wichtigsten Änderungen, die sich durch die Steuerreform ergeben. In der dritten Spalte wird dargelegt, ob die Änderung in die Berechnung einfließt.

Bisherige Regelungen Bis 31.12.2015	Neue Regelungen Ab 1.1.2016	Berücksichtigt																										
Tarif alt § 33 Abs. 1 EStG Folgendes Tarifmodell mit drei Stufen galt es bisher anzuwenden: <table><tr><th>Einkommen jährlich</th><th>Einkommensteuer</th></tr><tr><td>€ 0,00 bis € 11.000,00</td><td>Steuerfrei</td></tr><tr><td>Über € 11.000,00 bis € 25.000,00</td><td>36,50 %</td></tr><tr><td>Über € 25.000,00 bis € 60.000,00</td><td>43,21 %</td></tr><tr><td>Über € 60.000</td><td>50,00 %</td></tr></table>	Einkommen jährlich	Einkommensteuer	€ 0,00 bis € 11.000,00	Steuerfrei	Über € 11.000,00 bis € 25.000,00	36,50 %	Über € 25.000,00 bis € 60.000,00	43,21 %	Über € 60.000	50,00 %	Tarif neu § 33 Abs. 1 EStG Das neue Tarifmodell umfasst sechs Stufen und gliedert sich folgendermaßen: <table><tr><th>Einkommen jährlich</th><th>Einkommensteuer</th></tr><tr><td>€ 0,00 bis € 11.000,00</td><td>Steuerfrei</td></tr><tr><td>Über € 11.000,00 bis € 18.000,00</td><td>25,00 %</td></tr><tr><td>Über € 18.000,00 bis € 31.000,00</td><td>35,00 %</td></tr><tr><td>Über € 31.000,00 bis € 60.000,00r</td><td>42,00 %</td></tr><tr><td>Über € 60.000,00 bis € 90.000</td><td>48,00 %</td></tr><tr><td>Über € 90.000,00 bis € 1 Million</td><td>50,00 %</td></tr><tr><td>Über € 1 Million</td><td>55,00 % (befristet)</td></tr></table> Der Steuersatz von 55,00 % ist befristet von 2016 bis 2020 anzuwenden.	Einkommen jährlich	Einkommensteuer	€ 0,00 bis € 11.000,00	Steuerfrei	Über € 11.000,00 bis € 18.000,00	25,00 %	Über € 18.000,00 bis € 31.000,00	35,00 %	Über € 31.000,00 bis € 60.000,00r	42,00 %	Über € 60.000,00 bis € 90.000	48,00 %	Über € 90.000,00 bis € 1 Million	50,00 %	Über € 1 Million	55,00 % (befristet)	✓
Einkommen jährlich	Einkommensteuer																											
€ 0,00 bis € 11.000,00	Steuerfrei																											
Über € 11.000,00 bis € 25.000,00	36,50 %																											
Über € 25.000,00 bis € 60.000,00	43,21 %																											
Über € 60.000	50,00 %																											
Einkommen jährlich	Einkommensteuer																											
€ 0,00 bis € 11.000,00	Steuerfrei																											
Über € 11.000,00 bis € 18.000,00	25,00 %																											
Über € 18.000,00 bis € 31.000,00	35,00 %																											
Über € 31.000,00 bis € 60.000,00r	42,00 %																											
Über € 60.000,00 bis € 90.000	48,00 %																											
Über € 90.000,00 bis € 1 Million	50,00 %																											
Über € 1 Million	55,00 % (befristet)																											

Verkehrsabsetzbetrag und Arbeitnehmerabsetzbetrag alt § 33 Abs. 5 EStG Bisher durfte ein Verkehrsabsetzbetrag in der Höhe von € 291,00 von der Einkommensteuer abgezogen werden. Zusätzlich dazu stand jedem Dienstnehmer ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in der Höhe von € 54,00 zu.	Verkehrsabsetzbetrag neu § 33 Abs. 5 EStG Zukünftig wird der Arbeitnehmerabsetzbetrag in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Es gibt somit nur mehr den Verkehrsabsetzbetrag, der auf € 400,00 erhöht wird.	✓
Pendlerausgleichsbetrag § 33 Abs. 5 Z 5 iVm Abs. 9 EStG Pendlerinnen und Pendlern die maximal einer Einkommensteuer von € 290,00 unterliegen, stand ein Pendlerausgleichsbetrag zu. Der Ausgleichsbetrag in der Höhe von € 290,00 wurde zwischen einer Steuer von € 1,00 und € 290,00 gleichmäßig eingeschliffen.	Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag § 33 Abs. 5 Z 2 EStG Der Pendlerausgleichsbetrag entfällt ab 2016. Im Gegenzug dazu gibt es einen erhöhten Verkehrsabsetzbetrag in der Höhe von € 690,00. Voraussetzungen dafür sind einerseits der Anspruch auf Pendlerpauschale und ein Einkommen von höchstens € 12.200,00. Bei einem Einkommen zwischen € 12.200,00 und € 13.000,00 schleift sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf den Verkehrsabsetzbetrag von € 400,00 ein.	✗
Negativsteuer – Sozialversicherungserstattung alt § 33 Abs. 8 und 9 EStG Jene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer bezahlen aber Sozialversicherungsbeiträge leisten, konnten durch das Einreichen einer Arbeitnehmerveranlagung grundsätzlich 10 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens jedoch € 110,00 rückerstattet be-	Negativsteuer – Sozialversicherungserstattung neu § 33 Abs. 8 Z 2 EStG Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht der Steuerpflicht unterliegen, erhalten ab der Veranlagung für das Jahr 2016 im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung eine Gutschrift in Höhe von 50 Prozent bestimmter Werbungskosten (insbe-	✓

kommen. Haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in mindestens einem Kalendermonat Anspruch auf die Pendlerpauschale, wurden durch den Pendlerzuschlag 18 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge gutgeschrieben, höchstens jedoch € 400,00.	sondere von Sozialversicherungsbeiträgen), maximal jedoch € 400,00. Der Erstattungsbetrag erhöht sich von € 400,00 auf maximal € 500,00, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer aufgrund des geringen Einkommens keine Lohnsteuer zahlt und Anspruch auf eine Pendlerpauschale hat. Diese Regelung ersetzt den bisher geltenden Pendlerzuschlag. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge steht auch Pensionistinnen/Pensionisten zu. Diese erhalten eine Gutschrift von 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, jedoch maximal € 110,00 pro Jahr.	
Kinderfreibetrag alt § 106a EStG Der Kinderfreibetrag betrug pro Kind • wenn er nur von einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: € 220,00 jährlich • wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: € 132,00 jährlich pro Person.	Kinderfreibetrag neu § 106a EStG Ab dem Veranlagungsjahr 2016 beträgt der Kinderfreibetrag pro Kind • wenn er nur von einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: € 440,00 jährlich • wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: € 300,00 jährlich pro Person.	✓
Topf-Sonderausgaben alt § 18 EStG Als „Topf-Sonderausgaben“ werden Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung bezeichnet. Diese konnten bisher bis zu einem persönlichen Höchstbetrag	Topf-Sonderausgaben Abschaffung Die Topf-Sonderausgaben werden auslaufend bis zum Veranlagungsjahr 2020 abgeschafft. Für bestehende Verträge, die vor dem 1.1.2016 abgeschlossen werden, gilt die bestehende Regelung noch bis	✓

von € 2.920,00 jährlich steuerlich geltend gemacht werden bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von bis zu € 60.000,00. Der persönliche Höchstbetrag erhöhte sich für Alleinverdiener/ Alleinerzieher auf bis zu € 5.840,00. Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages werden nur im Ausmaß eines Viertels steuerlich wirksam, wobei die steuerwirksamen Sonderausgaben die Einkommensteuer in der Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes reduzieren. Die Sonderausgabenpauschale in der Höhe von € 60,00 wird unabhängig von tatsächlichen Sonderausgaben jährlich von den Einkünften abgezogen.	zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge nach dem 1.1.2016 können zukünftig keine Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Übergangsfrist gilt auch für die Sonderausgabenpauschale in der Höhe von € 60,00, die noch bis zum Veranlagungsjahr 2020 berücksichtigt werden darf.	
--	---	--

Tabelle 37: Gegenüberstellung der wichtigsten Regelungen vor und nach der Steuerreform, Quelle: HEPL.GV (2015o), Onlinequelle [23.07.2015].

Die Änderungen sind verpflichtend ab dem 1.1.2016 anzuwenden.

5 Ergebnisse der Abgabenvergleichsrechnung

Im folgenden Kapitel findet sich eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen der Steuerreform. Ebenfalls werden die Ergebnisse der Abgabenvergleichsrechnung interpretiert und grafisch dargestellt.

5.1 Erläuterungen zu den ausgewählten Familientypen

Für die Vergleichsrechnung werden die ausgewählten Familientypen zur übersichtlichen Darstellung zusammengefasst:

- eine alleinerziehende Person mit einem Kind
- eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern
- ein Paar ohne Kinder, ein Paar mit einem Kind
- ein Paar mit zwei Kindern
- ein Paar mit drei Kindern

Das Alter der Kinder wird wie folgt festgesetzt:

- Das erste Kind ist zehn Monate,
- das Zweite sieben und
- das Dritte 14 Jahre alt

Für die Familientypen werden folgende Einkommensverteilungen zugrunde gelegt:

- Einkommensverteilung 50:50
- Einkommensverteilung 70:30
- Einkommensverteilung 100:0

Bei alleinerziehenden Personen ergibt sich nur das Szenario mit einer Einkommensverteilung von 100:0, da die alleinerziehende Person die einzige Person im Haushalt ist, die erwerbstätig ist und keine weitere Person im erwerbsfähigen Alter dem Haushalt beiwohnt.

Eine Einkommensverteilung von 50:50 wurde gewählt, weil dadurch eine gleichverteilte Einkommenssituation zwischen zwei Erwerbstätigen, die in einem Haushalt leben, unterstellt wird. Wenn das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes zum Beispiel € 4.000,00 beträgt, so werden jedem Erwerbstätigen € 2.000,00 zugerechnet und die entsprechende Steuerlast wird jeweils für € 2.000,00 ermittelt.

Eine Einkommensverteilung von 70:30 stellt eine Situation dar, in der ein Erwerbstätiger des Haushaltes womöglich nicht vollzeitbeschäftigt ist. Ein Grund dafür könnte die Kindererziehung sein. Die Einkommenszusammensetzung 70:30 lässt sich vom Bruttomedianeinkommen ableiten.²⁵⁰ Wenn das Bruttomedianeinkommen für Frauen und Männer zueinander in Beziehung gesetzt wird, ergibt dies ein Verhältnis von 60:40. Da eine Verteilung von 60:40 einer Einkommensverteilung von 50:50 ähnelt und eine Teilzeitbeschäftigung dargestellt werden sollte, wurde die zweite Variante der Einkommensverteilung mit 70:30 festgelegt. Ein monatliches Bruttoerwerbseinkommen in der Höhe von zum Beispiel € 4.000,00 wird wie folgt verteilt: der ersten erwerbstätigen Person werden € 2.800,00 (70%) und der zweiten erwerbstätigen Person werden € 1.200,00 (30%) zugerechnet. Vom steuerpflichtigen monatlichen Bruttoerwerbseinkommen wird die Steuerlast ermittelt.

Um aufzuzeigen, wie sich die Steuerreform 2015/2016 auf Familien mit nur einer erwerbstätigen Person auswirkt, wurde eine Einkommensverteilung von 100:0 gewählt. Dabei wird unterstellt, dass nur eine Person einer Beschäftigung nachgeht und die andere Person keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Das gesamte monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes von zum Beispiel € 4.000,00 wird für die Berechnungen der erwerbstätigen Person zugerechnet, um die Steuerlast zu ermitteln.

5.2 Interpretation und grafische Aufbereitung der Ergebnisse

Für jeden Familientyp und jedes Szenario wurde das monatliche Nettoerwerbseinkommen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen vor und nach der Steuerreform grafisch dargestellt. Die Entlastung durch die Steuerreform ist aus den Grafiken, die das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen zeigen, nur bedingt ablesbar. Aus diesem Grund wurden zwei weitere Grafiken erstellt, welche die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen zum Ausdruck bringen.

Eine detaillierte Interpretation der Ergebnisse erfolgt anschließend am Beispiel eines Paares mit zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und sieben Jahren bei einer Einkommensverteilung von 70:30. Alle weiteren Konstellationen werden zu Beginn in Grundzügen erläutert, wobei auf eine ausführliche Interpretation aufgrund wiederholender Kurvendiskussionen verzichtet wird.

²⁵⁰ Weitere Informationen zum Bruttomedianeinkommen und dazugehörige Statistiken finden Sie im KAPITEL 4.1 Das Bruttomedianeinkommen als Indikator der Einkommenssituation, S. 83ff.

5.2.1 Paar mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) – Einkommensverteilung 70:30

Abbildung 9 und Abbildung 10 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar mit zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und sieben Jahren bei einer Einkommensverteilung von 70:30 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Beim monatlichen Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes, welches in Abbildung 9 und Abbildung 10 schwarz dargestellt ist, blieb eine aliquote Berücksichtigung der Sonderzahlungen²⁵¹ außer Acht, da sich durch die per 1.1.2016 in Kraft tretende Steuerreform diesbezüglich keine Änderungen ergeben und eine Miteinbeziehung der Sonderzahlungen das tatsächliche, monatliche Nettoerwerbseinkommen verfälschen würde.²⁵² Aufgesetzt auf das monatliche Nettoerwerbseinkommen sind die im Rahmen der Berechnungen berücksichtigten direkten Transferleistungen, welche je nach Familienkonstellation und nach Prüfung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen bezogen werden können. Folgende direkte Transferleistungen wurden für alle Familientypen berücksichtigt, soweit Anspruch auf diese bestanden hat:

- Die Wohnbeihilfe,
- die Familienbeihilfe,
- der Mehrkindzuschlag,
- der Kinderabsetzbetrag,
- das Kinderbetreuungsgeld als Pauschalvariante 30+6,
- die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und
- das Schulstartgeld.

Anzumerken ist, dass indirekte Transferleistungen, die entweder die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Lohnsteuer oder die Lohnsteuer selbst mindern, im monatlichen Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes berücksichtigt wurden und daher nicht separat aufscheinen.²⁵³ Des Weiteren enthält das monatliche Nettoerwerbseinkommen den aliquoten Betrag an Negativsteuer.²⁵⁴

²⁵¹ Sonderzahlungen sind der Urlaubszuschuss als 13. und die Weihnachtsremuneration als 14. Gehalt.

²⁵² Zu erwähnen sei, dass die Sonderzahlungen mitunter als Teil des Jahreseinkommens angesehen werden und bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Transferleistungen – wie beispielsweise bei der Berechnung des im Rahmen der Negativsteuer am Ende des Jahres zurückerstatteten Sozialversicherungsbetrages – zu berücksichtigen sind.

²⁵³ Berücksichtigt wurden das Werbungskostenpauschale, die Sonderausgabenpauschale, der Kinderfreibetrag, der Verkehrsabsetzbetrag, der Arbeitnehmerabsetzbetrag, der Alleinerzieher- und der Alleinverdienerabsetzbetrag.

²⁵⁴ S. KAPITEL 3.2.2.6 Negativsteuer, S. 56f.

Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen vor der Steuerreform

Abbildung 9 zeigt das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes für die Situation vor der Steuerreform.

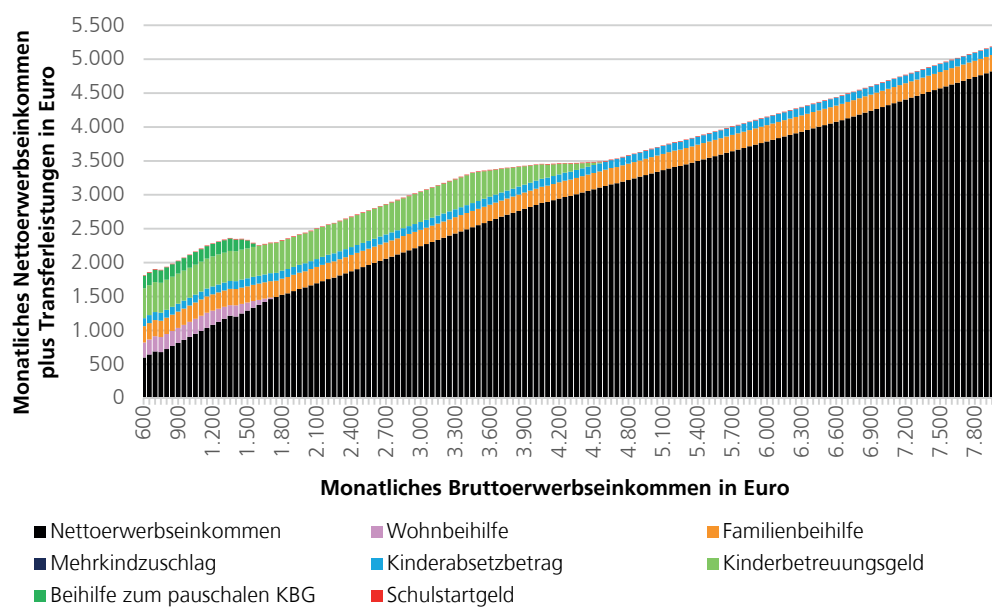


Abbildung 9: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

Die Wohnbeihilfe wird bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.700,00 ausbezahlt, da der zumutbare Wohnungsaufwand ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.800,00 die maximal auszunehmende Wohnbeihilfe in der Höhe von monatlich € 222,80 überschreitet.²⁵⁵ Ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.200,00 wird ein Wohnungsaufwand als zumutbar angesehen und die monatlich auszunehmende Wohnbeihilfe wird um diesen zumutbaren Wohnungsaufwand gekürzt. Es handelt sich hierbei um eine Einschleifregelung, da der Betrag der monatlich auszunehmenden Wohnbeihilfe bei Überschreiten der Einkommensgrenze, ab der ein Wohnungsaufwand zumutbar ist, nicht gänzlich gestrichen, sondern um jenen Betrag, der als Wohnungsaufwand zumutbar ist, gekürzt wird.²⁵⁶

Der Bezug von Familienbeihilfe ist nicht an das Einkommen gebunden und ändert sich mit steigendem Einkommen nicht. Der Betrag, der an Familienbeihilfe bezogen wird, beträgt insgesamt € 227,00 monatlich, wobei für das erste Kind monatlich € 109,70 und für das Zweite € 117,30 an Familienbeihilfe bezogen werden. Durch die Geschwisterstaffelung erhöht sich die Familienbeihilfe um € 6,70 pro Kind und Monat auf € 240,40.²⁵⁷

Der Mehrkindzuschlag ist an die Familienbeihilfe gebunden und kann von einer Familie mit zwei Kindern nicht beantragt werden, da er laut Anspruchsvoraussetzungen erst ab einer Anzahl von drei Kindern zusteht.²⁵⁸

Der Kinderabsetzbetrag in der Höhe von monatlich € 58,40 für jedes Kind muss nicht gesondert beantragt werden, sondern wird zusammen mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Wie die Familienbeihilfe ist auch der Kinderabsetzbetrag einkommensunabhängig.²⁵⁹

Das Kinderbetreuungsgeld wurde für alle Familienkonstellationen auf Basis der Pauschalvariante 30+6 berechnet, da diese Bezugsvariante von österreichischen Familien am häufigsten in Anspruch genommen wird und kann von einem Paar mit zwei Kindern bei einer Einkommensverteilung von 70:30 bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 4.550,00 in Anspruch genommen werden.²⁶⁰ Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld geht verloren, wenn der jährliche Zuverdienst des Bezieher die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze jenen Betrag überschreitet, der jährlich an Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Aufgrund der Einschleifregelung verringert sich der maximale, monatlich an Kinderbetreuungsgeld bezogene Betrag von € 441,95 ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von

²⁵⁵ Obwohl der zumutbare Wohnungsaufwand bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.750,00 die maximale Wohnbeihilfe nicht überschreitet, kommt es zu keiner Auszahlung der Wohnbeihilfe, da die mögliche Wohnbeihilfe kleiner als € 10,00 ist.

²⁵⁶ S. KAPITEL 3.3.9 Wohnbeihilfe, S. 67ff.

²⁵⁷ S. KAPITEL 3.1.1 Familienbeihilfe, S. 22ff.

²⁵⁸ S. KAPITEL 3.1.2 Mehrkindzuschlag, S. 25.

²⁵⁹ S. KAPITEL 3.1.3 Kinderabsetzbetrag, S. 26.

²⁶⁰ Vgl. ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR FAMILIENFORSCHUNG (2012), Onlinequelle [10.10.2015], S. 5.

€ 3.500,00 aliquot um den Betrag, den der jährliche Zuverdienst die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze überschreitet.²⁶¹

Die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld ist eine Ergänzung für einkommensschwache Familien und wird, bezogen auf diese Familienkonstellation, bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.550,00 gewährt. Ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.600,00 geht der Anspruch an Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld verloren, da ab diesem Zeitpunkt einer der beiden erwerbstätigen Personen die Zuverdienstgrenze um mehr als 15,00 % überschreitet. Aufgrund der Einschleifregelung kann ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.400,00 nicht mehr der volle Betrag von € 184,33 an Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld bezogen werden, sondern verringert sich aliquot um den Betrag, den der jährliche Zuverdienst die Zuverdienstgrenze überschreitet.²⁶²

Das Schulstartgeld ist einkommensunabhängig und beträgt € 100,00 pro Jahr für Kinder zwischen sechs und 15 Jahren. Das ergibt für eine Familie mit zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und sieben Jahren einen aliquoten, monatlichen Betrag von € 8,33.²⁶³

²⁶¹ S. KAPITEL 3.1.5 Kinderbetreuungsgeld, S. 26ff.

²⁶² S. KAPITEL 3.1.5 Kinderbetreuungsgeld S. 26ff.

²⁶³ S. KAPITEL 3.1.4 Schulstartgeld, S. 26.

Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen nach der Steuerreform

Abbildung 10 zeigt das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für die Situation nach der Steuerreform.

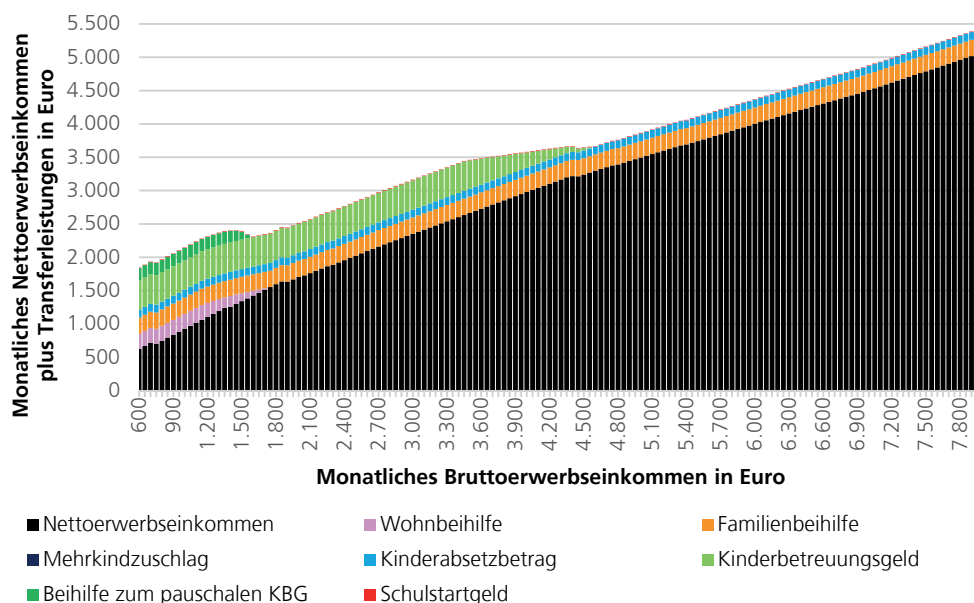


Abbildung 10: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

Die Änderung des Tarifmodells bildet den Eckpfeiler der Steuerreform. Statt bisher drei gibt es ab dem 1.1.2016 sechs Steuerstufen, wodurch sich das in Abbildung 10 schwarz dargestellte monatliche Nettoerwerbseinkommen im Vergleich zur Situation vor der Steuerreform erhöht. Des Weiteren haben die Erhöhung des Kinderfreibetrages und des Verkehrsabsetzbetrages sowie die Anpassung der Negativsteuer eine positive Auswirkung auf das monatliche Nettoerwerbseinkommen.²⁶⁴

Bei den direkten Transferleistungen ergeben sich im Vergleich zur Situation vor der Steuerreform bis auf die Erhöhung der Familienbeihilfe inklusive der Geschwisterstaffelung um 1,90 % keine Änderungen, wobei gesagt sei, dass diese Anpassung nicht Teil des Steuerentlastungspaketes ist. Die Familienbeihilfe inklusive Geschwisterstaffelung beträgt für eine Familie mit zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und sieben Jahren nach der Erhöhung monatlich € 244,97.

Da die Abbildung 9 und Abbildung 10 auf den ersten Blick gleich erscheinen und Abweichungen schwer abgelesen werden können, wurden zwei weitere Grafiken erstellt, um die Entlastung, die aus der Steuerreform resultiert, darzustellen.

²⁶⁴ S. KAPITEL 3.2.1.1 Kinderfreibetrag, S. 49 und KAPITEL 3.2.2.3 Verkehrsabsetzbetrag S. 54.

Absolute monatliche Entlastung durch die Steuerreform

Abbildung 11 zeigt die absolute monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute monatliche Entlastung dargestellt, welche aus der Anpassung der Negativsteuer und der Änderung des Tarifmodells resultiert.²⁶⁵

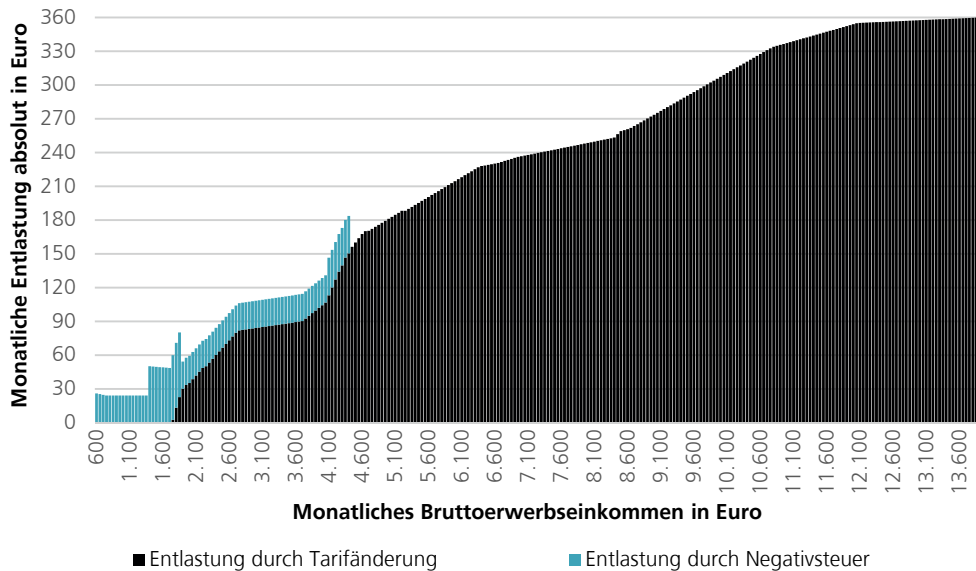


Abbildung 11: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

Der Anstieg der absoluten monatlichen Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.400,00 lässt sich darauf zurückführen, dass ab diesem Zeitpunkt beide erwerbstätigen Personen sozialversicherungspflichtig sind und sich der Anspruch auf Negativsteuer somit verdoppelt.

Der Anstieg der absoluten monatlichen Entlastung aufgrund der Anpassung der Negativsteuer ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.750,00 ist dadurch zu erklären, dass vor der Steuerreform die Person, deren Anteil am Bruttoerwerbseinkommen 70,00 % beträgt, ab diesem Zeitpunkt erstmals lohnsteuerpflichtig wird und den Anspruch auf Negativsteuer verliert. Gleichzeitig wird diese Person nach der Steuerreform aufgrund der Tarifänderung erst ab einem monatlichen familiären Bruttoerwerbseinkommen von € 1.900,00 lohnsteuerpflichtig. Danach bleibt die absolute monatliche Entlastung aufgrund der Anpassung der Negativsteuer bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 4.100,00 konstant.

²⁶⁵ Die absolute monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells beinhaltet zudem die absolute monatliche Entlastung, die durch die Erhöhung des Kinderfreibetrages und des Verkehrsabsetzbetrages zustande kommt. Bei einem Paar ohne Kinder beinhaltet die absolute monatliche Entlastung durch die Tarifänderung lediglich den Verkehrsabsetzbetrag.

Der Grund für den leichten Anstieg der absoluten monatlichen Entlastung aufgrund der Anpassung der Negativsteuer ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 4.100,00 ist, dass vor der Steuerreform die Person, deren Anteil am Bruttoerwerbseinkommen 30,00 % beträgt, ab diesem Zeitpunkt ebenfalls lohnsteuerpflichtig wird und die absolute monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer zur Gänze wegfällt. Nach der Steuerreform tritt dieses Szenario erst bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 4.450,00 ein.

Von der Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells profitiert diese Familie – aufgrund der erstmaligen Lohnsteuerpflicht – ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.750,00. Bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 2.700,00 steigt die absolute monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells aufgrund der Senkung des Eingangssteuersatzes auf 25,00 % signifikant an. Die Abflachung des Anstiegs der absoluten monatlichen Entlastung ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 2.750,00 resultiert daraus, dass das steuerpflichtige Einkommen der Person, deren Anteil am Bruttoerwerbseinkommen 70,00 % beträgt, nach der Steuerreform ab diesem Zeitpunkt € 18.000,00 übersteigt und in eine neue Tarifstufe – das steuerpflichtige Einkommen, das zwischen € 18.000,00 und € 25.000,00 liegt, wird mit 35,00 % besteuert – fällt.

Bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 3.700,00 steigt die absolute monatliche Entlastung aufgrund der Änderung des Tarifmodells geringfügig aber kontinuierlich an. Danach ist bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 4.600,00 ein markanter Anstieg der absoluten monatlichen Entlastung durch die Tarifänderung zu beobachten, welcher sich folgendermaßen erklären lässt:

- Vor der Steuerreform kommt bei der Person, deren Anteil am Bruttoerwerbseinkommen 70,00 % beträgt, der Grenzsteuersatz von 43,21 % ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 3.700,00 zur Anwendung.
- Vor der Steuerreform wird die Person, deren Anteil am Bruttoerwerbseinkommen 30,00 % beträgt, ab einem monatlichen familiären Bruttoerwerbseinkommen von € 4.100,00 lohnsteuerpflichtig.
- Nach der Steuerreform kommt bei der Person, deren Anteil am Bruttoerwerbseinkommen 70,00 % beträgt der Grenzsteuersatz von 42,00 % erst ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 4.650,00 zur Anwendung.
- Nach der Steuerreform wird die Person, deren Anteil am Bruttoerwerbseinkommen 30,00 % beträgt, erst ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 4.450,00 lohnsteuerpflichtig.

Des Weiteren ändert die absolute monatliche Entlastung durch die Tarifänderung bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von ca. € 6.400,00, ca. € 8.500,00, ca. € 10.800,00 sowie bei ca. € 12.000,00 ihren Verlauf, was durch die leichten Knicks in der Abbildung

ersichtlich wird. Der Grund hierfür ist, dass das neue Tarifmodell sechs statt drei Steuerstufen hat und es dadurch zu mehr Grenzsteuerstufenübergängen kommt.

Zu erwähnen ist, dass Familien mit einem niedrigen Einkommen durch die Anpassung der Negativsteuer und Familien des Mittelstandes durch die Anpassung der Negativsteuer und durch die Änderung des Tarifmodells entlastet werden. Mit steigendem Einkommen fällt die Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer weg, womit die Entlastung für Familien mit einem hohen Einkommen aus der Tarifänderung resultiert.

Relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform

Abbildung 12 zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die relative monatliche Entlastung dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells²⁶⁶, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

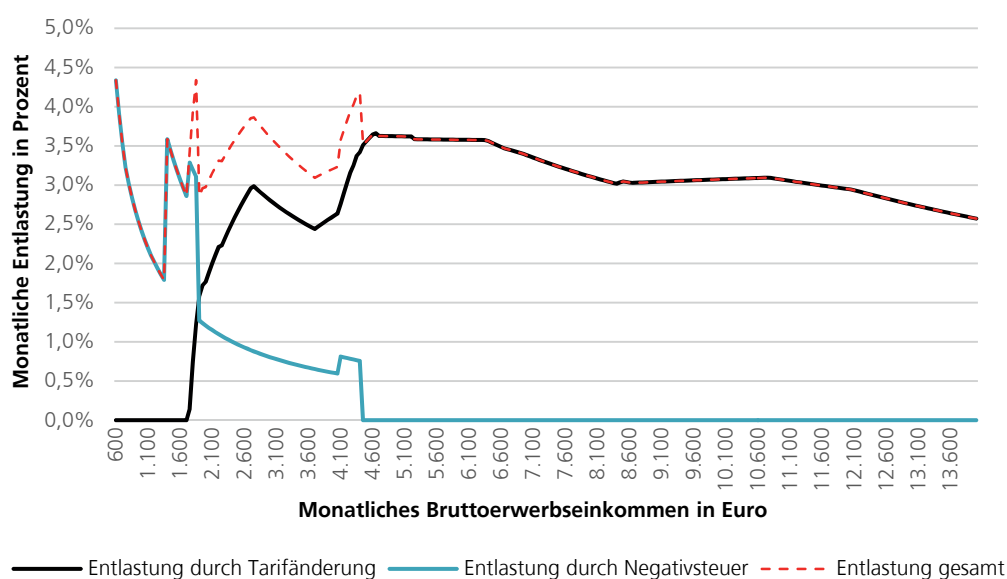


Abbildung 12: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

Bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.700,00 ist die gesamte relative monatliche Entlastung ident mit der relativen Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer, da bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerpflicht besteht und eine Entlastung durch die Tarifänderung hinfällig ist. Ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 4.450,00 entfällt der Anspruch auf Negativsteuer, da beide erwerbstätigen Personen lohnsteuerpflichtig werden, weshalb die Kurve für die gesamte relative monatliche Entlastung den gleichen Verlauf zeigt wie die der relativen monatlichen Entlastung durch die Tarifänderung.

Die gesamte relative monatliche Entlastung sinkt bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.350,00, da sich das monatliche Bruttoerwerbseinkommen erhöht und

²⁶⁶ Die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells beinhaltet zudem die relative monatliche Entlastung, die durch die Erhöhung des Kinderfreibetrages und des Verkehrsabsetzbetrages zustande kommt. Bei einem Paar ohne Kinder beinhaltet die relative monatliche Entlastung durch die Tarifänderung lediglich den Verkehrsabsetzbetrag.

gleichzeitig die absolute monatliche Entlastung ein konstantes Niveau hält. Ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.400,00 sind beide erwerbstätigen Personen lohnsteuerpflichtig, was einen kurzen Anstieg der gesamten relativen monatlichen Entlastung zur Folge hat.

Ein weiterer kurzfristiger Anstieg bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.850,00 auf eine gesamte relative Entlastung von 4,34 % lässt sich dadurch erklären, dass bei diesem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen beide erwerbstätigen Personen nach der Steuerreform Anspruch auf Negativsteuer haben, was hingegen bei der Situation vor der Steuerreform nicht der Fall ist, da die Lohnsteuerpflicht ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.750,00 eintritt.

Ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.900,00 wird jene Person, deren Anteil am Bruttoerwerbseinkommen 70,00 % ausmacht nach dem neuen Tarifmodell lohnsteuerpflichtig und die gesamte relative monatliche Entlastung sinkt kurzfristig. Der folgende Anstieg der gesamten relativen Entlastung lässt sich vor allem auf die Tarifänderung zurückführen.

Bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 2.700,00 steigt die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells aufgrund der Senkung des Eingangssteuersatzes auf 25,00 % signifikant an. Die folgende Abflachung resultiert daraus, dass das steuerpflichtige Einkommen der Person, deren Anteil am Bruttoerwerbseinkommen 70,00 % beträgt nach der Steuerreform ab diesem Zeitpunkt € 18.000,00 übersteigt und in eine neue Tarifstufe – das steuerpflichtige Einkommen, das zwischen € 18.000,00 und € 25.000,00 liegt wird mit 35,00 % besteuert – fällt.

Eine konstante absolute Entlastung führt anschließend zu einem kontinuierlichen Sinken der gesamten relativen Entlastung bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 3.700,00. Der folgende Anstieg des Kurvenverlaufs bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 4.650,00, der Einbruch der gesamten relativen Entlastung ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 4.700,00 und der weitere Kurvenverlauf wurden im Zuge der Interpretation der absoluten monatlichen Entlastung detailliert beschrieben.

Die relative monatliche Entlastung verdeutlicht, dass Familien in unteren und mittleren Einkommensklassen relativ betrachtet am Höchsten von der Steuerreform profitieren, obwohl absolut gesehen Familien mit einem höheren Einkommen stärker von der Steuerreform partizipieren.

Die nachfolgenden Abbildungen, welche das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen vor und nach der Steuerreform und die absolute und relative monatliche Entlastung für die ausgewählten Familienkonstellationen zeigen, lassen sich in gleicher Weise Interpretieren wie jene eines Paares mit zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und

sieben Jahren bei einer Einkommensverteilung von 70:30, weshalb nur auf etwaige Besonderheiten hingewiesen wird.

Durch die unterschiedlichen Einkommensverteilungen von 100:0, 70:30 und 50:50 und die unterschiedliche Anzahl an Kindern²⁶⁷ sind bei den ersten beiden Abbildungen jedes Szenarios, welche das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen vor und nach der Steuerreform zeigen, betragsmäßige Veränderungen sowie je nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der berücksichtigten Transferleistungen Unterschiede bei der Anzahl an bezogenen Transferleistungen zu erkennen. Die Änderungen des Verlaufs der absoluten und relativen monatlichen Entlastung, welche durch die dritte und vierte Abbildung dargestellt werden, lassen sich dadurch ebenfalls erklären.

²⁶⁷ Folgende Familientypen werden dargestellt: Eine alleinerziehende Person mit einem Kind, eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern, ein Paar ohne Kinder, ein Paar mit einem Kind, ein Paar mit zwei Kindern und ein Paar mit drei Kindern. Das Alter der Kinder gestaltet sich folgendermaßen: Das erste Kind ist zehn Monate, das Zweite sieben und das Dritte 14 Jahre alt.

5.2.2 Alleinerziehende Person mit einem Kind (10 Monate)

Abbildung 13 und Abbildung 14 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für eine alleinerziehende Person mit einem Kind im Alter von zehn Monaten für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 15 und Abbildung 16 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Eine alleinerziehende Person mit einem Kind im Alter von zehn Monaten hat Anspruch auf: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Kinderbetreuungsgeld. Es besteht kein Anspruch auf Mehrkindzuschlag, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und Schulstartgeld.²⁶⁸

Der Anstieg der absoluten monatlichen Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.150,00 resultiert aus der Senkung des Eingangssteuersatzes auf 25 %. Dadurch verzögert sich der Zeitpunkt, ab dem die zu entrichtende Lohnsteuer den Alleinerzieherabsetzbetrag überschreitet.²⁶⁹

²⁶⁸ Der Mehrkindzuschlag wird erst ab einer Anzahl von drei Kindern ausbezahlt. Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld steht nicht zu, da der Zuverdienst die individuelle Zuverdienstgrenze ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 600,00 um mehr als 15 % überschreitet. Das Schulstartgeld in der Höhe von jährlich € 100,00 wird für Kinder im Alter von sechs bis 15 Jahre ausbezahlt.

²⁶⁹ Kann der Alleinerzieherabsetzbetrag aufgrund niedrigen Einkommens nicht voll beansprucht werden, wird der Differenzbetrag zwischen zu entrichtender Lohnsteuer und Alleinerzieherabsetzbetrag vom Finanzamt ausbezahlt.

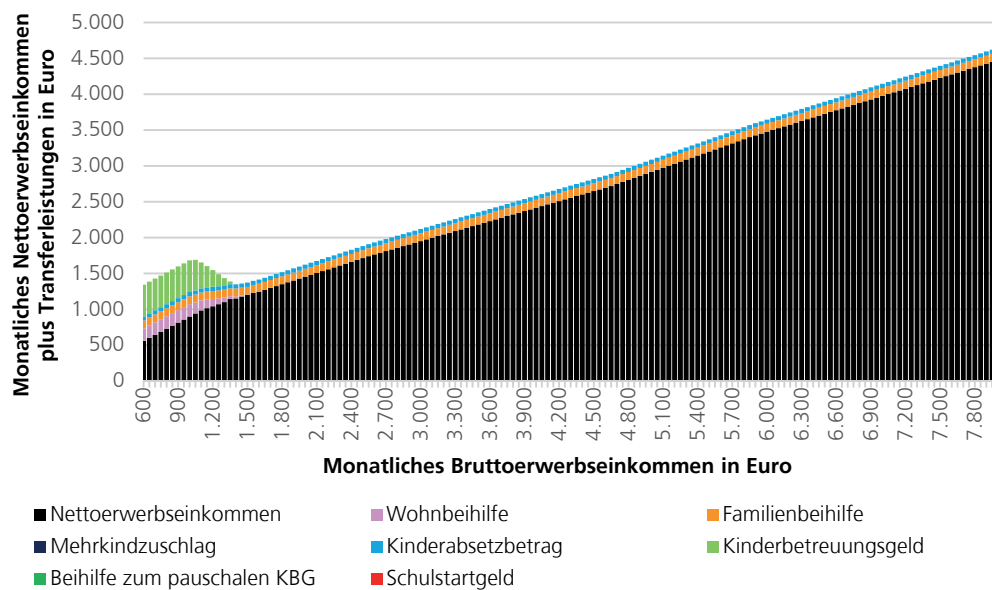


Abbildung 13 : Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit einem Kind (10 Monate), Quelle: Eigene Darstellung.

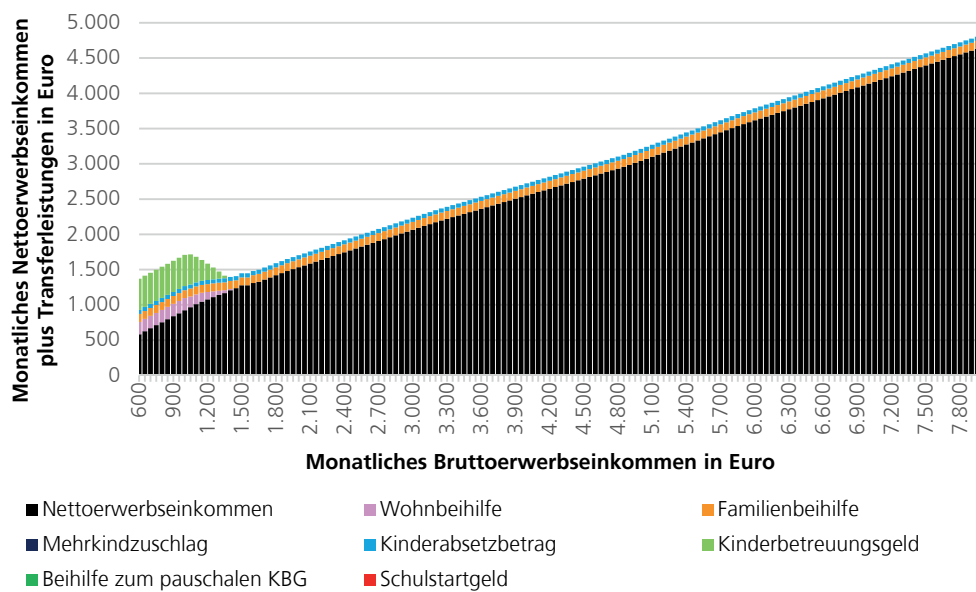


Abbildung 14 : Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit einem Kind (10 Monate), Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

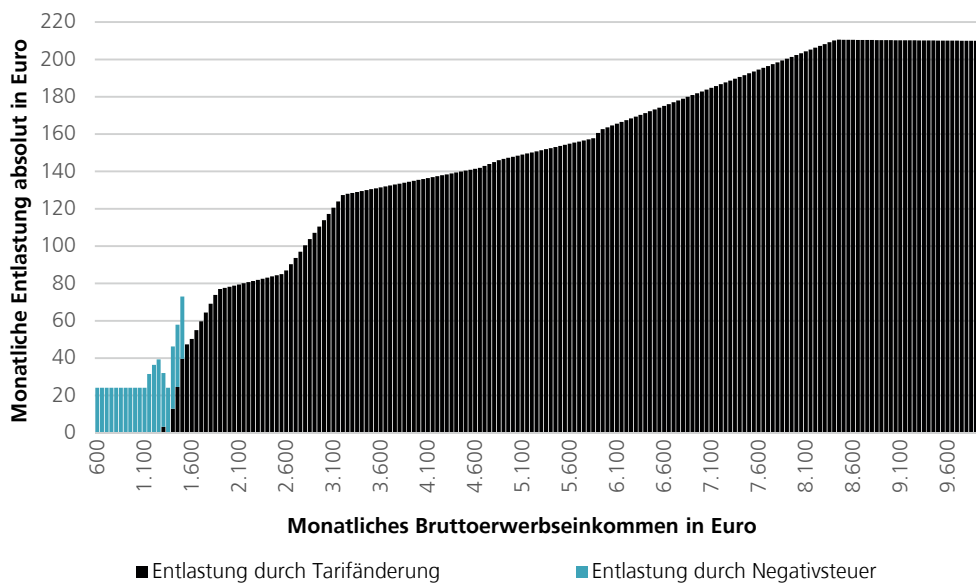


Abbildung 15: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit einem Kind (10 Monate), Quelle: Eigene Darstellung.

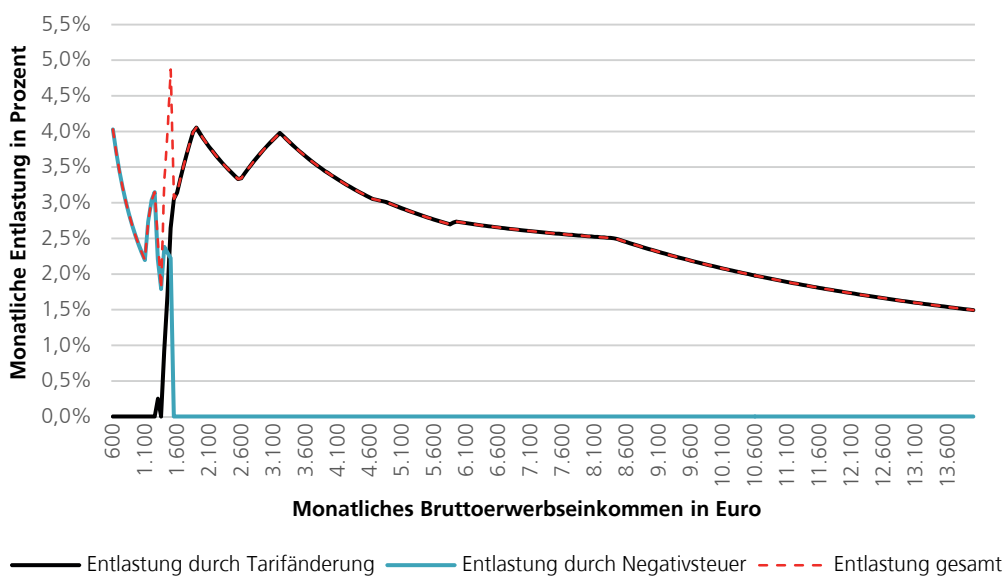


Abbildung 16: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit einem Kind (10 Monate), Quelle: Eigene Darstellung.

5.2.3 Alleinerziehende Person mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre)

Abbildung 17 und Abbildung 18 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und sieben Jahren für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 19 und Abbildung 20 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und sieben Jahren hat Anspruch auf: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld und Schulstartgeld. Kein Anspruch besteht auf Mehrkindzuschlag und Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld.²⁷⁰

Der Anstieg der absoluten monatlichen Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 1.150,00 resultiert aus der Senkung des Eingangssteuersatzes auf 25 %. Dadurch verzögert sich der Zeitpunkt, ab dem die zu entrichtende Lohnsteuer den Alleinerzieherabsetzbetrag überschreitet.²⁷¹

²⁷⁰ Der Mehrkindzuschlag wird erst ab einer Anzahl von drei Kindern ausbezahlt. Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld steht nicht zu, da der Zuverdienst die individuelle Zuverdienstgrenze ab einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 600,00 um mehr als 15 % überschreitet.

²⁷¹ Kann der Alleinerzieherabsetzbetrag aufgrund niedrigen Einkommens nicht voll beansprucht werden, wird der Differenzbetrag zwischen zu entrichtender Lohnsteuer und Alleinerzieherabsetzbetrag vom Finanzamt ausbezahlt.

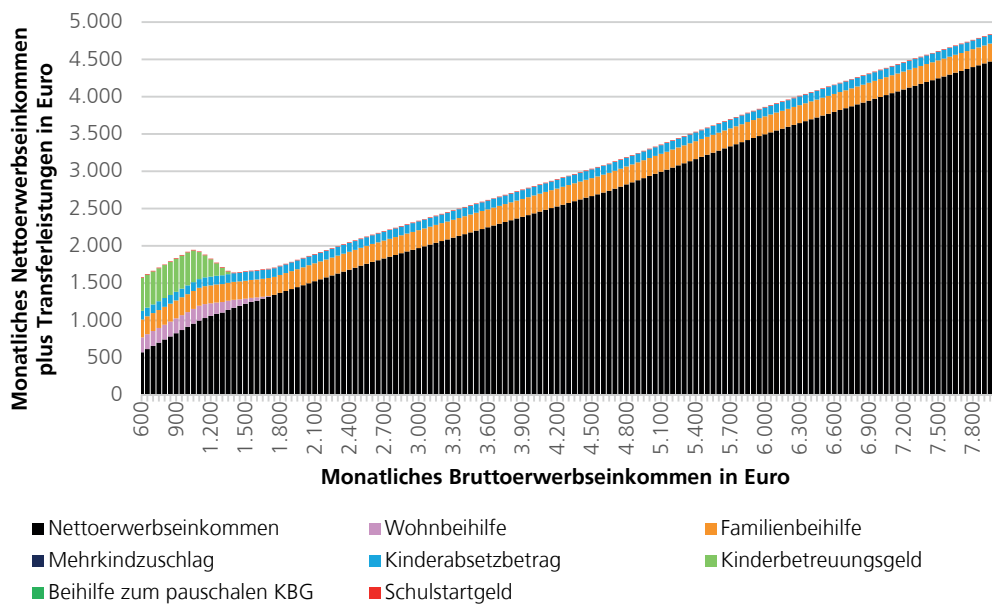


Abbildung 17: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre), Quelle: Eigene Darstellung.

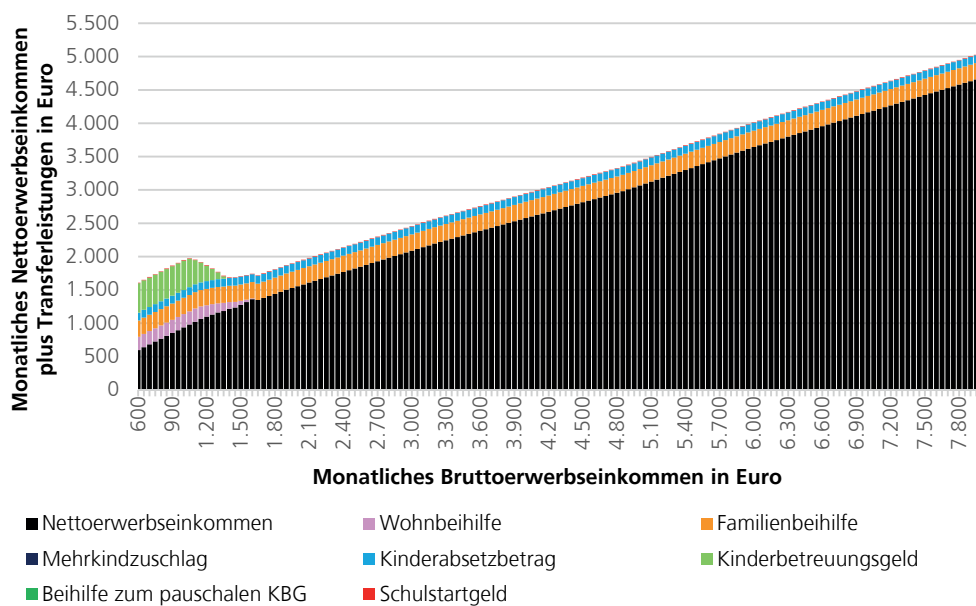


Abbildung 18: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre), Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

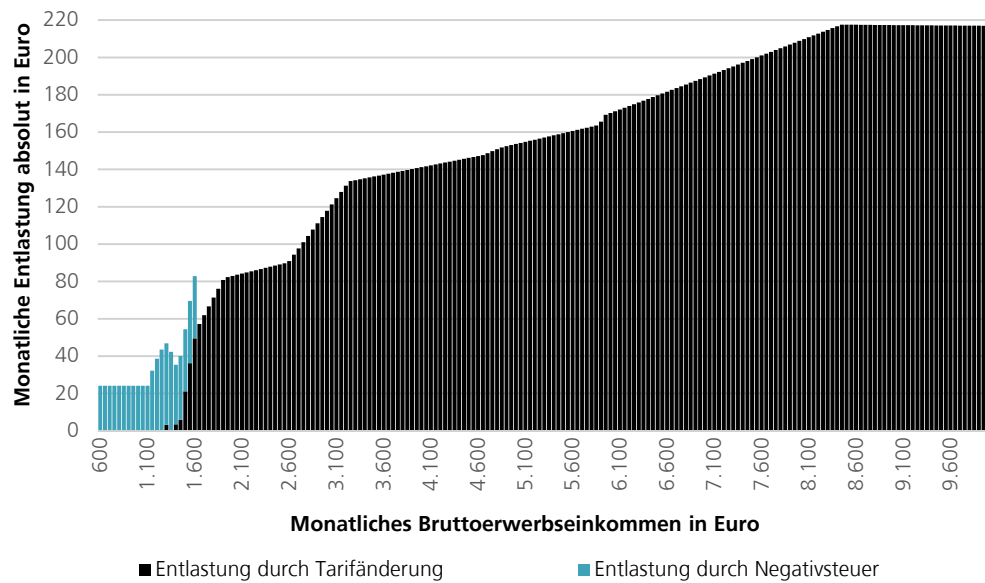


Abbildung 19: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre), Quelle: Eigene Darstellung.

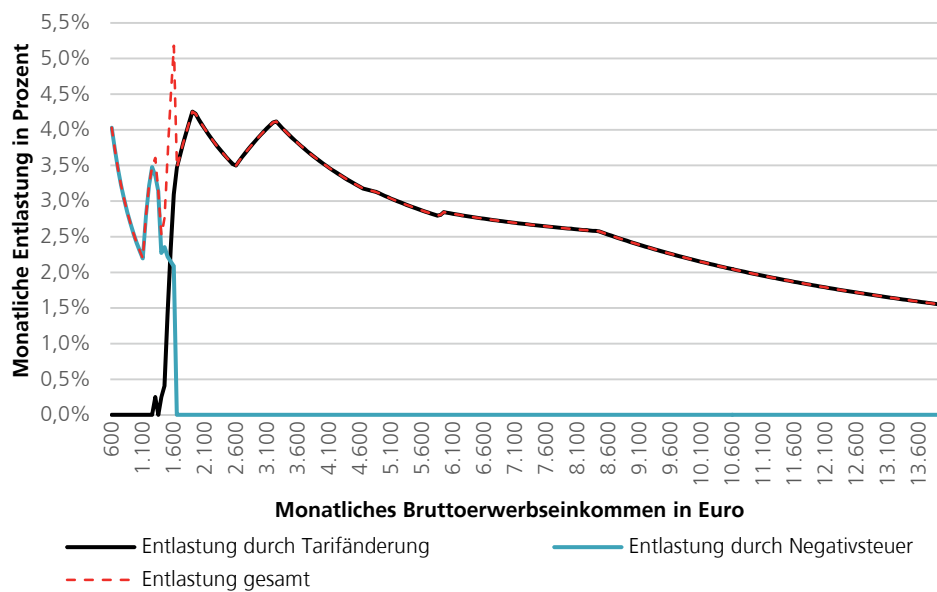


Abbildung 20: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre), Quelle: Eigene Darstellung.

5.2.4 Paar ohne Kinder – Einkommensverteilung 50:50

Abbildung 21 und Abbildung 22 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 50:50 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 23 und Abbildung 24 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Ein Paar ohne Kinder und einer Einkommensverteilung von 50:50 hat Anspruch auf Wohnbeihilfe. Es besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und Schulstartgeld, da diese Transferleistungen kinderabhängig sind.

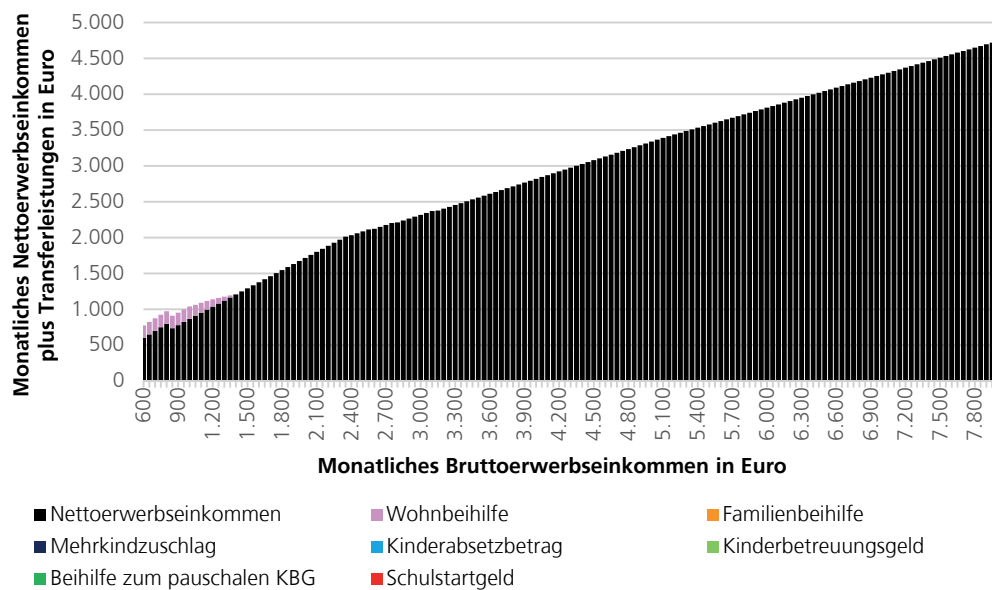


Abbildung 21: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

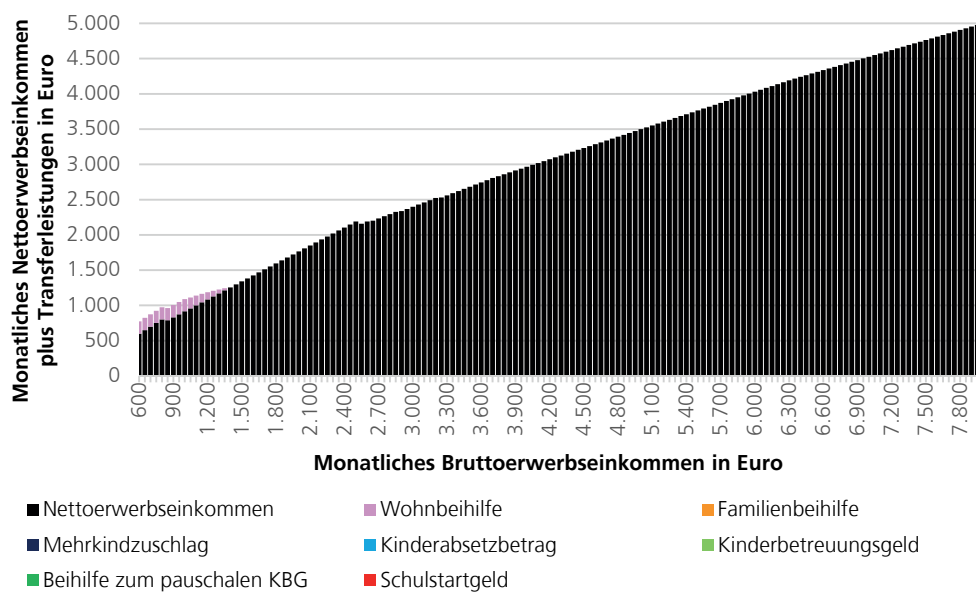


Abbildung 22: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

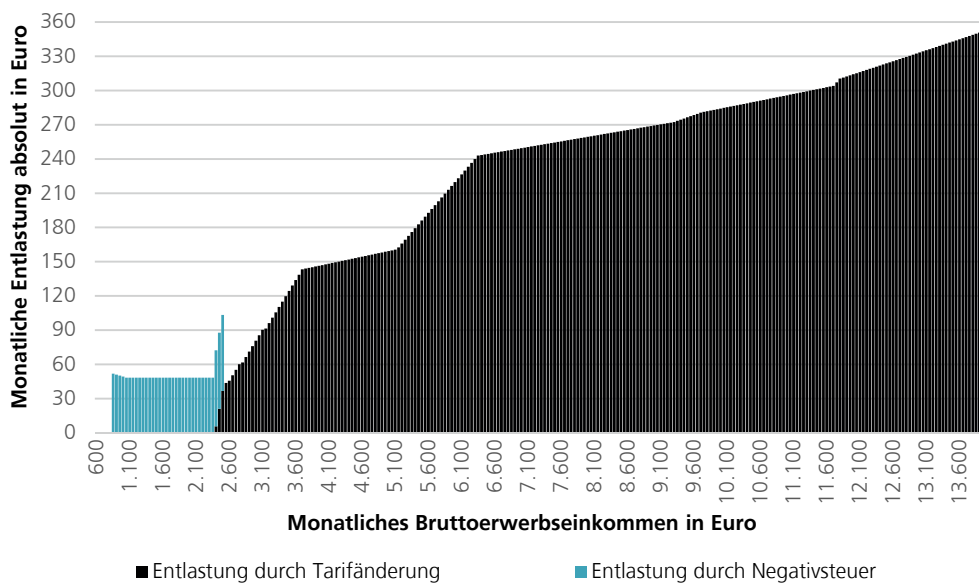


Abbildung 23: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

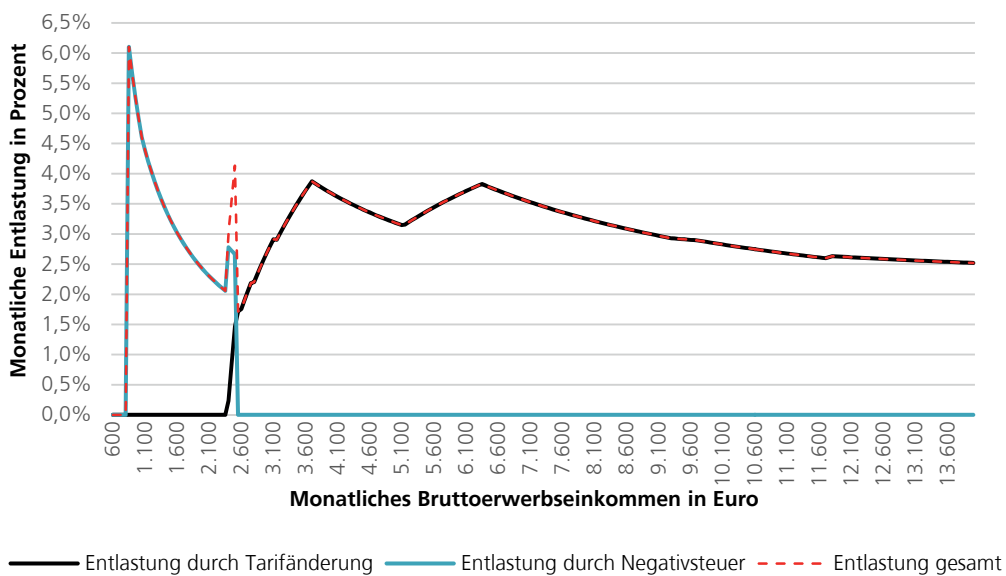


Abbildung 24: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

5.2.5 Paar ohne Kinder – Einkommensverteilung 70:30

Abbildung 25 und Abbildung 26 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 70:30 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 27 und Abbildung 28 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Ein Paar ohne Kinder und einer Einkommensverteilung von 70:30 hat Anspruch auf Wohnbeihilfe. Es besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und Schulstartgeld, da diese Transferleistungen kinderabhängig sind.

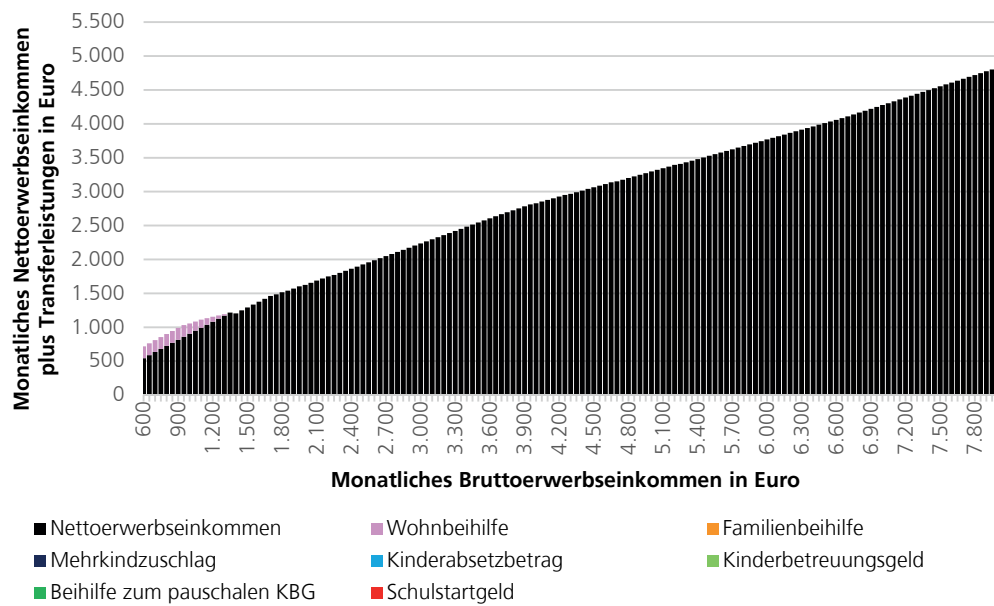


Abbildung 25: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

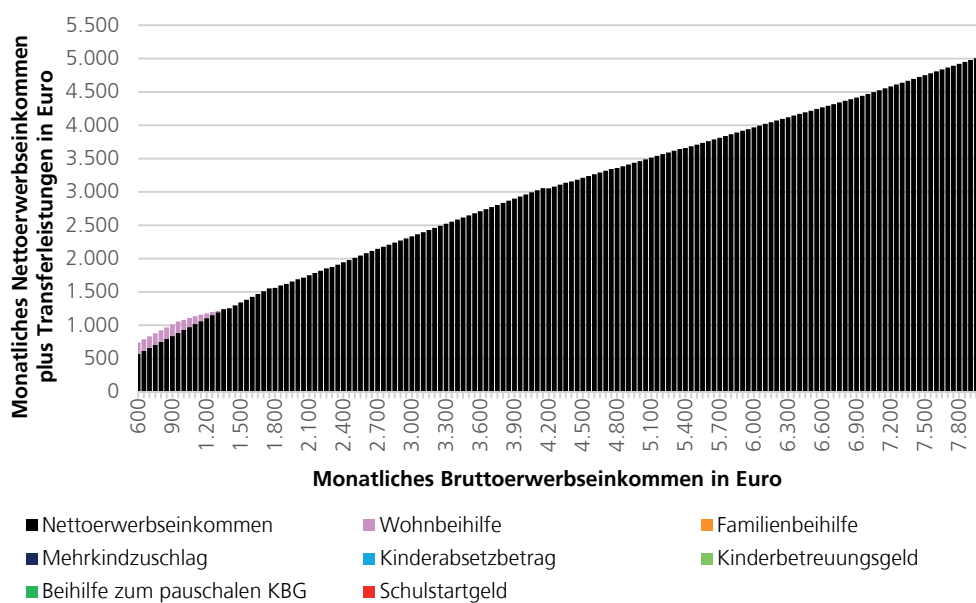


Abbildung 26: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

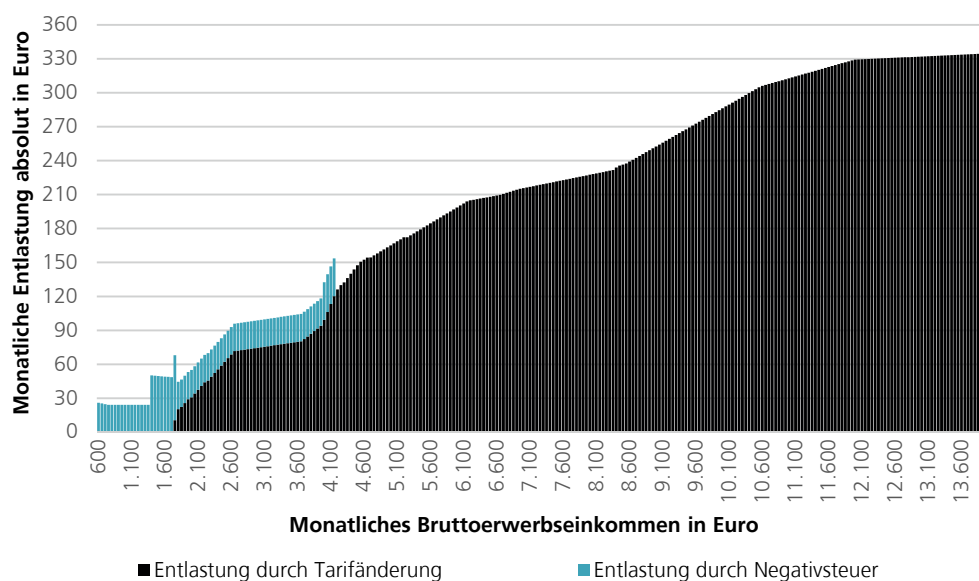


Abbildung 27: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

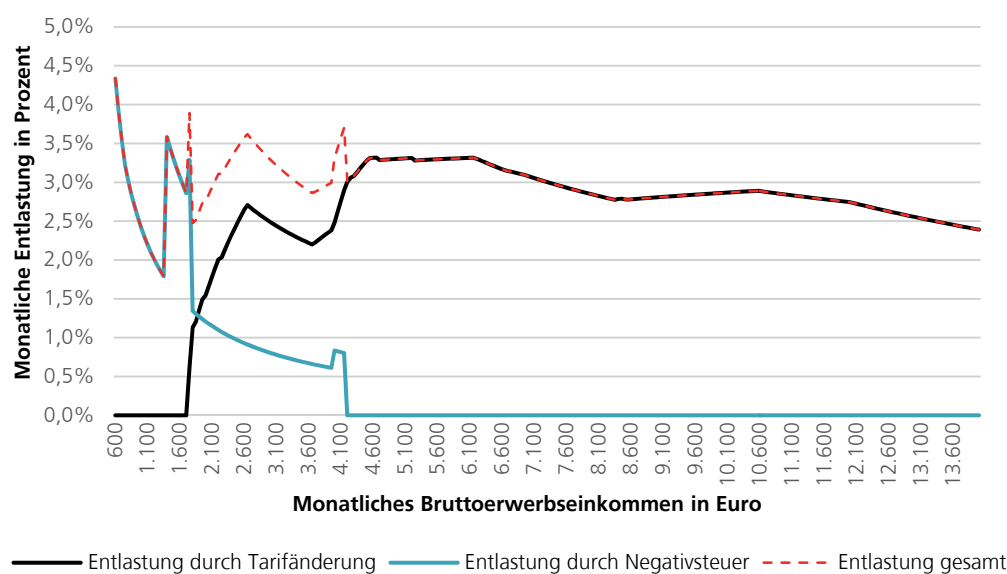


Abbildung 28: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

5.2.6 Paar ohne Kinder – Einkommensverteilung 100:0

Abbildung 29 und Abbildung 30 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 100:0 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 31 und Abbildung 32 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Ein Paar ohne Kinder und einer Einkommensverteilung von 100:0 hat Anspruch auf Wohnbeihilfe. Es besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und Schulstartgeld, da diese Transferleistungen kinderabhängig sind.

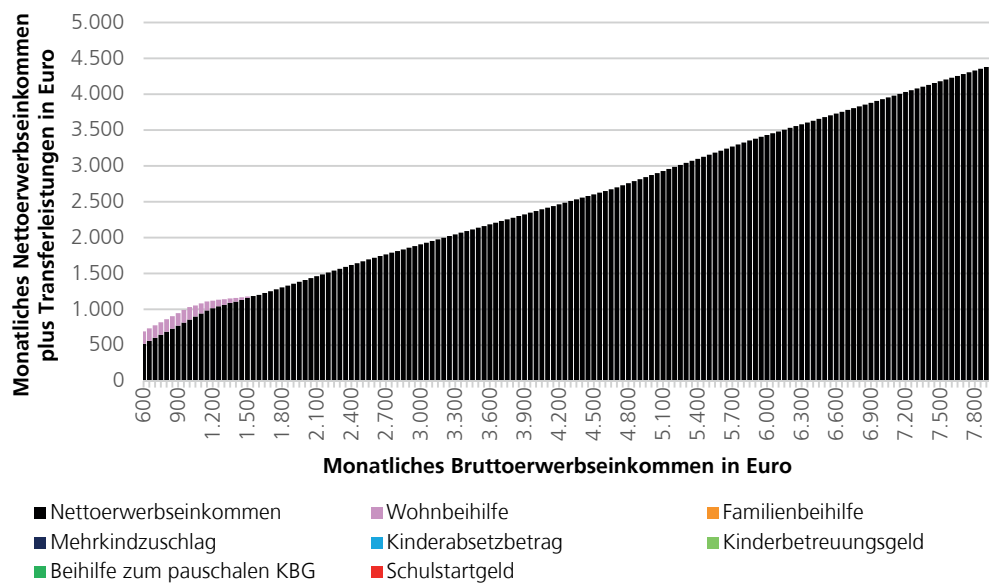


Abbildung 29: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

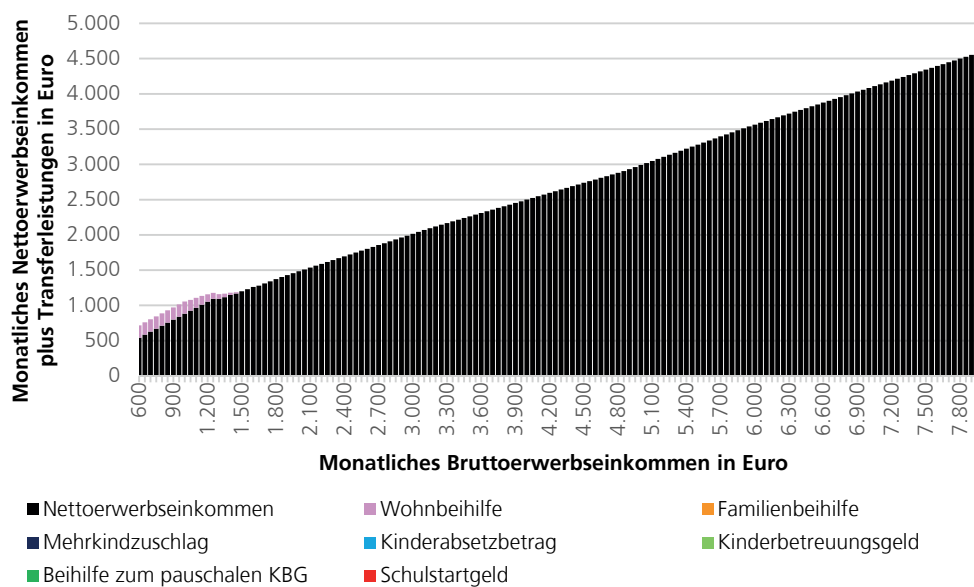


Abbildung 30: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

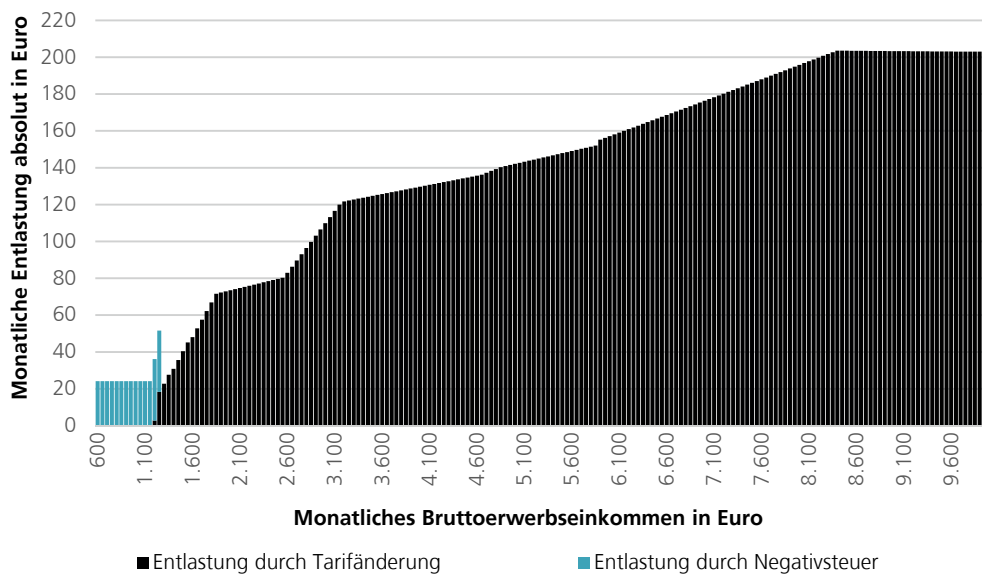


Abbildung 31: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

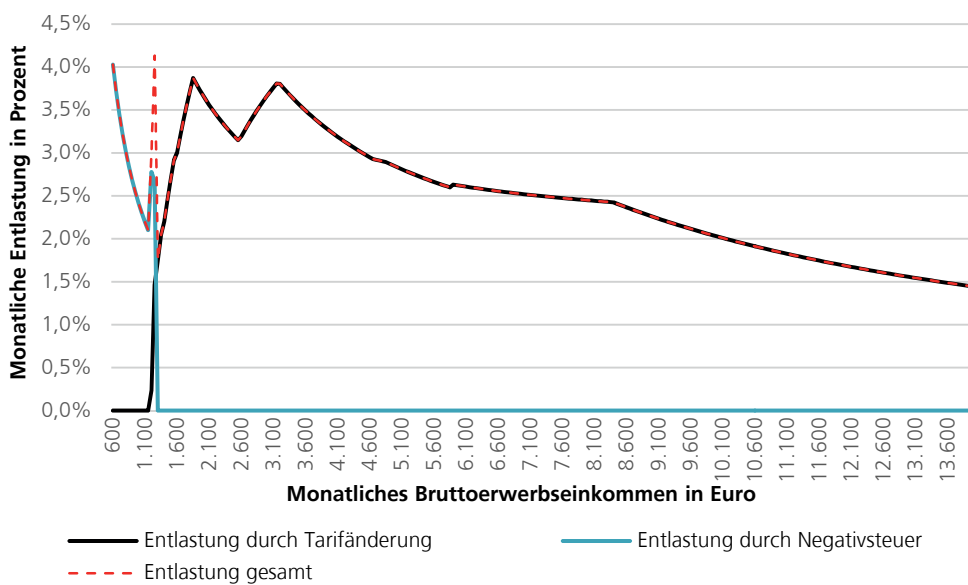


Abbildung 32: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares ohne Kinder bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

5.2.7 Paar mit einem Kind (10 Monate) –

Einkommensverteilung 50:50

Abbildung 33 und Abbildung 34 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar mit einem Kind im Alter von zehn Monaten bei einer Einkommensverteilung von 50:50 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 35 und Abbildung 36 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Ein Paar mit einem Kind im Alter von zehn Monaten und einer Einkommensverteilung von 50:50 hat Anspruch auf: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld. Es besteht kein Anspruch auf Mehrkindzuschlag und Schulstartgeld.²⁷²

Bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 800,00 gibt es keine Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer, da bis zu diesem Zeitpunkt vor bzw. nach der Steuerreform keiner der beiden erwerbstätigen Personen sozialversicherungspflichtig ist und dadurch keine Sozialversicherung rückerstattet werden kann.

²⁷² Der Mehrkindzuschlag wird erst ab einer Anzahl von drei Kindern ausbezahlt. Das Schulstartgeld in der Höhe von jährlich € 100,00 wird für Kinder im Alter von sechs bis 15 Jahre ausbezahlt.

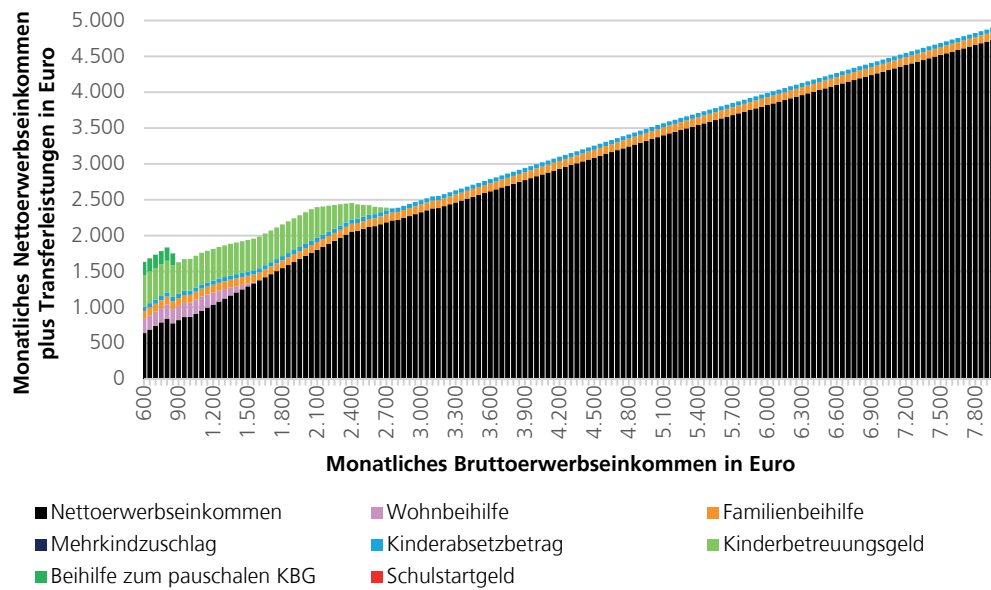


Abbildung 33: monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) mit einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

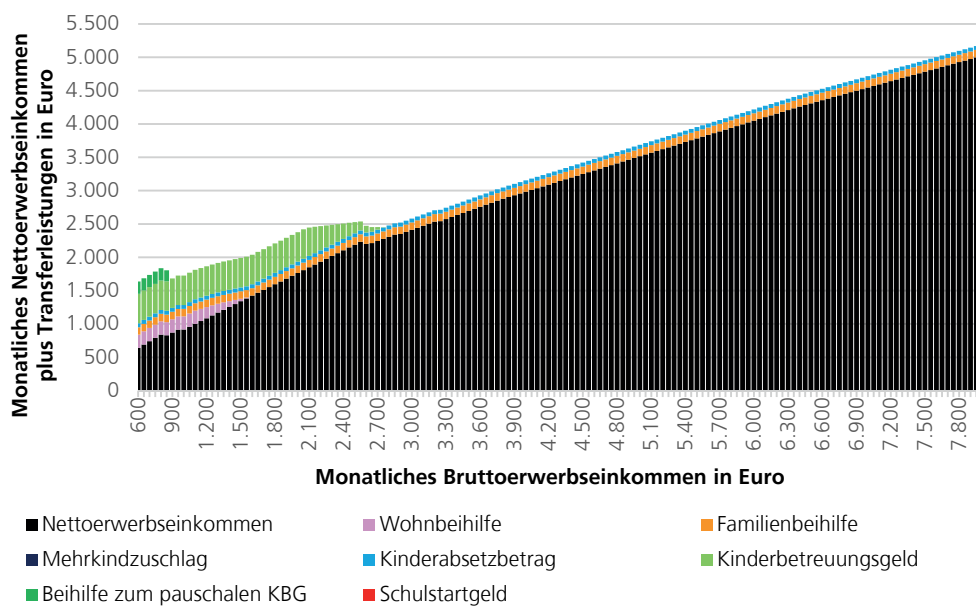


Abbildung 34: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

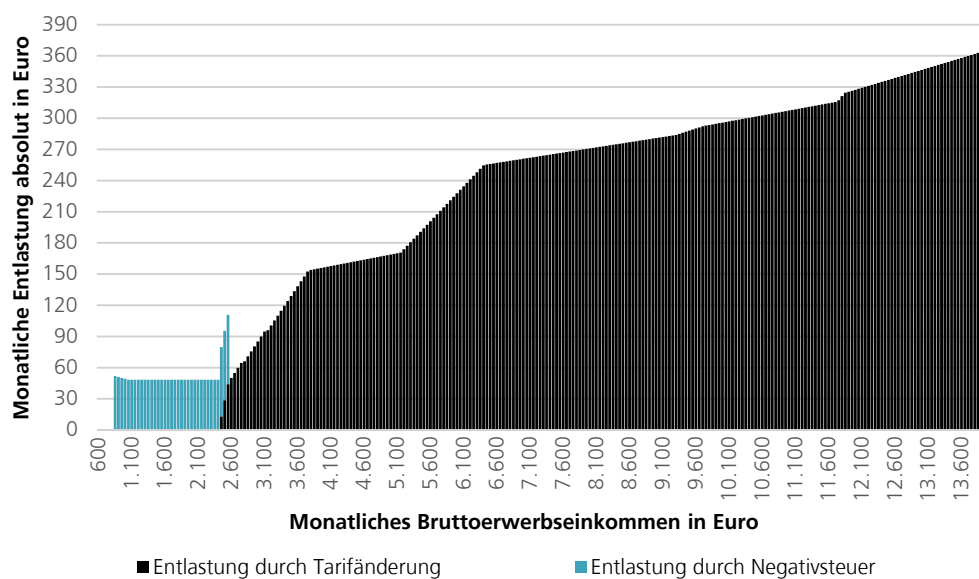


Abbildung 35: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: eigene Darstellung.

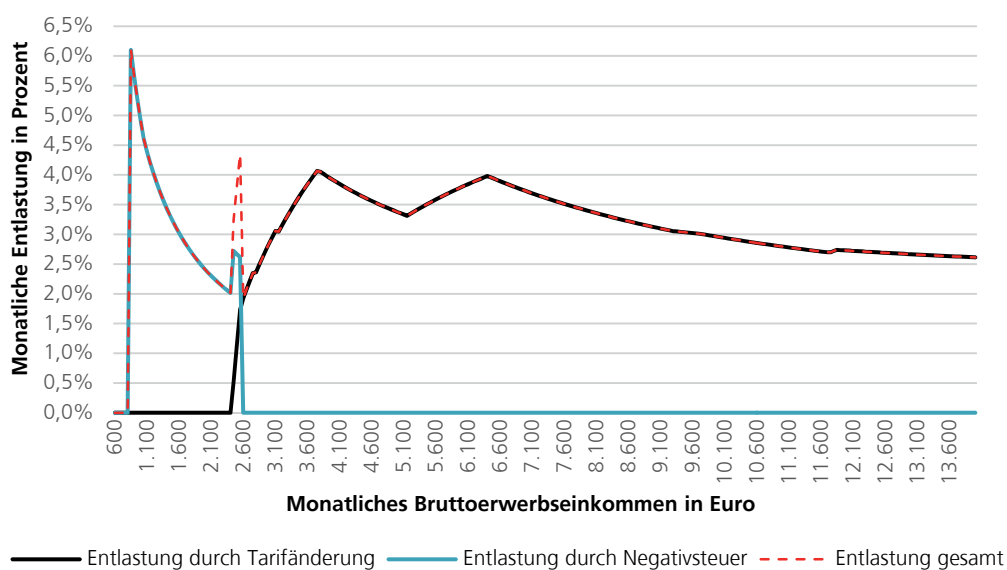


Abbildung 36: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: eigene Darstellung.

5.2.8 Paar mit einem Kind (10 Monate) –

Einkommensverteilung 70:30

Abbildung 37 und Abbildung 38 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar mit einem Kind im Alter von zehn Monaten bei einer Einkommensverteilung von 70:30 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 39 und Abbildung 40 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Ein Paar mit einem Kind im Alter von zehn Monaten und einer Einkommensverteilung von 70:30 hat Anspruch auf: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld. Es besteht kein Anspruch auf Mehrkindzuschlag und Schulstartgeld.²⁷³

²⁷³ Der Mehrkindzuschlag wird erst ab einer Anzahl von drei Kindern ausbezahlt. Das Schulstartgeld in der Höhe von jährlich € 100,00 wird für Kinder im Alter von sechs bis 15 Jahre ausbezahlt.

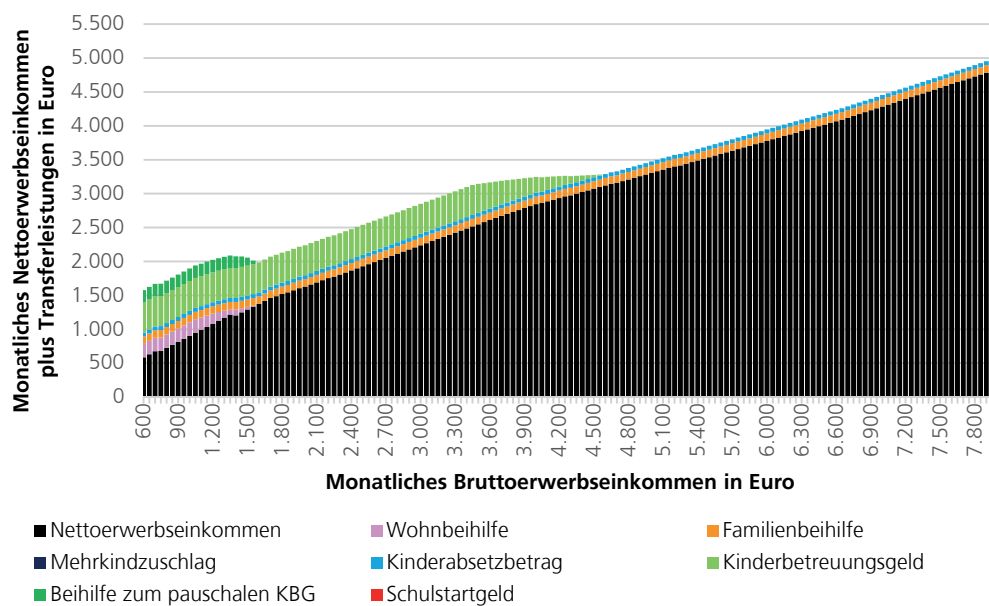


Abbildung 37: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

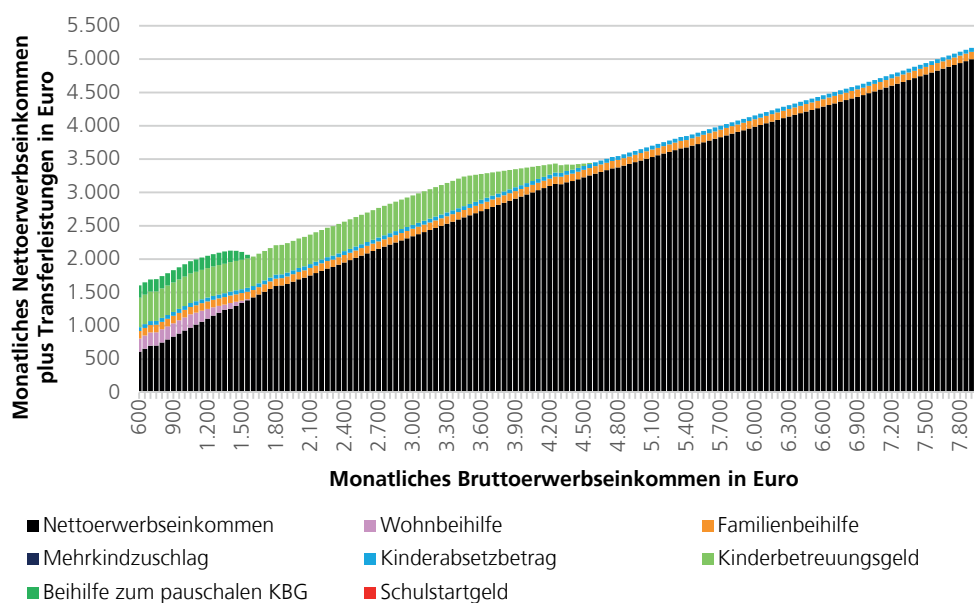


Abbildung 38: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

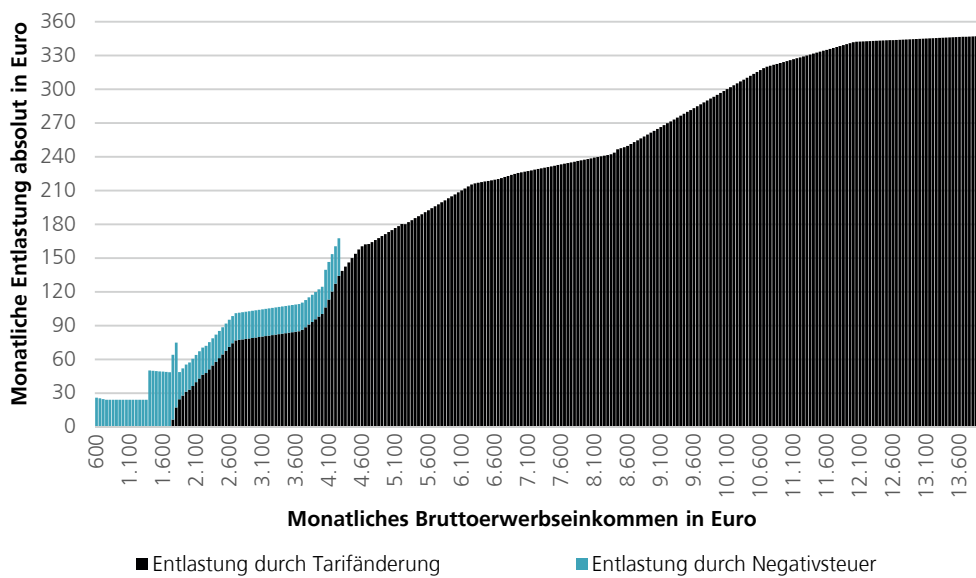


Abbildung 39: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

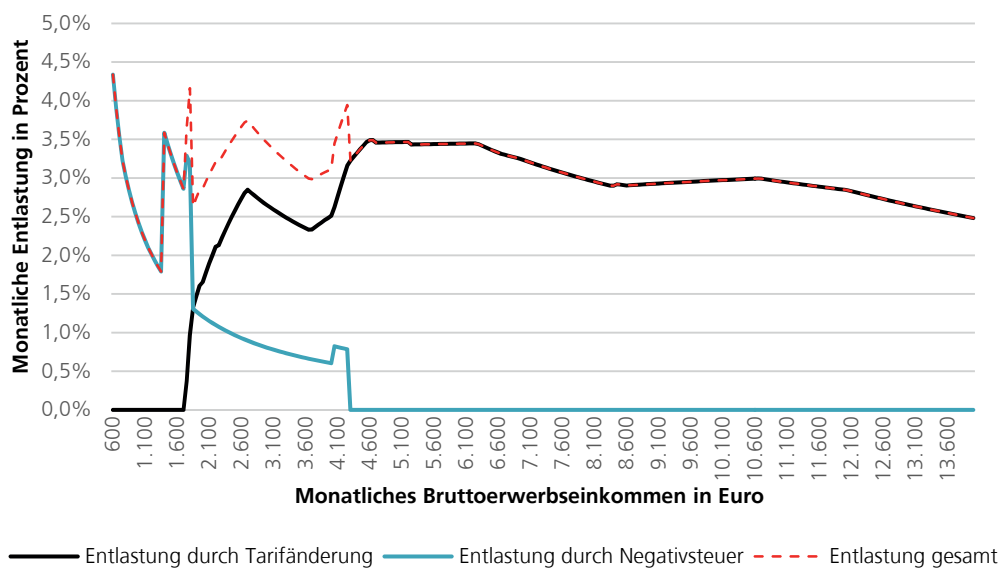


Abbildung 40: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

5.2.9 Paar mit einem Kind (10 Monate) –

Einkommensverteilung 100:0

Abbildung 41 und Abbildung 42 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar mit einem Kind im Alter von zehn Monaten bei einer Einkommensverteilung von 100:0 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 43 und Abbildung 44 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Ein Paar mit einem Kind im Alter von zehn Monaten und einer Einkommensverteilung von 100:0 hat Anspruch auf: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld. Es besteht kein Anspruch auf Mehrkindzuschlag und Schulstartgeld.²⁷⁴

²⁷⁴ Der Mehrkindzuschlag wird erst ab einer Anzahl von drei Kindern ausbezahlt. Das Schulstartgeld in der Höhe von jährlich € 100,00 wird für Kinder im Alter von sechs bis 15 Jahre ausbezahlt.

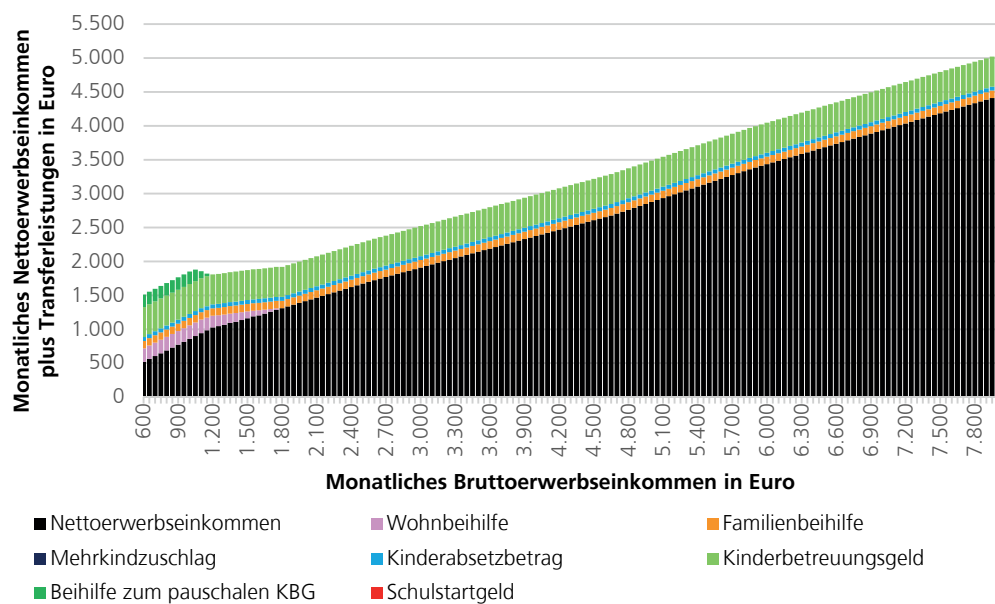


Abbildung 41: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

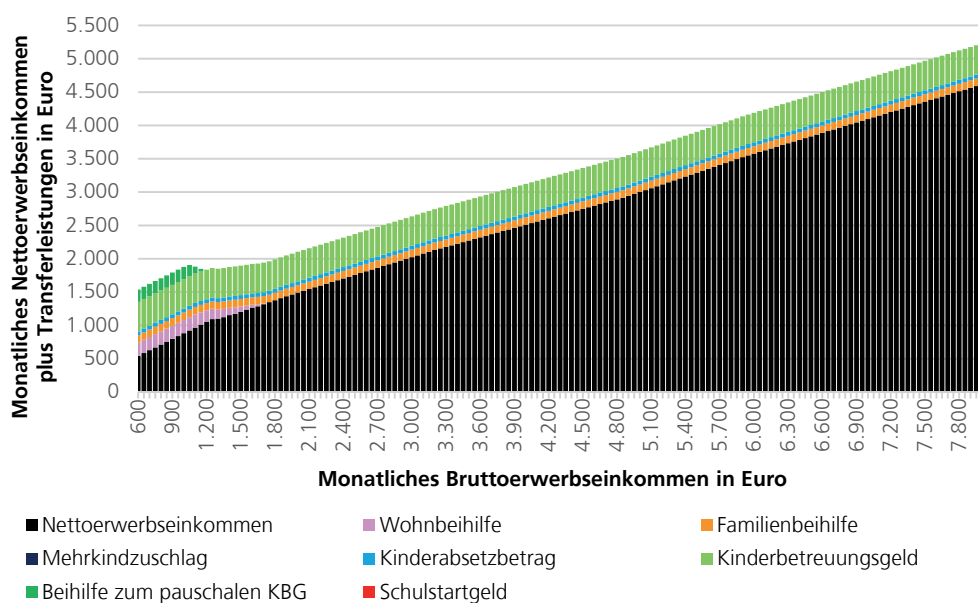


Abbildung 42: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

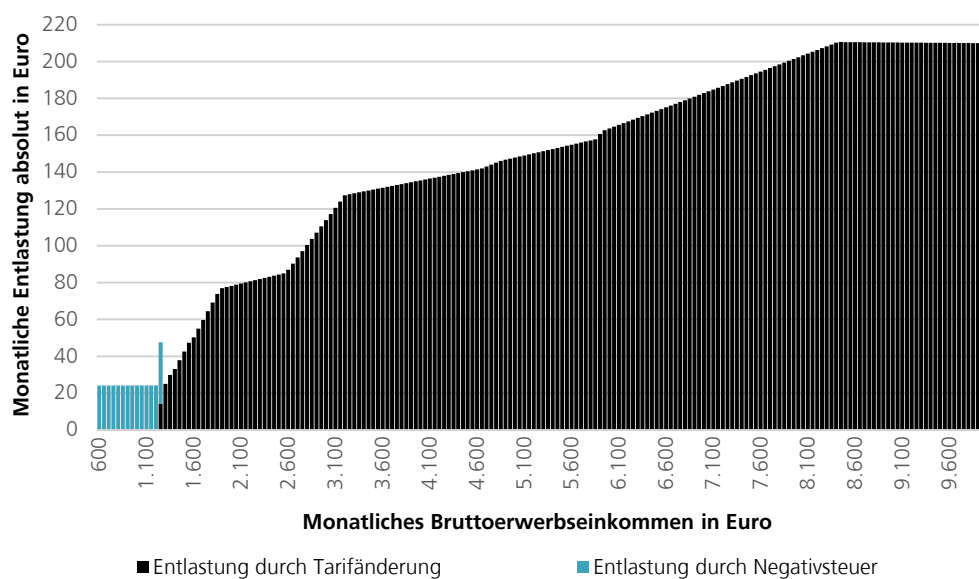


Abbildung 43: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 100:00, Quelle: Eigene Darstellung.

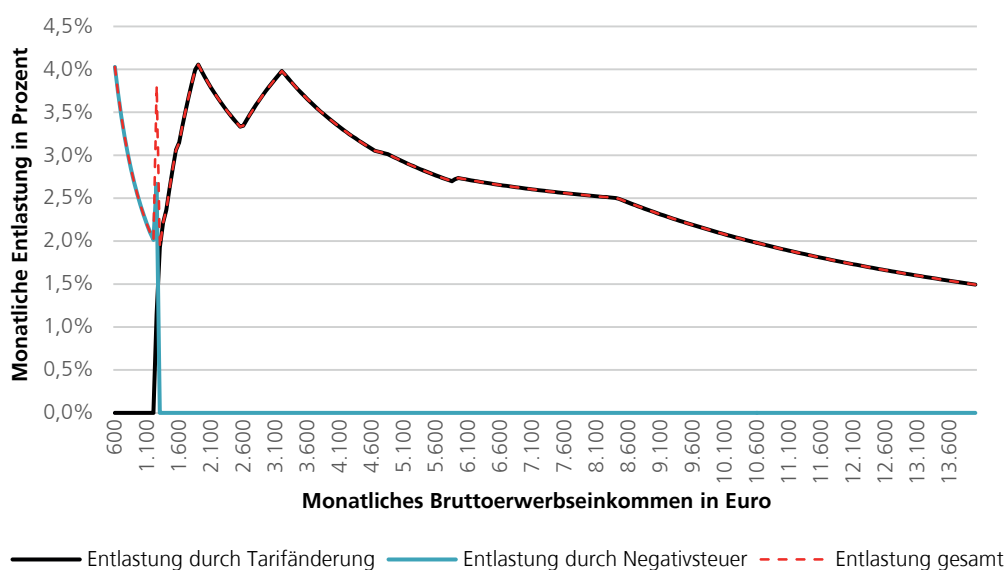


Abbildung 44: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit einem Kind (10 Monate) bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

5.2.10 Paar mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) –

Einkommensverteilung 50:50

Abbildung 45 und Abbildung 46 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar mit zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und sieben Jahren bei einer Einkommensverteilung von 50:50 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 47 und Abbildung 48 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Ein Paar mit zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und sieben Jahren und einer Einkommensverteilung von 50:50 hat Anspruch auf: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und Schulstartgeld. Es besteht kein Anspruch auf Mehrkindzuschlag.²⁷⁵

Bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 800,00 gibt es keine Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer, da bis zu diesem Zeitpunkt vor und nach der Steuerreform keiner der beiden erwerbstätigen Personen sozialversicherungspflichtig ist und dadurch keine Sozialversicherung rückerstattet werden kann.

²⁷⁵ Der Mehrkindzuschlag wird erst ab einer Anzahl von drei Kindern ausbezahlt.

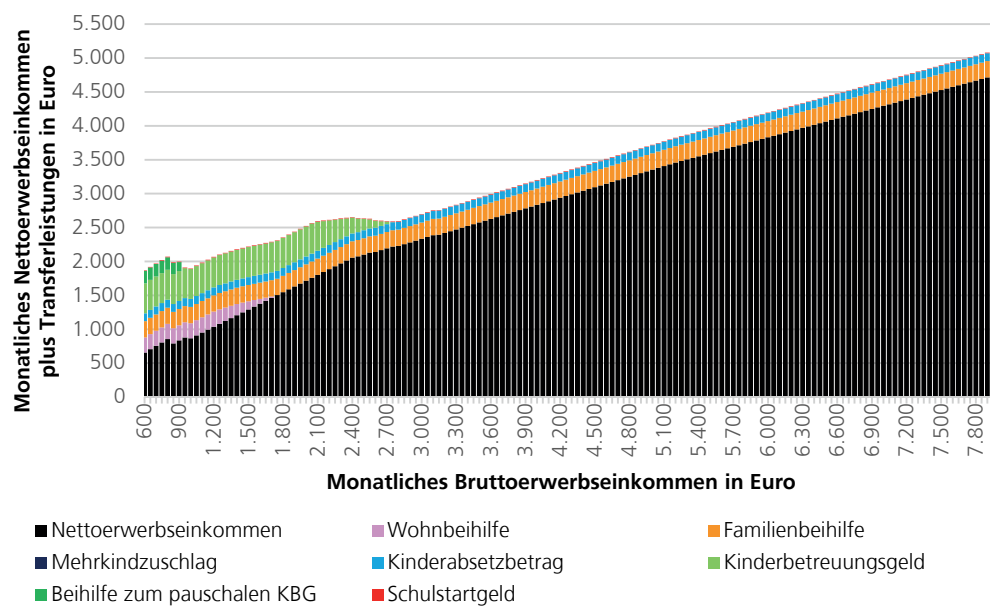


Abbildung 45: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

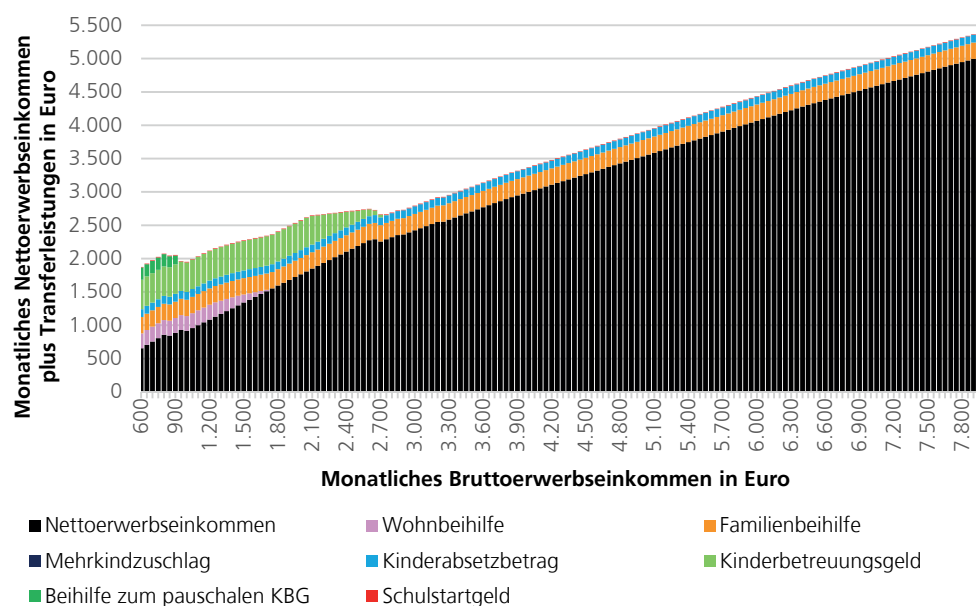


Abbildung 46: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

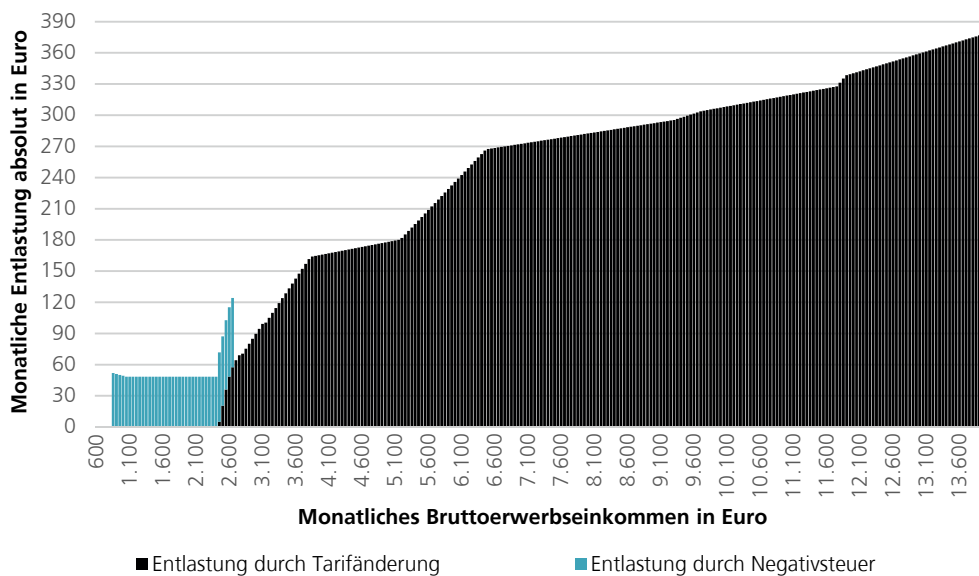


Abbildung 47: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

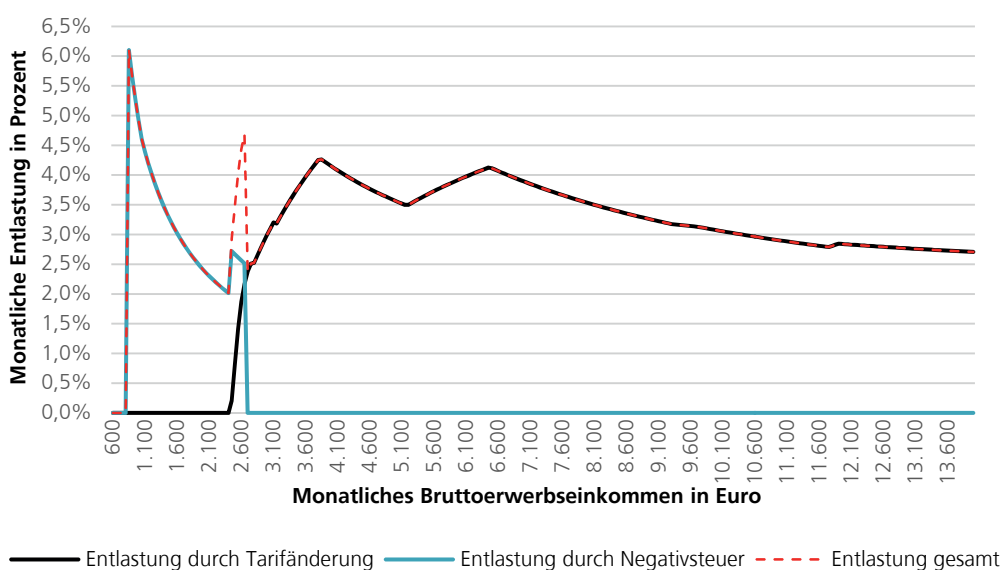


Abbildung 48: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

5.2.11 Paar mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) – Einkommensverteilung 100:0

Abbildung 49 und Abbildung 50 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar mit zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und sieben Jahren bei einer Einkommensverteilung von 100:0 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 51 und Abbildung 52 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Ein Paar mit zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und sieben Jahren und einer Einkommensverteilung von 100:0 hat Anspruch auf: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und Schulstartgeld. Es besteht kein Anspruch auf Mehrkindzuschlag.²⁷⁶

²⁷⁶ Der Mehrkindzuschlag wird erst ab einer Anzahl von drei Kindern ausbezahlt.

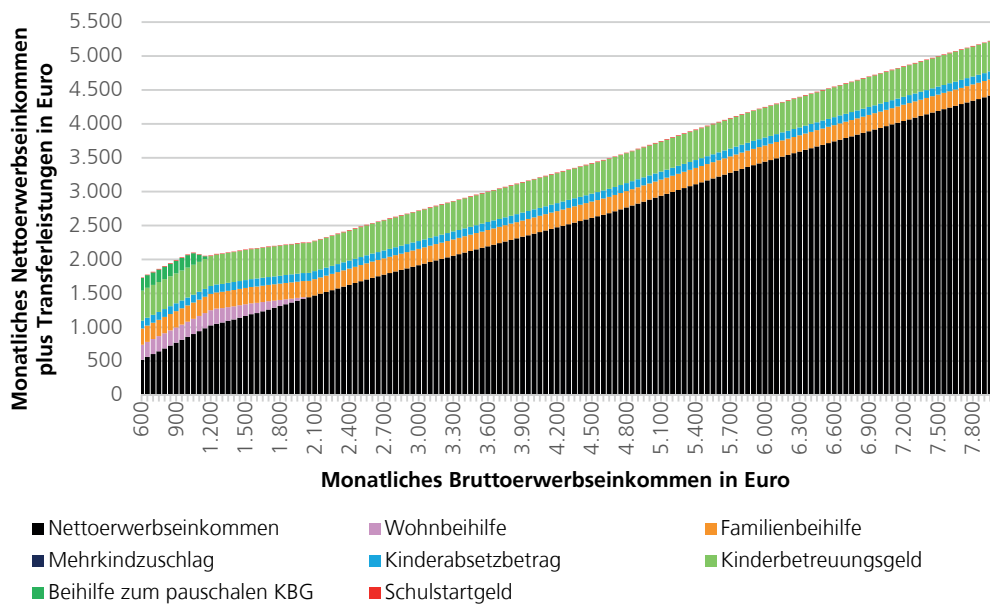


Abbildung 49: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

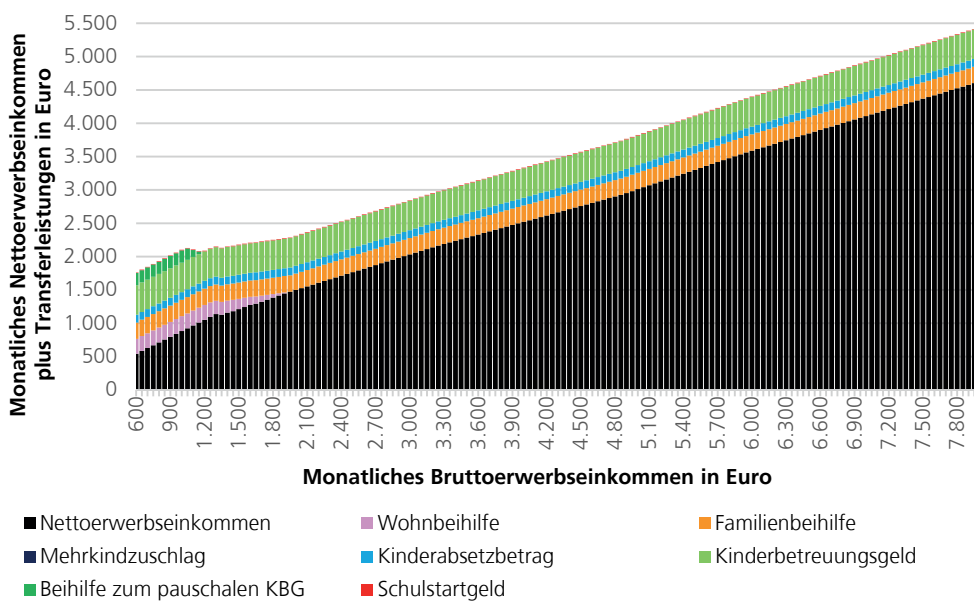


Abbildung 50: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

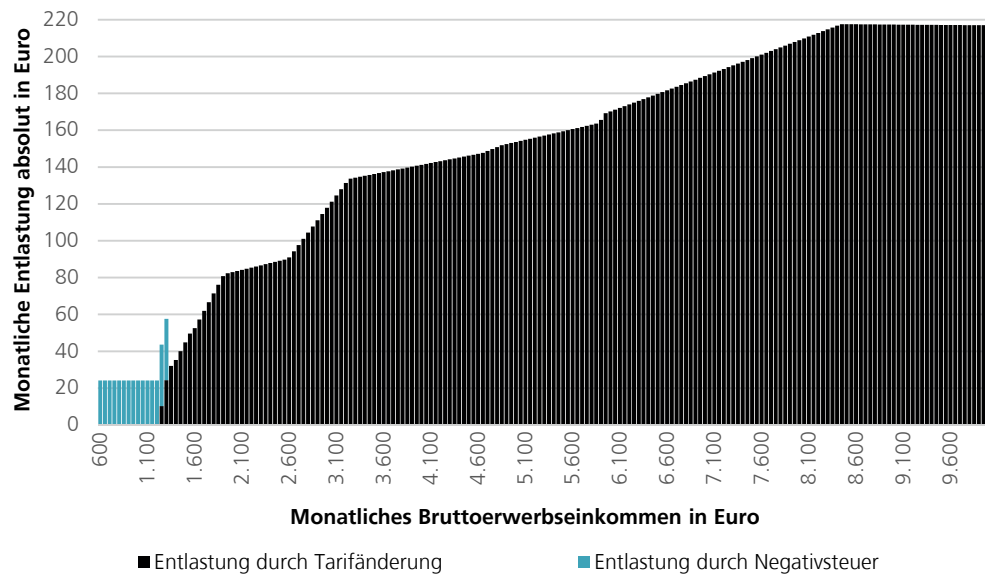


Abbildung 51: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

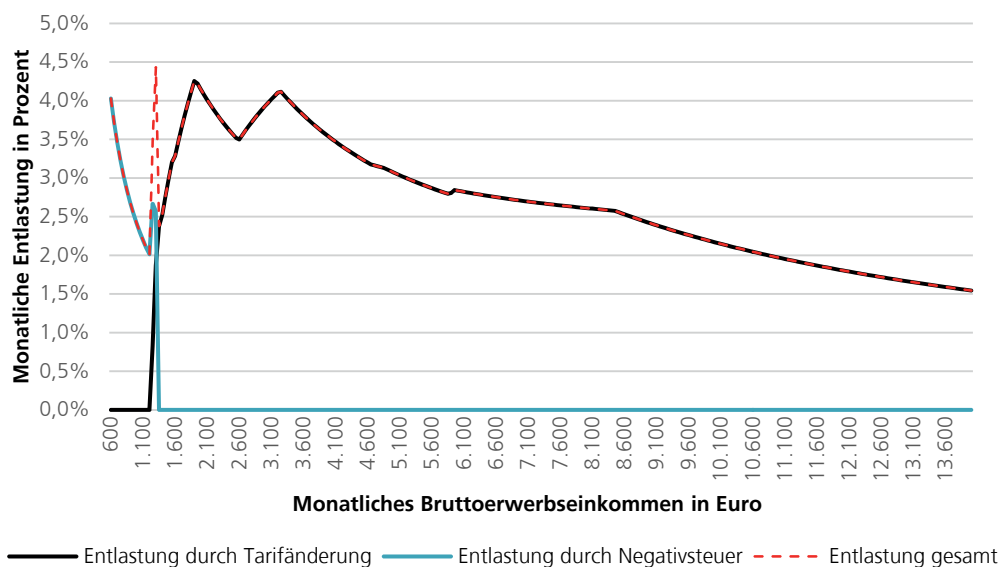


Abbildung 52: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit zwei Kindern (10 Monate, 7 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

5.2.12 Paar mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) –

Einkommensverteilung 50:50

Abbildung 53 und Abbildung 54 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar mit drei Kindern im Alter von zehn Monaten, sieben und 14 Jahren bei einer Einkommensverteilung von 50:50 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 55 und Abbildung 56 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Ein Paar mit drei Kindern im Alter von zehn Monaten, sieben und 14 Jahren und einer Einkommensverteilung von 50:50 hat Anspruch auf: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Mehrkinderzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und Schulstartgeld.

Bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 800,00 gibt es keine Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer, da bis zu diesem Zeitpunkt vor und nach der Steuerreform keiner der beiden erwerbstätigen Personen sozialversicherungspflichtig ist und dadurch keine Sozialversicherung rückerstattet werden kann.

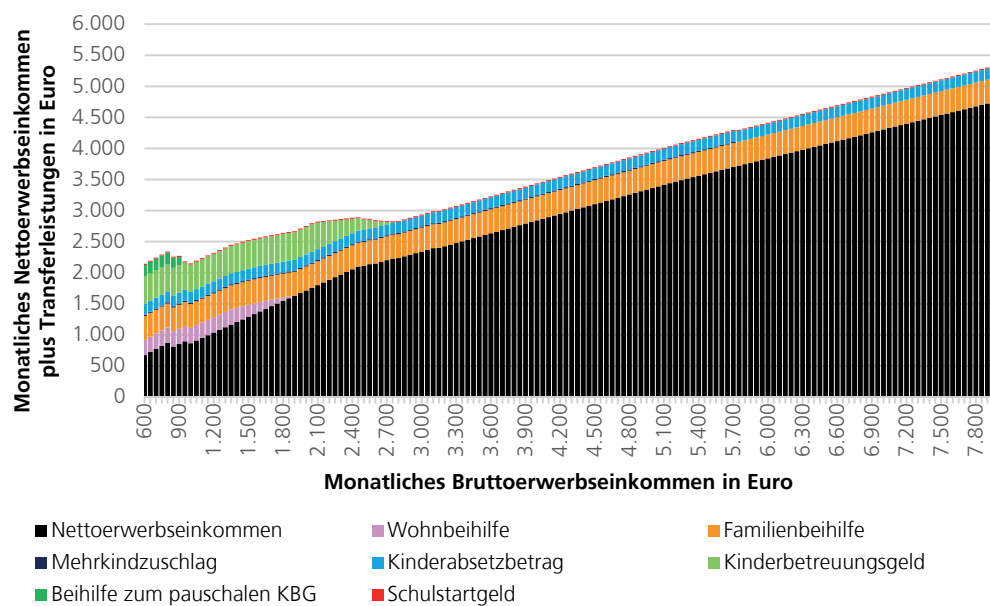


Abbildung 53: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

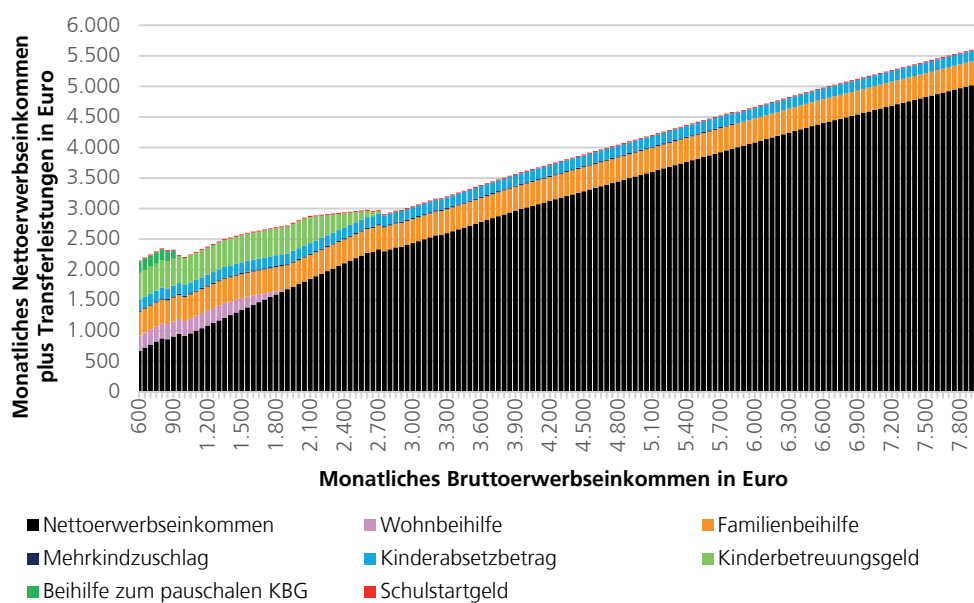


Abbildung 54: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

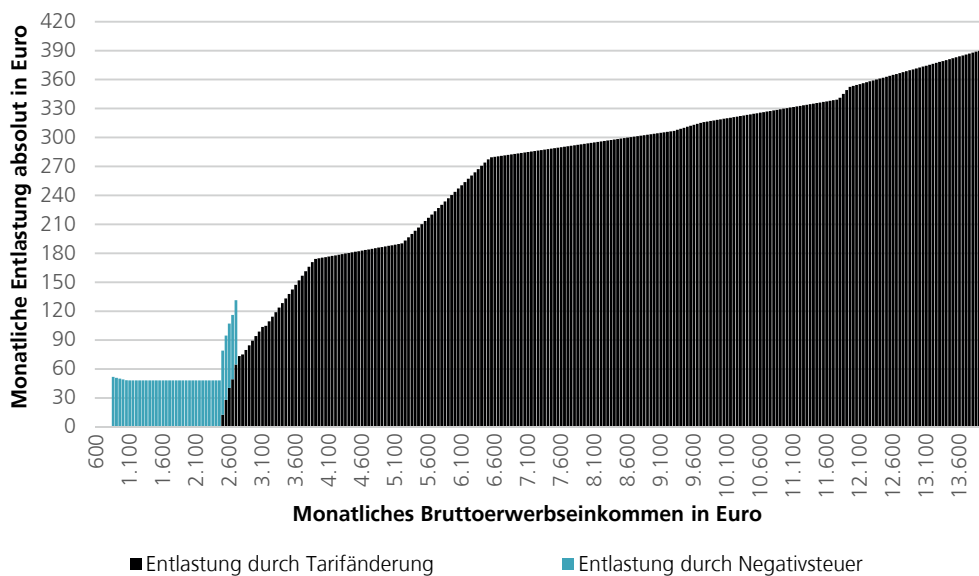


Abbildung 55: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

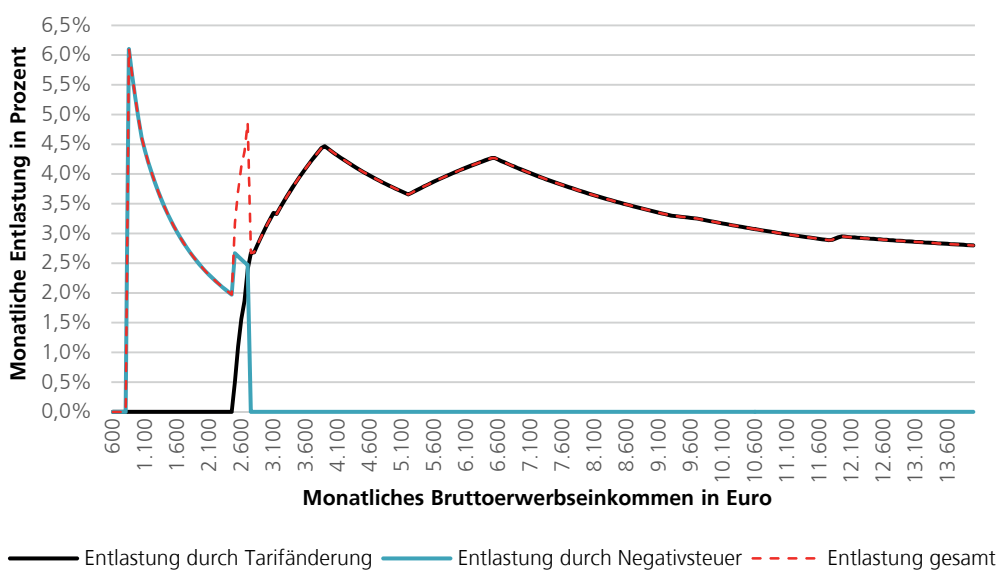


Abbildung 56: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 50:50, Quelle: Eigene Darstellung.

5.2.13 Paar mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) – Einkommensverteilung 70:30

Abbildung 57 und Abbildung 58 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar mit drei Kindern im Alter von zehn Monaten, sieben und 14 Jahren bei einer Einkommensverteilung von 70:30 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 59 und Abbildung 60 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Ein Paar mit drei Kindern im Alter von zehn Monaten, sieben und 14 Jahren und einer Einkommensverteilung von 70:30 hat Anspruch auf: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Mehrkinderzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und Schulstartgeld.

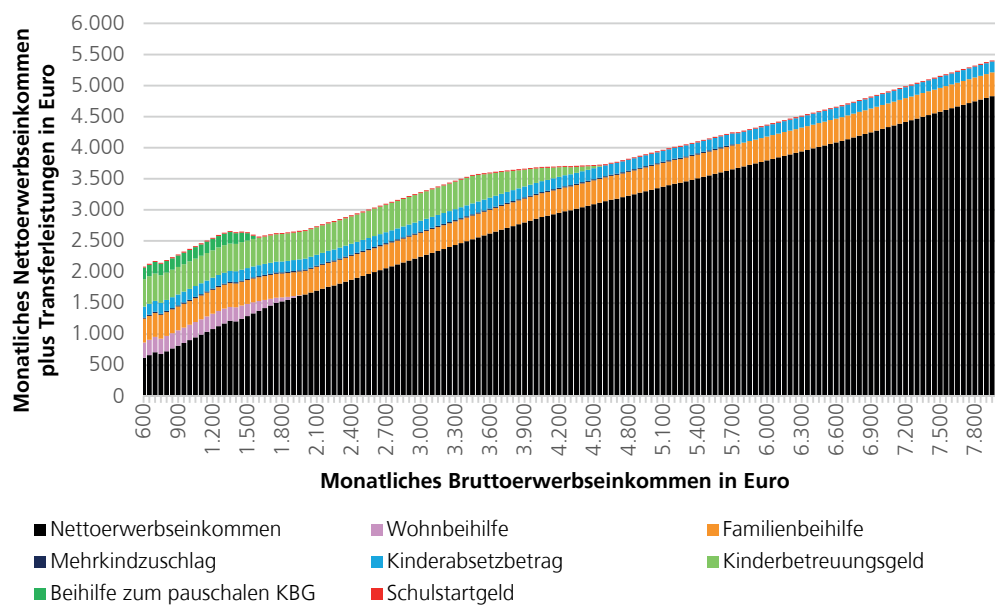


Abbildung 57: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

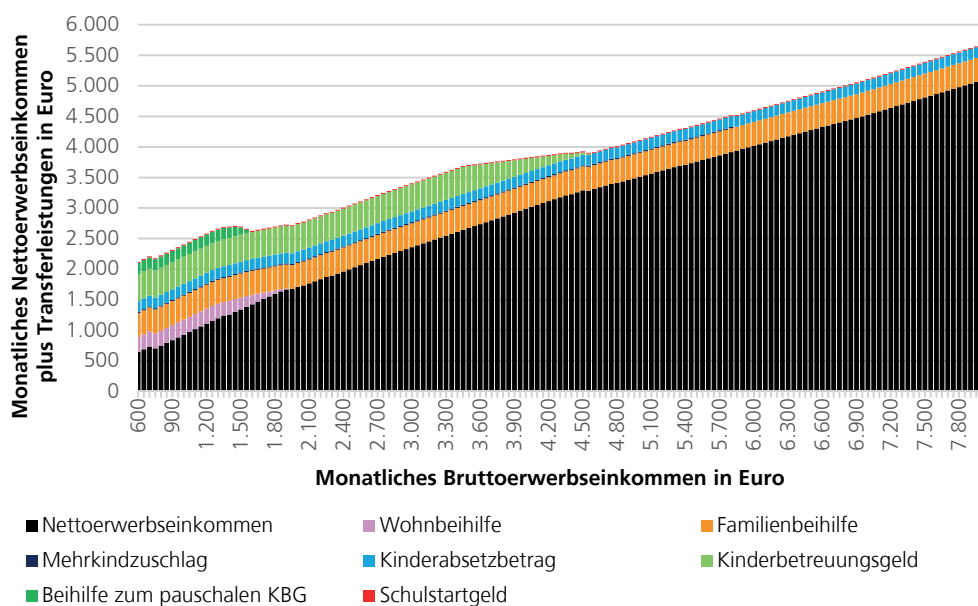


Abbildung 58: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

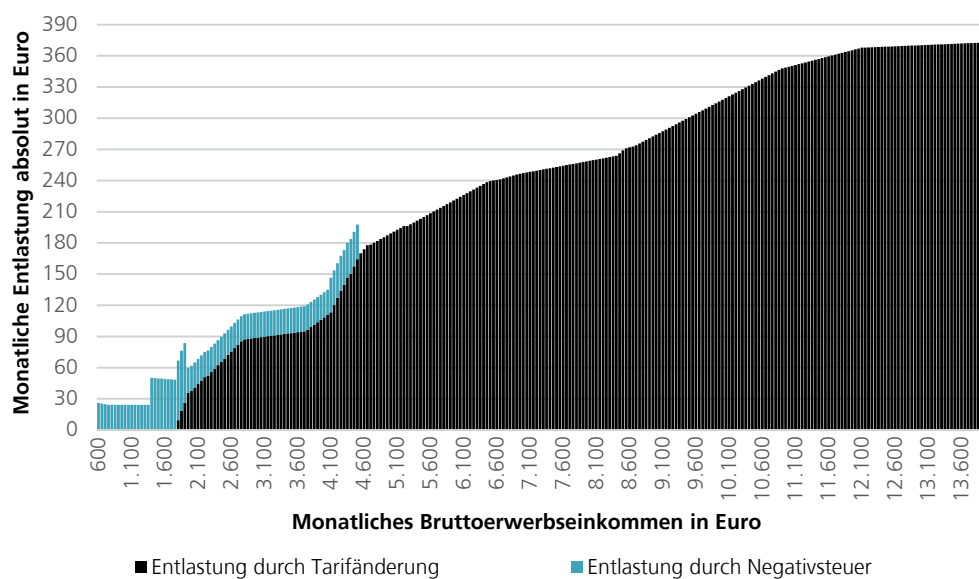


Abbildung 59: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

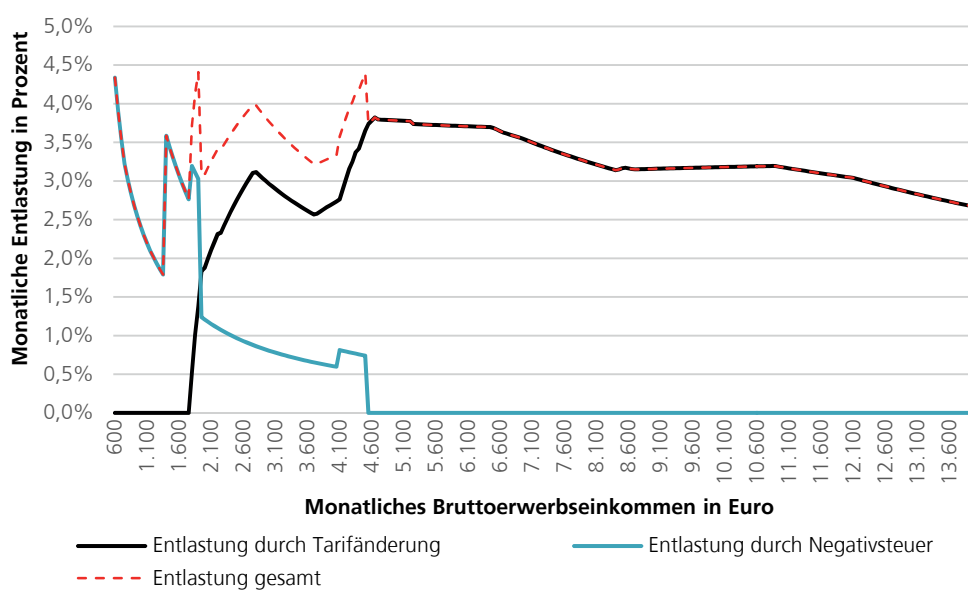


Abbildung 60: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 70:30, Quelle: Eigene Darstellung.

5.2.14 Paar mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) –

Einkommensverteilung 100:0

Abbildung 61 und Abbildung 62 zeigen das monatliche Nettoerwerbseinkommen plus Transferleistungen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen für ein Paar mit drei Kindern im Alter von zehn Monaten, sieben und 14 Jahren bei einer Einkommensverteilung von 100:0 für die Situation vor bzw. nach der Steuerreform. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen des Haushaltes in 300-Euro-Schritten und auf der Ordinate das monatliche Nettoerwerbseinkommen des Haushaltes plus Transferleistungen dargestellt.

Abbildung 63 und Abbildung 64 zeigen die absolute und die relative monatliche Entlastung im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Abszisse ist das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in 500-Euro-Schritten und auf der Ordinate die absolute bzw. die relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform dargestellt. Die schwarze Linie zeigt die relative monatliche Entlastung durch die Änderung des Tarifmodells, die blaue Linie die relative monatliche Entlastung durch die Anpassung der Negativsteuer und die rot-gestrichelte Linie die gesamte relative monatliche Entlastung durch die Steuerreform.

Ein Paar mit drei Kindern im Alter von zehn Monaten, sieben und 14 Jahren und einer Einkommensverteilung von 70:30 hat Anspruch auf: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und Schulstartgeld.

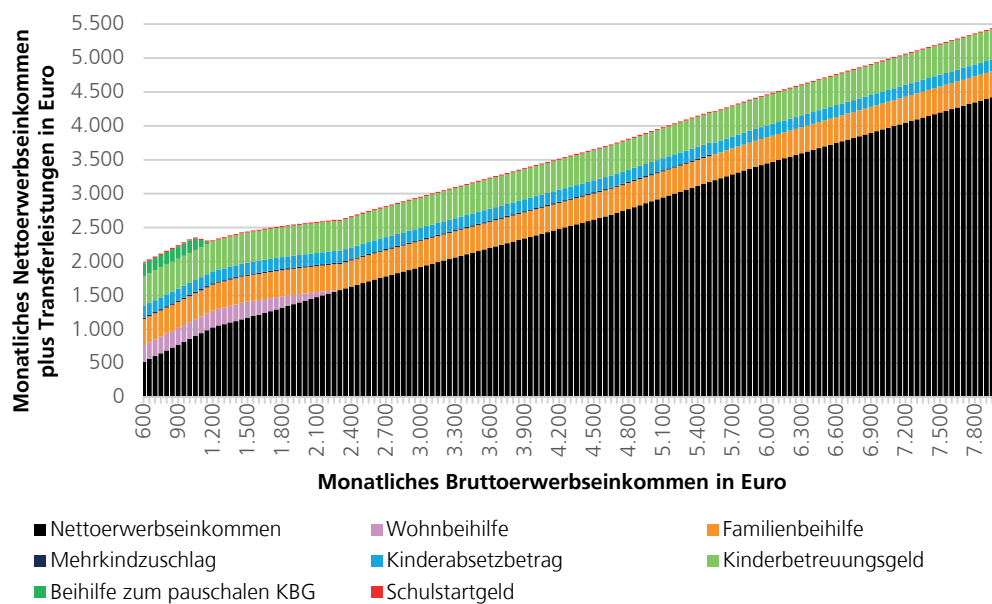


Abbildung 61: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2015 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

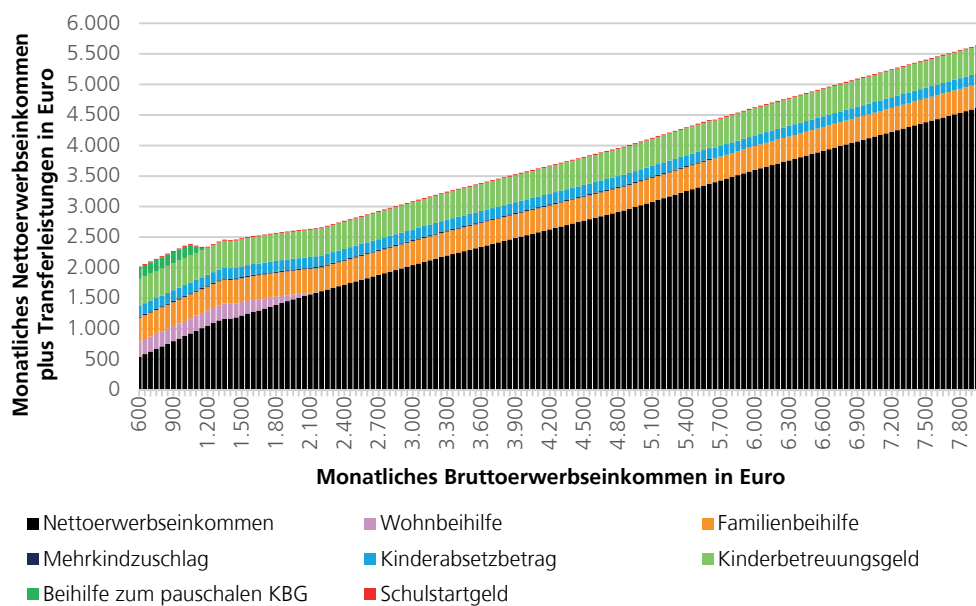


Abbildung 62: Monatliches Nettoerwerbseinkommen plus Transfers 2016 in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

Entlastung durch die Steuerreform

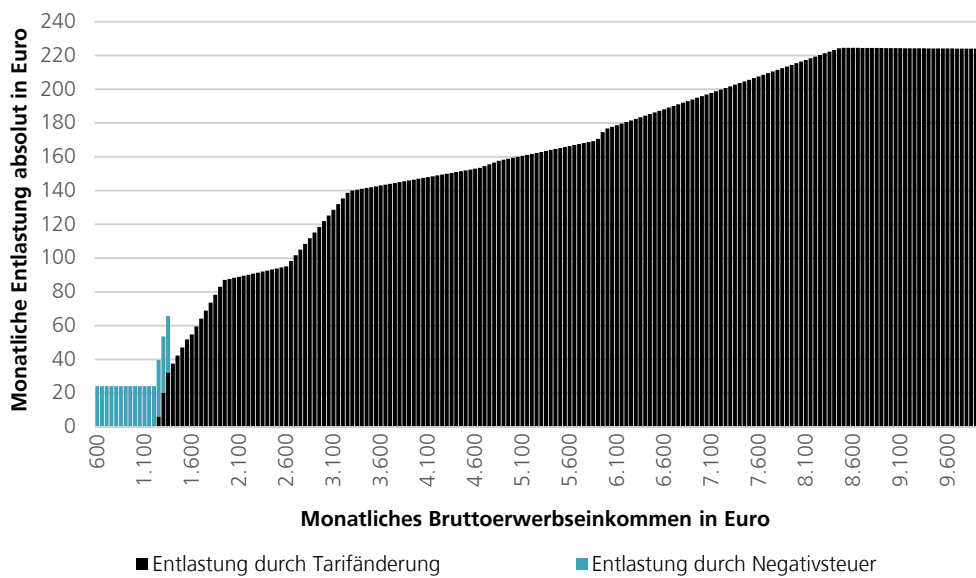


Abbildung 63: Entlastung absolut in Euro im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

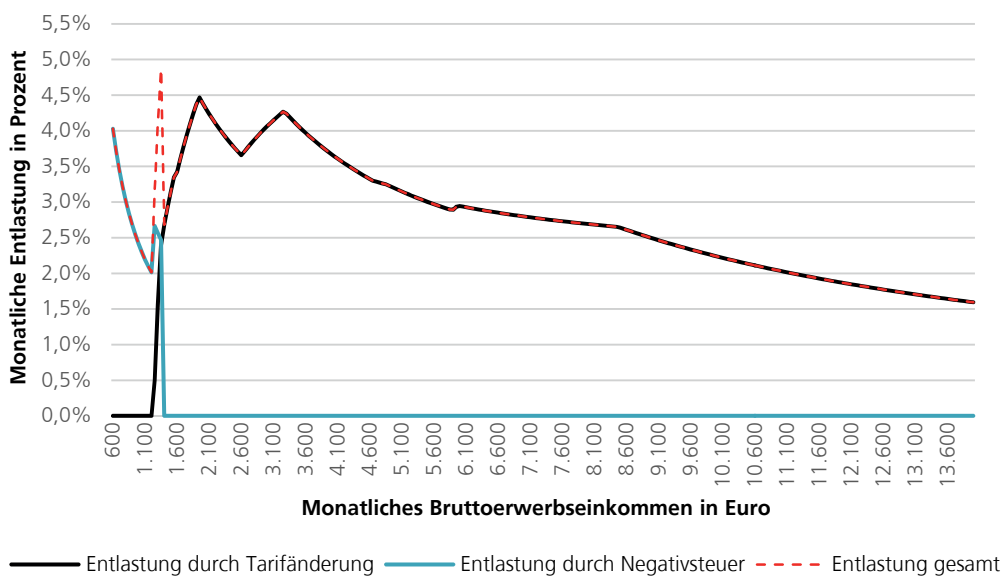


Abbildung 64: Entlastung in Prozent im Vergleich zum monatlichen Bruttoerwerbseinkommen eines Paares mit drei Kindern (10 Monate, 7 und 14 Jahre) bei einer Einkommensverteilung von 100:0, Quelle: Eigene Darstellung.

6 Resümee

Das am 7. Juli 2015 beschlossene Steuerreformgesetz 2015/2016 soll laut BMF die größte Entlastung der zweiten Republik mit sich bringen. Während auch andere Ziele wie der Abbau von Bürokratie und die Anregung der Konjunktur verfolgt werden, liegt der Fokus auf der Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen durch die Änderung des Tarifmodells und diverser Absetzbeträge.

Ziel dieser Studie ist es, eine Vergleichsrechnung durchzuführen, um die Auswirkungen des Steuerreformgesetzes anhand bestimmter Familientypen darzustellen. Zusätzlich wurden Transferleistungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene einbezogen, sowie deren Veränderungen im Rahmen der Steuerreform recherchiert und integriert. Unter anderem wurden Familienmodelle recherchiert, die aufgrund ihrer statistischen Häufigkeit für Österreich typisch sind. Transferleistungen, über die ob ihrer Ausgestaltung individuell in Höhe und Anspruch bemessen wird, und daher keine validen Annahmen darüber getroffen werden können, wurden nicht in die Berechnungen einbezogen. Es lassen sich folgende Schlüsse aus den Ergebnissen der Studie ziehen:

Statistisch betrachtet sind die Familienkonstellationen „Alleinerziehend mit einem Kind“, „Paar ohne Kinder“, sowie „Paar mit einem Kind“ und „Paar mit zwei Kindern“ in Österreich am häufigsten vertreten. Zur Diversifikation wurden zusätzlich die Familientypen „Alleinerziehend mit zwei Kindern“ und „Paar mit drei Kindern“ gewählt. Durch den Anstieg der Berechnungen in Fünfzig-Euro-Schritten bis zu einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von € 15.000,00, lassen sich die Einflüsse der Tarifänderungen und die Anpassungen der indirekten Transferleistungen zu verschiedenen Einkommensverhältnissen anhand erstellter Grafiken ablesen. Festzuhalten ist, dass die Höhe des verfügbaren Haushaltseinkommens, also dem Bruttoerwerbseinkommen zuzüglich beziehbarer Transferleistungen stark von der Familienkonstellation abhängt. Ein Paar ohne Kinder hat auf weitaus weniger Transferleistungen Anspruch als beispielsweise eine Familie mit zwei Kindern. Allgemein gültige Aussagen zu einer pauschalen Entlastung in absoluten Zahlen lassen sich daher nur anhand vordefinierter Familienmodelle treffen.

Allgemein lässt sich zusammenfassen, dass es durch die Tarifänderung jedenfalls eine Entlastung gibt, beginnend mit jenen Einkommensregionen, in denen die Lohnsteuerpflicht zur Anwendung kommt. Die Erhöhung der Negativsteuer sorgt in den niedrigeren Einkommensstufen unterhalb des Wirkungsbereichs der Lohnsteuer für eine tatsächliche Entlastung. Bei den Transferleistungen kommt es grundsätzlich zu keinem Wegfall, da der Großteil der Transferleistungen an das Bruttoerwerbseinkommen anknüpft.

Literaturverzeichnis

- ARBEITERKAMMER [2015a]: Mindestsicherung: Wer bekommt wie viel?,
http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung_Wer_bekommt_wie_viel.html [15.06.2015].
- ARBEITERKAMMER [2015b]: Bildungskarenz, k.A.,
<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html>, [09.07.2015].
- ARBEITERKAMMER [2015c]: Wochengeld, k.A.,
<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Wochengeld.html>, [06.07.2015].
- ARBEITERKAMMER [2015d]: Pendlerpauschale seit 2014,
http://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html, [23.07.2015].
- ARBEITERKAMMER [2015e]: Sonderausgaben,
<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Sonderausgaben.html>, [30.07.2015].
- ARBEITERKAMMER [2015f]: Familienhospizkarenz, k.A.,
<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/krankheitundpflege/pflege/Familienhospizkarenz.html>, [23.07.2015].
- ARBEITERKAMMER [2015g]: Alles über die Pendlerbeihilfe,
http://media.arbeiterkammer.at/stmk/Pendlerbeihilfe_Formular_2014_schreibbar.pdf, [23.08.2015].
- ARBEITERKAMMER [2015h]: Pendlerbeihilfe des Landes für 2014,
<http://stmk.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerbeihilfe.html>, [03.07.2015].
- ARBEITERKAMMER STEIERMARK ABTEILUNG WIRTSCHAFTSPOLITIK [2014]: Regionalstatistik Steiermark 2014,
http://media.arbeiterkammer.at/stmk/Regionalstatistik_2014.pdf, [1.9.2015].
- ARBEITSMARKTSERVICE [2015a]: Arbeitslosengeld, 01.01.2015, -
<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/arbeitslosengeld>, [07.07.2015].

- ARBEITSMARKTSERVICE [2015b]: Kinderbetreuungsbeihilfe, 19.06.2015,
<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/kinderbetreuungsbeihilfe>,
 [27.07.2015].
- ARBEITSMARKTSERVICE [2015c]: Notstandshilfe, 01.01.2015,
<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/notstandshilfe>, [09.07.2015].
- ARBEITSMARKTSERVICE [2015d]: Weiterbildungsgeld, 01.01.2015,
<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/weiterbildungsgeld>, [09.07.2015].
- ARBEITSMARKTSERVICE [2015e]: Bildungsteilzeitgeld, 01.01.2015,
<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/bildungsteilzeitgeld>, [08.07.2015].
- ARBEITSMARKTSERVICE [2015f]: Kinderbetreuungsbeihilfe, k.A.,
http://www.ams.at/_docs/800_SfA_handout_kbh.pdf, [25.07.2015].
- BLOM A., KECK W., ALBER J. [2008]: Generationenbeziehungen im Wohlfahrtsstaat,
 Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008.
- BRÄUMANN, P. [2014]: Die steueroptimale Familie: Familienbegünstigungen im Österreichischen Ertragssteuerrecht, Wien: Linde, 2014.
- BRUTTO-NETTO-RECHNER [2015]: Die Pendlerpauschale 2014/2015 in Österreich,
<http://www.bruttonetto-rechner.at/pendlerpauschale-gross-klein/>, [28.07.2015].
- BUDGETDIENST REPUBLIK ÖSTERREICH [2015]: Analyse Steuerreform 2015/2016,
http://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/BD_-_Steuerreform_2015_und_2016.pdf, [27.10.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN [2015a]: Schülerbeihilfen,
 19.02.2015, <https://www.bmbf.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html#beso>,
 [27.07.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN [2015b]: Schülerbeihilfen,
 19.02.2015, <https://www.bmbf.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html#Heim>,
 [27.07.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2007]: KBG-Online-Rechner, k.A.,
<https://www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/>, [22.06.2015].

- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014a]: Familienbeihilfe, k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/familienbeihilfe.html>, [20.05.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014b]: Direktauszahlung der Familienbeihilfe, k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/direktauszahlung.html>, [01.06.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014c]: Eigenes Einkommen des Kindes (Familienbeihilfe), k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/eigenes-Einkommen-kind.html>, [02.06.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014d]: Erhöhte Familienbeihilfe, k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/erhoehte-familienbeihilfe.html>, [02.06.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014e]: Familienhärteausgleich, k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich.html>, [22.07.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014f]: Familienhospizkarenz-Zuschuss, k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss.html>, [22.07.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014g]: Freifahrt und Fahrtenbeihilfen k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen.html>, [27.07.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014h]: Schulstartgeld, k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/schulstartgeld.html> [20.06.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014i]: Antragsstellung (Kinderbetreuungsgeld), k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld/antragstellung.html> [22.06.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014j]: Kinderbetreuungsgeld, k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld.html> [22.06.2015].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014k]: Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld/einkommensabhaengiges-kinderbetreuungsgeld.html>, [24.06.2015].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014l]: Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld, k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld/beihilfe-zum-pauschalen-kinderbetreuungsgeld.html>, [27.06.2015].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014m]: Schulbuchaktion, k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/schulbuchaktion.html>, [26.07.2015].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2014n]: Richtlinien für den Familienhärteausgleich, k.A., <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/richtlinien-familienhaerteausgleich.html>, [22.07.2015].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND [2015o]: Kinderfreibetrag, <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbesteuerung/kinderfreibetrag.html>, [18.07.2015].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN [2015a]: Steuerabsetzbeträge, <https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/steuertarif-absetzbetraege/steuerabsetzbetraege.html>, [23.07.2015].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN [2015b]: Allgemeines zum Pendlerpauschale, <https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/pendlerpauschale/pendlerpauschale-allgemein.html>, [28.07.2015].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN [2015c]: Unterhaltsabsetzbetrag, <https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/unterhaltsabsetzbetrag.html>, [18.07.2015].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN [2015d]: Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer), <https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/steuertarif-absetzbetraege/negativsteuer.html>, [28.07.2015].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN [2015e]: Sonderausgaben, <https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/sonderausgaben.html>, [30.07.2015].

- BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN [2015f]: Informationen zur Pendlerförderung,
<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/pendlerpauschale/informationen-zur-pendlerfoerderung.html>,
 [23.07.2015].
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN [2015g]: Steuerreformgesetz 2015/2016 – Begutachtungsentwurf: Die wesentlichen Änderungen im Überblick,
<http://www.wkk.or.at/wkk/begutachtung-steuerreform2015/download/Wesentliche-Aenderungen-BM-Finanzen.pdf>,
 [1.9.2015].
- DIÖZESE WÜRZBERG, AUDIT BERUFUNDFAMILIE [2015]: Definition Familie,
<http://www.berufundfamilie.bistum-wuerzburg.de/zielvereinbarungen/definition-familie>, [24.08.2015].
- DUDEN [2015]: Familie, <http://www.duden.de/rechtschreibung/Familie>, [24.08.2015].
- GABLER WIRTSCHAFTSLEXIKON [2015]: Familie,
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/familie.html>, [19.08.2015].
- GRAUPNER H. [2015]: Die eingetragene Partnerschaft, Rechtsinfos zur EP,
<http://www.partnerschaftsgesetz.at>, [03.09.2015].
- GRAZ [2015]: Referat für Mindestsicherung und Sozialhilfe,
<http://www.graz.at/cms/beitrag/10069615/374667>, [14.06.2015].
- GRÖGER H./HERZOG M./ROSENMAYR M. /ZARTLER U. [2011]: Patchwork-Familie, Ein Ratgeber und Begleiter für Familien, 2011.
- HELP.GV.AT [2015a]: Familienbeihilfe, 01.05.2015,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080710.html>,
 [20.05.2015].
- HELP.GV.AT [2015b]: Familienbeihilfe für Studierende, 01.05.2015,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080712.html>,
 [01.06.2015].
- HELP.GV.AT [2015c]: Familienbeihilfe: Beantragung, 01.05.2015,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080711.html>,
 [01.06.2015].
- HELP.GV.AT [2015d]: Höhe der Familienbeihilfe, 01.05.2015,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080714.html>,
 [02.06.2015].

HELP.GV.AT [2015e]: Erhöhte Familienbeihilfe, 01.05.2015

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080715.html>,
[02.06.2015].

HELP.GV.AT [2015f]: Studienbeihilfe, 01.01.2015,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160805.html>,
[20.07.2015].

HELP.GV.AT [2015g]: Mehrkindzuschlag, 01.05.2015,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080713.html>,
[02.06.2015].

HELP.GV.AT [2015h]: Bezugsvarianten (KBG), 03.03.2015,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080601.html>,
[22.06.2015].

HELP.GV.AT [2015i]: Pauschales Kinderbetreuungsgeld – Zuverdienstmöglichkeiten,
03.03.2015,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080640.html>,
[24.06.2015].

HELP.GV.AT [2015j]: Kinderbetreuungsgeld für mehrere Kinder, 03.03.2015,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080604.html>,
[24.06.2015].

HELP.GV.AT [2015k]: Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld –

Zuverdienstmöglichkeiten, 03.03.2015,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080612.html>,
[26.06.2015].

HELP.GV.AT [2015l]: Verzicht auf Kinderbetreuungsgeld bzw. Beihilfe – Erklärung,
11.03.2015,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080631.html>,
[27.06.2015].

HELP.GV.AT [2015m]: Wochengeld, 01.01.2015,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.082100.html>,
[27.06.2015].

HELP.GV.AT [2015n]: Negativsteuer,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991530.html>,
[28.07.2015].

- HELP.GV.AT [2015o]: Steuerreform 2015/2016,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/340/Seite.34060831.html>, [23.07.2015].
- HELP.GV.AT [2015p]: Allgemeines zur bedarfsorientierten Mindestsicherung,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693914.html>, [15.06.2015].
- HELP.GV.AT [2015q]: Versteuerung der Pension,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/279/Seite.2790008.html>, [27.07.2015].
- HELP.GV.AT [2015r]: Absetz- und Freibeträge für Familien,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080720.html>, [18.07.2015].
- HOLDING GRAZ [2015]: Jahreskarte Graz um 228 Euro, 01.07.2015,
<http://www.holding-graz.at/jahreskartegraz.html>, [19.07.2015].
- INNREITER, P. [2015]: Steuer Sparen 2015, Wien, 2015.
- INSTITUT FÜR ARBEIT UND QUALIFIKATION DER UNIVERSITÄT DUISBURG-ESSEN [2015]: Grenz- und Durchschnittssteuersätze 2015, http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Finanzierung/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII21a.pdf, [1.9.2015].
- KAINDL M./SCHIPFER R. [2014]: Familien in Zahlen 2014, Statistische Information zu Familien in Österreich, 2014.
- KARGL [2004]: Wie misst man Armut? Äquivalenzskalen: Zur Vergleichbarkeit der Wohlfahrtsniveaus unterschiedlich zusammengesetzter Haushalte,
http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=139&Itemid=6, [1.9.2015].
- LAND STEIERMARK SOZIALES [2015a]: Wohnbeihilfe,
<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/28850394/DE>, [14.06.2015].
- LAND STEIERMARK SOZIALES [2015b]: Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Detail, <http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/11395669/61183307/>, [15.06.2015].

- LAND STEIERMARK SOZIALES [2015c]: Richtlinie für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2014/2015),
http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11557719_5408/6768b6e0/Heizkostenzuschuss2014.pdf, [22.08.2015].
- LAND STEIERMARK SOZIALES [2015d]: Sozial-Info-2015 des Landes Steiermark,
http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11083153_5339/97dcf915/SozialInfoKarte2015.pdf, [03.07.2015].
- LAND STEIERMARK SOZIALES [2015e]: Land bessert bei Lehrlingsbeihilfe nach!,
<http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/11849019/52077529/>,
 [30.07.2015].
- LAND STEIERMARK SOZIALES [2015f]: Heizkostenzuschuss 2015/2016,
<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/69312935/DE/>, [01.12.2015].
- LAND STEIERMARK VERWALTUNG [2015a]: Information über die Gewährung von Wohnbeihilfe NEU für Mietwohnungen,
http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11684713_75777283/92b6236a/Info_WBH.pdf, [14.06.2015].
- LAND STEIERMARK VERWALTUNG [2015b]: Information über die Gewährung von Wohnbeihilfe für geförderte Eigentumswohnungen,
http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11684713_75777283/baf602b/INFO_EW.pdf, [15.06.2015].
- LAND STEIERMARK VERWALTUNG [2015c]: Informationen und Formulare,
<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682609/74838047/>,
 [31.08.2015].
- LINDER UND GRUBER STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH [2015]: Einkommensteuertarif NEU, <http://www.linder-gruber.at/de/tools/Einkommensteuertarif.pdf>, [1.9.2015].
- NEUWIRTH N. [2012]: Familienformen in Österreich, Stand und Entwicklung von Patchwork- und Ein-Eltern-Familien in der Struktur der Familienformen in Österreich, 2012.
- NEUWIRTH N./BAIERL A. [2012]: Entwicklung der Familienformen in Österreich, in: Wirtschaftspolitische Blätter Abstracts Heft 2/2012.
- o.V. [2008]: Pflegeelternschaft oder Adoption?, 05.05.2008,
<http://www.adoptionsberatung.at/themen/adoptionsvermittlung/244-pflegeelternschaftoderadoption.html>, [03.09.2015].

- o.V. [2015]: Aufnahme eines Pflegekindes, Allgemeine Informationen, 01.01.2015,
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/72/Seite.720008.html>,
 [03.09.2015].
- ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG [2015]: Statistische Daten aus der Sozialversicherung – Beschäftigte in Österreich (Ausgabe August 2015),
<https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/content/contentWindow?contentid=10007.683681&action=2>, [28.09.2015].
- ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR FAMILIENFORSCHUNG [2006]: Bericht zur Lebenssituation älterer Menschen,
http://www.vwl.tuwien.ac.at/hanappi/AgeSo/secReps/Seniorenbericht_2006.pdf,
 [1.9.2015].
- ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR FAMILIENFORSCHUNG [2014]: Evaluierung Kinderbetreuungsgeld: Einkommensabhängige und pauschale Bezugsvariante 12 + 2 Monate, <http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Forschungsbericht/FB9-KBGVarianten.pdf>, [10.10.2015].
- PASQUALI, J. [2015]: Progressionsvorbehalt, 09.04.2015,
http://www.meinparlament.at/show_ticket_list.php?tag=Progressionsvorbehalt,
 [08.07.2015].
- PRETTENTHALER F./STERNER C. [2009]: Aufgabe soziale Gerechtigkeit in der Steiermark: Anreiztheoretische Untersuchung zur Wechselwirkung von Gemeinde- bzw. Landestransfers und progressivem Steuersystem, 2009.
- SCOPPETTA S. [2015]: Lohnt sich eine Ehe? Rechtliche Vor- und Nachteile, 11.02.2015,
<http://www.format.at/service/recht/lohnt-ehe-357378>, [31.08.2015].
- SOZIALMINISTERIUM [2014]: Sozialschutz in Österreich, Wien, 2014.
- SOZIALMINISTERIUM [2015]: Arbeitstext, Notstandshilfeverordnung, 01.01.2015,
<http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/6/4/CH2125/CMS1412238567019/nhv-2015.pdf>, [16.07.2015].
- STADT GRAZ [2014a]: Sozialcard – eine Unterstützung der Stadt Graz, 01.10.2014,
http://www.graz.at/cms/dokumente/10200148_4785963/6fa0fbf5/SozialCard_Broschuere_A5_12_2014_50E.pdf, [19.07.2015].
- STADT GRAZ [2015a]: Mietzinszahlung, k.A.,
<http://www.graz.at/cms/beitrag/10022228/356221/>, [24.07.2015].
- STADT GRAZ [2015b]: Das Haus Graz unter der Lupe, Leistungsbericht 2014, k.A.,
http://issuu.com/stadtgraz4/docs/leistungsbericht_2014, [25.07.2015].

- STADT GRAZ [2015c]: Hilfsmittel (Behindertenhilfe), k.A.,
<http://www.graz.at/cms/beitrag/10025733/374736>, [29.08.2015].
- STADT GRAZ [2015d]: Referat für Heimkostenzuzahlung, k.A.,
<http://www.graz.at/cms/beitrag/10022317/374684>, [29.08.2015].
- STADT GRAZ [2015e]: Lebensunterhalt und Wohnungsaufwand, k.A.,
<http://www.graz.at/cms/beitrag/10025749/374789/>, [28.08.2015].
- STADT GRAZ [2015f]: Kinderkrippe, k.A.,
http://www.graz.at/cms/dokumente/10022940_394440/2884c50e/Tabelle_Kinderkrippe%202015_2016.pdf, [21.07.2015].
- STADT GRAZ [2015g]: Tagesmütter/Väter, k.A.,
http://www.graz.at/cms/dokumente/10118111_2390908/575f91af/Tabelle_Tagesm%C3%BCtterV%C3%A4ter%202014_2015.pdf, [22.07.2015].
- STADT GRAZ [2015h]: Tagesmütter/-väter - Förderung der Betreuungskosten, k.A.,
<http://www.graz.at/cms/beitrag/10098562/367404/>, [22.07.2015].
- STADT GRAZ [2015i]: Horte für Schülerinnen und Schüler, k.A.,
<http://www.graz.at/cms/ziel/5936514/DE/>, [23.07.2015].
- STADT GRAZ [2015j]: Hort, k.A.,
http://www.graz.at/cms/dokumente/10023233_394474/4ed74146/Beitragsberechnung_Hort%202015_2016.pdf, [23.07.2015].
- STADT GRAZ [2015k]: Kindergärten, k.A., <http://www.graz.at/cms/ziel/5935033/DE/>, [01.08.2015].
- STADT GRAZ [2015l]: Kindergartenbeiträge, k.A.,
http://www.graz.at/cms/dokumente/10023194_394457/43679449/Tabelle_Kindergarten%205j%C3%A4hrige%202015_2016.pdf, [01.08.2015].
- STADT GRAZ [2015m]: Zuschüsse zu Kinder-Ferien camps, k.A.,
<http://www.graz.at/cms/ziel/394562/DE/>, [01.08.2015].
- STADT GRAZ [2015n]: Zuerkennung eines Zuschusses – Beispiel zur Berechnung, k.A.,
http://www.graz.at/cms/dokumente/10165754_394562/2fcfc1ce/Berechnungsbeispiel.pdf, [01.08.2015].
- STADT GRAZ, SOZIALAMT [2014]: Sozialcard, Oktober 2014,
http://www.graz.at/cms/dokumente/10200148_4785963/6fa0fbf5/SozialCard_Broschuere_A5_12_2014_50E.pdf, [19.07.2015].

- STADTRECHNUNGSHOF DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ [2013]: Sozialausgaben der Stadt Graz, 19.11.2013,
http://www.graz.at/cms/dokumente/10029027_4900941/66b0a0cf/Sozialausgaben%20der%20Stadt%20Graz_pdfa_sig.pdf, [28.05.2015].
- STANDARD [2014]: Einkommensgrenze für steirische Wohnbeihilfe wird erhöht,
<http://derstandard.at/2000007225921/Einkommensgrenze-fuer-steirische-Wohnbeihilfe-wird-erhoeht>, [19.10.2015].
- STATISTIK AUSTRIA [2014a]: Familienleistungen, 19.09.2014,
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html, [20.05.2015].
- STATISTIK AUSTRIA [2014b]: Lebendgeborene und Geburtenrate 1951-2013, 28.05.2014,
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html, [19.08.2015].
- STATISTIK AUSTRIA [2014c]: Lebensbedingungen in Österreich – ein Blick auf Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie (Mehrfach-)Ausgrenzungsgefährdete,
http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/3/7/CH2170/CMS1387266116632/bericht_eu-silc_2014.pdf, [1.9.2015].
- STATISTIK AUSTRIA [2015a]: Lohnsteuerstatistik 2013,
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/steuerstatistiken/lohnsteuerstatistik/index.html, [19.10.2015].
- STATISTIK AUSTRIA [2015b]: Familien, 24.07.2015,
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html, [19.08.2015].
- STATISTIK AUSTRIA [2015c]: Haushalte, Familien und Lebensformen, 29.04.2015,
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/index.html, [19.08.2015].
- STATISTIK AUSTRIA [2015d]: Eingetragene Partnerschaften, 14.07.2015,
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/gleichgeschlechtliche_partnerschaften_eintragung_und_aufloesung/index.html, [31.08.2015].
- STATISTIK AUSTRIA [2015e]: Familien 1985 – 2014, 24.07.2015,
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html, [19.08.2015].

- STATISTIK AUSTRIA [2015f]: Österreichische Familienformen, 26.05.2015,
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html, [27.09.2015].
- STATISTIK AUSTRIA [2015g]: Familien 1985 bis 2014 nach Familientyp und Kinderzahl, 24.07.2015,
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html, [27.09.2015].
- STATISTIK AUSTRIA [2015h]: Tabellenband EU-SILC 2014: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen,
http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/3/7/CH2170/CMS1387266116632/tabellenband_-_eu-silc_2014.pdf, [1.9.2015].
- STATISTIK AUSTRIA [2015i]: Arbeitslosenleistungen, 01.06.2015,
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/arbeitslosenleistungen/index.html, [06.07.2015].
- STATISTIK STEIERMARK [2014]: Wohnungserhebung 2014,
<http://www.statistik.steiermark.at/cms/beitrag/11683221/109801486/>, [19.10.2015].
- STEIRISCHE STATISTIKEN [2014]: Registerzählung 2011 – Erwerbstätige und Pendler,
http://www.statistik.steiermark.at/cms/dokumente/11682678_103034531/b3a6a781/Heft%205-2014%20Registerz%C3%A4hlung%202011%20-%20Erwerbst%C3%A4tige%20und%20Pendler%20inkl.%20TOP%2010%20Homepage.pdf, [28.09.2015].
- SVA der gewerblichen Wirtschaft [k.A.a]: Wochengeld und Betriebshilfe, k.A.,
<http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/content/contentWindow?contentid=10007.740878&action=2>, [02.07.2015].
- SVA der gewerblichen Wirtschaft [k.A.b]: Arbeitslosenversicherung, k.A., <http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/content/contentWindow?contentid=10007.740826&action=2&viewmode=content>, [04.07.2015].
- TRANSPARENZ PORTAL [2015]: Förderung Kinderferien-Aktivwochen,
<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1009000.html>, [22.08.2015].
- UNIKID [k.A.]: Allgemeine Beihilfen für Schulkinder, k.A.,
<http://www.unikid.at/950.0.html?&L=0>, [01.06.2015].

- UNTERNEHMENSSERVICE PORTAL [2015]: Mutterschaftsleistungen für Unternehmerinnen, 01.01.2015,
https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gesundheit_und_sicherheit/schwangerschaft_unternehmerin/mutterschaftsleistungen_unternehmerinnen/Seite.2930100.html#Betriebshilfe, [02.07.2015].
- WEISER U./WINROITHER E. [2014]: Adoption: Der lange Weg zum Kind, in: Die Presse, 15.03.2014,
http://diepresse.com/home/bildung/erziehung/1575457/Adoption_Der-lange-Weg-zum-Kind, [03.09.2015].
- WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH [2015]: Aktuelle Werte: Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen,
https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Einkommensteuer-und-Koerperschaftsteuer/Einkommenssteuer/Aktuelle_Werte_Sonderausgaben_und_aussergewoehnliche_Belas.html, [30.07.2015].
- ZIK [2015]: Existenzminimum im Jahr 2015,
http://lesen.lexisnexis.at/_/existenzminimum-im-jahr-2015/artikel/zik_digitalonly/2015/1/zik_digitalonly_2015_1.html, [30.07.2015].
- ZWEI UND MEHR [2015b]: ZWEI UND MEHR-Steirischer Familienpass des Landes Steiermark, <http://www.zweiundmehr.steiermark.at/cms/ziel/41757752/DE>, [10.06.2015].
- ZWEI UND MEHR [2015c]: Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen,
http://www.zweiundmehr.steiermark.at/cms/dokumente/11105559_41757812/aa00587e/150313_KIFA%20neu%20f%C3%BCr%20KIFA-Folder%202015%20FINAL%20V2.pdf, [22.08.2015].

Anhang

Nettoeinkommen	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
(Jahresnettoeinkommen inkl. Sonderzahlungen dividiert durch 12) in Euro:	1	2	3	4	5	6	7	8
872	0	0	0	0	0	0	0	0
911	16,77	0	0	0	0	0	0	0
950	26,91	0	0	0	0	0	0	0
989	38,22	0	0	0	0	0	0	0
1.028	50,70	17,16	0	0	0	0	0	0
1.067	64,35	28,08	0	0	0	0	0	0
1.106	79,17	40,56	0	0	0	0	0	0
1.145	95,16	54,60	17,16	0	0	0	0	0
1.184	112,32	70,20	28,08	0	0	0	0	0
1.223	130,65	87,36	40,56	0	0	0	0	0
1.262	150,15	106,08	54,60	17,16	0	0	0	0
1.301	169,65	125,58	70,20	28,08	0	0	0	0
1.340	189,15	145,08	87,36	40,56	0	0	0	0
1.379	208,65	164,58	106,08	54,60	17,16	0	0	0
1.418	228,15	184,08	125,58	70,20	28,08	0	0	0
1.457	247,65	203,58	145,08	87,36	40,56	0	0	0
1.496	267,15	223,08	164,58	106,08	54,60	17,16	0	0
1.535	286,65	242,58	184,08	125,58	70,20	28,08	0	0
1.574	306,15	262,08	203,58	145,08	87,36	40,56	0	0
1.613	325,65	281,58	223,08	164,58	54,60	17,16	0	0
1.652	345,15	301,08	242,58	184,08	125,58	70,20	28,08	0
1.691	364,65	320,58	262,08	203,58	145,08	87,36	40,56	0

1.730	384,15	340,08	281,58	223,08	164,58	106,08	54,60	17,16
1.769	403,65	359,58	301,08	242,58	184,08	125,58	70,20	28,08
1.808	423,15	379,08	320,58	262,08	203,58	145,08	87,36	40,56
1.847	442,65	398,58	340,08	281,58	223,08	164,58	106,08	54,60
1.886	462,15	418,08	359,58	301,08	242,58	184,08	125,58	70,20
1.925	481,65	437,58	379,08	320,58	262,08	203,58	145,08	87,36
1.964	501,15	457,08	398,58	340,08	281,58	223,08	164,58	106,08
2.003	520,65	476,58	418,08	359,58	301,08	242,58	184,08	125,58
2.042	540,15	496,08	437,58	379,08	320,58	262,08	203,58	145,08
2.081	559,65	515,58	457,08	398,58	340,08	281,58	223,08	164,58
2.120	579,15	535,08	476,58	418,08	359,58	301,08	242,58	184,08
2.159	598,65	554,58	496,08	437,58	379,08	320,58	262,08	203,58
2.198	618,15	574,08	515,58	457,08	398,58	340,08	281,58	223,08
2.237	637,65	593,58	535,08	476,58	418,08	359,58	301,08	242,58
2.276	657,15	613,08	554,58	496,08	437,58	379,08	320,58	262,08
2.315	676,65	632,58	574,08	515,58	457,08	398,58	340,08	281,58
2.354	696,15	652,08	593,58	535,08	476,58	418,08	359,58	301,08
2.393	715,65	671,58	613,08	554,58	496,08	437,58	379,08	320,58
2.432	735,15	691,08	632,58	574,08	515,58	457,08	398,58	340,08
2.471	754,65	710,58	652,08	593,58	535,08	476,58	418,08	359,58
2.510	774,15	730,08	671,58	613,08	554,58	496,08	437,58	379,08
2.549	793,65	749,58	691,08	632,58	574,08	515,58	457,08	398,58
2.588	813,15	769,08	710,58	652,08	593,58	535,08	476,58	418,08

Tabelle 38: Zumutbarer Wohnungsaufwand für Mietwohnungen; Quelle: § 3 Wohnbeihilfenverordnung.

Nettoeinkommen	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
(Jahresnettoeinkommen inkl. Sonderzahlungen dividiert durch 12) in Euro:	1	2	3	4	5	6	7	8
581,39	0	0	0	0	0	0	0	0
617,73	0	0	0	0	0	0	0	0
654,07	0	0	0	0	0	0	0	0
690,41	18,90	0	0	0	0	0	0	0
726,75	25,44	0	0	0	0	0	0	0
763,09	32,71	0	0	0	0	0	0	0
799,09	40,70	18,90	0	0	0	0	0	0
835,77	49,42	25,44	0	0	0	0	0	0
872,11	58,87	32,71	0	0	0	0	0	0
908,45	69,05	40,70	18,90	0	0	0	0	0
944,79	79,95	49,42	25,44	0	0	0	0	0
981,13	91,58	58,87	32,71	0	0	0	0	0
1.017,47	103,93	69,05	40,70	18,90	0	0	0	0
1.053,81	117,01	79,95	49,42	25,44	0	0	0	0
1.090,15	130,82	91,58	58,87	32,71	0	0	0	0
1.126,49	145,36	103,93	69,05	40,70	0	0	0	0
1.162,83	160,62	117,01	79,95	49,42	18,90	0	0	0
1.199,17	176,61	130,82	91,58	58,87	25,44	0	0	0
1.235,51	193,33	145,36	103,93	69,05	32,71	0	0	0
1.271,85	210,77	160,62	117,01	79,95	40,70	18,90	0	0
1.308,19	228,94	176,61	130,82	91,58	49,42	25,44	0	0
1.344,53	247,11	193,33	145,36	103,93	58,87	32,71	0	0
1.380,87	265,28	210,77	160,62	117,01	69,05	40,70	18,90	0

1.417,21	283,45	228,94	176,61	130,82	79,95	49,42	25,44	0
1.453,55	301,62	247,11	193,33	145,36	91,58	58,87	32,71	0
1.489,89	319,79	265,28	210,77	160,62	103,93	69,05	40,70	18,90
1.526,23	337,96	283,45	228,94	176,61	117,01	79,95	49,42	25,44
1.562,57	356,13	301,62	247,11	193,33	130,82	91,58	58,87	32,71
1.598,91	374,30	319,79	265,28	210,77	145,36	103,93	69,05	40,70
1.635,25	392,47	337,96	283,45	228,94	160,62	117,01	79,95	49,42
1.671,59	410,64	356,13	301,62	247,11	176,61	130,82	91,58	58,87
1.707,93	428,81	374,30	319,79	265,28	193,33	145,36	103,93	69,05
1.744,27	446,98	392,47	337,96	283,45	210,77	160,62	117,01	79,95
1.780,61	465,15	410,64	356,13	301,62	228,94	176,61	130,82	91,58
1.816,95	483,32	428,81	374,30	319,79	247,11	193,33	145,36	103,93
1.853,29	501,49	446,98	392,47	337,96	265,28	210,77	160,62	117,01
1.889,63	519,66	465,15	410,64	356,13	283,45	228,94	176,61	130,82
1.925,97	537,83	483,32	428,81	374,30	301,62	247,11	193,33	145,36

Tabelle 39: Zumutbarer Wohnungsaufwand bei Eigentumswohnungen; Quelle: § 4 Wohnbeihilfenverordnung.

Autor

Rudolf Grünbichler, MA



ist hauptberuflicher Lektor und Fachbereichs-koordinator für Wirtschaftsrecht an der FH CAMPUS 02 in Graz, Studienrichtung Rechnungswesen & Controlling, mit langjähriger Berufserfahrung in einer Steuerberatungskanzlei und einer mittelgroßen Autohandelsgesellschaft.

Er ist Autor einiger einschlägiger Publikationen und wirkt unterstützend als fachliche Anlaufstelle in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit Unternehmensneugründungen in diversen Institutionen mit.

Impressum

Titel

Steuerreform 2015/2016: Eine familienbezogene Abgabenvergleichsrechnung unter Berücksichtigung direkter und indirekter Transferleistungen der öffentlichen Hand

Graz 2015

ISBN 978-3-9503272-7-4

Herausgeber

Prof. (FH) Mag. Peter Meiregger, StB | FH CAMPUS 02, Rechnungswesen & Controlling

Prof. (FH) Dipl.-Ing. Dr. Christian Theuermann | FH CAMPUS 02, Rechnungswesen & Controlling

Autor

Rudolf Grünbichler, MA | FH CAMPUS 02, Rechnungswesen & Controlling

Mitwirkung

Matthias Durdis

Julia Hirschmann

Eva Jank

Philipp Kreuzer

Kathrin Puster

Kontakt/Redaktion

Mag.^a Tanja Mikschofsky, Bakk.

CAMPUS 02 – Fachhochschule der Wirtschaft GmbH
Studienrichtung Rechnungswesen & Controlling

Körblergasse 126, 8010 Graz

Tel.: 0316 6002 - 605

E-Mail: tanja.mikschofsky@campus02.at

www.campus02.at

www.campus02.at

© 2015 CAMPUS 02 – Fachhochschule der Wirtschaft, Studienrichtung Rechnungswesen & Controlling.
Alle Rechte vorbehalten.

Covermotiv: © Wei Ming - shutterstock.com

ISBN 978-3-9503272-7-4